

1934 verř. s. b. prof.
Dra NAHLE LAŠTOVKY

32-C-229

DAS PROBLEM DER DEMOKRATIE

VYŘAZENO

VON

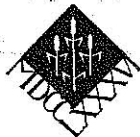
DR. FRITZ SANDER

O. Ö. PROFESSOR DES ÖFFENTLICHEN RECHTES AN DER DEUTSCHEN UNIVERSITÄT
IN PRAG

SEMINÁRNÍ
Státověd.



KNIHOVNA
oddělení



VERLAG RUDOLF M. ROHRER
BRÜNN - PRAG - LEIPZIG - WIEN, 1934

Vorwort.

Die gewaltige Literatur über das Problem der Demokratie durch eine neue Schrift zu vermehren, wird vielen als überflüssig erscheinen. Ich glaube aber die Rechtfertigung für die Veröffentlichung dieser Schrift aus dem Umstande schöpfen zu dürfen, daß das Problem der Demokratie heute gerade in jenen Staaten, welche sich offiziell zur Demokratie, zur parlamentarischen Demokratie, bekennen, sehr umstritten ist und daß in diesen Streitigkeiten zahlreiche Unklarheiten und Vorurteile hervortreten. Dies gilt insbesondere auch in der Tschechoslowakischen Republik. Auch die neueste ausländische Literatur über das Problem der Demokratie ist nicht befriedigend, sie hat häufig zu sehr den Charakter einer Apologie, man merkt die Absicht und wird verstimmt. Eine solche Absicht tritt z. B. hervor in Hans Kelsens „Vom Wesen und Wert der Demokratie“ (2. Auflage 1929), in Francesco Nittis „La Democratie“ (1933) und in Rudolf Launs „La Democratie“ (1933). Die Diskussion um das Problem der Demokratie leidet vor allem auch darunter, daß man viel zu wenig fragt, ob denn die sogenannte „parlamentarische Demokratie“ überhaupt eine Demokratie ist. In Wahrheit betrifft die Diskussion um die Demokratie eigentlich die Parlamentsrepublik, man gelangt aber zu keiner Klarheit, weil man die Ideologie der Demokratie — der sogenannten „unmittelbaren“ Demokratie — auch auf die ganz anders geartete parlamentarische Oligokratie anwendet. Man sollte sich jedoch darauf besinnen, was „Demokratie“ eigentlich ist und wird dann zugeben müssen, daß jener, der ein Gegner oder Anhänger des Parlamentarismus ist, deshalb noch kein Gegner oder Anhänger der Demokratie sein muß. Jedenfalls schien es mir nach sorgfältiger Überlegung durchaus nicht überflüssig, das Problem der Demokratie neuerlich zu untersuchen. Hoffentlich werden auch einige meiner Leser zu dieser Ansicht gelangen.

Im vierten Kapitel dieser Schrift mache ich auch eine Reihe von Vorschlägen, deren Verwirklichung meines Erachtens zu einer zweckmäßigeren Staatsform als es jene der parlamentarischen Demokratie, oder richtiger der Parteienrepublik, ist, führen würde. Selbstverständlich sind diese Vorschläge keineswegs als alleinseligmachende Dogmen gemeint, sondern eben nur als Anregungen, die erörtert werden sollen. Allerdings ist es meine Meinung, daß nicht oberflächliche, sondern nur

tiefgreifende Reformen eine wirkliche Verbesserung des gegenwärtigen politischen Zustandes herbeiführen könnten.

Gewisse Gedanken dieser Schrift habe ich bereits vor kurzem in einer Reihe von Leitaufsätzen entwickelt, an welche sich eine ziemlich ausgedehnte Diskussion geknüpft hat. Einen Überblick über alle diese Äußerungen findet man im Anhange zu dieser Schrift. Einige Tendenzen jener Diskussion werden sich wahrscheinlich auch in den Stellungnahmen zu dieser Schrift zeigen. Manche meiner Kritiker haben ihrem Unwillen über mein Unterfangen durch den Vorwurf Ausdruck verliehen, daß ich ein „Fascist“ oder ein „Halbfascist“ sei. Das sind offenbar keine Vorwürfe, die ein wissenschaftliches Gewicht haben, die aber vielleicht als Winke für den Staatsanwalt gedeutet werden können. Es gibt eben „Demokraten“, welche ihre politischen Anschauungen nur mehr mit Hilfe einer Staatsgewalt verteidigen zu können meinen — aber den fascistischen Staaten werfen sie Unterdrückung der Meinungsfreiheit durch die Staatsgewalt vor. Erfreulicherweise gibt es aber auch viele Äußerungen, die von einem ganz anderem Geiste Zeugnis ablegen. Im übrigen muß ich nur jeden unvoreingenommenen Leser einladen, meine Vorschläge selbst — und nicht Zeitungs-aufsätze über meine Vorschläge — zu lesen, und überlasse es dann ruhig seinem Urteile, ob nicht meine Vorschläge mehr an echter Demokratie enthalten, als die gegenwärtige parlamentarische Staatsform.

Durch den Vorwurf des Fascismus fühle ich mich also nicht getroffen — wenn es überhaupt ein „Vorwurf“ sein könnte, Anhänger einer politischen Anschauung zu sein, die sich bereits in großen Staaten durchgesetzt hat. Getroffen fühle ich mich aber durch den Vorwurf des „Halbfascismus“, insofern er den Vorwurf einer gewissen Zwi-spältigkeit meiner Vorschläge beinhaltet. Meine Vorschläge sind allerdings weder „demokratisch“ in dem üblichen Sinne noch „fascistisch“, sie lassen sich innerhalb der beliebten Antithese „Demokratie-Fascismus“ nicht unterbringen. In dieser Hinsicht muß aber die besondere Lage in der Tschechoslowakischen Republik bedacht werden. Da ich einerseits der Ansicht bin, daß die gegenwärtige Staatsform unzumutbar und unzeitgemäß ist, andererseits aber der Ansicht bin, daß ein Fascismus, dessen Kern der nationale Gedanke ist, in einem Staate, der mehrere Nationen umfaßt, für die nationalen Minderheiten große Gefahren mit sich bringen könnte — es sei denn, daß eine Staatsform gefunden wird, welche einen auf mehrere Nationen abgestellten Fascismus ermöglicht —, so mußte ich mich bemühen, für die Tschechoslowakische Republik einen anderen Weg der Überwindung der Mängel der parlamentarischen Demokratie zu finden. Das Problem des Fascismus steht also in meiner Schrift überhaupt nicht zur Erörterung.

Meine Schrift beschäftigt sich auch nicht mit der Lösung des zwischennationalen Problems in der Tschechoslowakischen Republik.

Ich brauche wohl nicht zu betonen, daß dies nicht darauf beruht, daß ich für dieses Problem kein Interesse habe. Mit der Lösung dieses Problems habe ich mich beschäftigt in einem ausführlichen Gutachten, welches die Grundlage einer Diskussion bei dem im Juni 1933 stattgefundenen Deutschen Juristentage in der Tschechoslowakischen Republik bilden sollte. Infolge der außerordentlichen politischen Lage wurde aber diese Diskussion zurückgestellt und da diese Lage noch anhält, halte ich es für unzweckmäßig, meine bezüglichen Ausführungen und Vorschläge jetzt zu veröffentlichen, vor allem deshalb, weil eine einigermaßen sachlich-nüchterne Diskussion gegenwärtig nicht zu erwarten ist. So behandle ich gegenwärtig nur jene politischen Probleme, welche für alle Nationen dieses Staates gemeinsam vorliegen, möchte aber betonen, daß meine noch nicht veröffentlichten Vorschläge zur Lösung des nationalen Problems sich mit meinen gegenwärtigen Vorschlägen unschwer verbinden ließen, wenn man auch die Nationen in der Tschechoslowakischen Republik als Körperschaften öffentlichen Rechtes anerkennen würde.

Indem ich diese Schrift der Öffentlichkeit übergebe, möchte ich schließlich noch der Hoffnung Ausdruck geben, daß sie ihren Lesern mindestens die Überzeugung vermittelt, daß wir zu neuen Staatsformen vorwärtsschreiten müssen. Diese Aufgabe ist uns gestellt, und wer sie leugnet, wird nur die Wirkung erzielen, daß andere sie ohne und gegen seinen Willen lösen. Hier gilt das, was Oswald Spengler in den Schlußworten seines „Unterganges des Abendlandes“ sagt: „Wir haben nicht die Freiheit, dies oder jenes zu erreichen, aber die, das Notwendige zu tun oder nichts. Und eine Aufgabe, welche die Notwendigkeit der Geschichte gestellt hat, wird gelöst, mit dem einzelnen oder gegen ihn. Ducunt fata volentem, nolentem trahunt.“

Prag, im April 1934.

Fritz Sander.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	3
I. Kapitel: Volk im nationalen Sinne und Volk im staatlichen Sinne . .	9
II. Kapitel: Das Wesen der Demokratie	31
III. Kapitel: Der Wertungsgehalt der demokratischen Ideologie und die Realität der Parlamentsrepublik	72
IV. Kapitel: Vorschläge für eine Umgestaltung der Parlamentsrepublik . .	115
Anhang	143

I. Kapitel.

Volk im nationalen Sinne und Volk im staatlichen Sinne.

„Gemeinschaft“¹⁾ überhaupt ist eine Beziehung, welche dadurch gestiftet wird, daß zwei oder mehreren Seelen in einem besonderen Weltzeitpunkte ein und dasselbe Seelische zugehört, sei es ein besonderes Vorstellen, Denken oder Fühlen, sei es ein besonderes Wünschen, Fürchten oder sonst ein Seelisches. Gemeinschaft ist also eine Beziehung, die nur zwischen Seelen bestehen kann und deren Gründe („Fundamente“) also auch nur seelische Gegebenheiten sein können. Wenn wir überhaupt aller zwischen Einzelwesen möglichen Beziehungen gedenken, so ergibt sich leicht, daß „Gemeinschaft“ nur eine Besonderheit der Beziehung „Gleichheit“ darstellt, einer Beziehung, die entweder zwischen Seelen oder zwischen Körpern obwalten kann. Wann immer nämlich zwei oder mehreren Seelen oder zwei oder mehreren Körpern in einem bestimmten Weltzeitpunkte ein und dasselbe Allgemeine zugehört, besteht zwischen den betreffenden Einzelwesen die Beziehung der Gleichheit, die betreffenden Einzelwesen sind „in“ diesem Allgemeinen gleich. Ausgeschlossen ist es, daß jemals zwischen einem Körper und einer Seele die Beziehung der Gleichheit bestünde, denn Körpern können nur körperliche Allgemeine (Gestalt, Größe und Ort), Seelen aber können nur seelische Allgemeine (Vorstellen, Denken und Fühlen) zugehören. Es hat aber nun gerade die Beziehung der Gleichheit zwischen Seelen wegen ihrer ungeheuren Bedeutung für die Geschichte der Menschheit eine besondere Bezeichnung gewonnen, nämlich eben in dem Worte „Gemeinschaft“ oder auch „Einigkeit“. Sind nämlich zwei oder mehrere Seelen hinsichtlich eines besonderen Seelischen „gleich“, ist ihnen dieses Seelische gemeinsam, so sagt man auch, daß diese Seelen hinsichtlich dieses besonderen Seelischen, z. B. hinsichtlich eines besonderen Denkens, „einig“ sind, durch dieses ihnen gemeinsam zugehörige Seelische in einer Beziehung der „Einigkeit“ stehen. Jene Seelen, welche in einer besonderen Gemeinschafts-Beziehung stehen, stellen eine „Gemeinschafts-Mehrheit“ dar, da die

¹⁾ Hinsichtlich des Sachverhaltes „Gemeinschaft“ vgl. meine „Allgemeine Gesellschaftslehre“ (Jena, 1930), S. 219 ff.

Beziehung „Gemeinschaft“ unterschieden werden muß von jenen Seelen, welchen diese Beziehung in einem besonderen Weltzeitpunkte zugehört. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche allerdings wird das Wort „Gemeinschaft“ auch verwendet zur Bezeichnung jener Seelen, welche in der Beziehung „Gemeinschaft“ stehen, so daß also gewöhnlich mit dem Worte „Gemeinschaft“ bezeichnet werden zwei oder mehrere Seelen, welchen ein besonderes Seelisches gemeinsam ist. „Gemeinschafter“ ist jene Seele, welche mit einer anderen Seele in einer besonderen Gemeinschafts-Beziehung steht. „Gemeinschaftliches“ oder „Gemeinschafts-Grund“ oder „Einigkeits-Grund“ ist jenes besondere Seelische, z. B. jene besondere Unlust, durch dessen gleichzeitige Zugehörigkeit zu zwei oder mehreren Seelen zwischen diesen Seelen eine besondere Gemeinschaft besteht. Eine „einfach begründete Gemeinschaft“ liegt dann vor, wenn zwei oder mehreren Seelen in einem besonderen Weltzeitpunkte nur ein besonderes Seelisches gemeinsam zugehört, eine „mehrfach begründete Gemeinschaft“ hingegen liegt vor, wenn zwei oder mehreren Seelen in einem besonderen Weltzeitpunkte mehrere besondere Seelische gemeinsam zugehören. Eine „mehrfach begründete Gemeinschaft“ ist also eigentlich eine Mehrheit von zwischen mehreren Seelen gleichzeitig bestehenden Gemeinschafts-Beziehungen.

Wenn nun zwischen zwei Seelen eine Beziehung der Gemeinschaft besteht, so muß keine der beiden Seelen wissen, daß der anderen der beiden Seelen ein der eigenen Seele zugehöriges Seelisches auch zugehört. Haben z. B. A und B in einem besonderen Weltzeitpunkte Unlust an einem und demselben Sachverhalte, so muß weder A wissen, daß die ihm zugehörige Unlust auch dem B zugehört, noch muß B wissen, daß die ihm zugehörige Unlust auch dem A zugehört. Weiß keine von zwei Seelen, denen ein besonderes Seelisches gemeinsam zugehört, darum, daß dieses ihr selbst zugehörige Seelische auch der anderen Seele zugehört, so liegt eine „intern zweiseitig ungewußte Gemeinschaft“, weiß hingegen nur eine von zwei Seelen, denen ein besonderes Seelisches gemeinsam zugehört, darum, daß dieses ihr selbst zugehörige Seelische auch der anderen Seele zugehört, so liegt eine „intern einseitig gewußte Gemeinschaft“ vor. Die intern einseitig oder zweiseitig ungewußte Gemeinschaft kann aber doch eine „extern gewußte Gemeinschaft“ sein, nämlich dann, wenn jemand weiß, daß zwischen zwei anderen Seelen eine besondere Gemeinschaft besteht, wobei aber nicht die Gemeinschafter oder nicht beide Gemeinschafter um diese ihre Gemeinschaft wissen. Aus dem eben Gesagten ergibt sich, daß die zwischen zwei oder mehreren Seelen begründete Beziehung der Gemeinschaft zwar stets dadurch begründet ist, daß diesen Seelen ein und dasselbe Seelische, also ein und dasselbe besondere Bewußtsein in einem besonderen Weltzeitpunkte gemeinsam zugehört, daß es aber keineswegs zum Wesen der Gemeinschaft

gehört, daß jene, die tatsächlich Gemeinschaftler sind, sich dessen bewußt sind, daß sie Gemeinschaftler sind, daß also ein und dasselbe Seelische (Bewußtsein) ihnen gemeinsam zugehört. Mit jeder besonderen Beziehung „Gemeinschaft“ ist also ein den in dieser Beziehung stehenden Seelen gemeinsam zugehöriges besonderes Bewußtsein vorhanden, keineswegs aber ein diesen Seelen zugehöriges Bewußtsein dieses gemeinschaftlichen Bewußtseins.

Weiß jedoch jede von zwei Seelen, die in einer besonderen Gemeinschaft stehen, daß das ihr zugehörige, das Gemeinschaftliche darstellende Seelische auch der anderen der beiden Seelen zugehört, so liegt eine „intern zweiseitig gewußte Gemeinschaft“ vor. In diesem Falle liegen aber eigentlich zwei verschiedene Gemeinschaften zwischen zwei Seelen vor, denn wenn z. B. dem A und B in einem besonderen Weltzeitpunkte eine und dieselbe Unlust zugehört, und überdies jeder der beiden Seelen das Wissen darum zugehört, daß jene der eigenen Seele zugehörige Unlust auch der anderen der beiden Seelen zugehört, so sind diesen beiden Seelen zwei verschiedene Seelische gemeinsam, nämlich erstens jene Unlust und zweitens das Wissen, daß „Wir“ diese gemeinsame Unlust haben. Das „Wir-Bewußtsein“ als „Wir-Wissen“, als Erkenntnis, also als wahres Denken einer zwischen „Uns“ bestehenden Gemeinschaft, gibt dann also, da es den beiden Seelen zugehört, selbst einen neuen Einigkeits-Grund dieser beiden Seelen ab. Jede „intern zweiseitig gewußte Gemeinschaft“ ist also eine „zweifach begründete Gemeinschaft“, nämlich eine Gemeinschaft kraft gemeinsamer Zugehörigkeit eines besonderen Seelischen und eine Gemeinschaft kraft gemeinsamer Zugehörigkeit eines jene erste Gemeinschaft betreffenden Wir-Bewußtseins. Jede Gemeinschaft, welche begründet ist durch ein zwei oder mehreren Seelen zugehöriges, eine andere zwischen diesen Seelen bestehende Gemeinschaft wahr betreffendes Wir-Bewußtsein, ist eine „Gemeinschaft zweiter Stufe“, während die in jener „Gemeinschaft zweiter Stufe“ gedachte andere Gemeinschaft eine „Gemeinschaft erster Stufe“ darstellt. Als Einigkeits-Grund in einer Gemeinschaft zweiter Stufe kommt immer nur in Betracht der wahre Gedanke, daß zwischen dem Denkenden und einem Anderen eine besondere Gemeinschaft besteht, welche letztere Gemeinschaft jedoch die verschiedensten Gründe haben kann. Eine „Gemeinschaft zweiter Stufe“ liegt aber nicht vor, wenn von zwei Seelen, die in einer besonderen Gemeinschaft stehen, nur die eine um diese Gemeinschaft weiß, da eben in solchem Falle das Wir-Bewußtsein nicht beiden Seelen zugehört.

Sehr häufig kommt es vor, daß von zwei Seelen der einen der irrige Gedanke zugehört, daß zwischen ihr und der anderen Seele eine besondere Gemeinschaft bestehe. Offenbar kann aber durch einen solchen Gedanken keine Gemeinschaft zweier Seelen begründet sein. Wenn nämlich etwa A irrig annimmt, daß eine ihm selbst zugehörige

Liebe zu C auch dem B zugehört, wenn also A eine zwischen ihm und dem B bestehende Gemeinschaft irrig annimmt, so ist es doch nicht möglich, daß auch dem B dasselbe irriге Wir-Bewußtsein zugehört, denn B weiß ja, daß ihm selbst eine Liebe zu C nicht zugehört. Aber es ist klar — und zahlreiche Fälle des täglichen Lebens beweisen es —, daß auch schon die Tatsache einer solchen irrigen Annahme, einer solchen „Illusion“ des A hinsichtlich einer besonderen zwischen ihm und einem Anderen bestehenden Gemeinschaft für das Verhalten des A von großer Bedeutung sein kann, und ebenso ist es wieder klar, daß es für das Verhalten des A von großer Bedeutung sein kann, daß er um diesen Irrtum des A weiß. Wenn es aber auch nicht möglich ist, daß zwei Seelen gemeinsam eine zwischen ihnen bestehende Gemeinschaft irrig annehmen, so ist es doch möglich und auch häufig wirklich, daß von zwei Seelen jede einzelne irrig eine je andere zwischen ihnen bestehende Gemeinschaft annimmt. So kann z. B. A irrig meinen, daß eine ihm selbst zugehörige Liebe zu C auch dem B zugehört, und es kann B irrig meinen, daß eine ihm selbst zugehörige Liebe zu D auch dem A zugehört. Auch diese Tatsache aber, nämlich daß zwei oder mehrere Menschen einander wechselseitig irrтümlich für Gemeinschaftler ansehen, kann für ihr Verhalten von der größten Bedeutung sein.

Besteht aber zwischen zwei Seelen eine „Gemeinschaft zweiter Stufe“, so kann auch diese Gemeinschaft wieder entweder eine „intern zweiseitig gewußte Gemeinschaft zweiter Stufe“ oder eine „intern zweiseitig ungewußte Gemeinschaft zweiter Stufe sein“. Im ersteren Falle ergibt sich eine „Gemeinschaft dritter Stufe“ oder „höchste Gemeinschaft“. Eine Gemeinschaft erster Stufe zwischen A und B ist z. B. vorhanden, wenn dem A und dem B gemeinsam der Gedanke zugehört, daß C krank ist. Eine „Gemeinschaft zweiter Stufe“ zwischen A und B ist ferner vorhanden, wenn A weiß, daß das Wissen um die Krankheit des C auch dem B zugehört und B weiß, daß dieses Wissen auch dem A zugehört. Es ist aber schließlich eine „Gemeinschaft dritter Stufe“ zwischen A und B vorhanden, wenn A weiß, daß B weiß, daß auch dem A das Wissen um die Krankheit des C zugehört, und wenn B weiß, daß A weiß, daß auch dem B das Wissen um die Krankheit des C zugehört. Während also den Einigkeits-Grund in einer Gemeinschaft erster Stufe irgendein Seelisches abgeben kann, hingegen den Einigkeits-Grund in einer Gemeinschaft zweiter Stufe irgendein wahres Wir-Bewußtsein, nämlich ein wahres Bewußtsein einer bestehenden Gemeinschaft, kann den Einigkeits-Grund in einer Gemeinschaft dritter Stufe nur ein besonderes Wir-Bewußtsein abgeben, nämlich ein wahres Wir-Bewußtsein, dessen Gegenstand auch ein Wir-Bewußtsein ist, so daß also in jeder Gemeinschaft dritter Stufe ein gemeinschaftliches Wir-Bewußtsein von einem anderen gemeinschaftlichen Wir-Bewußtsein vorhanden ist, dessen Gegenstand irgendein Seelisches sein kann.

Wie bereits gesagt wurde, ist „Gemeinschaft“ eine Beziehung, die nur zwischen zwei Seelen bestehen kann, während eine Beziehung der Gleichheit zwischen zwei Körpern eigentlich nicht als „Gemeinschaft“ bezeichnet werden sollte, sondern nur als „Gemeinsamkeit“. So gibt z. B. gemeinsame Rasse, d. h. die gemeinsame Zugehörigkeit gewisser rassenmäßiger Merkmale zu zwei menschlichen Leibern, keine Gemeinschafts-Beziehung zwischen diesen Leibern ab, und es ist auch in keiner Weise üblich, in solchem Falle davon zu sprechen, daß die beiden Leiber hinsichtlich dieser Merkmale „einig“ seien. Wenn aber etwa der Seele A der wahre Gedanke zugehört, daß dem mit ihr zusammengehörigen Leibe dieselben rassenmäßigen Merkmale zugehören, wie dem mit der Seele B zusammengehörigen Leibe, und wenn ferner der Seele B der wahre Gedanke zugehört, daß dem mit ihr zusammengehörigen Leibe dieselben rassenmäßigen Merkmale zugehören, wie dem mit der Seele A zusammengehörigen Leibe, so besteht zwischen dem A und dem B eine Gemeinschaft, in welcher den Grund ein gemeinsames Bewußtsein einer körperlichen Gleichheit abgibt. Es kann aber ein solches Bewußtsein körperlicher Gleichheit in genauer Sprache nicht als „Wir-Bewußtsein“ bezeichnet werden, da die Worte „Ich“ und „Wir“ in genauer Rede immer nur „meine Seele“ und „meine Seele und andere Seele“ bezeichnen können. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche allerdings bezeichnet das Wort „Ich“ auch „meinen Körper“, so daß man unbefangenen sagt: „Ich bin traurig“ und „Ich schwitze“, obwohl die Trauer meiner Seele und das Schwitzen meinem Leibe zugehört. Das Bewußtsein jemandes, daß der mit seiner Seele zusammengehörige Leib mit dem mit einer anderen Seele zusammengehörigen Leibe in einer besonderen Gleichheits-Beziehung steht, soll deshalb in genauer Rede nicht als „Wir-Bewußtsein“, sondern einfach als „Bewußtsein eigen-fremdleiblicher Gleichheit“ bezeichnet werden. Hingegen kann man als „Gemeinschaft in einem Wissen um leibliche Gleichheit“ bezeichnen jede zwischen zwei Seelen bestehende Gemeinschaft, welche begründet ist durch den beiden Seelen zugehörigen wahren Gedanken, daß ihre Leiber in besonderer Hinsicht gleich sind. Auch die Gemeinschaft im Wissen um Leibesgleichheit kann wieder entweder eine intern gewußte oder eine intern ungewußte Gemeinschaft sein, und auch in diesem Falle kann sich nicht nur eine Gemeinschaft zweiter Stufe, sondern auch eine Gemeinschaft dritter Stufe ergeben. Einer besonderen Seele kann aber auch selbstverständlich ein irriger Gedanke an eine zwischen ihrem Leibe und einem anderen Leibe bestehende Gleichheit zugehören. Überdies aber ist es möglich, daß zwei oder mehreren Seelen gemeinsam der irrige Glaube an eine zwischen ihren Leibern bestehende Gleichheit zugehört. Dies ist deshalb möglich, weil zwar keine Seele sich hinsichtlich des ihr selbst zugehörigen Seelischen irren kann — die „Evidenz des Selbstbewußtseins“ —, wohl aber sehr häufig hinsichtlich des ihrem Leibe Zugehörigen, und zwar nicht nur deshalb, weil ein an

sich klar gewußtes Leibliches irrig als dem eigenen Leibe zugehörig angenommen wird, sondern auch deshalb, weil jenes Leibliche, welches als dem eigenen Leibe zugehörig angenommen wird, z. B. ein Rassenmerkmal, selbst häufig unklar gewußt ist. Es können deshalb etwa A und B gemeinsam annehmen, daß eine besondere Rasse bestehe und besondere Merkmale habe, und daß diese Merkmale ihnen beiden zugehörig sind, während entweder in Wahrheit diese Rasse überhaupt nicht besteht oder nicht die angenommenen Merkmale hat oder diese Merkmale nur einem der beiden gemeinten Leiber oder keinem der beiden gemeinten Leiber zugehören, so daß also jedenfalls die gemeinte leibliche Gleichheit in Wahrheit gar nicht besteht, wohl aber eine Gemeinschaft der beiden Seelen, welche gegründet ist in dem irrigen Gedanken an leibliche Gleichheit. „Gemeinschaft“ und „leibliche Gleichheit“ müssen also voneinander unterschieden werden, aber das wahre oder irrige Bewußtsein von leiblicher Gleichheit kann selbst den Grund in einer Gemeinschaft darstellen. Von „Gemeinschaft“ spricht man auch dann, wenn zwei oder mehreren Menschen in einem besonderen Weltzeitpunkte ein und dasselbe Verhalten — Handeln oder Lassen — zugehört. Es ist jedoch zu beachten, daß man von einer „Verhaltens-Gemeinschaft“ nur dann sprechen kann, wenn man — was allerdings zutreffend, aber meist nicht gewußt ist — das Wort „Verhalten“ als Sinnwort verwendet, nämlich das Wort „Verhalten“ verwendet zur Bezeichnung von Eigen-Leiblichem als Sinn, als Gewußtem von besonderen Seelen-Augenblicken, nämlich Augenblicken des Strebens und Widerstrebens¹⁾. In solchem Falle bedeutet dann das Wort „Verhaltens-Gemeinschaft“ eine echte Gemeinschaft, nämlich eine Gemeinschaft besonderer Seelen-Augenblicke. Bezeichnet man jedoch mit dem Worte „Verhalten“ leibliche Veränderungen an sich, die, um nur an das Handeln zu denken, Wirkungen in Beziehung auf das Wollen darstellen, so bedeutet das Wort „Verhaltens-Gemeinschaft“ den Sachverhalt, daß zwei oder mehreren Menschen in einem besonderen Weltzeitpunkte eine besondere Kette von Wirkungen gemeinsam zugehört, eine Wirkungsverkettung, in welcher sich aber Seelisches als wirkende Bedingung und Leibliches als Wirkung findet, so daß keine echte Gemeinschaft vorliegt, sondern eine Gemeinschaft, deren Grund die wirkende Bedingung für eine leibliche Gleichheit abgibt. Verwendet man also das Wort „Verhalten“ als ein Sinnwort, so kann man von einer „Verhaltens-Gemeinschaft“ als Gemeinschaft besonderer Seelen-Augenblicke sprechen, verwendet man aber das Wort „Verhalten“ zur Bezeichnung besonderer leiblicher Veränderungen, so ist es besser, nur von einer „Verhaltens-Gemeinsamkeit“ zu sprechen. Das Wort „Gemeinschaft“ wird aber auch ver-

¹⁾ Hinsichtlich der Sachverhalte „Verhalten“, „Streben“, „Widerstreben“ vgl. meine „Allgemeine Gesellschaftslehre“, S. 96 ff.

wendet zur Bezeichnung eines Sachverhaltes, der besser als „Genossenschaft“ zu bezeichnen wäre. Es besteht nämlich zwischen zwei oder mehreren Menschen dann eine Beziehung der „Genossenschaft“, wenn alle diese Menschen von einer Lage bzw. von Lagen derart betroffen sind, daß gleiche Bedingungen dafür bestehen, daß alle diese Menschen die gleiche Lust bzw. Unlust gewinnen. Ein solcher Sachverhalt ist z. B. jener Sachverhalt, den man meistens als eine „Schicksals-Gemeinschaft“ bezeichnet, wie wenn etwa — um nur ein einfaches Beispiel zu verwenden — die Söhne zweier Väter sich im Kriege befinden und deshalb beide Väter durch gleiche Lagen die gleiche Unlust (am Verluste des Sohnes) gewinnen können. Daß aber in solchen Fällen häufig statt „Genossenschaft“ „Gemeinschaft“ gesagt wird, erklärt sich auch daraus, daß allerdings jede Genossenschaft auch eine Gemeinschaft mitumfaßt, da nämlich zwei oder mehrere Menschen nur dann Genossenschafter sind, wenn ihnen ein und dasselbe Seelische als Empfänglichkeit für eine und dieselbe Lust bzw. Unlust zugehört.

Auch das Wort „Volk“ im Sinne von „Nation“ läßt immer an eine Gemeinschaft denken und es fragt sich nur, welche besondere Gemeinschaft durch die Worte „Volk im nationalen Sinne“ bezeichnet wird. Dem Sinne des Wortes „Nation“ entspricht es am besten, wenn man die Nation als „Abstammungs-Gemeinschaft“ bestimmt. Sagt man, daß mehrere Menschen gemeinsamer Abstammung sind, so meint man, daß sie alle in einer und derselben Beziehung stehen, nämlich in der Beziehung des Gewirkten zu besonderen Menschen, den Vorfahren, letzten Endes — idealiter betrachtet — zu einem besonderen Elternpaare, dem Stammvater und der Stammutter. Dadurch aber, daß zwei oder mehrere Menschen in ein und derselben Beziehung zu anderen Menschen stehen, ist noch keine Gleichheit dieser Menschen vorhanden, da eine solche Gleichheit nur durch den Menschen zugehörige leibliche oder seelische Allgemeine begründet werden kann. Indes ist es klar, daß, wenn man von einer gemeinsamen „Abstammung“ oder auch von einer gemeinsamen „Rasse“ („Wurzel“) spricht, nicht bloß die Beziehung des Abstammens vorschwebt, sondern auch die Tatsache, daß mehreren Menschen kraft ihres gemeinsamen „Abstammens“ gewisse besondere Merkmale gemeinsam zugehören, Merkmale, durch welche Gleichheiten zwischen ihnen bestehen. Denkt man zunächst nur an leibliche Merkmale, so bedeuten also die Worte „Abstammungs- oder Rassen-Gemeinschaft“, daß zwischen mehreren Menschen gewisse Gleichheiten bestehen, welche begründet sind durch gewisse diesen Menschen zugehörige leibliche Allgemeine, welche ihnen allen aber nur deshalb zugehören, weil sie alle einer Abstammung sind. In diesem Sinne bedeutet also das Wort „Abstammungs-Gemeinschaft“ nicht bloß eine leibliche Gleichheit, sondern überdies die besonderen in der Abstammung liegenden Bedingungen, kraft welcher

allen diesen Leibern ein und dasselbe Merkmal oder ein und dieselben Merkmale zugehörig geworden sind, sagt also das Wort, daß mehrere Menschen kraft ihrer Abstammung — nicht kraft anderer Bedingungen — leiblich gleich sind. Denkt man aber auch an seelische Rassenmerkmale, so ist gemeint, daß zwischen mehreren Menschen kraft ihrer Abstammung nicht nur eine leibliche Gleichheit besteht, sondern, daß die ihnen gemeinsam zugehörigen leiblichen „Allgemeinen“ ihrerseits Bedingungen dafür abgeben, daß den Seelen jener Menschen gemeinsam gewisse seelische Allgemeine zugehören. In seinem voll entwickelten Sinne bedeutet also das Wort „Abstammungs- bzw. Rassen-Gemeinschaft“, daß a) mehrere Menschen in der Beziehung der Abstammung von einem und demselben Elternpaare stehen, b) kraft dieser Beziehung, in welcher sie alle stehen, ihnen gewisse leibliche Merkmale gemeinsam zugehören, und c) diese gemeinsamen Merkmale Bedingungen dafür abgeben, daß ihnen auch gewisse seelische Merkmale gemeinsam zugehören, so daß also auch jene „seelische“ Gemeinschaft letzten Endes bedingt ist durch die gemeinsame Abstammung (Rasse, Wurzel). Wenn man nun statt „Abstammung“ oder „Rasse“ das Wort „Geburt“ („Natio“) gebraucht, wobei gemeint ist, daß die Geburt aus einer bestimmten Mutter die in der Wirkensverkettung „Abstammung“ eintretende letzte Wirkung ist, so bezeichnet dann das Wort „Nation“ alle zwischen Leibern und Seelen bestehenden Gleichheiten, welche begründet sind in solchen jenen Leibern und Seelen zugehörigen Allgemeinen, deren gemeinsame Zugehörigkeit zu allen jenen Leibern und Seelen bedingt ist durch die gemeinsame Abstammung. Das Wort „Nation“ bezeichnet also keineswegs jede leibliche oder seelische Gleichheit, sondern nur jene Gleichheit, deren begründende Allgemeine durch eine gemeinsame Abstammung bedingt sind. Die Bedeutung des Wortes „Nation“ als Abstammungs-Gemeinschaft ändert sich aber auch nicht wesentlich, wenn man als letzte Bedingung für das Vorhandensein einer besonderen Rasse nicht ein letztes Stammpaar annimmt, sondern ein vorhandenes Klima oder sonstige ständige Lebensbedingungen, welche die besondere Rasse geformt haben und formen.

Indes wird das Wort „Nation“ doch vorwiegend im Sinne einer seelischen Gleichheit, einer echten Gemeinschaft gebraucht. Man kann also die Bedeutung der Rasse für die Nation auf sich beruhen lassen, ohne jedoch deshalb die Bedeutung der „Geburt“, der „Abstammung“ für die Nation aus den Augen zu verlieren. Wird die Nation auf gemeinsame Abstammung, auf gemeinsame Rasse zurückgeführt, so bedeutet das Wort „Nation“, wie bereits dargelegt wurde, eine leibliche oder seelische Gleichheit, welche sich dadurch von anderen seelischen oder leiblichen Gleichheiten unterscheidet, daß eine besondere Bedingung für die leibliche oder seelische Gleichheit vorhanden ist, nämlich eben die gemeinsame Abstammung von Eltern, welchen die fraglichen Merkmale

zugehört haben, und welche dann im Wege biologischer Vererbung diese Merkmale auf ihre Nachkommen übertragen haben. Das Wort „Nation“ bedeutet dann also eine Gemeinschaft kraft gemeinsamen „An-Geboren-Seins“ der Einigkeits-Gründe. Sieht man aber von der Abstammung und der Vererbung leiblicher Merkmale ab, und erkennt die Nation als eine echte Gemeinschaft im Sinne seelischer Gleichheiten, so muß deshalb doch nicht die Bedeutung der Geburt als Symptom für eine besondere Bedingtheit der Gemeinschaft verleugnet werden, wenn man nur an Stelle der Geburt als „An-Geboren-Sein“ die Geburt als „Hinein-Geboren-Sein“ setzt. Es gibt nämlich zweifellos viele seelische Eigentümlichkeiten von Menschen, welche ihnen deshalb zugehörig sind, weil sie schon mit ihrer Geburt in eine besondere menschliche Umwelt hineingelangen, aus welcher sie dann ohne ihren Willen jene Eigentümlichkeiten erwerben. Während also die Bedeutung der Geburt, der natio, im Sinne der Rassenlehre darin liegt, daß gewissen Menschen schon mit ihrer Geburt gewisse leibliche Merkmale und durch sie bedingte seelische Merkmale zugehören, weil sie diese leiblichen Merkmale von ihren Eltern erben, liegt die Bedeutung der Geburt, der natio, im anderen Sinne darin, daß gewisse Menschen gewisse seelische Eigentümlichkeiten erwerben, weil sie schon durch die Tatsache ihrer Geburt, durch die Beziehung der Kindschaft zu besonderen Eltern in eine bestimmte Umwelt hineingestellt sind, die sie in besonderer Weise beeinflußt. So sprechen zahllose Menschen eine bestimmte Sprache, haben einen besonderen religiösen Glauben, besondere Sitten, pflegen besondere Werte, haben eine besondere gefühlsmäßige Einstellung zu bestimmten Teilen der menschlichen Geschichte deshalb, weil sie mit der Tatsache ihrer Geburt, ihrer Kindschafts-Beziehung zu besonderen Eltern einem besonderen Einflusse ausgesetzt sind, der darin besteht, daß a) die Eltern ohne Wollen seelische Eigentümlichkeiten auf ihre Kinder übertragen, daß b) die Eltern kraft ihres Wollens seelische Eigentümlichkeiten auf ihre Kinder übertragen und daß c) seitens der menschlichen Umwelt, in welcher die Eltern leben, ungewollte und gewollte Übertragungen seelischer Eigentümlichkeiten auf die Kinder jener Eltern stattfinden. Wenn man diese außerordentlich wichtigen Umstände beachtet, so gelangt man zu einer Bestimmung der nationalen Gemeinschaft als einer solchen Gemeinschaft, deren Gründe den Gemeinschaftlern durch das gemeinsame Hinein-Geboren-Sein in eine gleiche menschliche Umwelt zugehörig geworden sind. Spricht man also von einer „nationalen Gemeinschaft“, so wird durch das Wort „national“ die besondere Bedingung für die Zugehörigkeit der Gemeinschafts-Gründe zu den Gemeinschaftlern bezeichnet. Als „nationale Gemeinschafts-Gesamtheit“, als „Volk im nationalen Sinne“ ist also zu bezeichnen eine Gesamtheit von Menschen, zwischen welchen eine Be-

ziehung nationaler Gemeinschaft obwaltet. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche wird das Wort „Nation“ allerdings verwendet zur Bezeichnung einer solchen Gesamtheit selbst, obwohl es eigentlich nur bezeichnet die besondere Bedingung dafür, daß die Gemeinschafts-Gründe den Gemeinschaftern zugehörig geworden sind. Die nationale Gemeinschaft ist eine nicht durch das Wesen der Gemeinschafts-Gründe, durch das Wesen des Gemeinschaftlichen, bestimmte Gemeinschaft, sondern eine Gemeinschaft, welche von anderen Gemeinschaften lediglich durch die Bedingung für die Zugehörigkeit der Gemeinschafts-Gründe zu den Gemeinschaftern zu unterscheiden ist. Jede Gemeinschaft von Menschen, welche gegründet ist in einem Seelischen, das allen jenen Menschen durch das gemeinsame Hinein-Geboren-Sein in gleiche menschliche Umwelten zugehörig wurde, ist eine nationale Gemeinschaft, gleichgültig, Seelisches welcher Art den Menschen auf diese Weise gemeinsam wurde. Die nationale Gemeinschaft ist ferner gekennzeichnet dadurch, daß der Gemeinschafts-Grund den Gemeinschaftern niemals kraft ihres Wollens zugehörig wurde, sondern eben ausschließlich durch das Hinein-Geboren-Sein in eine bestimmte Umwelt, d. h. durch jene Einflüsse, welche von dieser Umwelt ausgehen. Aus diesem Grunde muß auch keineswegs jeder Mensch einer nationalen Gemeinschaft angehören. Gibt es doch Fälle, in welchen jemand von Eltern stammt, die selbst verschiedenen nationalen Gesamtheiten angehören, so daß jene Menschen durch ihre Geburt in zwei verschiedene nationale Umwelten hineingestellt werden und Eigentümlichkeiten zweier verschiedener nationaler Gemeinschaften erwerben. „Nationale Gemeinschaft“ ist stets eine „objektiv“ bestimmte Gemeinschaft, eine „Gemeinschaft erster Stufe“, da sie immer dann vorhanden ist, wenn einer Gruppe von Menschen gewisse seelische Eigentümlichkeiten durch Hinein-Geboren-Sein in eine gemeinsame Umwelt zugehörig geworden sind. Eine „zweiseitig intern gewußte nationale Gemeinschaft“ liegt aber dann vor, wenn jedem der beiden Gemeinschaftler das Wissen darum zugehörig geworden ist, daß gewisse ihm „national“, d. h. durch Hinein-Geboren-Sein in eine bestimmte menschliche Umwelt zugehörige seelische Eigentümlichkeiten auch den anderen in dieser Gemeinschaft Stehenden national, d. h. durch Hinein-Geboren-Sein in eine gleiche menschliche Umwelt zugehörig geworden sind. In diesem Falle liegt eine „nationale Gemeinschaft zweiter Stufe“ vor, für welche jenes gemeinsame Wir-Bewußtsein den Grund abgibt. Weiß aber ferner jeder der beiden nationalen Gemeinschaftler, daß der andere weiß, daß zwischen ihnen eine nationale Gemeinschaft besteht, so liegt eine „nationale Gemeinschaft dritter Stufe“ oder „höchste nationale Gemeinschaft“ vor. „Volk im nationalen Sinne“ ist also immer eine Gesamtheit von Menschen, die in Gemeinschafts-Beziehungen stehen, welche ihnen kraft besonderer gleicher Bedingung zugehörig

geworden sind, von Menschen, die in einer solchen Gemeinschaft erster Stufe stehen, so daß man dann auch von einem „nationalen Volke erster Stufe“ sprechen kann. Bewußtseins-Entwicklungen können aber dann auch dazu führen, daß aus dem „nationalen Volke erster Stufe“ ein „nationales Volk zweiter Stufe“ und auch ein „nationales Volk dritter Stufe“, ein „nationales Volk höchster Stufe“ wird.

Ganz andere Sachverhalte aber müssen ins Auge gefaßt werden, wenn man den Sinn der Worte „Volk im staatlichen Sinne“ erklären will. Dieser Sinn wird nur klar, wenn man den Sachverhalt „Staat“ ins Auge faßt, einen Sachverhalt, der durchaus verschieden ist von dem Sachverhalte „Gemeinschaft“. Während nämlich Gemeinschaft nichts anderes ist als eine Beziehung mehrerer Seelen, welche darin gegründet ist, daß diesen Seelen ein und dasselbe Seelische zugehört, ist der Staat ein Zustand, welcher die Gesamtheit jener Allgemeinen umfaßt, die als Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß Befehle besonderer Menschen, welche bereit sind, unter gewissen Umständen Befehle zu erteilen, von jenen Menschen, an welche sie gerichtet sind, erfüllt werden, ist also nichts anderes als die ursprüngliche Herrschermacht eines ausübungsbereiten Inhabers hinsichtlich bestimmter Menschen¹). Ursprüngliche Herrschermacht ist als Macht, für Befehle Erfüllung zu finden, verschieden von abgeleiteter Herrschermacht als Macht, für Forderungen Erfüllung zu finden. Sowohl Befehle als auch Forderungen sind Ansprüche, Befehle aber sind Ansprüche, in welchen eine bedingte Drohung des Sinnes enthalten ist, daß das angedrohte Übel sich verwirklichen würde ohne Rücksicht auf eine Lage, welche durch einen anderen an denselben Adressaten gerichteten Anspruch begründet wurde, während Forderungen solche Ansprüche sind, welche eine bedingte Drohung des Sinnes enthalten, daß das angedrohte Übel sich verwirklichen würde abhängig von einer Lage, welche durch einen anderen an denselben Adressaten gerichteten Anspruch begründet wurde²). Ursprüngliche Herrschermacht wird auch „Souveränität“ genannt, ein Staat ist also immer mit dem Vorhandensein eines ausübungsbereiten Souveräns vorhanden³).

¹) Hinsichtlich der Sachverhalte „Herrschermacht“ und „Staat“ vgl. meine „Allgemeine Gesellschaftslehre“, S. 445 ff., S. 511 ff., ferner meine Abhandlungen „Das Verhältnis von Staat und Recht. Eine Grenzausinandersetzung zwischen Allgemeiner Staatslehre, theoretischer Rechtswissenschaft und interpretativer Rechtsdogmatik“ („Archiv des öffentlichen Rechts“, 1926, S. 153—227), „Das Wesen der ‚Völkerrecht‘ genannten gesellschaftlichen Gebilde“ („Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, 1926, S. 80—126) und „Staat und Staatsgrundgesetz, Staatsverfassung und Staatsverfassungsgesetz“ („Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts“, 1931/1932, S. 106—157).

²) Hinsichtlich des Sachverhaltes „Anspruch“ vgl. meine „Allgemeine Gesellschaftslehre“, S. 230 ff.

³) Hinsichtlich des Sachverhaltes „Souveränität“ vgl. meine „Allgemeine Gesellschaftslehre“, S. 518 ff.

Da sich häufig das Bestreben zeigt, das Wesen des Staates aus dem Wesen des Sachverhaltes „Gemeinschaft“ heraus zu bestimmen, ist es von großer Wichtigkeit, sich den Unterschied zwischen Gemeinschafts-Beziehung und Staats-Beziehung, zwischen Gemeinschaftlichkeit und Staatlichkeit völlig klar zu machen. Die Gemeinschafts-Beziehung ist eine reine Seelen-Beziehung, sie besteht zwischen Seelen dadurch, daß beiden Seelen ein und dasselbe Seelische in einem und demselben Weltzeitpunkte zugehört. Die Gemeinschafts-Beziehung ist ferner eine „gleichartig begründete Beziehung“, d. h. sie ist eben auf Seite beider Bezogenen in ein und demselben Allgemeinen, z. B. in ein und derselben Unlust, begründet. Hingegen ist eine Staats-Beziehung niemals eine reine Seelen-Beziehung. Die Staats-Beziehung zwischen Menschen ist nämlich eine Macht-Beziehung¹⁾, sie besteht darin, daß jene Allgemeinen in der Welt verwirklicht sind, welche als Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß ein Mensch in irgendeiner Weise auf den anderen Menschen eine Wirkung ausübt, und dies ist immer nur möglich durch Vermittlung leiblicher und überhaupt körperlicher Wirkungen. Jede Staats-Beziehung insbesondere umfaßt jene Allgemeinen, welche als Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß der eine Mensch — der Inhaber der Herrschermacht — in besonderen Fällen zu einem Befehl-Wollen gelangt, daß er das Gewollte leiblich verwirklichen kann, daß der Befehl durch verschiedene körperliche Wirkungen dem anderen Menschen zur Erfahrung gelangt, daß der andere Mensch diesen Befehl verstehen kann, daß in ihm das Wollen, den Befehl auszuführen, entsteht und daß er leiblich imstande ist, den Befehl auszuführen. Die Staats-Beziehung ist also — da sie Verhaltens-Möglichkeiten umfaßt — niemals eine reine Beziehung zwischen Seelen, sondern stets eine Beziehung, in welcher Menschen als Wirkenseinheiten von Seelen und Leibern stehen, eine Beziehung, in welcher sich überdies auch immer unbelebte Körper als Bezogene finden, da nur solche Körper die Möglichkeit dafür bieten, daß ein von einem Menschen gegebener Befehl von einem anderen Menschen erfahren wird. Die Staats-Beziehung ist aber auch immer eine „ungleichartig begründete Beziehung“, da die Stellung der Bezogenen dieser Beziehung immer eine ungleichartige ist, sich in jeder solchen Beziehung ein ausübungsbereiter Inhaber der Staatsmacht und ein der Staatsmacht Unterworfenener findet. Der eine Bezogene steht in der Staats-Beziehung dadurch, daß ihm die seelische Bereitschaft für die Erteilung von Befehlen und die leibliche Möglichkeit für diese Erteilung zugehört, der andere Bezogene hingegen steht in der Staats-Beziehung dadurch, daß ihm die seelische Bereitschaft für die Erfahrung, das Verständnis und die Erfüllung der Befehle sowie die leibliche Möglich-

¹⁾ Hinsichtlich des Sachverhaltes „Macht“ vgl. meine „Allgemeine Gesellschaftslehre“, S. 307 ff.

keit für diese Erfüllung zugehören. Die Gemeinschafts-Beziehung ist eben eine Gleichheits-Beziehung, die Staats-Beziehung ist eine Ungleichheits-Beziehung. Ebenso aber wie Gemeinschaft und Herrschermacht zwei sehr unterschiedene Sachverhalte darstellen, fallen auch Gemeinschaft und Herrschaft klar auseinander. Während Herrschermacht jener Zustand ist, welcher die Gesamtheit jener Allgemeinen enthält, die als Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß ein Mensch einem anderen geltende Befehle zu erteilen vermag, ist Herrschaft jene Beziehung zwischen Menschen, welche darin besteht, daß ein Mensch einem anderen Menschen einen Befehl erteilt und der andere Mensch diesen Befehl erfüllt hat. Herrschermacht stellt also sozusagen die Potentialität, Herrschaft hingegen die Aktualität dar. Deshalb muß auch der Staat als Zustand ursprünglicher Herrschermacht unterschieden werden von der Staats-Herrschaft, jener Beziehung, welche sich dadurch ergibt, daß der Inhaber der Staatsmacht dem der Staatsmacht Unterworfenen einen Befehl erteilt und dieser den Befehl erfüllt. Auch Staatsherrschaft wird häufig als eine Art der Gemeinschaft gedeutet, indem die Meinung obwaltet, daß, wenn jemand einem Anderen ein besonderes Verhalten befiehlt, und dieser Befehl erfüllt wird, zwischen den beiden Menschen eine Wollens-Gemeinschaft bestehe. Wenn etwa A einem B sagt: „Verlassen Sie sofort das Zimmer, sonst bestrafe ich Sie!“, und B tatsächlich in Erfüllung des Befehles das Zimmer verläßt, so könnte man annehmen, daß also beide ein und dasselbe wollen, nämlich „daß B das Zimmer verläßt“. Indes erweist nähere Betrachtung das Irrtümliche einer solchen Meinung. Zunächst nämlich will A, „daß B das Zimmer verläßt“, während B will, „daß er selbst („Ich“) das Zimmer verläßt“. Ferner will A „den B durch Aussprechen eines Befehles zum Verlassen des Zimmers bewegen“, hingegen will B, „das Zimmer verlassen“. Ferner will A, „daß B das Zimmer verläßt, damit irgendeine von ihm gewollte weitere Wirkung eintritt“, hingegen will B, indem er den Befehl erfüllt, „das Zimmer verlassen, damit er der Strafe entgeht“. Es zeigt sich also, daß sich im Gewollten des A und des B sehr verschiedene Wirkensverkettungen finden, die nur in der einen gewollten Wirkung, nämlich „Verlassen des Zimmers durch B“, übereinstimmen, welche eine Wirkung aber in dem einen und dem anderen Falle in ganz verschiedenen Wirkungsverkettungen gedacht ist. Man kann also bestenfalls nur von einer Gemeinschaft des A und des B hinsichtlich eines Momentes des Gewollten sprechen, es ist aber klar, daß eine solche Gemeinschaft hinsichtlich eines Momentes des Gewollten aus den verschiedensten Gründen auftreten kann und zur Bestimmung einer Herrschafts-Beziehung andere Momente herangezogen werden müssen, die keine eine Gemeinschaft begründende Momente darstellen. Die Herrschafts-Beziehung zweier Menschen ist also niemals eine Gemeinschafts-Beziehung dieser Menschen.

Die Neigung aber, Herrschafts-Beziehungen in Gemeinschafts-Beziehungen umzudeuten, beruht nicht bloß auf dem Mangel einer nüchtern eindringenden Zergliederung der Sachverhalte „Herrschaft“ und „Herrschermacht“, sondern vor allem auch auf einer bestimmten ethisch-politischen Weltanschauung, kraft welcher eine besondere Wertung der Tatsachen zu einer entsprechenden Verfälschung der Tatsachen verleitet. Diese Weltanschauung ist jene des Anarchismus und der Anarchismus stellt dar ein System von Wertungen, in welchem die Freiheit des einzelnen Menschen als absoluter Wert, die Unfreiheit des einzelnen Menschen hingegen als absoluter Unwert gesetzt wird. Anarchisten sind also alle jene, welche den Wert der Freiheit unbedingt über den Wert der Herrschaft setzen. Eine Mittelstellung zwischen Archismus und Anarchismus nimmt der politische Liberalismus ein, indem er zwar eine bestehende Herrschermacht annimmt, aber eine mehr oder weniger große Freiheit der Einzelnen von dieser Herrschermacht postuliert. Infolgedessen bewegt sich auch die durchschnittliche Staatslehre des Liberalismus zwischen einem „Einerseits“ und einem „Andererseits“ unentschlossen hin und her, stellt ein merkwürdiges System von Fiktionen und Illusionen dar¹⁾. Aus dem anarchi-

¹⁾ Die Bekämpfung der liberalistischen Staatslehre ist heute üblich geworden, gelegentlich wird man sich des Eindruckes nicht erwehren können, daß diese Bekämpfung einen konjunkturell bedingten Charakter hat. Schon aus diesem Grunde lege ich den größten Wert darauf, festzustellen, daß ich den zweifelhaften Charakter der liberalistischen Staatslehre bereits vor mehr als zehn Jahren erkannt und bekannt habe. In meiner Schrift „Rechtsdogmatik oder Theorie der Rechtserfahrung. Kritische Studie zur Rechtslehre Hans Kelsens“ (Wien, 1921) war das V. Kapitel dem „Methodenparallelismus von Theologie und Jurisprudenz“ gewidmet und dort sagte ich u. a.: „Die Dogmen der Rechtsdogmatik des XIX. Jahrhunderts insbesondere haben jene normgebenden, normativen Lehrsätze, jene Voraussetzungen, jene Ursprungsnormen enthalten, welche das Glaubensbekenntnis des Liberalismus ausmachten und an denen zu rütteln als Hochverrat galt. Jener sagenhafte Staat, welcher die Staatsrechtslehre des XIX. Jahrhunderts beherrscht hat, war und ist lediglich eine Hypostase der ethisch-politischen Postulate des konstitutionellen Liberalismus in seinen verschiedenen Spielarten“ (S. 148. Im Original gesperrt.) Ferner: „So gehören die Dogmen der herrschenden Staatsrechtslehre der Fibel des Liberalismus an, sind nicht Prinzipien einer Theorie der Rechtserfahrung.“ (S. 157. Im Original gesperrt.) Ähnliche Ausführungen finden sich in meinem Werke „Staat und Recht. Prolegomena zu einer Theorie der Rechtserfahrung“ (Wien, 1922). Vgl. zum Beispiel das V. Kapitel „Der Rechtsstaat“! Zu jener Zeit, als ich bereits die liberalistische Staatslehre zu entlarven bemüht war, fand ich für diese Bemühung gar kein Verständnis, das einzige, was man beachtete, war der sich entwickelnde persönliche Streit mit Kelsen. Ich habe keinen Anlaß, auf diesen Streit zurückzukommen, aber heute dürfte der bedeutsame sachliche Hintergrund

stischen Triebe entspringt aber das Unbehagen an den nun einmal in der Welt vorhandenen Herrschaftstatsachen und die Absicht, diese Tatsachen entweder mit ideologischen Schleiern zu verhüllen oder wenigstens durch Zurückführung auf Tatsachen der Freiheit (der Unterwerfungs-Vertrag der ursprünglich Freien!) zu legitimieren. Nun ist aber aus dem anarchistischen Gedankenkreise in seiner „naturrechtlichen“ Form der Gedanke entsprungen, die „Gemeinschaft“, insbesondere als eine Wollens-Gemeinschaft, als Symbol der „Freiheit“, hingegen die Herrschaft als Symbol der „Unfreiheit“ anzusetzen, weshalb wir in zahlreichen soziologischen und sozialphilosophischen Werken mehr oder weniger deutlich den Begriff der echten Gesellschaft, zu welcher auch die Herrschaft gehört, als Begriff der Gemeinschaft entwickelt finden, während die Herrschaftsbeziehungen nur flüchtig betrachtet werden und mit dem Vorurteile, daß diese Beziehungen doch nur eine „Degeneration“ der Gemeinschafts-Beziehungen darstellen, also bei einer besseren Gestaltung der Gesellschaft wieder verschwinden werden. Da man eben die Gemeinschaft als einen ursprünglich in der Welt vorhandenen absoluten Wert ansetzt, hingegen die Herrschaft als einen absoluten Unwert, der nur durch irgendeinen Sündenfall sich in der Welt verwirklicht hat, ergibt sich niemals das Bedürfnis, bestehende Gemeinschaft zu legitimieren, wohl aber stets das Bedürfnis, bestehende Herrschaft zu legitimieren, und zwar dadurch zu legitimieren, daß man sie irgendwie doch auf Gemeinschaft zurückführt¹⁾. In ähnlicher Weise wird auch das „Recht“ als Symbol der Freiheit angesetzt und deshalb der Versuch unternommen, die Herrschaft, insbesondere den Staat, auf das Recht zurückzuführen oder in Recht umzudeuten²⁾.

dieses Streites leicht verstanden werden können. Innerhalb des Kelsenschen Systems der „Reinen Rechtslehre“, die lauter versteckte liberalistische Axiome enthält, mußten die Ausführungen über den Methodenparallelismus von Theologie und Jurisprudenz, welche bei mir den Sinn hatten, versteckte ethisch-politische Postulate, insbesondere gerade die liberalistischen Postulate Kelsens aufzudecken, bestenfalls als eine logische Spielerei wirken. Wenn heute immer allgemeiner Kelsens Rechtslehre als „liberalistisch“ abgelehnt wird, ohne daß man meiner schon vor mehr als zehn Jahren erfolgten Ablehnung gedenkt, so darf ich wohl mit Nachdruck die Tatsachen feststellen. Vgl. auch meine oben zitierte Abhandlung im „Archiv des öffentlichen Rechts“, S. 219, 220.

¹⁾ Vgl. hiezu meine folgenden Abhandlungen: „Gesellschaft und Staat. Studie zur Gesellschaftslehre von Franz Oppenheimer“ („Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“, 1926, S. 339—416), „Leopold von Wieses Gebildelehre“ („Zeitschrift für Nationalökonomie“, 1930, S. 736—750) und „Alfred Vierkants Gesellschaftslehre“ („Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“, 1933, S. 440—483). Auch der Marxismus kann infolge seiner anarchistischen Neigungen zu keinem Verständnisse des Staatsbegriffes gelangen. Vgl. meine Abhandlung „Zwei soziologische Bücher auf marxistischer Grundlage“ („Zeitschrift für Nationalökonomie“, 1932, S. 212—241).

²⁾ Vgl. meine „Allgemeine Gesellschaftslehre“, S. 531 ff.

Die nüchterne Beschreibung und Zergliederung der Tatsachen erweist aber stets, daß die Herrschaft, also auch der Staat, einen Sachverhalt darstellt, der sowohl von dem Sachverhalte „Gemeinschaft“ als auch von dem Sachverhalte „Recht“ durchaus verschieden ist, weshalb auch eine echte Legitimierung eines bestehenden Staates nur dadurch erfolgen kann, daß man ihn als gerecht oder wenigstens als zweckmäßig erweist.

Sind aber Staat und Gemeinschaft an sich durchaus verschiedene Sachverhalte, so bestehen doch zwischen ihnen mannigfache Beziehungen, und insbesondere sind es selbstverständlich die Beziehungen zwischen Staat und nationaler Gemeinschaft, welche in der Geschichte von größter Bedeutung sind. Erstens nämlich setzen Staat und Staatsherrschaft das Bestehen verschiedener Gemeinschaften voraus, insbesondere das Bestehen von Sprach-Gemeinschaften zwischen Herrschern und Beherrschten, da ohne das Bestehen einer Sprach-Gemeinschaft zwischen einem Befehlenden und dem Adressaten seines Befehles der Befehl nicht einmal verstanden, geschweige denn erfüllt werden könnte. Unter jenen bedingenden Allgemeinen, welche ein bestehender Staats-Zustand umfaßt, müssen sich also auch immer solche Allgemeine finden, durch welche eine Sprach-Gemeinschaft zwischen dem Inhaber der Herrschermacht und den ihm Unterworfenen begründet wird, oder es muß sich wenigstens die Möglichkeit finden, daß eine Verständigung durch Vermittlung Dritter, welche mit dem Inhaber der Staatsmacht und den Untertanen in Sprach-Gemeinschaft stehen, stattfindet. Für den Fortbestand, also für die Erhaltung eines vorhandenen Staates ist es auch wichtig, daß zwischen allen in der Staats-Beziehung Stehenden gewisse grundsätzliche Willens-Gemeinschaften hinsichtlich der politisch wichtigen Fragen bestehen, da es sonst leicht zu einer Aufhebung der Staats-Beziehung durch Fortfallen der Erfüllungsbereitschaft der Untertanen kommen kann. Zweitens aber zeigt sich in der Geschichte der häufige Fall, daß der Bestand eines besonderen Staates die Bedingung dafür abgibt, daß zwischen den Untertanen gewisse Gemeinschaften zur Entstehung gelangen, z. B. dadurch, daß sich allmählich zwischen den Untertanen eine religiöse Gemeinschaft, eine Sprach-Gemeinschaft, eine Kultur-Gemeinschaft herausbildet. Drittens aber ist wieder umgekehrt das bewußte Bestehen einer Gemeinschaft eine sehr wichtige Bedingung für das Entstehen von Staaten, da das Bewußtsein einer bestehenden Gemeinschaft die bewußten Gemeinschaftler häufig mit unwiderstehlicher Kraft dazu treibt, einen Staat zu verwirklichen, in welchem der Inhaber der Herrschermacht und die Untertanen Gemeinschaftler in jener Gemeinschaft sind, und in welchem die Ausübung der Staatsmacht der Erhaltung und Erweiterung jener Gemeinschaft dient. Insbesondere ist es bekanntlich eine solche Bedingungs-Beziehung zwischen nationaler Gemeinschaft und Staat, welche in der Geschichte mit überwältigender Kraft und Klarheit

hervortritt, eine Bedingungs-Beziehung, welche in der Idee des Nationalstaates sich gedanklich verwirklicht.

Aber alle diese Beziehungen zwischen Staat und Gemeinschaft, insbesondere nationaler Gemeinschaft, können nichts an der Tatsache ändern, daß das Wesen des Staates von dem Wesen der Gemeinschaft verschieden ist, und daß insbesondere zum Wesen des Staates keineswegs eine nationale Gemeinschaft zwischen dem Inhaber der Herrschermacht und den Untertanen, aber auch nicht zwischen den Untertanen, gehört.

Infolgedessen ist es auch von der größten Bedeutung, den Sachverhalt „Volk im nationalen Sinne“ von dem Sachverhalte „Volk im staatlichen Sinne“ zu unterscheiden. „Volk im nationalen Sinne“ ist, wie bereits dargelegt wurde, eine nationale Gemeinschafts-Gesamtheit von Menschen. Was ist aber „Volk im staatlichen Sinne“? Das Wort „Volk“ hat immer den Sinn einer Mehrheit, Gesamtheit von Menschen. Richtet man nun den Blick auf das Wesen des Staates, so ergibt sich, daß es nicht im Wesen des Staates liegt, daß auf der Untertanen-Seite dieser Beziehung eine Mehrheit von Menschen sich findet. Auch im Falle ein in Beziehung auf einen einzigen Menschen ausübungsbereiter Souverän vorhanden ist, liegt ein Staat vor. Indes zeigt doch jene geschichtliche Erfahrung, welche Interesse erregt, nur Staaten, in welchen eine Mehrheit von Menschen sich auf der Untertanen-Seite findet, und auch für eine solche Mehrheit von Menschen wird das Wort „Volk“ gebraucht. Dieses „Volk im staatlichen Sinne“ ist aber keineswegs wesentlich eine nationale Gemeinschafts-Gesamtheit, ein „Volk im nationalen Sinne“, so daß sich die Frage ergibt, ob die Gesamtheit „Volk im staatlichen Sinne“ eine durch eine besondere Beziehung bestimmte Gesamtheit darstellt. Jeder Untertan steht in der Staats-Beziehung mit der bereits früher erwähnten Gesamtheit von seelischen und leiblichen Allgemeinen, welche seine Bereitschaft zur Erfüllung der an ihn gerichteten Befehle ausmachen. Befindet sich nun auf der Untertanen-Seite einer Staats-Beziehung eine Mehrheit von Menschen; so kann man dieses „Volk im staatlichen Sinne“ bestimmen als die Gesamtheit jener Menschen, denen gemeinsam die (leiblich-seelische) Bereitschaft zur Erfüllung der Befehle des in dieser Staats-Beziehung stehenden Staatsmacht-Inhabers zugehört. Die Unterscheidung eines „Volkes im staatlichen Sinne“ von einem anderen „Volke im staatlichen Sinne“ ergibt sich also durch die Beziehung auf je verschiedene Staatsmacht-Inhaber, ein besonderes Staatsvolk kann man nur bestimmen durch die Gemeinsamkeit der Befehls-Erfüllungs-Bereitschaft gegenüber einem besonderen Souverän. „Volk im staatlichen Sinne“ ist also stets eine Gesamtheit von Menschen, denen gemeinsam die Befehls-Erfüllungs-Bereitschaft gegenüber besonderen („individuell“ bestimmten) Menschen zugehört. In dem Sachverhalte „Volk im staatlichen Sinne“ findet sich also auch eine

Gleichheit von Menschen, aber eine Gleichheit von Menschen in leiblich-seelischen Allgemeinen, die nicht an sich, sondern nur als Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß von bestimmten Menschen an jene gleichen Menschen gerichtete Befehle zur Erfüllung gelangen. Ein Allgemeines als Bedingung für eine besondere Wirkung nennt man „Eigenschaft“, an sich verschiedene Allgemeine können doch als Eigenschaften insofern „gleich“ sein, als sie alle als Bedingungen für eine und dieselbe Wirkung in Betracht kommen. Daraus ergibt sich, daß im Falle des „Volkes im staatlichen Sinne“ eine besondere „Eigenschaftsgleichheit“ vorliegt, die sich von der „Allgemeinen-Gleichheit“ im Falle der Gemeinschaft unterscheidet. So kann z. B. die Bereitschaft zweier Untertanen, einen an sie gerichteten Befehl zu erfüllen, je verschiedene Seelische umfassen, die jedoch insofern untereinander gleich sind, als sie alle als Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß die Furcht vor der Verwirklichung der im Befehle enthaltenen Drohung beide Untertanen den Befehl erfüllen läßt, wenn auch diese Furcht auf verschiedenen Motiven beruht. Somit ist es klar, daß die Worte „Volk im nationalen Sinne“ und die Worte „Volk im staatlichen Sinne“ je eine andere Gesamtheit von Menschen bezeichnen, nämlich je eine durch eine andere Beziehung bestimmte Gesamtheit von Menschen. Vom „Volke im staatlichen Sinne“ („Staatsvolke“) kann man auch noch unterscheiden das „Volk im staatsherrschaftlichen Sinne“ („Staats-Herrschaftsvolk“), welches darstellt die Gesamtheit von Menschen, welche die Befehle eines bestimmten Menschen erfüllen. Jedes „Volk im staatsherrschaftlichen Sinne“ stellt eine durch Verhaltens-Gemeinschaft bestimmte Gesamtheit von Menschen dar, aber eine Gesamtheit, deren Verhaltens-Gemeinschaft wieder nicht an sich, sondern in Beziehung zu den Befehlen bestimmter Menschen in Betracht kommt, da es sich eben um eine Verhaltens-Gemeinschaft handelt, welche eine Befehls-Erfüllungs-Gemeinschaft ist.

Wenn man die Sachverhalte „Volk im staatlichen Sinne“ und „Volk im staatsherrschaftlichen Sinne“ aus der „Staats-Beziehung“ bzw. aus der „Staats-Herrschafts-Beziehung“ heraus bestimmt, so kann sich die Einwendung ergeben, daß die so bestimmten Gesamtheiten mehr oder weniger Menschen umfassen, als man gewöhnlich zu einem besonderen Staatsvolke rechnet. Zunächst kann man die Einwendung erheben, daß zum Staatsvolke nicht nur diejenigen zu rechnen sind, welche bereit sind, die bezüglichen Befehle zu erfüllen, sondern auch diejenigen, welche durch die bezüglichen Befehle verpflichtet werden, wenn sie auch die Befehle nicht erfüllen. Dieser Einwand setzt einen anderen Staatsbegriff voraus als jenen, von welchem in vorstehendem ausgegangen wurde, nämlich nicht einen Begriff des Staates als einer ursprünglichen Herrschermacht, sondern einen Begriff des Staates als einer ursprünglichen Verpflichtungsmacht. „Herrschaft“ und „Verpflichtung“ sind näm-

lich verschiedene Sachverhalte, die allerdings häufig verwechselt werden. Diese Verschiedenheit ist darin begründet, daß „Erfüllung eines Befehles“ und „Verpflichtung durch einen Befehl“ voneinander verschiedene Wirkungen sind. „Erfüllung eines Befehles“ bedeutet, daß der Adressat des Befehles das ihm durch den Befehl zugemutete Verhalten einnimmt, „Verpflichtung durch einen Befehl“ bedeutet, daß sich eine Lage ergibt, welche Bedingungen dafür enthält, daß das im Befehle des Adressaten für den Fall der Enttäuschung des Befehles angedrohte Übel sich verwirklicht. Ein Befehl kann von seinem Adressaten erfüllt werden, obwohl die im Befehle behauptete Pflicht tatsächlich nicht begründet wurde — der Adressat nimmt irrtümlich an, daß die Pflicht begründet wurde und erfüllt deshalb den Befehl. Ein Befehl kann von seinem Adressaten enttäuscht werden, obwohl die in ihm behauptete Pflicht tatsächlich begründet wurde — der Adressat nimmt irrtümlich an, daß die Pflicht nicht begründet wurde oder schätzt den Unwert der Befehlerfüllung höher ein als den Unwert der Verwirklichung des ihm angedrohten Übels, und enttäuscht deshalb den Befehl. Wer herrscht, der findet für seine Befehle Erfüllung wegen der Meinung der Adressaten, daß ihre Pflicht begründet wurde, aber eine tatsächliche Pflichtbegründung durch die Befehle ist für die Herrschaft nicht wesentlich. Umgekehrt führen viele Befehle zu einer Verpflichtung, aber nicht zu einer Herrschaft, weil eben die Befehle nicht erfüllt werden¹⁾. Würde man also den Staat als eine ursprüngliche Verpflichtungsmacht und nicht als eine ursprüngliche Herrschermacht bestimmen, so würde man den Staat unabhängig von dem Sachverhalte der Herrschaft bestimmen, was nicht angeht, schon deshalb nicht, weil keine Staatsherrschaft vorhanden ist, wenn Befehle jemandes nicht erfüllt werden, obwohl er die Macht hat, den enttäuschenden Adressaten die angedrohten Übel zuzufügen. Man kann also deshalb auch nicht das „Volk im staatlichen Sinne“ bestimmen als Gesamtheit von Menschen, welche durch an sie gerichtete Befehle verpflichtet werden. Wohl aber muß hervorgehoben werden, daß, wenn jemand mehreren Menschen einen Befehl gibt, durch welchen die im Befehle behauptete Pflicht tatsächlich begründet wird, sich ein „durch Befehl begründeter Pflicht-Verband“ ergibt, als eine besondere Genossenschaft, welche darin begründet ist, daß alle jene Menschen von einer und derselben Pflicht betroffen sind. Auf diese Weise kann sich auch ein Rechts-Verband jener Menschen ergeben, eine Genossenschaft, welche dadurch begründet ist, daß sich hinsichtlich aller dieser Menschen eine und dieselbe Rechtslage ergibt. Dieser durch Befehl begründete Rechts-Verband wird gewöhnlich als „Rechts-Gemeinschaft“

¹⁾ Zum Verhältnisse von „Herrschaft“ und „Pflicht“ vgl. meine „Allgemeine Gesellschaftslehre“, S. 290 ff., ferner meine Abhandlungen „Die Pflicht“ („Zeitschrift für Grundwissenschaft“, 1931, S. 66—101) und „Das Recht“ („Zeitschrift für öffentliches Recht“, 1932, S. 1—34).

bezeichnet. Indes liegt sowohl im Falle eines Pflicht-Verbandes als auch im Falle eines Rechts-Verbandes mehrerer Menschen keine echte Gemeinschaft vor, sondern nur eine Genossenschaft, nämlich eine Beziehung jener Seelen, welche dadurch begründet ist, daß allen diesen Seelen die Empfänglichkeit für einen und denselben Wert bzw. Unwert zugehört, und hinsichtlich aller dieser Menschen eine gleichartige Möglichkeit besteht, daß dieser Wert bzw. Unwert verwirklicht wird. Die Gesamtheit der Genossenschaftler eines durch Befehl begründeten Pflicht- bzw. Rechts-Verbandes stellt aber einen anderen Kreis von Menschen dar als das „Volk im staatlichen Sinne“, im ersteren Falle geht man von dem Sachverhalte „durch besonderen Befehl begründete Pflichten bzw. Rechte“, im letzteren Falle geht man von dem Sachverhalte „besonderer Staat“ aus, in jedem der beiden Fälle gelangt man aber zu einem anderen Kreise betroffener Menschen.

Ferner kann sich der Einwand ergeben, daß man das „Volk im staatlichen Sinne“ bestimmen könne oder müsse als Gesamtheit der Adressaten der staatlichen Befehle oder wie man auch — unrichtigerweise — sagt: der staatlichen Normen. Bezeichnet man jedoch mit den Worten „Adressat eines Befehles“ bloß die Tatsache, daß jemand an einen Anderen einen Befehl gerichtet hat, so trifft man gar nicht den Sachverhalt „Staat“, da mit der bloßen Tatsache, daß jemand Befehle an einen Anderen richtet, noch kein Staat vorhanden ist, sondern nur dann, wenn jemand Inhaber einer Staatsmacht ist, also der Macht, an einen Anderen Befehle zu richten, welche der Andere erfüllen wird. Meint man aber mit den Worten „Adressat eines Befehles“ die Tatsache, daß jemand, der Inhaber einer Staatsmacht ist, an einen dieser Macht Unterworfenen einen Befehl richtet, und daß also in diesem Sinne das Staatsvolk die Gesamtheit der Adressaten der Befehle jemandes sei, so gelangt man zu der im vorstehenden gegebenen Bestimmung des „Volkes im staatlichen Sinne“, da es dann nicht mehr auf die Tatsache des „Adressat-Seins“, sondern auf die Tatsache der Unterworfenheit unter eine Staatsmacht, auf die Tatsache der Untertanschaft ankommt. Also ist auch eine Bestimmung des „Volkes im staatlichen Sinne“ aus der bloßen Tatsache des Adressierens von Befehlen unmöglich.

Schließlich kann sich der Einwand ergeben, daß man zum „Volke im staatlichen Sinne“ nicht bloß jene rechne, die bereit sind, die Befehle zu erfüllen, sondern auch andere, hinsichtlich welcher der Inhaber der Staatsmacht gar nicht ausübungsbereit ist, an welche also die Befehle gar nicht gerichtet werden, nämlich etwa die Minderjährigen, die Geisteskranken usw., und daß man zum „Volke im staatlichen Sinne“ nicht die „Ausländer“ rechne, obwohl sie auch in weitem Umfange der Staatsmacht unterworfen sind. Wenn man nun etwa Menschen, wie Minderjährige, Geisteskranke, kurz solche Menschen, denen die Bereitschaft für die Erfüllung von Befehlen aus gewissen seelischen oder

leiblichen Mängeln durchschnittlich nicht zugehören kann und hinsichtlich welcher die Staatsmacht-Inhaber deshalb auch nicht ausübungsbereit sind, zum „Volke im staatlichen Sinne“ rechnen will, so muß man sich darüber klar sein, daß sich diese Einrechnung aus dem Sachverhalte „Staat“, aus der „Staats-Beziehung“ heraus nicht rechtfertigen läßt, da sich eben in der Staats-Beziehung nur solche Menschen finden, welche der Befehlsmacht eines ausübungsbereiten Inhabers unterworfen sind. Die fragliche Klasse von Menschen kann man also nicht in der Beziehung der Unterworfenheit zu einem ausübungsbereiten Inhaber einer Staatsmacht denken, sondern muß sie in einer anderen Beziehung zu diesem Inhaber denken, etwa in der Beziehung, daß sie zwar nicht Adressaten von Befehlen sind, also auch nicht verpflichtet werden können, daß aber der Inhaber der Staatsmacht an dritte Menschen Befehle erteilt, kraft welcher zu Lasten jener der Staatsmacht nicht als Erfüllungsbreite unterworfenen Menschen ein bestimmtes Verhalten einzunehmen ist, oder in der Beziehung, daß jenen Menschen ein besonderer Schutz gewährt wird u. dgl. m. Diesen Fragen soll hier nicht weiter nachgegangen werden, es genügt festgestellt zu haben, daß jene Menschen im strengen Sinne nicht zum „Volke im staatlichen Sinne“ gerechnet werden können, da eine Bestimmung dieses Volkes nur aus der Staats-Beziehung heraus, aus dem Zustande „Staat“ heraus vorgenommen werden kann. Somit ist es auch klar, daß die Gesamtheit jener Menschen, welche man als „Bürger“ eines besonderen Staates zu bezeichnen pflegt, eine andere Gesamtheit darstellt als jene Gesamtheit, welche man hinsichtlich dieses Staates als das „Volk im staatlichen Sinne“ bezeichnen kann, denn zu der ersteren Gesamtheit rechnet man eben auch Menschen, welche sich in der besonderen Staats-Beziehung gar nicht finden. „Genosse eines Volkes im staatlichen Sinne“ und „Bürger des betreffenden Staates“ sind also zwei verschiedene Sachverhalte. Die „Staatsbürgerschaft“ ist auch kein Wesensbegriff der Staatslehre, sie ergibt sich keineswegs aus dem Wesen des Sachverhaltes „Staat“, ist vielmehr ein Sachverhalt, der in jedem besonderen Staate ein anderer sein kann und auch meist ist, während die „Staatsvolkschaft“, die „Staatsuntertanschaft“ ein Wesensbegriff ist.

Den Gegensatz zum „Staatsbürger“ bildet der „Staatsfremde“, der „Ausländer“, und da durchschnittlich auch der Staatsfremde der Staatsmacht, in deren Reichweite er sich befindet, unterworfen ist, ergibt sich die Frage, ob er zum Staatsvolke zu zählen ist. Zur Beantwortung dieser Frage muß zunächst auf den wichtigen Umstand aufmerksam gemacht werden, daß ein Staat immer schon dann vorhanden ist, wenn jemandem Ausübungsbereiten eine ursprüngliche Herrschermacht hinsichtlich eines einzigen Verhaltens eines einzigen Menschen zusteht. Das, was man aber gewöhnlich als einen besonderen Staat bezeichnet, ist ein weit verwickelterer Sachverhalt, nämlich jener,

daß jemandem Ausübungsbereiten eine Gesamtheit von ursprünglichen Herrschermächten hinsichtlich vieler Verhaltensarten vieler Menschen zusteht, ist also ein „Gesamt-Staat“, d. h. eine Gesamtheit von hinsichtlich der Gegenstände und der Unterworfenen sehr verschiedenen Staatsmächten „in einer Hand“¹⁾. Nun findet man innerhalb eines derartigen sehr verwickelten staatlichen Gesamt-Zustandes solche Menschen, welche allen in diesem Gesamt-Zustande enthaltenen einzelnen Mächten unterworfen sind, und andere Menschen, welche nur einigen dieser einzelnen Mächte unterworfen sind. So kann z. B. jemand, der ein bestimmtes Alter erreicht hat, aber noch nicht großjährig ist, einzelnen dieser Staatsmächte insofern unterworfen sein, als etwa der Inhaber der Staatsmacht bereit ist, an ihn gewisse Strafgesetze zu richten, so daß der Betreffende in dieser einzelnen Beziehung Unterworfener hinsichtlich eines ausübungsbereiten Staatsmacht-Inhabers ist, in anderen Beziehungen aber nicht. Ebenso aber ist der Ausländer durchschnittlich nur Unterworfener hinsichtlich einiger besonderer Staats-Beziehungen, in anderen Staats-Beziehungen aber nicht, z. B. nicht hinsichtlich des Wehrdienstes oder hinsichtlich der politischen Wahlen. Liegt aber ein Gesamt-Staat in dem eben angegebenen Sinne vor, so besteht das „Volk im gesamt-staatlichen Sinne“ selbstverständlich nur aus jenen, welche dem Gesamt-Staate unterworfen sind, also aus jenen, welche in allen einzelnen Staats-Mächten, die sich „in der Hand“ eines ausübungsbereiten Inhabers vereinigen, als Unterworfene zu finden sind. Außer diesem „Volke im gesamt-staatlichen Sinne“ gibt es dann noch verschiedene besondere „einzel-staatliche“ Völker, wie z. B. die Gesamtheit jener, welche einer Macht, für ein besonderes Strafgesetz Gehorsam zu finden, unterworfen sind, zu welchen Unterworfenen auch sogenannte „Ausländer“ gehören können. Hinsichtlich der modernen Gesamt-Staaten kann der Sachverhalt, daß jemand „Staatsfremder“, „Ausländer“ ist, überhaupt nur bestimmt werden aus der Einsicht, daß der „Ausländer“ nicht Unterworfener der Gesamt-Staatsmacht, sondern Unterworfener verschiedener in jener Gesamt-Staatsmacht enthaltener Einzel-Staatsmächte ist. Dies zeigt sich auch darin, daß die Gesetze sich grundsätzlich an alle jene wenden, welche als Unterworfene der Gesamt-Staatsmacht angesehen werden — durchschnittlich die volljährigen, handlungsfähigen Staatsbürger —, während die Gesetze für Ausländer durchschnittlich nur kraft einer besonderen ausdrücklichen, in ihnen enthaltenen Erstreckung gelten. Geht man aber davon aus, daß die Staaten, welche Interesse erwecken und von welchen die Staatslehre gewöhnlich handelt, Gesamt-Staaten sind, so genügt es, statt vom „Volke im gesamt-staatlichen Sinne“ vom „Volke im staatlichen Sinne“ zu sprechen und zu ihm alle zu zählen, welche sich als Unterworfene in einem besonderen Staate finden, womit bereits die Ausländer stillschweigend ausgeschlossen sind.

¹⁾ Vgl. meine „Allgemeine Gesellschaftslehre“, S. 516.

II. Kapitel.

Das Wesen der Demokratie.

Die Lehre von den Staatsformen ist die Lehre von den Staatsarten, also von jenen besonderen Arten, in welchen allen als Gesamtheit von identischen Allgemeinen sich der Wesens-Sachverhalt „Staat schlechtweg“ findet. „Staat schlechtweg“ wurde bestimmt als jener Zustand, welcher die ursprüngliche Herrschermacht eines ausübungsbereiten Inhabers darstellt. Alle Staatsarten können also nur Arten der ursprünglichen Herrschermacht eines ausübungsbereiten Inhabers sein, und da der Zustand „Staat“ als Beziehungs-Zustand mehrere Wesens-Allgemeine in sich faßt, gibt es auch verschiedene Reihen von Staatsarten, oder wie man sagt, verschiedene Einteilungsgrundsätze hinsichtlich der Staatsformen. Da in diesem Zusammenhange keine Lehre von den Staatsarten in Angriff genommen werden, sondern lediglich die Staatsart „Demokratie“ bestimmt werden soll, genügt es, von jener üblichen Einteilung auszugehen, welche als ein Glied die „Demokratie“ umfaßt. Es ist dies die Einteilung der Staaten in „Monarchien“ einerseits, „Republiken“ andererseits. Als „Monarchie“ wird jener Staat bezeichnet, in welchem sich ein einzelner Mensch als Inhaber der Staatsmacht findet, als Republik wird jener Staat bezeichnet, in welchem sich mehrere Menschen zusammen als Inhaber der Staatsmacht finden. Als Arten der Republik ergeben sich wieder die „Oligarchie“ (unter gewissen Umständen „Aristokratie“ genannt) und die „Demokratie“. Wenn man die Worte betrachtet, mit welchen üblicherweise die Glieder dieser Einteilung bezeichnet werden, so fällt auf, daß man von „Monarchie“ und von „Oligarchie“, hingegen von „Demokratie“ spricht. Hier handelt es sich offenbar um eine gewisse Ungenauigkeit, da man das Wort „Archie“ nur hinsichtlich der Staatsherrschaft, hingegen das Wort „Kratie“ nur hinsichtlich des Staates im genauen Sinne verwenden kann. „Monokratie“, „Oligokratie“ und „Demokratie“ sind also Worte zur Bezeichnung besonderer Staatsarten, „Monarchie“, „Oligarchie“ und „Demarchie“ sind Worte zur Bezeichnung besonderer Staats-Herrschaftsarten.

Der Sachverhalt „Monokratie“ ist ein klarer, innerhalb der Monokratie unterscheidet man die „absolute Monokratie“ von der „beschränkten, konstitutionellen Monokratie“ und mit den letzteren Worten

bezeichnet man gewöhnlich einen Staat, in welchem ein Einzelner zusammen mit parlamentarischen Körperschafts-Gesamtheiten „die gesetzgebende Gewalt“ ausübt. Indes sind es eigentlich zwei verschiedene Sachverhalte, welche durch jene Worte zur Bezeichnung gelangen. Erstens nämlich gibt es Staaten, in welchen ein Einzelner zwar allein die Staatsmacht inne hat, aber diese Staatsmacht nach einer Verfassungsurkunde oder einer ähnlichen Urkunde nur zusammen mit bestimmten Körperschafts-Gesamtheiten ausüben darf, so daß ein ohne die Zustimmung der Körperschafts-Gesamtheiten erlassenes Gesetz zwar Befolgung findet, aber als ein „Unrecht“, als ein „Verfassungsbruch“ gilt. Ein solcher Staat ist eine echte Monokratie, da ein Einzelner allein die Staatsmacht inne hat, aber er ist, wenn der Monokrat sich an die gedachte Beschränkung hält, keine absolute, sondern eben eine „beschränkte, konstitutionelle“ Monokratie, also eine Monokratie, in welcher der Monokrat keineswegs von seiner gesamten Staatsmacht unbedingt Gebrauch macht, sondern immer nur dann, wenn er zu einer besonderen Ausübung die Zustimmung jener anderen Faktoren erhalten hat. Ist aber der Monokrat nicht bereit, sich an jene Zustimmung zu halten, dann ändert das Bestehen der betreffenden, aber nicht wirksamen Bestimmungen in keiner Weise die tatsächliche Staatsform, es besteht eine absolute Monokratie, in welcher gewisse Staatsmachtausübungen nur einer besonderen Mißbilligung ausgesetzt sind — es ist eben vollkommen irrtümlich, aus Verfassungsbestimmungen allein auf die tatsächliche Staatsart schließen zu wollen¹⁾. Zweitens aber gibt es Staaten, in welchen tatsächlich ein Einzelner nur in einem bestimmten Zusammenwirken mit gewissen Körperschafts-Gesamtheiten die Staatsmacht ausüben kann, so daß ein ohne dieses Zusammenwirken gegebenes Gesetz keine Befolgung finden würde. In diesem Falle liegt aber keine Monokratie, sondern eine besondere Art der Republik vor, da es eine Mehrheit von Menschen ist, welche die Staatsmacht inne hat. Ob der mit den Worten „beschränkte, konstitutionelle Monokratie“ bezeichnete Sachverhalt im besonderen Falle eine Monokratie oder eine Republik darstellt, läßt sich gewöhnlich aus den betreffenden Verfassungsurkunden gar nicht entnehmen, sondern nur aus den tatsächlichen Machtverhältnissen — wie denn überhaupt besondere Staatsartbezeichnungen in den Verfassungsurkunden allein noch gar keinen Schluß darauf zulassen, daß die bezeichnete Staatsart im besonderen Falle tatsächlich verwirklicht ist.

Klar ist auch der Sachverhalt „Republik“, da es sich eben um jeden Staat handelt, in welchem nur mehrere Menschen zusammen die Staatsmacht inne haben. Weniger klar ist hingegen die Einteilung in die Unter-Arten „Oligokratie“ und „Demokratie“, und diese Unklarheit

¹⁾ Vgl. meine oben zitierte Abhandlung „Staat und Staatsgrundgesetz, Staatsverfassung und Staatsverfassungsgesetz“.

ist schon sehr häufig zum Gegenstande von Untersuchungen gemacht worden, da von dem Ergebnisse dieser Untersuchung die klare Bestimmung des Sinnes des Wortes „Demokratie“ abhängt. Bevor aber in diesem Zusammenhange auf den Unterschied von „Oligokratie“ und „Demokratie“ eingegangen wird, ist es notwendig, sich überhaupt noch des Unterschiedes zwischen „Monokratie“ und „Republik“ zu versichern. Diese Unterscheidung wird häufig abgelehnt, weil sie einen bloß zahlenmäßigen Unterschied bedeute, nämlich den Unterschied in der Zahl der Inhaber der Staatsmacht. Indes ist dieser Einwand deshalb nicht stichhältig, weil jener an sich bloß zahlenmäßige Unterschied sehr wichtige andere Unterschiede in sich birgt. Es wurde schon häufig darauf hingewiesen, daß der Herrscherwille auf Grund des monokratischen Zustandes ein „natürlicher“ Wille sei, hingegen der Herrscherwille auf Grund des republikanischen Zustandes ein „künstlicher“ Wille, der nach einem bestimmten Verfahren aus einer Mehrheit von „natürlichen“ Willen erzeugt wird. Indes gibt es nur einen „natürlichen“ Willen, nämlich den Willen als besonderen Augenblick einer Seele, wie ihn die Seelenwissenschaft beschreibt¹⁾. Hingegen gibt es keinen „künstlichen“ Willen, den man nach bestimmtem Verfahren aus „natürlichem“ Willen erzeugen könnte, vielmehr ist auch in der Republik der Herrscherwille stets nur ein „natürlicher“ Wille, aber ein gemeinsamer Wille mehrerer Menschen, oder anders ausgedrückt: Das, was man in der Republik den Herrscherwillen nennt, ist immer nur das in Gesetzesworte gekleidete identische Allgemeine der Willen mehrerer Menschen. Jene Bestimmungen — von Verfassungsurkunden —, nach welchen angeblich in der Republik ein künstlicher Wille erzeugt wird, sind nichts anderes als Bestimmungen darüber, wie die mehreren Inhaber der Herrschermacht ihren Willen gültig zum Ausdrucke zu bringen haben und wie viele Menschen in ihrem ausgedrückten Willen übereinstimmen müssen, damit eine gültige Ausübung der Staatsmacht vorliegt. Es handelt sich also auch niemals um ein Verfahren zur Erzeugung eines „künstlichen“ Willens aus mehreren „natürlichen“ Willen, sondern immer nur um ein Verfahren zur Unterscheidung gültiger Willensausdrücke von ungültigen Willensausdrücken.

Aber diese an sich unrichtige Unterscheidung eines „natürlichen“ Herrscherwillens in der Monokratie von einem „künstlichen“ Herrscherwillen in der Republik deutet doch darauf hin, daß es sich bei der Unterscheidung von Monokratie und Republik nach der Zahl der Inhaber der Herrschermacht keineswegs bloß um einen zahlenmäßigen Unterschied handelt, sondern um einen sachlich-herrschaftlichen Unterschied, der allerdings durch jenen zahlenmäßigen Unterschied bedingt ist. Die Monokratie ist dadurch gekennzeichnet, daß sie nur einen

¹⁾ Hinsichtlich des „Wollens“ vgl. meine „Allgemeine Gesellschaftslehre“, S. 52 ff.

Inhaber der Staatsmacht enthält, die Republik ist dadurch gekennzeichnet, daß sie mehrere Inhaber der Staatsmacht enthält, aber nicht etwa mehrere Inhaber je verschiedener Herrschermächte — in diesem Falle wären mehrere Staaten vorhanden —, sondern mehrere Mit-Inhaber der Staatsmacht, die also nur zusammen die Staatsmacht ausüben können. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß die Monarchie ein Staat mit einem Allein-Inhaber der Herrschermacht ist, mit einem selbständigen Inhaber der Herrschermacht, während die Republik ein Staat mit mehreren Mit-Inhabern, mit mehreren unselbständigen Inhabern der Herrschermacht ist. Dieser Unterschied zwischen Allein-Herrschermacht und Mit-Herrschermacht, Zusammen-Herrschermacht, ist aber offenbar kein bloß zahlenmäßiger Unterschied. Wer Allein-Inhaber einer Herrschermacht, selbständiger Inhaber einer Herrschermacht ist, kann allein darüber entscheiden, aus welchem Anlasse Befehle zu geben sind und was der Inhalt dieser Befehle ist. Sind hingegen mehrere Menschen Mit-Inhaber einer Herrschermacht, also alle unselbständige Inhaber einer Herrschermacht, so bedeutet das, daß nur Befehle, die von ihnen allen gemeinsam oder von einer bestimmten Anzahl von ihnen gegeben werden, die Aussicht haben, befolgt zu werden, bedeutet also, daß kein Einzelner darüber entscheiden kann, aus welchem Anlasse Befehle gegeben werden und welchen Inhalt sie haben.

Wenn nun in der Republik ein Befehl immer der Ausdruck eines mehreren Menschen gemeinsamen Willens ist, somit ein Befehl, der Aussicht auf Befolgung hat, immer eine besondere Willens-Gemeinschaft mehrerer Menschen voraussetzt, so ist es klar, daß der Sachverhalt „Republik“ verschiedene Arten in sich schließt, deren jede bestimmt ist durch die Besonderheit des Verfahrens, welches angewendet werden muß, um zu einem Befehle (Gesetze) als Ausdruck einer solchen Willens-Gemeinschafts-Gesamtheit zu gelangen, die in dem betreffenden Staate als Inhaber der Herrschermacht in Frage kommt. In der Republik ist es immer eine Gesamtheit von Menschen, welche die Herrschermacht inne hat, und diese Gesamtheit kann entweder eine Körperschafts-Gesamtheit oder eine andere Gesamtheit sein. Keine Körperschafts-Gesamtheit stellt die Gesamtheit der Inhaber der Staatsmacht etwa dar in jener früher erwähnten Art der Republik, die man gewöhnlich auch mit den Worten „beschränkte, konstitutionelle Monarchie“ bezeichnet, da hier gewöhnlich ein Oberhaus, ein Unterhaus und ein Einzelner zusammen, aber nicht als eine Körperschafts-Gesamtheit, die Staatsmacht inne haben, vielmehr Oberhaus, Unterhaus und Krone je getrennt Beschluß fassen. Immerhin schließt eine solche Gesamtheit von Staatsmacht-Inhabern doch auch zwei Körperschafts-Gesamtheiten in sich, eben das Oberhaus und das Unterhaus. In der sogenannten „demokratischen“ Republik aber, sei sie „unmittelbar“ oder „mittelbar“ demokratisch, ist es nur eine

Körperschafts-Gesamtheit oder sind es zwei Körperschafts-Gesamtheiten, welche die Herrschermacht inne haben. Auf jeden Fall also ist die Erörterung des Sachverhaltes „Körperschafts-Gesamtheit“ für die Aufhellung des Sachverhaltes „Republik“ von der größten Bedeutung. Eine Körperschafts-Gesamtheit als Inhaber einer Staatsmacht bedeutet immer eine besondere Art und Weise, in welcher mehrere Inhaber der Staatsmacht diese Staatsmacht ausüben können. Ist eine Republik eine Körperschafts-Republik, so unterscheidet sie sich von der Monokratie als ein Körperschafts-Staat von einem Einzelner-Staat, wobei sich in diesem Zusammenhange die Worte „Körperschaft“ und „Einzelner“ auf das Subjekt der Staatsmacht beziehen. Im ersteren Falle ist also Inhaber der Staatsmacht eine Gesamt-Person, d. h. eine Gesamtheit von an sich unselbständigen Herrschafts-Personen, im zweiten Falle hingegen ist Inhaber der Staatsmacht eine selbständige Einzel-Person.

Haben nämlich mehrere Menschen zusammen die Macht, mittels einer von ihnen in einer „Abstimmungsreihe“ aufgestellten Gesamt-Beauptung eine besondere Wirkung hervorzurufen, so heißt die zwischen ihnen bestehende Beziehung eine „Körperschaft“, die ihnen zusammen zustehende Macht eine „Körperschafts-Macht“ und die Gesamtheit jener Menschen eine „Körperschafts-Gesamtheit“¹⁾. Die Beziehung „Körperschaft“ zwischen mehreren Menschen ist also verschieden von der Beziehung „Gemeinschaft“, aber auf Grund der Beziehung „Körperschaft“ wird in Abstimmungs-Reihen festgestellt, ob zwischen den in Körperschafts-Beziehung stehenden Menschen eine besondere Willens-Gemeinschaft besteht. Eine Abstimmungsreihe ist eine Reihe von Behauptungen, mittels welcher eine Anzahl von Menschen eine ihnen vorgelegte Frage entweder mit „Ja“ oder mit „Nein“ oder einem von mehreren dem Sinne nach einander ausschließenden „Ja“ — wie bei Wahlabstimmungen — beantworten. „Gesamt-Beauptung“ ist das identische Allgemeine der bei einer Abstimmungs-Reihe aufgestellten Einzel-Beauptungen. „Befehl-Abstimmungs-Reihe“ ist insbesondere eine solche Abstimmungs-Reihe, in welcher festgestellt wird, ob die Abstimmenden einen ihnen vorgelegten „Befehls-Entwurf“²⁾ zu einem „Befehle“ machen, d. h. ob sie einen Befehl jenes Sinnes geben, welchen die im Befehl-Entwurfe enthaltenen Sätze haben. Die Sachverhalte „Körperschafts-Gesamtheit“ und „Abstimmung“ sind also wesentlich aufeinander bezogen, denn abgestimmt wird nur innerhalb einer Körperschafts-Gesamtheit, und eine Körperschafts-Gesamtheit ist eine Anzahl von Menschen, welche durch eine in einer Abstimmungs-Reihe

¹⁾ Hinsichtlich des Sachverhaltes „Körperschafts-Gesamtheit“ vgl. meine „Allgemeine Gesellschaftslehre“, S. 502 ff.

²⁾ Hinsichtlich des Sachverhaltes „Entwurf“ vgl. meine „Allgemeine Gesellschaftslehre“, S. 204.

aufgestellte Gesamt-Behauptung eine besondere Wirkung hervorrufen können, z. B. die Wirkung, daß ein Befehl als Gesamt-Behauptung von seinen Adressaten erfüllt wird. Eine „Herrschermacht-Körperschafts-Gesamtheit“ liegt vor, wenn eine Körperschafts-Gesamtheit die Macht hat, für in ihren Abstimmungen gegebene Befehle Gehorsam zu finden.

Eine Körperschafts-Gesamtheit kann entweder stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten ausschließen oder einschließen. Im ersteren Falle kann die fragliche Wirkung nur erzielt werden durch eine Gesamt-Behauptung, welche das identische Allgemeine der Stimmen — der Abstimmungs-Behauptungen — aller Mitglieder der Körperschafts-Gesamtheit darstellt, im letzteren Falle kann die fragliche Wirkung auch hervorgerufen werden mittels einer Gesamt-Behauptung, welche das identische Allgemeine der Stimmen einer besonderen Zahl von Mitgliedern aus allen Mitgliedern darstellt. Im ersteren Falle kann also die fragliche Wirkung nur mit Einstimmigkeit hervorgerufen werden, im letzteren Falle hingegen auch mit Mehreren-Stimmigkeit, d. h. mit einer Anzahl von Stimmen, die nicht übereinstimmt mit der Gesamtzahl der Stimmen der Körperschafts-Gesamtheit. „Innerhalb einer Körperschafts-Gesamtheit entscheidende Mindest-Ja-Zahl“ ist die Zahl der Mitglieder jener kleinsten stellvertretenden Körperschafts-Gesamtheit, welche in der Körperschafts-Gesamtheit eingeschlossen ist. Diese entscheidende Mindest-Ja-Zahl ist gewöhnlich, wenn auch nicht wesentlich, eine Mehrheit der Mitglieder der einschließenden Körperschafts-Gesamtheit. Besteht z. B. eine Körperschafts-Gesamtheit aus 300 Mitgliedern und kann diese Körperschafts-Gesamtheit „mit absoluter Mehrheit“ Beschluß fassen, so bedeutet dies, daß diese Körperschafts-Gesamtheit stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten von 151 bis 299 Mitgliedern einschließt oder was dasselbe heißt: Die Wirkung der Beschlüsse der Körperschafts-Gesamtheit kann auch herbeigeführt werden durch die Beschlüsse einer in jener Körperschafts-Gesamtheit eingeschlossenen Körperschafts-Gesamtheit, deren Mitgliederzahl 151 bis 299 beträgt. Man unterscheidet jene Körperschafts-Gesamtheiten, die nur einstimmig gültige Beschlüsse fassen können, von jenen Körperschafts-Gesamtheiten, die auch mehrerenstimmig gültige Beschlüsse fassen können. Indes ist es unrichtig, wenn man im letzteren Falle sagt, daß die betreffende Körperschafts-Gesamtheit „mit Stimmenmehrheit einen Beschluß gefaßt hat“, denn in solchem Falle ist es nicht die Körperschafts-Gesamtheit, welche den Beschluß gefaßt hat, sondern eine in dieser Körperschafts-Gesamtheit eingeschlossene stellvertretende Körperschafts-Gesamtheit. Besteht z. B. irgendeine gesetzgebende Körperschafts-Gesamtheit aus 300 Mitgliedern, die, wie man sagt, mit absoluter Mehrheit der Mitglieder einen gültigen Beschluß fassen kann, so ist es, wenn etwa ein Beschluß mit 180 Stimmen gefaßt wurde, nicht jene Körperschafts-Gesamtheit selbst, welche den Beschluß gefaßt

hat — sie besteht ja aus 300 Mitgliedern — sondern es ist eine aus 180 Mitgliedern bestehende, in jener Körperschafts-Gesamtheit eingeschlossene stellvertretende Körperschafts-Gesamtheit, welche den Beschluß gefaßt hat.

Es gibt aber auch häufig Körperschafts-Gesamtheiten, welche bestimmte Wirkungen nicht durch Beschlüsse herbeiführen können, für welche eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern mit „Ja“ gestimmt hat, sondern nur durch Beschlüsse, welche sich in einer Abstimmungsreihe ergeben haben, in welcher eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern der Körperschafts-Gesamtheit mit „Ja“ oder „Nein“ mitgewirkt hat. In solchen Fällen unterscheidet sich die „innerhalb der Körperschafts-Gesamtheit entscheidende Mindest-Ja-Zahl“ von der „Innerhalb der Körperschafts-Gesamtheit entscheidenden Mindest-Ja- und Nein-Zahl“. Besteht z. B. die Körperschafts-Gesamtheit aus 300 Mitgliedern, die bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder mit absoluter Mehrheit der Anwesenden Beschluß fassen können, so beträgt die innerhalb der Körperschafts-Gesamtheit entscheidende Mindest-Ja-Zahl 76, hingegen die innerhalb der Körperschafts-Gesamtheit entscheidende Mindest-Ja- und Nein-Zahl 151. In solchem Falle kann also ein Beschluß im Grenzfalle mit 76 gegen 75 Stimmen gefaßt werden, und diese Zahlen kann man als „die innerhalb der Körperschafts-Gesamtheit entscheidenden Verhältnis-Zahlen“ bezeichnen. Hinsichtlich einer Körperschafts-Gesamtheit, für welche nur ein „Beschlußquorum“ gilt, d. h. innerhalb welcher nur eine entscheidende Mindest-Ja-Zahl gilt, kann man sagen, daß sie stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten einschließt, deren Mitgliederzahl mindestens jene entscheidende Zahl und höchstens die Gesamtzahl der einschließenden Körperschafts-Gesamtheit weniger eins beträgt. Jede solche stellvertretende Körperschafts-Gesamtheit kann nur einstimmig gültig beschließen. Liegt jedoch eine Körperschafts-Gesamtheit vor, für welche auch ein „Präsenzquorum“ gilt, d. h. für welche auch eine entscheidende Mindest-Ja- und Nein-Zahl gilt, dann muß man sagen, daß sie stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten umfaßt, deren Mitgliederzahl mindestens die entscheidende Ja- und Nein-Zahl darstellt und die mit einer bestimmten Mehreren-Stimmigkeit gültig Beschlüsse fassen können. Umfaßt z. B. eine Körperschafts-Gesamtheit 300 Mitglieder und können Beschlüsse mit absoluter Mehrheit gefaßt werden, so bedeutet dies, daß die Körperschafts-Gesamtheit von 300 Mitgliedern stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten von 151—299 Mitgliedern umfaßt, die je einstimmig gültige stellvertretende Beschlüsse fassen können. Umfaßt aber eine Körperschafts-Gesamtheit 300 Mitglieder und können gültige Beschlüsse bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefaßt werden, so bedeutet dies, daß die Körperschafts-Gesamtheit von 300 Mitgliedern stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten umfaßt, deren Mitgliederzahl 151—299 beträgt und die je

mehreren-stimmig, nämlich je nach ihrer Mitgliederzahl, mit 76 bis 150 Stimmen gültig Beschluß fassen können. Der Unterschied zwischen jenen Körperschafts-Gesamtheiten, hinsichtlich welcher eine entscheidende Mindest-Ja-Zahl gilt, und jenen Körperschafts-Gesamtheiten, hinsichtlich welcher eine entscheidende Mindest-Ja- und Nein-Zahl gilt, kann also seinem Wesen nach dadurch zum Ausdrucke gebracht werden, daß man die ersteren Körperschafts-Gesamtheiten als solche bezeichnet, die einstimmig beschließende stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten einschließen, die letzteren Körperschafts-Gesamtheiten hingegen als solche, die mehreren-stimmig beschließende stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten einschließen. Faßt man nun die Herrschermacht-Körperschafts-Gesamtheiten ins Auge, also jene Körperschafts-Gesamtheiten, welche die Macht besitzen, für Befehle Gehorsam zu finden, so lassen selbstverständlich auch diese Körperschafts-Gesamtheiten sich einteilen in solche, die stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten ausschließen und solche die stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten einschließen, und die letzteren lassen sich wieder einteilen in solche, die einstimmig beschließende stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten einschließen und solche, die mehreren-stimmig beschließende stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten in sich schließen. Betrachtet man zunächst die stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten ausschließenden Herrschermacht-Körperschafts-Gesamtheiten, so ergibt, daß in diesen Fällen sämtlichen Mitgliedern der Körperschafts-Gesamtheit zusammen und nur sämtlichen Mitgliedern der Körperschafts-Gesamtheit zusammen eine Herrschermacht zukommt, so daß also nur jener Befehl zur Erfüllung gelangt, der von sämtlichen Mitgliedern der Körperschafts-Gesamtheit beschlossen wurde. Besteht also etwa eine derartige Körperschafts-Gesamtheit aus 300 Mitgliedern, so kommt nur sämtlichen 300 Mitgliedern zusammen die Herrschermacht zu und jeder bezügliche Befehl ist von den 300 Mitgliedern zusammen erteilt worden. Betrachtet man nun aber eine Herrschermacht-Körperschafts-Gesamtheit, welche einstimmig beschließende Körperschafts-Gesamtheiten in sich schließt, so kann man zwar sagen, daß sämtlichen Mitgliedern dieser Körperschafts-Gesamtheit zusammen eine Herrschermacht zusteht, aber man kann nicht sagen, daß nur sämtlichen Mitgliedern dieser Körperschafts-Gesamtheit zusammen eine Herrschermacht zusteht, da eben dieselbe Herrschermacht, welche allen Mitgliedern der Körperschafts-Gesamtheit zusteht, auch je bestimmten Gruppen von Mitgliedern aus sämtlichen Mitgliedern zusteht. Besteht z. B. eine solche Herrschermacht-Körperschafts-Gesamtheit aus 300 Mitgliedern, welche mit Stimmenmehrheit gültige Beschlüsse fassen können, so kann die bezügliche Herrschermacht von sämtlichen 300 Mitgliedern zusammen ausgeübt werden, es kann aber auch dieselbe Herrschermacht ausgeübt werden von besonderen Teil-

Gruppen aus jenen 300, nämlich von allen Gruppen, deren Mitgliederzahl 151—299 beträgt. In solchen Fällen kann das Kollektivsubjekt der bezüglichen Herrschermacht als „einstimmig beschließende stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten einschließende Körperschafts-Gesamtheit“ bezeichnet werden und das besagt, daß verschiedenen Gruppen von Menschen die bezügliche Herrschermacht zusteht, die aber entweder die Gesamtgruppe der einschließenden Körperschafts-Gesamtheit oder in dieser Gruppe eingeschlossene besondere Teilgruppen sind. Daß aber in einem solchen Falle eine und dieselbe Herrschermacht verschiedenen Gruppen von Menschen zusteht, bedeutet keineswegs, daß diese Gruppen ihre Herrschermacht etwa konkurrierend ausüben könnten, sondern bedeutet nur, daß sich jedesmal, wenn eine Ausübung dieser Herrschermacht in Betracht kommt, erst in einem bestimmten Verfahren, nämlich in einer Abstimmungs-Reihe, entscheidet, welche dieser Gruppe diesmal die Herrschermacht ausübt. Ähnlich steht es auch hinsichtlich jener Herrschermacht-Körperschafts-Gesamtheiten, welche mehreren-stimmig beschließende stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten in sich schließen. Während also in jenen Fällen, in welchen eine besondere Herrschermacht einem Subjekte zusteht, das entweder ein Einzelner oder eine stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten ausschließende Körperschafts-Gesamtheit ist, der selbständige oder jeder unselbständige Inhaber der Herrschermacht auch in jedem Falle der Ausübung der betreffenden Herrschermacht selbständiger oder unselbständiger Ausüber der Herrschermacht, somit auch selbständiger oder unselbständiger Herrscher ist, ist in jenen Fällen, in welchen eine besondere Herrschermacht einer stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten einschließenden Körperschafts-Gesamtheit zusteht, keineswegs in jedem Falle der Ausübung der betreffenden Herrschermacht jeder unselbständige Inhaber der Herrschermacht auch unselbständiger Ausüber der Herrschermacht, also unselbständiger Herrscher, sondern kann auch nur eine Teilgruppe auf Grund der bezüglichen Herrschermacht Herrscher sein. In den ersteren Fällen kann keine Ausübung der Herrschermacht ohne oder gegen den Willen ihres selbständigen oder eines ihrer unselbständigen Inhaber stattfinden, in den letzteren Fällen ist eine Ausübung der Herrschermacht ohne oder gegen den Willen eines oder mehrerer der unselbständigen Inhaber der Herrschermacht durchaus möglich. Es gibt also Herrschermächte, auf Grund welcher nur der einzelne oder ganze kollektive Inhaber der Herrschermacht herrschen kann und ohne oder gegen den Willen eines Herrschermacht-Inhabers eine Ausübung der Herrschermacht unmöglich ist, und es gibt andere Herrschermächte, auf Grund welcher auch nur ein Teil des kollektiven Staatsmacht-Inhabers herrschen kann und also die Ausübung der Herrschermacht ohne oder gegen den Willen eines der Herrschermacht-Inhaber möglich ist. Aber da auch in den letzteren Fällen sämtliche Mitglieder der

Körperschafts-Gesamtheit Inhaber der Herrschermacht sind, haben sie alle stets die Macht, an der Entscheidung darüber, ob die Herrschermacht in einem bestimmten Falle ausgeübt werden soll, mitzuwirken, indem sie an der Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ teilnehmen können. Selbstverständlich tragen auch diejenigen, welche mit „Nein“ stimmen, zu der Entscheidung bei, da ja von der Zahl der Nein-Stimmen auch die Zahl der Ja-Stimmen, somit die Entscheidung abhängt.

Handelt es sich insbesondere um eine stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten einschließende Körperschafts-Gesamtheit, der eine Gesamt-Herrschermacht, d. h. eine Gesamtheit von Herrschermächten hinsichtlich verschiedener Verhaltens-Arten zusteht, so kann sich in den verschiedenen Ausübungen dieser Gesamt-Herrschermacht immer wieder ein anderer Herrscher ergeben, nämlich eine andere Gruppe von Menschen, wobei jedoch alle diese Gruppen entweder die einschließende Körperschafts-Gesamtheit oder — bei Mehrheitsprinzip — eine Teilgruppe darstellen, die hinsichtlich der Mitgliederzahl zwischen gewissen Zahlgrenzen liegt. Steht also eine Herrschermacht einer stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten einschließenden Körperschafts-Gesamtheit zu, so kann sich auf Grund einer solchen Herrschermacht eine weitgehende Variabilität des Herrschers ergeben. Es ist zwar bequem, aber durchaus unrichtig, in solchen Fällen immer die einschließende Körperschafts-Gesamtheit als den Herrscher zu betrachten. Gibt etwa eine gesetzgebende Körperschafts-Gesamtheit nacheinander fünf Gesetze, von welchen das erste einstimmig, das zweite mit 153, das dritte mit 167, das vierte mit 183, und das fünfte mit 192 Stimmen angenommen wurde, so ist es unrichtig, in allen diesen Fällen die betreffende „gesetzgebende Körperschaft“ als Subjekt der befolgten Gesetze, also als Herrscher zu bezeichnen, vielmehr ist in jedem der fünf Fälle ein anderer Herrscher vorhanden, d. h. ein anders zusammengesetztes Kollektivsubjekt als Herrscher. Diesem Umstande könnte nur dadurch Rechnung getragen werden, daß bei jedem einzelnen Gesetze die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft, welche für das Gesetz gestimmt haben, angeführt werden. Aus dem Gesagten ergibt sich auch, daß in jedem Staate, in welchem die Herrschermacht einer stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten einschließenden Körperschafts-Gesamtheit zusteht, sich stetig auf Grund dieser Herrschermacht die verschiedensten Kollektiv-Herrscher ergeben können und daß in allen einzelnen Herrschafts-Beziehungen, welche sich mit befolgten Gesetzen ergeben, immer nur jene Gruppe der Staatsmacht-Inhaber, welche das betreffende Gesetz beschlossen hat, als Herrscher anzusehen ist.

Diese Feststellungen hinsichtlich des Sachverhaltes „Körperschafts-Gesamtheit“, durch welche auch jede Körperschafts-Republik betroffen ist, sind von großer Bedeutung für die Bestim-

mung des Wesens des Sachverhaltes „Demokratie“. Betrachtet man die zahlreichen wissenschaftlichen Werke und die sonstigen noch weit zahlreicheren Äußerungen, in welchen der Sinn des Wortes „Demokratie“ bestimmt werden soll, so findet man eine reiche Fülle von Bestimmungen, so daß es nicht leicht ist, aus dieser Fülle einen einheitlichen Sinn herauszuarbeiten. Diese Fülle von Bedeutungen des Wortes „Demokratie“ schafft selbstverständlich eine beträchtliche Verwirrung, und man kann sich oft gar nicht der Frage entziehen, ob jene, welche für oder gegen die Demokratie streiten, mit dem Worte überhaupt einen klaren Sinn verbinden. Wenn der Sinn eines Wortes sozusagen in langem Streite zerredet worden ist, und man das Wort nicht leicht durch ein anderes Wort ersetzen kann, empfiehlt es sich immer, den Ursprungssinn des Wortes ins Auge zu fassen, und dann zu prüfen, ob die anderen Bedeutungen des Wortes sich mit diesem Ursprungssinne vereinbaren lassen. Wenn man nun diesen Ursprungssinn des Wortes „Demokratie“ ins Auge faßt, so ergibt sich, daß dieses Wort nach dem Sinne der griechischen Worte, aus welchem es zusammengesetzt ist, nichts anderes bedeutet, als „Volksmacht“, „Volksgewalt“. Gemeint ist aber, wenn man das Wort „Kratos“ im Sinne von „höchster Macht“ nimmt, das Volk als Subjekt der ursprünglichen Herrschermacht, der Staatsmacht, so daß also ein demokratischer Staat jener Staat ist, in welchem das Volk Inhaber der Staatsmacht, also der Souverän ist. Diese Feststellung bietet selbstverständlich zunächst gar nichts Neues, sie ist aber doch recht nützlich, weil sie den Ur- und Kernsinn jenes Wortes vor Augen führt und, wenn man diesen Sinn unverrückbar sich vor Augen hält, davor bewahrt, sich in später angeflogene Bedeutungen des Wortes zu verlieren. Das Wort „Demokratie“ bezeichnet also eine Art von Staaten, in welchen das „Volk im staatlichen Sinne“, d. h. die Gesamtheit der Untertanen, zugleich auch „auf der anderen Seite“ der Staats-Beziehung steht, somit zugleich Inhaber der Staatsmacht ist. Da nun aber die für die Staatslehre in Betracht kommenden Staaten Gesamt-Staaten sind, d. h. eine Gesamtheit von ursprünglichen Herrschermächten umfassen, deren jede eine andere Verhaltens-Art der Untertanen betrifft, so bezeichnet das Wort „Demokratie“ insbesondere jeden Gesamt-Staat, in welchem das „Volk im gesamtstaatlichen Sinne“, d. h. die Gesamtheit jener Menschen, welche Untertanen in allen einzelnen dieser Staats-Beziehungen sind, zugleich auch Inhaber der Gesamt-Staatsmacht ist. Es wurde bereits festgestellt, daß zum „Volke im gesamtstaatlichen Sinne“ nicht jene gehören, die zwar „Staatsbürger“ sind, aber in keiner der einzelnen Staats-Beziehungen sich als Untertanen finden, aber auch nicht jene gehören, die sich nur in einigen dieser einzelnen Staats-Beziehungen als Untertanen finden. Infolgedessen ist es überflüssig, die viel erörterte Frage, wer zum „Volke“ im Sinne des Wortes „Demokratie“ zu rechnen sei, noch zu erörtern. Diese Frage ergibt sich über-

haupt nicht vom ontologischen Standpunkte aus, nämlich dann, wenn man hinsichtlich eines bestehenden Staates bestimmen will, ob eine Demokratie vorliegt. Denn in allen Fällen, in welchen das „Volk im staatlichen Sinne“, die Gesamtheit der Untertanen, zugleich Inhaber der Staatsmacht ist, liegt eine Demokratie vor, und von diesem einfachen Sachverhalte wurde man nur abgelenkt, weil man die „Staatsbürgerschaft“ mit der „Untertanschaft“ verwechselte, also nicht wußte, ob man Menschen, die zwar Staatsbürger, aber nicht Untertanen sind, zum Staatsvolke zählen sollte, und weil man ferner die Gesamt-Untertanschaft in einem Gesamt-Staate mit der Einzel-Untertanschaft in einzelnen besonderen, im Gesamt-Staate enthaltenen Staats-Beziehungen verwechselte. Jene Frage ergibt sich aber vom axiologischen Standpunkte, nämlich dann, wenn man erwägt, ob es eine Wert- oder Unwertverwirklichung bedeute, wenn man in einem erst zu schaffenden, also noch nicht bestehenden demokratischen Staate den Umfang des „Volkes im staatlichen Sinne“ enger oder weiter bestimmen würde, oder wenn man erwägt, ob in einem bereits bestehenden demokratischen Staate der Umfang des „Volkes im staatlichen Sinne“ und damit auch der Inhaber der Staatsmacht zu erweitern ist.

Ist Demokratie jeder Staat, in welchem das „Volk im staatlichen Sinne“ — gedacht wird an das „Volk im gesamtstaatlichen Sinne“ — auch der Souverän ist, so ergibt sich allerdings die Frage, wie es mit jenen Staaten steht, in welchen zwar nicht das gesamte „Volk im staatlichen Sinne“ Souverän ist, aber immerhin ein mehr oder weniger großer Teil des Volkes, und die Beantwortung dieser Frage führt zu der Unterscheidung von Oligokratie und Demokratie. Gewöhnlich bezeichnet man als Oligokratie die „Herrschermacht Weniger“. Das Wort „Wenige“ hat aber keinen bestimmten Sinn. Anders stellt sich die Sache dar, wenn man die „Oligokratie“ als die „Herrschermacht der Wenigeren“ auffaßt, nämlich der „Wenigeren innerhalb des ganzen Staatsvolkes“. Dann ist Oligokratie jeder Staat, in welchem Inhaber der Herrschermacht eine Gruppe von Menschen ist, welche zum betreffenden Staatsvolke gehören und der Zahl nach höchstens die Hälfte weniger einem der Gesamtzahl des Staatsvolkes ausmachen. Wäre Inhaber der Staatsmacht eine Gruppe von Menschen, welche zum bezüglichen Staatsvolke gehören und die Hälfte des ganzen Staatsvolkes ausmachen, so wäre sozusagen ein Grenzzustand erreicht, wäre aber Inhaber der Staatsmacht eine Gruppe von Menschen, welche zum Staatsvolke gehören und der Zahl nach mindestens die Hälfte und einen des ganzen Staatsvolkes ausmachen, so wäre ein Zustand gegeben, welcher sich der Demokratie nähert. In Wirklichkeit hat es selbstverständlich keinen Wert, eine Abgrenzung zwischen Oligokratie und Demokratie in zahlenmäßig scharfer Weise vorzunehmen. Betrachtet man die Staaten unter dem Gesichtspunkte der Zahl der Inhaber der Staatsmacht, so ergibt sich eine Reihe, die hinsichtlich der Endpunkte genau bestimmt

ist, da sich als der eine Grenzpunkt die Monokratie, als der andere Grenzpunkt die Demokratie zeigt. Zwischen diesen beiden Endpunkten ergeben sich zahlreiche Zwischenzustände, hinsichtlich welcher sich keine Bezeichnungen festen Sinnes eingebürgert haben. Allerdings besteht die starke Neigung, als „Demokratien“ auch jene Staaten zu bezeichnen, in welchen mindestens die absolute Mehrheit der Untertanen auch Inhaber der Staatsmacht ist. Aber dieser Sprachgebrauch ist wissenschaftlich nicht empfehlenswert, da eben das Wort „Demokratie“ „Volks-Herrschermacht“ bedeutet und die Mehrheit des Volkes nicht das Volk darstellt. Der Fall, daß nur eine Mehrheit des Volkes die Herrschermacht inne hatte, darf übrigens nicht verwechselt werden mit dem anderen Falle, in welchem zwar die Gesamtheit des Volkes die Herrschermacht inne hat, diese Herrschermacht aber nicht bloß einstimmig, sondern auch mit den Stimmen der Mehrheit des gesamten Volkes ausgeübt werden kann. In diesem Falle ist selbstverständlich eine Demokratie vorhanden. Hingegen empfiehlt es sich, in allen Fällen, in welchen nicht die Gesamtheit des Staatsvolkes, sondern nur eine Mehrheit desselben die Staatsmacht inne hat, nicht von Demokratien, sondern von „Quasi-Demokratien“ zu sprechen, und also mit dem Worte „Quasi-Demokratien“ zu bezeichnen alle jene Staaten, die zwar nicht Demokratien, aber auch nicht Oligokratien sind, weil immerhin eine Mehrheit des gesamten Staatsvolkes die Souveränität besitzt, also alle jene Staaten, die eine mehr oder weniger große Ähnlichkeit mit Demokratien besitzen. Auch die Worte „Vollkommene“ und „Unvollkommene“ Demokratie kann man zur Bezeichnung des fraglichen Unterschiedes verwenden. Eine Quasi-Demokratie („unvollkommene Demokratie“) anderer Art ist vorhanden, wenn zwar das ganze Staatsvolk Inhaber der Staatsmacht ist, aber nicht bloß das Staatsvolk, sondern auch noch Menschen, die nicht zum Staatsvolke gehören. Ein solcher Fall wäre vorhanden in einem Staate, in welchem nicht bloß das Volk allein, sondern auch noch eine andere Person, die als unverantwortlicher, unverletzlicher Monarch angesehen wird, somit nicht Gesamt-Untertan ist, die Staatsmacht inne hat. Als Demokratie im echten Sinne kann also nur ein Staat angesehen werden, in welchem sich auf der einen und auf der anderen Seite der Staatsbeziehung eine und dieselbe Gesamtheit von Menschen findet, also das kollektive Untertanensubjekt und das kollektive Souveränitätssubjekt „identisch“ sind. Wenn man diesen grundlegenden Sachverhalt ins Auge faßt, so ergibt sich auch die Einsicht, daß Rousseaus berühmte Lehre vom „Allgemeinen Willen“ und vom Gesetze als einer allgemeinen Regel nicht bloß eine philosophische Konstruktion oder ein ethisch-politisches Postulat, sondern eine Wesenserkenntnis hinsichtlich der Demokratie darstellt. Rousseau sagt im VI. Kapitel des ersten Buches seines Werkes „Der Gesellschaftsvertrag oder die Grundsätze des Staatsrechtes“ von dem Gesellschaftsvertrage: „Diese Klauseln lassen sich,

wenn man sie wohl versteht, auf eine einzige zurückführen: nämlich, daß jeder Vertragsschließende sich mit allen seinen Rechten an die ganze Gemeinschaft veräußert; denn... da jeder sich als ganzer gibt, ist die Lage für alle gleich; und da die Lage für alle gleich ist, hat niemand ein Interesse daran, sie für die anderen belastend zu gestalten... Wenn man also vom Gesellschaftsvertrage das, was für ihn nicht wesentlich ist, wegnimmt, so wird man finden, daß er auf die folgende Formel zurückgeführt werden kann: Jeder von uns vergemeinschaftet seine Person und seine ganze Macht unter der höchsten Leitung des Allgemeinwillens; und wir erhalten jedes Glied als unteilbaren Teil des Ganzen. Dieser Vergesellschaftungsakt bewirkt sofort an Stelle der Privatperson jedes Vertragsschließenden einen sittlichen Kollektivkörper, der so viele Glieder umfaßt, als die Versammlung Stimmen hat. Dieser Körper empfängt durch diesen Akt seine Einheit, sein gemeinsames Ich, sein Leben und seinen Willen. Diese öffentliche Person, welche sich durch die Vereinigung aller anderen bildet, hatte früher den Namen ‚Gemeinwesen‘ und gegenwärtig den Namen ‚Republik‘ oder ‚öffentliche Körperschaft‘, welche von ihren Gliedern ‚Staat‘ genannt wird, wenn sie ruhend ist, ‚Souverän‘, wenn sie tätig ist, ‚Macht‘, wenn sie mit ihresgleichen verglichen wird. Was die Vergesellschafteten anlangt, so nehmen sie gemeinsam den Namen ‚Volk‘ an, und heißen im besonderen „Bürger“, insoweit sie an der souveränen Macht Teil haben, und ‚Untertanen‘, insoweit sie den Gesetzen des Staates unterworfen sind.“ Im VII. Kapitel („Vom Souverän“) sagt ferner Rousseau: „Man sieht durch diese Formel, daß der Vergesellschaftungsakt eine wechselseitige Verpflichtung des Öffentlichen mit den Privaten in sich schließt, und daß jeder Einzelne, sozusagen mit sich selbst einen Vertrag schließend, sich in einer doppelten Beziehung verpflichtet findet; nämlich, als Glied des Souveräns mit den Privaten, und als Glied des Staates gegenüber dem Souverän.“ Rousseau sagt ferner im I. Kapitel des zweiten Buches („Daß die Souveränität unveräußerlich ist“): „Die erste und wichtigste Folge der aufgestellten Grundsätze ist, daß nur der Allgemeinwille die Kräfte des Staates gemäß seinem Zwecke, welcher das allgemeine Beste ist, lenken kann... Ich sage also, daß die Souveränität, da sie nichts anderes ist, als die Ausübung des Allgemeinwillens, niemals veräußert werden kann, und daß der Souverän, der nichts anderes ist, als ein Kollektivwesen, nur durch sich selbst repräsentiert werden kann: Die Macht kann sehr wohl übertragen werden, aber nicht der Wille.“ Im II. Kapitel des zweiten Buches („Daß die Souveränität unteilbar ist“) sagt Rousseau: „Aus demselben Grunde, aus welchem die Souveränität unveräußerlich ist, ist sie auch unteilbar; denn der Wille ist entweder allgemein, oder er ist es nicht: er ist entweder jener der Volkskörperschaft oder jener eines Teiles.“ Im IV. Kapitel des zweiten Buches sagt Rousseau, „daß der Allgemeinwille, um wirklich allgemein zu sein,

es in seinem Gegenstande und in seinem Wesen sein muß; daß er von allen ausgehen muß, um sich auf alle zu beziehen Von welcher Seite immer man zu dem Grundsatz gelangt, man kommt immer zu derselben Folgerung; nämlich, daß der Gesellschaftsvertrag zwischen den Bürgern eine derartige Gleichheit herstellt, daß sie sich alle unter denselben Bedingungen verpflichten und alle dieselben Rechte genießen sollen. Auf diese Weise, durch das Wesen des Vertrages, belastet oder begünstigt jeder Akt der Souveränität, d. h. jeder echte Akt des Allgemeinwillens in gleicher Weise alle Bürger; derart, daß der Souverän nur die Körperschaft der Nation kennt, und jene, welche die Körperschaft bilden, voneinander nicht unterscheidet.“ Im VI. Kapitel des zweiten Buches („Vom Gesetze“) sagt Rousseau: „Durch den Gesellschaftsvertrag haben wir der politischen Körperschaft den Bestand und das Leben gegeben: nunmehr handelt es sich darum, ihr die Bewegung und den Willen durch die Gesetzgebung zu geben Aber was ist denn ein Gesetz? Ich habe bereits gesagt; daß es keinen Allgemeinwillen hinsichtlich eines privaten Gegenstandes geben kann Aber wenn das ganze Volk hinsichtlich des ganzen Volkes Beschlüsse faßt, faßt es nur sich selbst ins Auge, und es ergibt sich dann ein Verhältnis des ganzen Gegenstandes unter einem besonderen Gesichtspunkte zu dem ganzen Gegenstande unter einem anderen Gesichtspunkte, ohne daß eine Teilung des Ganzen stattfindet. Dann ist der Gegenstand, über welchen Beschluß gefaßt wird, allgemein wie der Wille, welcher beschließt. Das ist der Akt, welchen ich ein Gesetz nenne.“ Diese Auffassung Rousseaus kommt auch zum Ausdruck im 6. Punkte der der französischen Verfassungsurkunde vom 3.—14. September 1791 vorgesetzten Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte: „Das Gesetz ist der Ausdruck des Allgemeinwillens. Alle Bürger haben das Recht, sei es persönlich, sei es durch ihre Vertreter, an seiner Bildung teilzunehmen. Es soll für alle gleich sein, gleichgültig, ob es schützt oder ob es straft.“ Dem Wesen der Demokratie widerspricht es eben, wenn zwar ein Gesamtstaat vorhanden ist, aber kein gesamtstaatliches Volk — keine „einheitliche und unteilbare Nation“ — vorhanden ist, also kein Volk, welches sich sowohl als Gesamtheit der Untertanen in allen einzelnen Staats-Beziehungen als auch als Inhaber der Staatsmacht in allen einzelnen Staats-Beziehungen findet, vielmehr das Volk in einzelne Gruppen gespalten werden kann derart, daß immer nur einzelne dieser Gruppen sich auf der einen und der anderen Seite der einzelnen Staats-Beziehungen finden. Jede Institution, kraft welcher besondere Angehörige des gesamten Staatsvolkes über gewisse ihrer Angelegenheiten selbst Gesetze geben können, bedeutet „Autonomie“ eines besonderen Volkskreises und stellt eine Ausnahme von der gesamtstaatlichen Demokratie dar, bedeutet eine Durchbrechung des Grundsatzes der „einheitlichen und unteilbaren Nation“. Dem Wesen der Demokratie würde es aber auch widersprechen, wenn

innerhalb einer gesamtstaatlichen Beziehung zwar immer ein besonderes „Volk“ als Inhaber der Staatsmacht zu finden wäre, aber in den einzelnen Staats-Beziehungen doch immer verschiedene Teile jenes Volkes als Untertanen sich finden würden, denn auch in diesem Falle würde nicht ein und dasselbe Kollektivsubjekt auf der einen und der anderen Seite der Gesamtstaat-Beziehung stehen. Gibt es aber einen von vorneherein bestimmten Teil der Bevölkerung, der im Gegensatz zu dem anderen Teile der Bevölkerung sich nicht in allen einzelnen Staats-Beziehungen als Untertan findet, so besteht hinsichtlich des ersteren Bevölkerungsteiles keine Demokratie, weil dieser Teil — z. B. die Minderjährigen — nicht zum Volke im gesamtstaatlichen Sinne zu rechnen ist. Somit ergibt sich ein Begriff des Gesetzes, welches insofern allgemein ist, als alle an seiner Erlassung entscheidend mitwirken können und das Gesetz sich an alle wendet, auf Grund des Wesens der Demokratie sind die Begriffe „Allgemeinwille“ und „einheitliche und unteilbare Nation“ notwendig mit dem Wesen der Demokratie verbunden.

Mit den eben erörterten Sachverhalten hängt es zusammen, daß die Demokratie sehr häufig als eine „Identität“ von Herrscher und Beherrschten bezeichnet wird. Diese Bezeichnung bezieht sich auf die demokratische Staatsherrschaft, faßt man aber den Zustand der demokratischen Staatsmacht ins Auge, so müßte man sagen, daß die Demokratie durch eine Identität von Souverän und Untertanen gekennzeichnet ist. Mit der Annahme einer solchen Identität war und ist auch verbunden die Meinung, daß der Übergang von der Monokratie zu der Demokratie bedeute den Übergang von der heteronomen Anspruchsethik zu der autonomen Sittlichkeitsethik, von dem durch Gebote des Monokraten bestimmten Verhalten zu einem durch das eigene Gewissen bestimmten Verhalten, überhaupt von der Herrschaft zur Freiheit. Diese Meinung hat auch Rousseau in berühmten Wendungen vertreten. Im VI. Kapitel des ersten Buches seines „Gesellschaftsvertrages“ erörtert er das Problem in folgender Weise: „Diese Summe von Kräften kann nur aus dem Zusammenwirken mehrerer entstehen, aber da die Kraft und die Freiheit jedes Menschen die wichtigsten Mittel seiner Erhaltung sind, wie könnte er sie binden, ohne sich zu schaden und die Rücksichten, welche er sich schuldet, zu vernachlässigen? Diese Schwierigkeit, bezogen auf meinen Gegenstand, kann folgendermaßen formuliert werden: Es ist zu finden eine Form der Vergesellschaftung, welche mit aller ihrer gemeinsamen Kraft schützt und verteidigt die Person und die Güter jedes Vergesellschafteten, und durch welche jeder, indem er sich mit den anderen vereinigt, trotzdem nur sich selbst gehorcht und so frei als vorher bleibt. Dies ist das Problem, dessen Lösung der Gesellschaftsvertrag bietet.“ Die Lösung dieses Problems findet Rousseau eben in der Gleichheit der politischen Lage, in welcher sich jeder durch den Abschluß des Gesellschaftsvertrages

findet. In einer bereits angeführten Stelle aus dem VII. Kapitel des ersten Buches spricht Rousseau von „jedem einzelnen, der sozusagen mit sich selbst einen Vertrag schließt . . .“ Er sagt dann: „Aber man kann hier nicht den Grundsatz des bürgerlichen Rechtes anwenden, daß niemand gebunden ist an Verbindlichkeiten, welche er mit sich selbst eingegangen ist. Denn es besteht ein großer Unterschied zwischen der Tatsache, sich gegenüber sich selbst zu verpflichten, und der Tatsache, sich zu verpflichten gegenüber einem Ganzen, dem man selbst angehört.“ Hingegen führt Rousseau aus, daß „der Souverän“, die „politische Körperschaft“ sich nicht sich selbst gegenüber verpflichten könne. Rousseau schließt diese ganze Betrachtung, welche für die Ideologie der Demokratie von der größten Bedeutung geworden ist, mit den folgenden Worten: „Damit also der Gesellschaftsvertrag keine leere Formel sei, enthält er stillschweigend die Verpflichtung, welche allein den anderen Kraft verleihen kann, daß wer immer sich weigert, dem Allgemeinwillen zu gehorchen, durch die ganze Körperschaft dazu gezwungen werden wird: was nichts anderes bedeutet, als daß man ihn zwingen wird, frei zu sein, denn dies ist die Bedingung, welche, indem sie jeden Bürger dem Vaterlande gibt, ihn vor jeder persönlichen Abhängigkeit bewahrt; eine Bedingung, welche die ganze Kunst und den Gang der politischen Maschine bewirkt, und welche allein die bürgerlichen Verpflichtungen legitimiert, die sonst unsinnig, tyrannisch und den ungeheuerlichsten Mißbräuchen unterworfen wären.“ Rousseau sagt weiter im VIII. Kapitel des ersten Buches („Vom bürgerlichen Zustande“): „Das, was der Mensch durch den Gesellschaftsvertrag verliert, ist die natürliche Freiheit und das unbegrenzte Recht auf alles, was er begehrt und erhalten kann; das, was er gewinnt, ist die bürgerliche Freiheit und das Eigentum alles dessen, was er besitzt. Um sich nicht in diesem Ausgleich zu täuschen, ist es notwendig, die natürliche Freiheit, welche nur die Kraft des Einzelnen als Grenze hat, zu unterscheiden von der bürgerlichen Freiheit, welche durch den Allgemeinwillen begrenzt ist Man könnte noch dem, was im vorhergehenden gesagt ist, zur Rechtfertigung des bürgerlichen Zustandes die sittliche Freiheit hinzufügen, welche den Menschen in Wahrheit zum Herren seiner selbst macht; denn der Antrieb des bloßen Gelüstes ist Sklaverei, und der Gehorsam gegenüber einem Gesetze, das man sich selbst gegeben hat, ist Freiheit. Aber ich habe schon genug über diesen Gegenstand gesagt, und der philosophische Sinn des Wortes Freiheit beschäftigt mich hier nicht.“ Im IV. Kapitel des zweiten Buches („Von den Grenzen der souveränen Macht“) sagt Rousseau: „Was ist also eigentlich ein Akt der Souveränität? Er ist nicht eine Vereinbarung des Übergeordneten mit dem Untergeordneten, sondern eine Vereinbarung der Körperschaft mit einem ihrer Glieder Insoweit als sich die Untertanen nur solchen Vereinbarungen unterworfen haben, gehorchen sie niemandem, sondern nur ihrem eigenen Willen: und die

Frage, wieweit sich die wechselseitigen Rechte des Souveräns und der Bürger erstrecken, bedeutet die Frage, wie weit sich diese sich selbst gegenüber verpflichten können, jeder gegenüber allen, und alle gegenüber jedem von ihnen.“

Das Sophistische in diesen Erörterungen Rousseaus wurde schon oft getadelt, insbesondere die willkürliche Konstruktion einer moralischen Freiheit, welche doch einen Zwang durch Andere nicht ausschließt, dann die fiktive Annahme, daß es eine Beziehung zwischen der Gesamtheit der Staatsbürger und einem von ihnen geben könne, während es sich nur handeln kann um eine Beziehung der Gesamtheit der Staatsbürger weniger einem der Staatsbürger zu diesem Staatsbürger usw. Aber der Grundirrtum, der in diesen Gedanken Rousseaus liegt, nämlich die Rückführung der Tatsachen der Herrschaft, der Gesetze als Befehle, auf Tatsachen der Vereinbarung zwischen den Staatsbürgern, besteht noch immer mit der unausrottbaren Neigung, die Demokratie dadurch zu erklären und zu rechtfertigen, daß man sie als eine Art von herrschaftslosem Zustande oder wenigstens als einen Zustand mit einem Minimum von Herrschaft darstellt. Es ist deshalb wichtig, immer wieder darauf zu verweisen, daß auch die Demokratie nur eine Staatsform, also eine Herrschaftsform darstellt, und daß jeder Versuch, eine Form derarchie als eine Form der Anarchie darzustellen, von einem geradezu bizarren Irrtum ausgeht.

Würde tatsächlich die Monokratie gekennzeichnet sein durch eine Verschiedenheit von Souverän und Untertanen, hingegen die Demokratie durch eine Einerleiheit von Souverän und Untertanen, so müßte jene Beziehung, als welche sich die Staatsmacht darstellt, in zwei Arten auftreten können, nämlich einmal als eine Beziehung, in welcher die Stellen der Bezogenen von verschiedenen Subjekten eingenommen werden, und das andere Mal als eine Beziehung, in welcher die Stellen der Bezogenen von einem und demselben Subjekte eingenommen werden. Dies ist aber unmöglich, da es überhaupt eine Beziehung eines Sachverhaltes zu sich selbst nicht geben kann, vielmehr jede Beziehung zwei verschiedene Bezogene, zwischen denen sie besteht, voraussetzt. Insbesondere ist es aber auch unmöglich, daß es eine Herrschermacht gibt, in welcher der Inhaber der Herrschermacht identisch ist mit dem Untertanen, und ist es also auch unmöglich, daß es eine Herrschaft gibt, in welcher der Herrscher, also jener, welcher den Befehl gegeben hat, identisch ist mit dem Beherrschten als jenem, welcher den Befehl befolgt. Allerdings wird auch häufig davon gesprochen, daß jemand sich selbst beherrscht, wird von Selbstbeherrschung gesprochen — aber jede Zergliederung der mit diesen Worten gemeinten Sachverhalte ergibt, daß es sich nur um eine bildliche Ausdrucksweise handelt, die einen und denselben Menschen in zwei verschiedene Willenszentren zerspalten voraussetzt. In der Ethik spielt der Gegensatz von Autonomie

und Heteronomie eine große Rolle, es wird hinsichtlich eines bestimmten Menschen sein autonomes Verhalten von seinem heteronomen Verhalten unterschieden, es wird unterschieden zwischen Richtlinien, die ein Mensch „sich selbst gesetzt“ hat, und Richtlinien, die ihm von anderen Menschen gesetzt worden sind. Damit aber kann keine Unterscheidung verschiedener Herrschaftsarten gemeint sein, sondern nur eine Unterscheidung der Herrschaft überhaupt von anderen Sachverhalten. Hält jemand „heteronom gesetzte“ Verhaltensregeln ein, so hält er Verhaltensregeln ein, die ihm ein Anderer durch Anspruch vorgeschrieben hat, er ist Bezogener einer Herrschafts-Beziehung. Hält aber jemand „autonom gesetzte“ Verhaltensregeln ein, so ist er nicht Bezogener einer Herrschafts-Beziehung, sondern er verhält sich nach Richtlinien, deren Einhaltung er nicht etwa von sich beansprucht, sondern die er nach seinem Gewissen, nach seinen Zweckmäßigkeitserwägungen usw. als die richtigen erkannt hat, und wenn man im letzteren Falle dennoch eine Herrschafts-Beziehung ansetzt, dann muß man zu dem Märchen halten, daß die Vernunft eines Menschen seinem Willen gebietet. Alle diese gedanklichen Verwirrungen gehen im wesentlichen darauf zurück, daß man, nachdem man den Glauben an die göttlichen Ansprüche als Grundlage der Sittlichkeit verloren hatte und zu der Sittlichkeit des Gewissens übergegangen war, noch immer so redete, als habe die Sittlichkeit irgendwie mit der Herrschaft zu tun¹⁾. Dieser Übergang von der heteronomen Anspruchsethik zu der autonomen Gewissensethik spielte aber in der demokratischen Ideologie stets eine große Rolle, da man mit der Einführung der Demokratie irgendwie von dem durch Gebote des Monokraten bestimmten Verhalten zu einem durch das eigene Gewissen bestimmten Verhalten übergegangen zu sein meinte.

Ist es aber sozusagen a priori evident, daß es keine Herrschafts-Beziehung mit Identität von Herrscher und Beherrschten geben kann — jede Herrschafts-Beziehung ist wesentlich eine gesellschaftliche, also zwischen verschiedenen Menschen bestehende Beziehung — so ergibt sich überdies die Unhaltbarkeit der Meinung von der Identität des Herrschers und der Beherrschten auch durch eine Untersuchung, wie sich die Herrschafts-Beziehung in der Demokratie in Wahrheit gestaltet. Wenn man als einfachstes Beispiel annimmt, daß 100 Menschen ein Gesetz beschließen, welches sich an sie alle richtet, und welches sie auch alle befolgen, kann man dann sagen, daß diese Menschen zugleich Herrscher und Beherrschte sind? Diese Frage muß verneint werden. Wenn einer der hundert Menschen das Gesetz befolgt, dann ist er

¹⁾ Hinsichtlich des Sachverhaltes „Sittlichkeit“ und seines Verhältnisses zum Sachverhalte „Herrschaft“ vgl. meine „Allgemeine Gesellschaftslehre“, S. 371 ff.

zweifelloser Beherrscher, wer ist aber ihm gegenüber Herrscher? Sicher nicht er selbst allein, denn er selbst kann sich ja nicht gebieten und er befolgt das Gesetz nur, um der Verwirklichung der im Gesetze enthaltenen Drohung zu entgehen, diese Verwirklichung würde aber er selbst nicht gegen sich vornehmen. Aber auch die Annahme, daß Herrscher in diesem Falle die gesamten Hundert sind, ist irrig, denn unter diesen Hundert befindet sich auch jener gedachte Einzelne, und ebenso wie niemand allein sich selbst gebieten und ein solches Gebot befolgen kann, kann auch niemand zusammen mit Anderen sich selbst gebieten und ein solches Gebot befolgen, denn auch im letzteren Falle wäre eine Herrschafts-Beziehung jemandes zu sich selbst vorhanden. Herrscher sind vielmehr in diesem Falle die 99 von jenem Einzelnen verschiedenen Menschen, die mit ihm zusammen das Gesetz erlassen haben, die Gesamtheit jener 99 Menschen ist, wenn jener gedachte Einzelne das Gesetz befolgt, in Beziehung zu ihm Herrscher. Wenn also 100 Menschen ein Gesetz beschließen, durch welches jeder von ihnen gebunden sein soll, so steht die Sache doch so, daß jeder von den Hundert, wenn er das Gesetz befolgt, immer nur den anderen 99 gehorcht, da er selbst zwar das Gesetz mitbeschlossen hat, sein Gesetzeswille aber immer den anderen 99 als Einzelnen gilt. In allen Fällen also, in welchen eine Gesamtheit von Menschen ein Gesetz beschließt, welches an jeden Einzelnen von ihnen gerichtet ist, gibt keiner aus der Gesamtheit sich selbst ein Gesetz, befolgt keiner aus der Gesamtheit ein Gesetz, welches er an sich selbst gerichtet hat, sondern jeder aus der Gesamtheit gibt, indem er für das Gesetz stimmt, immer nur den Anderen ein Gesetz, jeder aus der Gesamtheit, welcher das Gesetz befolgt, ist Beherrscher in Beziehung zu einem Herrscher, welcher die Gesamtheit weniger jenem einzelnen Befolgenden darstellt. Auch in der Herrschaft auf Grund der Demokratie besteht also keine Einerleiheit von Herrscher und Beherrschten, sondern, wie in allen Herrschaftsverhältnissen, eine Verschiedenheit von Herrscher und Beherrschten. Dies tritt noch klarer hervor, wenn der Grundsatz der Entscheidung nach Mehrheit gilt. Wird z. B. ein Gesetz mit 77 gegen 23 Stimmen angenommen, so ist jeder von den 23, welcher das Gesetz befolgt, Beherrscher in Beziehung zu den 77, welche das Gesetz beschlossen haben als Mit-Herrschern, während jeder von den 77, welcher das Gesetz befolgt, Beherrscher in Beziehung zu jenen 77, welche das Gesetz beschlossen haben, weniger ihm selbst, also Beherrscher in Beziehung zu 76 Menschen als Mit-Herrschern ist. Wird schließlich im Grenzfall ein Gesetz mit 51 gegen 49 Stimmen angenommen, so ist jeder der 49, welcher das Gesetz befolgt, Beherrscher in Beziehung zu jenen 51 als Mit-Herrschern, jeder von den 51 aber, welcher das Gesetz befolgt, Beherrscher in Beziehung zu jenen 51 weniger ihm selbst, also zu 50 Menschen als Mit-Herrschern. Rousseau kann diese Tatsache nur dadurch verdecken, daß er die Fiktion macht, daß, wenn ein Bürger

in einem demokratischen Staate sich weigere, dem Gesetze zu folgen, er von der ganzen Volks-Körperschafts-Gesamtheit dazu gezwungen werde, so daß er von Abhängigkeit gegenüber Menschen frei sei, während er in Wahrheit nur von dem ganzen Volke weniger ihm selbst zu einer Gesetzesbefolgung gezwungen werden kann.

Allerdings kann sich hier eine Einwendung ergeben, die Rousseaus Ansicht zu stützen scheint. Setzt man den Fall, daß innerhalb einer Gruppe von 100 Menschen, die Gesetze für alle Hundert mit Stimmenmehrheit geben kann, ein Gesetz mit 51 gegen 49 Stimmen angenommen wird, so kann man sagen, daß jeder von den 51 allein, dadurch daß er eine Nein-Stimme abgab, hätte verhindern können, daß ihm selbst jenes Gesetz auferlegt werde, daß er also, da er mit „Ja“ stimmte, seine Zustimmung gegeben habe, daß ihm das Gesetz auferlegt werde. Nimmt man ferner als Beispiel an, daß jenes Gesetz mit 58 gegen 42 Stimmen beschlossen wurde, so kann man sagen, daß je acht Menschen aus jenen 58 in der Lage waren, zu verhindern, daß ihnen jenes Gesetz auferlegt werde, daß sie also mit ihrem „Ja“ zugestimmt hätten, daß ihnen das Gesetz auferlegt werde. Überhaupt könnte man sagen, daß in jedem Fall, da eine Körperschafts-Gesamtheit sich selbst ein Gesetz auferlegt, jedes Mitglied der Gesamtheit, indem es mit seiner Ja-Stimme das betreffende Gesetz an die Anderen richtete, zugleich zustimmte, daß die Anderen das Gesetz ihm selbst auferlegen, so daß er, wenn ohne seine Stimme die nötige Stimmenzahl nicht erreicht worden wäre, nur mit seiner Zustimmung beherrscht wird. Die Deutung einer Abstimmung über die Erteilung eines Befehles als Zustimmung, selbst beherrscht zu werden, ist aber unzutreffend. Dies ergibt sich schon daraus, daß, wenn etwa eine gesetzgebende Körperschafts-Gesamtheit über ein für das ganze Volk bestimmtes Gesetz abstimmt, der Sinn jeder Ja-Stimme der ist, daß ein Befehl an die Anderen gerichtet werden soll, nicht aber, daß der mit „Ja“ Stimmende einverstanden ist, daß an ihn selbst ein Befehl gerichtet wird. Ist das Gesetz auch an die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschafts-Gesamtheit gerichtet, dann hat jede Ja-Stimme nur sozusagen nebenbei die Bedeutung einer Mitwirkung an der Entscheidung darüber, ob der mit „Ja“ Stimmende durch ein Gesetz getroffen werden soll. Nimmt man den früher erwähnten Fall, daß ein Gesetz mit 58 gegen 42 Stimmen angenommen wird, so kann auch irgendein A, der mit „Ja“ gestimmt hat, keineswegs sagen, daß er nur mit seiner Zustimmung beherrscht werde, er könnte nur etwa sagen, daß er mit seiner Zustimmung und jener von irgendwelchen sieben anderen Menschen aus jenen 58 beherrscht werde, da nur, wenn irgendwelche acht Menschen aus den 58 mit „Nein“ gestimmt hätten, ein gültiges Gesetz nicht zustande gekommen wäre. Aber diese Erwägung führt nur zurück auf das Wesen der Abstimmungs-Reihe, auf das Wesen der Gesamtbehauptung, die immer nur in Übereinstimmung mehrerer Menschen

gültig zustande kommen kann. Indem jemand in einer einen Befehl betreffenden Abstimmungs-Reihe mit „Ja“ stimmt, also einen Befehl an die Anderen richtet, der unter der Bedingung gültig ist, daß auch eine bestimmte Anzahl von Anderen für diesen Befehl stimmt, setzt er gleichzeitig auch eine Bedingung dafür, daß dieser Befehl gültig an ihn selbst gerichtet wird, aber das ändert nichts an der Tatsache, daß bei genügender Stimmenzahl ein gültiger Befehl und bei Befolgung ein Herrschaftsverhältnis zustande kommt, für welches die Tatsache der sogenannten vorgängigen Zustimmung gleichgültig ist. Die Rede davon, daß die Demokratie gekennzeichnet sei durch eine Identität von Herrscher und Beherrschten beruht also nur auf der mystischen Annahme eines von allen Einzelnen verschiedenen Subjektes „Volk“, das sich selbst beherrscht, nicht aber auf einer Zergliederung der Wirklichkeit, innerhalb welcher sich nur Menschen zeigen können, die von anderen Menschen beherrscht werden.

Trotzdem aber auf Grund der Demokratie keine Identität von Herrscher und Beherrschten besteht, und zwar deshalb nicht, weil Menschen immer nur von anderen Menschen beherrscht werden können, wurde gesagt, daß die Demokratie einen Staat darstelle, in welchem das „Volk im gesamt-staatlichen Sinne“, also die Gesamtheit der Untertanen, zugleich auch die Staatsmacht inne hat, also den Souverän darstellt, und es ergibt sich nun die Frage, was diese Bestimmung der Demokratie des näheren bedeutet. Eine solche nähere Bestimmung kann sich wieder nur aus dem Sachverhalte „Körperschafts-Gesamtheit“ heraus ergeben. Ist „Demokratie“ jene Art des Staates, in welcher das Volk als Gesamtheit der Untertanen auch die Staatsmacht inne hat, so ist es zweifellos, daß die Demokratie einen Körperschafts-Staat besonderer Art darstellt, nämlich eben einen Staat, in welchem eine mit der Gesamtheit der Untertanen identische Körperschafts-Gesamtheit den Souverän darstellt. Eine solche souveräne Körperschafts-Gesamtheit kann zunächst eine stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten ausschließende Körperschafts-Gesamtheit darstellen, in welchem Falle also alle Ausübungen der Souveränität nur mit „Stimmeneinhelligkeit“ aller Mitglieder jener Körperschaft erfolgen können. Dann liegt vor eine besondere Art der bereits betrachteten stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten ausschließenden Herrschermacht-Körperschafts-Gesamtheiten und es gelten für sie jene Erwägungen, die bereits angestellt wurden. Besteht eine solche Herrschermacht-Körperschafts-Gesamtheit etwa aus zehn Millionen Mitgliedern, so muß gesagt werden, daß diesen zehn Millionen Mitgliedern zusammen und nur diesen zehn Millionen Mitgliedern zusammen die Herrschermacht zusteht, so daß jeder bezügliche gültige Befehl von jenen zehn Millionen Menschen nur zusammen erteilt werden kann. Somit ist nicht nur in einem solchen Staate die Gesamtheit der Inhaber der Herrschermacht identisch mit der Gesamtheit der Untertanen, sondern es ist

auch auf Grund eines solchen Staates die Gesamtheit jener, welche Mit-Subjekte geltender Gesetze, also Mit-Herrschafts-Subjekte, sind, immer identisch mit der Gesamtheit der Inhaber der Herrschermacht und mit der Gesamtheit der Beherrschten. Die Identität der Gesamtheit der Mit-Herrschafts-Subjekte mit der Gesamtheit der Beherrschten bedeutet aber auch in diesem Falle keineswegs eine „Identität von Herrscher und Beherrschten“ in dem Sinne, daß irgend jemand von sich selbst beherrscht wird. Denn auch in diesem Falle ist jeder der Beherrschten nur Beherrscher in Beziehung zu der Gesamtheit der Mit-Herrscher weniger ihm selbst, und eine Identität besteht nur insofern, als jeder, der Beherrscher in Beziehung zu Anderen als Herrschern ist, auch Herrscher in Beziehung zu Anderen als Beherrschten ist. Die Gesamtheit auf der einen Seite der Herrschafts-Beziehung setzt sich zusammen aus denselben Menschen wie die Gesamtheit auf der anderen Seite der Herrschafts-Beziehung, aber es findet keine Beherrschung einer Gesamtheit als solcher durch sich selbst statt, sondern immer nur eine durchgängige Beherrschung der Menschen aus dieser Gesamtheit durch andere Menschen aus dieser Gesamtheit. Wurde also die Demokratie bestimmt als jener Staat, in welchem die Gesamtheit der Untertanen, das „Volk im gesamtstaatlichen Sinne“, auch die Staatsmacht inne hat, also auf der einen und der anderen Seite der Staatsbeziehung zu finden ist, so bedeutet das dennoch keineswegs, daß das Staatsvolk über sich selbst die Herrschermacht inne hat, sondern bedeutet, daß durchgängig Angehörige des Volkes Untertanen anderer Angehöriger des Volkes, daß durchgängig Angehörige des Volkes Souveräne hinsichtlich anderer Angehöriger des Volkes sind, und zwar derart, daß immer dem ganzen Volke weniger einem Angehörigen eine Herrschermacht hinsichtlich jenes einen Angehörigen für alle jene Fälle zusteht, hinsichtlich welcher Allgemeine in der Welt verwirklicht sind, welche die Gesamtheit der Bedingungen dafür darstellen, daß jener Angehörige bei einer Abstimmung auch für den fraglichen Befehl stimmt. Auch dann also, wenn das Volk als souveräne Körperschafts-Gesamtheit nur einstimmig gültige Beschlüsse fassen kann, besteht immer nur eine Herrschermacht einer Mehrheit über eine Minderheit, eine Herrschaft einer Mehrheit über eine Minderheit, wobei allerdings die Mehrheit immer aus dem ganzen Volke weniger einem Angehörigen und die Minderheit aus diesem Angehörigen besteht, und dieses Verhältnis durchgängig hinsichtlich aller Angehörigen gilt. Jene Demokratie, in welcher Inhaber der Staatsmacht das Volk im staatlichen Sinne als eine stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten ausschließende Körperschafts-Gesamtheit ist, sei in diesem Zusammenhange zur Unterscheidung von anderen Sachverhalten, die ebenfalls mit dem Worte „Demokratie“ belegt werden, als „Demokratie I“ bezeichnet.

Eine Herrschermacht-Körperschafts-Gesamtheit, welche die Gesamtheit der Untertanen umfaßt, kann aber auch eine stellvertretende

Körperschafts-Gesamtheiten einschließende Körperschafts-Gesamtheit sein. Zunächst kommt in Betracht der Fall, daß die souveräne Körperschafts-Gesamtheit einstimmig beschließende stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten in sich schließt, und das bedeutet, daß zwar sämtlichen Untertanen zusammen die Herrschermacht zusteht, aber keineswegs nur sämtlichen Untertanen zusammen, da eben die allen Untertanen zusammen zustehende Herrschermacht auch je bestimmten Gruppen von Untertanen zusteht, z. B. bei Geltung des Mehrheitsprinzips jeder Gruppe, welche mindestens die Hälfte und einen aller Untertanen umfaßt. Auch ein derartiger Sachverhalt wird mit dem Worte „Demokratie“ bezeichnet, und es sei in diesem Zusammenhang zur Unterscheidung das Wort „Demokratie II“ angewendet. „Demokratie II“ ist, wie sich aus dem früher über die Herrschermacht-Körperschafts-Gesamtheiten Gesagtem ergibt, dadurch gekennzeichnet, daß es sich um eine Art des Staates handelt, in welcher entweder die Gesamtheit der Untertanen oder bestimmte Gruppen derselben die Herrschermacht ausüben können, es sich anlässlich jeder Ausübung erst in einer Abstimmungs-Reihe entscheidet, welche dieser Gruppen im besonderen Falle die Herrschermacht ausübt, so daß eine große Variabilität der Herrschafts-Subjekte vorhanden ist. Da eine Staatsform, in welcher die Herrschermacht nicht der Gesamtheit aller Untertanen, sondern einer mindestens die Mehrheit aller umfassenden Gruppe zusteht, nur als „Quasi-Demokratie“ bezeichnet werden kann, in „Demokratie II“ aber die Herrschermacht nicht nur der Gesamtheit der Untertanen, sondern auch bestimmten Gruppen von ihnen zusteht, welche mehr als die Hälfte der Gesamtheit ausmachen, ist also „Demokratie II“ eine Staatsart, in welcher sowohl Demokratie als auch alle Quasi-Demokratien der gesamten Skala zwischen Demokratie und Oligokratie bestehen, wobei es sich immer erst mit der Abstimmungs-Reihe entscheidet, ob im besonderen Falle eine demokratische Herrschermacht oder eine quasi-demokratische Herrschermacht, und welche quasi-demokratische Herrschermacht, ausgeübt wurde. Der letzte praktische Sinn von „Demokratie II“ ist der, daß eine Staatsart vorliegt, in welcher in allen Fällen, in welchen eine demokratische Ausübung der Herrschermacht mangels Einstimmigkeit nicht stattfinden kann, wenigstens eine quasi-demokratische Ausübung der Herrschermacht stattfinden kann. Insoweit in „Demokratie II“ auch „Demokratie I“ eingeschlossen ist, gilt alles, was hinsichtlich „Demokratie I“ über die „Identität“ der Gesamtheit der Inhaber der Herrschermacht mit der Gesamtheit der Untertanen gesagt wurde, es steht also so, daß die Herrschermacht immer nur von allen Untertanen zusammen ausgeübt werden kann, aber keineswegs jemals eine Ausübung der Herrschermacht aller Untertanen über alle Untertanen stattfindet, vielmehr jeder nur Untertan in Beziehung zu einer Gruppe ist, welche die Gesamtheit der Untertanen weniger ihm selbst darstellt. Insoweit aber in „Demo-

kratie II“ auch die Quasi-Demokratien eingeschlossen sind, ist von einer „Identität“ der Gesamtheit der Inhaber der Herrschermacht mit der Gesamtheit der Untertanen überhaupt nicht die Rede. Denkt man bei „Demokratie II“ an einen Gesamtstaat, also an eine Gesamtheit von Zuständen ursprünglicher Herrschermacht, deren jeder sich auf eine andere Verhaltensart bezieht, so ergibt sich noch außerdem eine außerordentliche Verwicklung dadurch, daß hinsichtlich keiner dieser Verhaltensarten eine einfache Staats-Beziehung zwischen bestimmten Menschen besteht, vielmehr hinsichtlich jeder dieser Verhaltensarten eine Fülle von einzelnen Staats-Beziehungen zwischen verschiedenen Menschen. Nimmt man z. B. an, daß sich „Demokratie II“ bezieht auf ein Volk von zehn Millionen Menschen und betrachtet man die Staats-Beziehungen, in welchen ein A aus diesem Volke hinsichtlich einer bestimmten Verhaltensart steht, so ergeben sich die verschiedensten Möglichkeiten seiner Untertanschaft hinsichtlich dieser Verhaltensart. Insoferne nämlich in „Demokratie II“ auch „Demokratie I“ eingeschlossen ist, ist A erstens Untertan in Beziehung zu den 9,999.999 anderen Volksangehörigen, da ein einstimmig beschlossener Befehl doch nur von den Anderen an ihn selbst gerichtet ist. Insofern ferner in „Demokratie II“ auch alle Quasi-Demokratien eingeschlossen sind, ist A zweitens, wenn eine Lage besteht, die jene Allgemeinen umfaßt, die als Gesamtheit der Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß A nicht für einen Befehl hinsichtlich der betreffenden Verhaltensart stimmt, Untertan in Beziehung zu jeder Gruppe von Volksangehörigen, die 5,000.001—9,999.999 Volksangehörige umfaßt. Da aber ferner jeder Befehl, für welchen A stimmt, nur von den anderen für den Befehl Stimmenden an ihn gerichtet ist, so ist A drittens, wenn eine Lage besteht, welche jene Allgemeinen enthält, die als Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß A für einen Befehl hinsichtlich der betreffenden Verhaltensart stimmt, Untertan in Beziehung zu jeder Gruppe von Volksangehörigen, die 5,000.000—9,999.998 Menschen umfaßt. Würde nämlich etwa ein Befehl mit absoluter Mehrheit, also mit 5,000.001 Stimmen, zu welchen die Stimme des A gehört, beschlossen werden, so ist dieser Befehl doch nur von den 5,000.000 Anderen an den A gerichtet, und wurde ein Befehl mit 9,999.999 Stimmen beschlossen, zu denen auch die Stimme des A gehört, so ist der Befehl doch nur von den 9,999.998 Anderen an ihn gerichtet. Es ergibt sich also, daß ein Gesamtstaat „Demokratie II“ hinsichtlich jedes Untertanen und jeder Verhaltensart eine Fülle von einzelnen Staats-Beziehungen, von Staats-Zuständen, enthält, wobei es sich immer erst durch die Abstimmungs-Reihe entscheidet, welcher dieser Staats-Zustände im besonderen Falle herrschaftlich aktualisiert wird. „Demokratie II“ ist also hinsichtlich jeder einzelnen Verhaltensart jedes einzelnen Untertanen gekennzeichnet durch eine Fülle von bestehenden Herrschermächten, von möglichen Herrschern, wobei aber jeder dieser mög-

lichen Herrscher nur ein Angehöriger des gesamtstaatlichen Volkes sein kann.

Als „Demokratie II“ wurde bezeichnet jeder Staat, in welchem Inhaber der Herrschermacht die Untertanen als eine Körperschafts-Gesamtheit sind, die solche einstimmig beschließende stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten in sich schließt, deren Zahl mindestens die Hälfte und einen aller Untertanen umfaßt. Als „Demokratie III“ aber ist zu bezeichnen jeder Staat, in welchem Inhaber der Herrschermacht die Untertanen als eine Körperschafts-Gesamtheit sind, die solche einstimmig beschließende stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten in sich schließt, deren Zahl unter der Hälfte aller Untertanen liegt, z. B. zwei Fünftel aller Untertanen umfaßt. „Demokratie III“ umfaßt nicht nur „Demokratie I“ und alle möglichen Quasi-Demokratien, sondern auch noch gewisse Oligokratien, in dem gedachten Falle alle Oligokratien, die hinsichtlich der Zahl der Herrscher dadurch bestimmt sind, daß diese Zahl „zwei Fünftel“ bis „die Hälfte“ aller Untertanen umfassen kann. Zu der in „Demokratie II“ enthaltenen Fülle von Staats-Beziehungen, in welchen jeder einzelne Untertan hinsichtlich jeder Verhaltensart steht, kommen in „Demokratie III“ noch weitere Staats-Beziehungen hinzu, nämlich jene, welche sich aus dem Umstande ergeben, daß „Demokratie III“ auch „Oligokratien“ umfaßt.

Als „Demokratie IV“ ist zu bezeichnen jeder Staat, in welchem Inhaber der Herrschermacht alle Untertanen als eine solche Körperschafts-Gesamtheit sind, welche mehreren-stimmig beschließende stellvertretende Körperschafts-Gesamtheiten in sich schließt. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn die Gesamtheit der Untertanen Inhaber der Staatsmacht ist, aber diese Staatsmacht auch ausgeübt werden kann, wenn mindestens die absolute Mehrheit aller Untertanen an der Abstimmung über einen Befehl teilnimmt und mindestens die absolute Mehrheit aller Stimmenden mit „Ja“ gestimmt hat. Denkt man sich etwa einen Staat mit zehn Millionen Untertanen, so würde „Demokratie IV“ darin bestehen, daß die Herrschermacht allen Untertanen zusammen zusteht, aber auch solchen Gruppen von Untertanen, die als mit „Ja“ Stimmende in einer Abstimmungs-Reihe, in welcher mindestens die Hälfte + einem aller Untertanen teilgenommen haben, mindestens die absolute Mehrheit gegenüber den „Nein“-Stimmenden erreicht haben, also jeder Gruppe, die mindestens 2,500.001 Ja-Stimmen gegen mindestens 2,500.000 Nein-Stimmen erreicht hat. In solchem Falle steht also die Herrschermacht zu nicht nur der Gesamtheit der Untertanen, sondern auch jeder Gruppe derselben, deren Zahl relativ zu einer anderen Zahl bestimmt ist, nämlich zu der Zahl der überhaupt an der Abstimmung Teilnehmenden, wobei wieder die letztere Zahl entweder einen Teil der Gesamtheit aller Untertanen oder die Gesamtzahl der Untertanen umfassen kann, da „Demokratie IV“ auch so gestaltet sein kann, daß zur Gültigkeit der Befehle alle Untertanen an den Ab-

stimmungen teilnehmen, wenn auch nicht alle mit „Ja“ stimmen müssen. Klar ist, daß „Demokratie IV“ eine Fülle anderer Herrschermächte, anderer möglicher Herrscher, umfaßt als „Demokratie III“ oder richtiger gesagt: daß „Demokratie IV“ Möglichkeiten der Herrschaft anders gegliederter Teilgruppen umfaßt als „Demokratie III“. Jedoch soll diesen Möglichkeiten im vorliegenden Zusammenhange nicht weiter nachgegangen werden. Ob „Demokratie IV“ nicht nur „Demokratie I“ und die Quasi-Demokratien, sondern auch Oligokratien umfaßt, hängt von den entscheidenden Verhältniszahlen ab, ist jedoch meist der Fall.

Wenn man nun „Demokratie I“ vergleicht mit den „Demokratien II—IV“, so zeigt sich zunächst, daß „Demokratie I“ in den anderen sogenannten Demokratien mitenthalten ist, welche aber auch Quasi-Demokratien und Oligokratien umfassen können: Die „Demokratien II—IV“ stellen also eine besondere Verbindung von an sich verschiedenen Staatsformen dar, nämlich der „Demokratie I“ mit der Quasi-Demokratie und der Oligokratie. „Demokratie I“ kann man aber als die echte, vollkommene, reine, radikale Demokratie bezeichnen, so daß also dann jene Herrschaftsarten, welche gewöhnlich auch mit dem Namen „Demokratie“ belegt und hier „Demokratien II—IV“ genannt werden, keine reinen Demokratien darstellen, sondern eben „Mischungen“ der Demokratie mit anderen Staatsformen. Die „Demokratien II—IV“ sind also besondere „gemischte“ Staatsformen, sind Staaten, die dadurch gekennzeichnet sind, daß in ihnen die Staatsformen Demokratie, Quasi-Demokratie und Oligokratie in besonderer Weise verbunden sind. Die Sachverhalte „Demokratien II—IV“ werden also zwar als „Demokratien“ bezeichnet, sind aber eigentlich keine Demokratien, sondern Mischungen der Demokratie mit der Quasi-Demokratie und der Oligokratie. In den „Demokratien II—IV“ besteht keine reine Demokratie, weil sich eben auch die Möglichkeiten der Quasi-Demokratie und der Oligokratie finden, und umgekehrt gibt es auch keine reine Quasi-Demokratie und keine reine Oligokratie. Daß in den „Demokratien II—IV“ keine reine Quasi-Demokratie und keine reine Oligokratie besteht, zeigt sich aber auch noch in einem anderen wichtigen Umstande. Die reine Quasi-Demokratie ist nämlich dadurch gekennzeichnet, daß nicht die Gesamtheit der Untertanen, sondern nur eine Mehrheit derselben Inhaber der Staatsmacht ist, so daß es eine Minderheit von Untertanen gibt, welche überhaupt an den Abstimmungen über die Ausübungen der Staatsmacht nicht teilnehmen können. Die reine Oligokratie ferner ist dadurch gekennzeichnet, daß nicht die Gesamtheit der Untertanen, sondern nur eine Minderheit derselben Inhaber der Staatsmacht ist, so daß es eine Mehrheit von Untertanen gibt, welche überhaupt an den Abstimmungen über die Ausübungen der Staatsmacht nicht teilnehmen können. Da hingegen in den „Demokratien II—IV“ immer auch die Gesamtheit der Untertanen Inhaber der

Staatsmacht ist, so können in allen Fällen von Abstimmungen über Ausübungen der Staatsmacht alle Untertanen teilnehmen, wenn auch eine Mehrheit oder eine Minderheit der Untertanen mit ihren Ja-Stimmen einen gültigen Befehl geben können. Die „Demokratien II—IV“ können also auch dadurch gekennzeichnet werden, daß man feststellt, daß in ihnen zwar nicht nur sämtliche Untertanen zusammen Inhaber der Staatsmacht sind, aber doch sämtliche Untertanen die Macht haben, an den Abstimmungen über die Ausübungen der Staatsmacht entscheidend teilzunehmen, also die gültige Gesamt-Entscheidung der Frage, ob ein bestimmter Befehl-Entwurf als Befehl gegeben werden soll, durch eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme zu beeinflussen. Dies läßt sich auch so ausdrücken, daß man sagt, es habe in den „Demokratien II—IV“ jeder Untertan zusammen mit einer bestimmten Anzahl anderer Untertanen die Macht, einen bestimmten Befehl gültig zu geben, aber auch die Macht, zusammen mit einer bestimmten Anzahl anderer Untertanen die gültige Erlassung eines bestimmten Befehles zu verhindern. Eine solche Macht besitzen in den reinen Quasi-Demokratien und in den reinen Oligokratien nicht alle Untertanen. Von der reinen Demokratie unterscheiden sich die „Demokratien II—IV“ in dieser Hinsicht dadurch, daß in der reinen Demokratie jeder Untertan die Macht hat, mit sämtlichen übrigen Untertanen zusammen einen gültigen Befehl zu geben, hingegen allein die Macht hat, die gültige Erlassung eines Befehles zu verhindern. Nur in der „Demokratie I“ hat also ein Untertan allein die Macht, die gültige Ausübung der Herrschermacht hinsichtlich einer bestimmten Verhaltensart zu verhindern, hingegen ist es sowohl für die „Demokratie I“ als auch für die „Demokratien II—IV“ kennzeichnend, daß sie Arten von Staaten sind, in welchen niemals ein Untertan allein Inhaber der Staatsmacht ist, also allein eine gültige Ausübung der Staatsmacht vornehmen kann. Sowohl die „Demokratie I“ als auch die „Demokratien II—IV“ unterscheiden sich dadurch von der Monokratie, daß in ihnen niemals ein Allein-Inhaber der Staatsmacht besteht, sondern nur Mit-Inhaber, Zusammen-Inhaber, die ihre Herrschermacht nur unselbständig in verschiedener Weise, nämlich in zahlenmäßig verschiedener Zusammenstimmung mit Anderen, ausüben können. Die „Demokratien I—IV“ schließen also ihrem Wesen nach eine absolute Herrschermacht eines Einzelnen aus, sie beinhalten nur eine Herrschermacht, die bedingt ist dadurch, daß ein Einzelner in der Ausübungsbereitschaft hinsichtlich bestimmter Verhaltensarten mit Anderen übereinstimmt.

Es wurde schon gesagt, daß der grundlegende Unterschied zwischen der Monokratie einerseits, der Republik überhaupt andererseits darin besteht, daß man in allem, was man über die Herrschermacht in den ersteren Staaten sagen kann, immer die Kategorie des „Allein“, hingegen in allem, was man über die Herrschermacht in den letzteren

Staaten sagen kann, die Kategorie der „Miteinander“, „Zusammen“ verwenden muß. Denkt man insbesondere an die eben besprochenen „Demokratien II—IV“, so ist für sie kennzeichnend, daß ein Einzelner seinen herrschaftlichen Willen in Reinheit nur dann durchsetzen kann, wenn der Wille einer bestimmten Zahl von Mit-Herrschafts-Subjekten mit seinem Willen zufällig übereinstimmt, d. h. ohne daß jener Einzelne auf Grund eines Wollens seinen herrschaftlichen Willen auch den anderen Mit-Herrschafts-Subjekten zugehörig gemacht hat, oder wenn es dem Einzelnen gelingt, kraft eines Wollens sein herrschaftliches Wollen auch der erforderlichen Zahl der anderen Mit-Herrschafts-Subjekte zugehörig zu machen. Hat also zunächst keines der in Betracht kommenden Mit-Herrschafts-Subjekte einen herrschaftlichen Willen, der mit dem herrschaftlichen Willen der anderen Mit-Herrschafts-Subjekte übereinstimmt, dann kann ein gültiger Befehl nur zustande kommen auf dem Wege der Verhandlung und der gegenseitigen Ausgleichung der Befehlwillen zwischen den Mit-Subjekten der Herrschermacht bzw. so vielen von ihnen, als zur Erteilung eines gültigen Befehles nötig ist. Die Staatsarten „Demokratie I—IV“ bedingen also zwar nicht wesentlich, aber doch in den meisten Fällen, ein Verhandeln und Ausgleichen zwischen den Mit-Subjekten der Herrschermacht, also zwischen den Untertanen der Staatsmacht, bedingen also auch in den meisten Fällen die Tatsache, daß der Befehl (das Gesetz) nicht den reinen Willen eines Einzelnen in dem Sinne darstellt, daß sich sein Wille ohne Rücksicht auf den Willen Anderer gebildet hat, sondern daß der Befehl nicht nur überhaupt das identische Allgemeine mehrerer Willen darstellt, vielmehr überdies das identische Allgemeine mehrerer Willen, deren keiner den einzelnen Mit-Befehlgebern als solcher zugehörig geworden wäre, wenn nicht jeder seinen herrschaftlichen Willen im Wege des Verhandeln und Ausgleichens dem herrschaftlichen Willen Anderer hätte anpassen müssen. Selbstverständlich kann auch der Befehlwille eines Monokraten im besonderen Falle durch Verhandeln und Ausgleichen zustande kommen. Aber dies beruht immer auf dem freien Willen des Monokraten, im einzelnen Falle hinsichtlich des Befehles und seines Inhaltes mit Anderen zu verhandeln und einen Ausgleich des eigenen Willens mit anderen Willen zu stande zu bringen, niemals aber auf einer Erforderlichkeit in dem Sinne, daß ohne solches Verhandeln und Ausgleichen überhaupt kein Befehl zustande kommen könnte. Aber auch der immerhin mögliche Fall, daß in der Demokratie ein Mit-Subjekt der Herrschermacht seinen vom Willen Anderer unbeeinflussten Willen als Befehlwille durchsetzen kann, ist verschieden von dem Falle, daß der Monokrat ohne Verhandeln und Ausgleichen einen Befehl gibt, denn im ersteren Falle ist der reine Wille eines Einzelnen nur deshalb auch der gültige Befehlwille, weil er zufällig oder durch Anderen beigebrachte Überzeugungen hinsichtlich des identischen Allgemeinen mit anderen Willen übereinstimmt, während im letzteren

Falle eine solche Übereinstimmung vollkommen überflüssig ist, weil ein gültiger Befehl nicht das identische Allgemeine mehrerer Willen, sondern immer nur einen Einzelwillen darstellt. Es sind also auch die Bedingungen für eine Ausübung der Herrschermacht in dem einen und in dem anderen Falle sehr verschiedene. Zu den Bedingungen der Ausübung der Herrschermacht wird in der Demokratie in den meisten Fällen entweder das tätige — aber nicht herrschaftliche — Übertragen des eigenen reinen Willens auf Andere oder das Verhandeln mit Anderen zum Zwecke der gegenseitigen Angleichung der Willen, also meist ein Sachverhalt gehören, der darin besteht, daß der Einzelne mit Anderen behauptend und Behauptungen empfangend in Beziehung tritt, der Einzelne um bestimmten Glauben und bestimmtes Verhalten Anderer wirbt. Diese Beziehungen werden sich in „Demokratie I—IV“ mehr oder weniger zwischen allen Untertanen ergeben müssen, und dies ist der Sinn der Rede, „daß Demokratie Diskussion ist“, welche Rede genau zu formulieren wäre in dem Sinne, daß Demokratie eine Art des Staates ist, in welcher meistens — wenn auch nicht wesentlich — eine Ausübung der Herrschermacht nur möglich ist, wenn eine Diskussion über die fragliche Herrschaftsausübung zwischen den Untertanen oder wenigstens mehrheitlichen Teilen der Untertanen stattgefunden hat. Dies bedeutet aber eben in keiner Weise, daß es in der Demokratie keine Herrschaft oder nur ein Minimum an Herrschaft gebe, weil etwa alles im Wege des Verhandeln und Ausgleichens geregelt werde. Vielmehr ist — wie immer wieder betont werden muß — auch die Demokratie eine Staats- also Herrschaftsart; auch auf Grund der Demokratie wird geherrscht, aber allerdings durch Befehle, denen meist — wenn auch nicht wesentlich — ein Verhandeln und Ausgleichen vorangehen muß. Das Verhandeln und Ausgleichen gehört also in der Demokratie meist zu der Art und Weise, wie die für die Gültigkeit eines Befehles nötige Willens-Gemeinschaft einer bestimmten Zahl der Mit-Herrschafts-Subjekte hergestellt werden muß, aber dies ändert nichts am Wesen der folgenden Herrschaftsausübung als eines Befehles, der nicht etwa befolgt wird, weil der Befehlende vorher zugestimmt hat, sondern deshalb, weil ein im Befehle in Aussicht gestelltes Übel droht.

„Demokratie I—IV“ sind Staatsarten, die man als Besonderheiten des identischen Allgemeinen „unmittelbare Demokratie“ betrachtet. Von der „unmittelbaren Demokratie“ unterscheidet man aber die „mittelbare“, die „repräsentative Demokratie“. Als „unmittelbare Demokratie“ bezeichnet man jeden Staat, der unter eine der eben erörterten Staatsarten „Demokratie I—IV“ fällt, also jeden Staat, in welchem die Herrschermacht der Gesamtheit der Untertanen, wenn auch nicht immer nur der Gesamtheit der Untertanen zusteht. Hingegen bezeichnet man als „mittelbare“, „repräsentative“ Demokratie jeden Staat, in welchem der Gesamtheit der Untertanen, wenn auch nicht immer nur der Gesamtheit der Untertanen, die

Macht zusteht, Personen zu wählen, welche dann die Herrschermacht ausüben. Klar ist ohne weiteres, daß „unmittelbare Demokratie“ und „mittelbare Demokratie“ insoferne kein identisches Allgemeines gemeinsam haben, als keineswegs in beiden „Demokratien“ die Gesamtheit der Untertanen nur oder auch die Herrschermacht inne hat. Hinsichtlich der „mittelbaren Demokratie“ wird aber gewöhnlich angenommen, daß doch auch in ihr das Volk die Souveränität besitze, aber in der Ausübung der Souveränität durch die von ihm Gewählten „repräsentiert“ werde, so daß immerhin auch in der „mittelbaren“ Demokratie das Volk die Herrschermacht ausübe, wenngleich eben nur „mittelbar“. Was bedeuten aber die Worte „Repräsentation“, „Vertretung“? Von irgendeinem Einzelwesen kann man immer dann sagen, daß es ein anderes Einzelwesen „vertritt“, „repräsentiert“, wenn das erstere Einzelwesen — das vertretende Einzelwesen — an einer besonderen Weltstelle — Ort- und Zeitstelle — jene besondere Wirkung herbeiführt oder ausschließt, welche auch das letztere Einzelwesen — das vertretene Einzelwesen — an derselben Weltstelle herbeigeführt oder ausgeschlossen hätte. Deshalb wird auch mit Recht von Stellvertretung gesprochen¹⁾. Sagt man nun, daß das Volk in der Ausübung der Herrschermacht durch gewisse Personen vertreten wird, so ist gemeint, daß diese Personen besondere Wirkungen, nämlich geltende Befehle, an derselben Weltstelle hervorbringen können, an welcher sie auch das Volk selbst hervorbringen könnte. Die Rede von der Vertretung des Volkes durch gewählte Personen setzt also voraus das Vorhandensein des Sachverhaltes, daß das Volk zwar die Herrschermacht inne hat, daß es aber in der Ausübung der verfassungsgebenden Gewalt erklärt hat, seine Herrschermacht nicht ausüben zu wollen, diese vielmehr durch gewählte Personen ausüben zu lassen, so daß dann den vom Volke gewählten Personen auf Grund der Verfassungsurkunde, also kraft Wollens des Volkes, eine Vertretungsmacht erwächst. Daß alle jene Verfassungsurkunden der letzten 150 Jahre, in welchen die Staatsmacht vom Volke gewählten Körperschaften allein oder zusammen mit anderen Faktoren, z. B. einem „Monarchen“, zugeschrieben wird, auf eine „repräsentative“ Demokratie zielen, kann man also nur sagen, wenn man annimmt, daß es im Sinne jener Verfassungsurkunden liege, daß die Herrschermacht dem Volke zustehe, das Volk aber in der Ausübung seiner verfassungsgebenden Gewalt seinen Willen kundgegeben hat, in der Ausübung der Herrschermacht sich durch gewählte Personen vertreten zu lassen. Betrachtet man diese Angelegenheit bloß vom Standpunkte der in jenen Verfassungsurkunden enthaltenen demokratischen Ideologie, so darf man auch im allgemeinen einen solchen Sinn der Verfassungsurkunden annehmen. Insoferne es sich um

¹⁾ Hinsichtlich des Sachverhaltes „Stellvertretung“ vgl. meine „Allgemeine Gesellschaftslehre“, S. 479 ff.

„konstitutionelle Monokratien“ handelt, liegt dann die Annahme zugrunde, daß zwar dem Volke die Herrschermacht zustehe, es sich aber in der Ausübung der Herrschermacht durch den Monokraten und gewählte Personen vertreten lasse. Insoferne es sich um demokratische Republiken handelt, liegt die Annahme zugrunde, daß zwar dem Volke die Herrschermacht zustehe, es sich aber in der Ausübung der Herrschermacht nur durch gewählte Personen vertreten lasse. Immer setzt also der Gedanke der Repräsentation in der Ausübung der Herrschermacht voraus, daß zwei verschiedene Faktoren die Herrschermacht inne haben, nämlich einerseits das Volk, andererseits Personen, welche das Volk kraft dessen Willens in der Ausübung der Herrschermacht vertreten.

Faßt man aber nicht die Ideologie, sondern die Realität ins Auge, dann wird es sehr zweifelhaft, ob auf Grund der gemeinten Verfassungsurkunden tatsächlich das Volk die Herrschermacht inne hat oder nur jene Faktoren, welchen die Macht der Vertretung des Volkes zugeschrieben wird. Diese Zweifel könnten in einem gegebenen Augenblicke nur gelöst werden, wenn man einen Einblick in die bezüglichen Machtverhältnisse hätte, da aber in den meisten Fällen ein solcher Einblick nicht möglich ist, werden die Probe auf das Exempel nur eintretende historische Ereignisse bieten können, aus welchen sich ergibt, daß das Volk tatsächlich in der Lage ist, geltende Befehle zu geben. Nur hinsichtlich eines Staates, in welchem tatsächlich dem Volke die Herrschermacht zusteht, nicht bloß jenen Faktoren, welche als seine Stellvertreter bezeichnet werden, kann man sagen, daß eine Stellvertretung des Volkes durch andere Faktoren in der Ausübung der Herrschermacht stattfindet, sonst ist die Rede von einer solchen Stellvertretung, Repräsentation bloß eine ideologische Fiktion. Dieses ganze Problem zeigt sich insbesondere in dem Schwanken der Lehre von der „repräsentativen Demokratie“ hinsichtlich der Beantwortung der Frage, ob die Souveränität dem Volke oder dem Parlamente oder beiden Faktoren zusteht. „Repräsentation“ könnte man nur dann annehmen, wenn man annehmen würde, daß die Souveränität sowohl dem Volke als auch dem Parlamente zusteht, daß aber eben das Volk nach der bezüglichen Verfassung in der Ausübung der Souveränität von dem Parlamente vertreten werde.

Nimmt man nun aber tatsächlich eine solche Repräsentation an, so ergibt sich, daß das Volk zwar Inhaber der Staatsmacht, aber, wie sich aus der Verfassungsurkunde ergibt, nicht ausübungsbereiter Inhaber der Staatsmacht ist. Da aber zum Wesen des Staates ein ausübungsbereiter Inhaber einer ursprünglichen Herrschermacht gehört, in die Staats-Beziehung nur ein ausübungsbereiter Inhaber der Staatsmacht, und zwar eben mit der ihm zugehörigen Ausübungsbereitschaft als Bezogener eintreten kann, so zeigt es sich, daß auch bei Annahme einer Herrschermacht des Volkes und der Repräsentanten

die Herrschermacht des Volkes für die Bestimmung der Staatsart gar nicht in Frage kommt, sondern nur die Herrschermacht jener ausübungsberreiten Faktoren, welche man als Repräsentanten auf das repräsentierte Volk rückbezieht. Entspricht also im einzelnen Falle die Annahme einer Repräsentationsbeziehung den tatsächlichen Verhältnissen, so ist sie doch nur eine Beziehung, die von der Staatsbeziehung verschieden ist, und nur eine Beziehung ausübungsberreiter Inhaber der Staatsmacht zu Faktoren, die als Inhaber der Staatsmacht mangels Ausübungsberreitschaft außerhalb der fraglichen Staatsbeziehung stehen, darstellt. In dieser fraglichen Staats-Beziehung ist das in der Ausübung seiner Herrschermacht „repräsentierte“ Volk doch nicht als repräsentierter Inhaber der Herrschaft, sondern nur als „Volk im staatlichen Sinne“ als „Gesamtheit der Untertanen“ zu finden. Wird dann dem Volke dennoch Souveränität zugeschrieben, so kann mit solcher Rede nur gemeint sein, daß dem Volke an sich, d. h. außerhalb jener besonderen Staats-Beziehung, in welcher es sich nur als Gesamtheit der Untertanen findet, eine ursprüngliche Herrschermacht zusteht, oder daß das Volk Inhaber der verfassungsgebenden Gewalt — die aber überhaupt keine Staatsmacht, keine Herrschermacht darstellt¹⁾ — ist, oder daß das Volk als Gesamtheit der Wähler in dem Sinne „souverän“ ist, daß jeder einzelne Wähler hinsichtlich der Richtung seiner Wahl an keine Richtlinien gebunden ist. Entspricht hingegen die Annahme einer Repräsentationsbeziehung im einzelnen Falle nicht den tatsächlichen Verhältnissen, dann hat sie überhaupt nur die Bedeutung einer rechtfertigenden Ideologie. Die Rede von der Vertretung, der Repräsentation des Volkes durch andere Faktoren kann freilich schließlich auch noch den Sinn haben, daß die Inhaber der Herrschermacht diese Macht nur im Interesse des Volkes ausüben sollen oder auch tatsächlich ausüben, so daß dann nicht „Stellvertretung“, sondern „Interessenvertretung“²⁾ gemeint ist. Insofern die Inhaber der Staatsmacht tatsächlich bereit sind, die Staatsmacht nur im Interesse des Volkes auszuüben, hat allerdings eine solche Interessen-Vertretungs-Bereitschaft der Inhaber der Staatsmacht auch Bedeutung für die Bestimmung der besonderen Staatsart, da es sich eben dann um eine besondere Art der für jeden Staat wesentlichen Ausübungsberreitschaft der Inhaber der Staatsmacht handelt, um eine Besonderheit des Sachverhaltes, daß die Inhaber irgendeiner Staatsmacht nicht bereit sind, ihre Herrschermacht in vollem Umfange auszuüben, sondern nur in einem beschränkten Umfange. Die Besonderheit des Umfanges der Ausübungsberreitschaft im Verhältnisse zu dem

¹⁾ Vgl. meine oben zitierte Abhandlung „Staat und Staatsgrundgesetz, Staatsverfassung und Staatsverfassungsgesetz“.

²⁾ Hinsichtlich des Sachverhaltes „Interessenvertretung“ vgl. meine „Allgemeine Gesellschaftslehre“, S. 483 ff.

Umfange der Herrschermacht — ob unbeschränkte oder beschränkte Ausübungsbereitschaft — hat aber keine Bedeutung für die Beantwortung der Frage, ob eine Demokratie oder eine andere Staatsart vorliegt, da ein Staat, in welchem sich was immer für Inhaber der Staatsmacht finden, stets eine unbeschränkte oder eine beschränkte Ausübungsbereitschaft des Inhabers der Staatsmacht aufweisen kann. Es kann also auch ein Staat welcher Art immer ein „das Volk repräsentierender“ in dem Sinne sein, daß der Inhaber der Staatsmacht nur bereit ist, die Staatsmacht im Interesse des Volkes auszuüben. Das Wort „repräsentative Demokratie“ kann also wohl bedeuten, daß es sich um einen Staat handelt, in welchem zwar nicht das Volk die Herrschermacht inne hat, aber die vom Volke verschiedenen Inhaber der Herrschermacht diese nur im Interesse des Volkes ausüben, es ist aber eben mit ihm gesagt, daß das Wort „Demokratie“ nicht im Sinne von „Innehabung der Staatsmacht durch das Volk“, sondern im Sinne von „Ausübung der Staatsmacht im Interesse des Volkes“ gemeint ist.

Anders steht es mit dem Sinne der Gegensatzworte „unmittelbare Demokratie“ und „mittelbare Demokratie“. Der Sinn des Wortes „unmittelbare Demokratie“ kann der sein, daß mit ihm eine Art des Staates bezeichnet wird, in welcher das Volk Inhaber der Staatsmacht ist und die Herrschermacht „unmittelbar“ in dem Sinne ausübt, daß es selbst über die Befehlentwürfe abstimmt. Hingegen kann der Sinn des Wortes „mittelbare Demokratie“ der sein, daß das Volk Inhaber der Staatsmacht ist, aber diese Staatsmacht „mittelbar“ ausübt, nämlich dadurch, daß es gewissen von ihm zu diesem Zwecke gewählten Personen durch Aufträge vorschreibt, wie sie über Befehlentwürfe abstimmen sollen, so daß diese Personen nicht nach eigenem Willen, nicht nach eigenem besten Wissen und Gewissen abstimmen, sondern nur in der Abstimmung die von den einzelnen Volksteilen getroffene Ja- oder Nein-Entscheidung übermitteln. Dieser staatliche Sachverhalt soll in diesem Zusammenhange als „Demokratie V“ bezeichnet werden. „Demokratie V“ setzt offenbar voraus die Institution des „imperativen Mandates“ der Wähler an die Gewählten, welche Institution eben darin besteht, daß die Gewählten nicht nach eigenem Befehlwillen, nicht nach eigenem besten Wissen und Gewissen abstimmen, sondern nach Aufträgen, die sie von ihren Wählern erhalten haben. Von einem „imperativen Mandate“ kann allerdings nur dann gesprochen werden, wenn die Wähler den Gewählten Aufträge als Befehle, d. h. als mit Androhung eines Übels verbundene Wünsche nach besonderer Abstimmung geben, nicht aber dann, wenn irgendeine andere Art der Beeinflussung der Gewählten durch die Wähler stattfindet. Denn nur im ersteren Falle wird bei Befolgung des Auftrages durch die Gewählten deren eigener Befehlswille ausgeschaltet, da sie nunmehr ihre Stimmen im bestimmten Sinne nur abgeben, um die

Verwirklichung des ihnen von den Auftraggebern angedrohten Übels zu vermeiden, nicht aber, um um besonderes Verhalten der Befehlsadressaten zu werben. Besteht also eine Staatsform, innerhalb welcher die vom Volke Gewählten bereit sind, imperative Aufträge der Wähler hinsichtlich der Abstimmungen über die „Gesetze“ auszuführen und innerhalb welcher das Volk bereit ist, solche Aufträge zu erteilen, dann kann von einer „mittelbaren Demokratie“ als einer besonderen Form der Demokratie gesprochen werden. Denn dann ist das Volk Inhaber der Staatsmacht, die Gesetze sind der Ausdruck seines Willens und der Unterschied zwischen der unmittelbaren und der mittelbaren Demokratie besteht nur darin, daß im ersteren Falle das Volk seinem Gesetzeswillen unmittelbar, ohne Vermittlung von besonderen Personen, Ausdruck gibt, in dem anderen Falle aber nur mittelbar, nämlich durch eine vermittelnde Tätigkeit gewählter Personen. „Demokratie V“ ist also zweifellos eine echte Art der Demokratie.

Nun haben aber die seit 150 Jahren geschaffenen Verfassungsurkunden das imperative Mandat abgelehnt, verboten, so daß, insofern sich dieses Verbot durchgesetzt hat, von einer „mittelbaren“ Demokratie in dem eben erörterten Sinne von „Demokratie V“ nicht die Rede sein kann. Die verfassungsurkundliche Ablehnung des imperativen Mandates bewirkt, wenn sie sich durchsetzt, daß die vom Volke Gewählten die Abstimmungen über Gesetze nach eigenem Befehlswillen, nach eigenem besten Wissen und Gewissen vornehmen, bedeutet also, daß die Gesetze nicht den Willen des Volkes, sondern den Willen der vom Volke Gewählten darstellen, wenn sie auch den Interessen des Volkes entsprechen. Hier liegt also eine Staatsform vor, welche man nur dann als „Demokratie“ bezeichnen kann, wenn man die Repräsentationsformel in irgendeinem Sinne gebraucht — es wurde aber bereits dargelegt, daß die Repräsentationsformel entweder nur eine ideologische Fiktion darstellt oder, wenn sie realen Wert hat, doch die Frage „Demokratie oder andere Staatsart“ nicht betrifft. Sagt man, daß diese Staatsart doch eine Demokratie sei, weil in ihr die Staatsmacht im Interesse des Volkes ausgeübt werde, so gibt man nicht nur dem Worte „Demokratie“ eine andere Bedeutung, als welche es als „Demokratie I—V“ hat, da man nicht mehr auf die Innehabung der Staatsmacht durch das Volk, sondern auf die Ausübung der Staatsmacht im Interesse des Volkes abstellt, sondern man gibt auch jedes Kriterium der Demokratie gegenüber anderen Staatsarten preis, da eben in jeder Staatsart eine Ausübung der Staatsmacht im Interesse des Volkes möglich ist. Wenn man also durchgängig den Blick auf die Beantwortung der Frage richtet, ob das Volk die Staatsmacht inne hat, kann die fragliche Staatsart nicht als „Demokratie“ bezeichnet werden, sondern stellt offenbar eine besondere Art der „Oligokratie“ dar, die man als „Oligokratie vom Volke periodisch Gewählter“ bezeichnen kann. Will man zur Bezeichnung dieser temporären Oligokraten

das eingebürgerte Wort „Parlament“ verwenden, so kann man die fragliche Staatsart als „Parlamentsstaat“, als „Parlamentsrepublik“ bezeichnen, wobei allerdings das Wort „Parlament“ nur eine Gesamtheit vom Volke Gewählter bezeichnet, die ein sogenanntes „freies Mandat“ innehaben, also nach eigenem Befehlwillen über Gesetzentwürfe abstimmen.

So zeigt es sich denn, daß die Entscheidung zwischen der Institution des „imperativen Mandates“ und jener des „freien Mandates“ keineswegs nur einen technisch-organisatorischen Unterschied innerhalb einer „mittelbare Demokratie“ genannten Staatsart betrifft, sondern eine an Bedeutung darüber weit hinausgehende grundlegende Unterscheidung zweier verschiedener Staatsarten. Besteht nämlich die Institution des „imperativen Mandates“, dann besteht eine „mittelbare Demokratie“ im Sinne von „Demokratie V“, besteht hingegen die Institution des „freien Mandates“, dann besteht jedenfalls keine Demokratie im Sinne einer Innehabung der Staatsmacht durch das Volk, sondern eine besondere Staatsart, die bereits bezeichnet wurde. Jene zahlreichen Verfassungsurkunden, welche das imperative Mandat verboten und ihrem Wortlaute nach eine „demokratische Republik“ ins Auge faßten, haben also in Wahrheit gar nicht auf eine „demokratische Republik“ im Sinne einer Republik, in welcher das Volk die Staatsmacht inne hat, gezielt, sondern auf eine besondere Art der Oligokratie, auf eine Parlamentsrepublik, die man allerdings ausdrücklich oder stillschweigend für ein Surrogat der „unmittelbaren“ Demokratie hielt oder wenigstens dafür ausgab. Als politisches Ideal betrachtete man die „unmittelbare“ Demokratie, aber dieses Ideal wollte man nicht verwirklichen, weil — wie immer wieder gesagt wurde — der moderne Flächenstaat mit seiner großen Ausdehnung und Bevölkerung eine solche Demokratie als untunlich erscheinen lasse, und deshalb stellte man als verwirklichbares Ideal die sogenannte „mittelbare“ Demokratie hin, mit welchem Worte man aber in Wahrheit eine Parlamentsrepublik meinte. Daß man aber auf die Parlamentsrepublik immer wieder die Ideologie der „unmittelbaren“ Demokratie anwendete, rührt nur daher, daß man diese Staatsform immer als Ersatz auf die nicht verwirklichte unmittelbare Demokratie bezog, mit welcher ideologischen Rückbeziehung die Repräsentationsformel auf das innigste zusammenhängt. Diese Rückbeziehung mußte aber sehr üble Folgen zeitigen. Denn da man alle Vorgänge in der Parlamentsrepublik eben auf die ideal gedachten Vorgänge in einer „unmittelbaren“ Demokratie, in einem Staate, in welchem das Volk ausübungsbereiter Inhaber der Staatsmacht ist, rückbezog, versäumte man es, die Staatsform der Parlamentsrepublik aus sich selbst heraus ihrem Wesen und ihren Besonderheiten nach zu bestimmen. Allerdings machte und macht die klare empirische Erfassung jener Staaten, welche sich auf Grund der Verfassungsurkunden der letzten 150 Jahre entwickelten, immer

auch deshalb Schwierigkeiten, weil eine sichere Bestimmung, ob tatsächlich ein imperatives oder ein freies Mandat besteht, kaum möglich ist. Wenn eine Verfassungsurkunde das imperative Mandat untersagt, und es sich doch in einem mehr oder weniger großem Umfange einbürgert, dann steht die Sache häufig so, daß etwa bei einer Abstimmung über ein bestimmtes Gesetz einige Abgeordnete nach ihrem eigenen herrschaftlichen Willen stimmen, andere aber in Befolgung von imperativen Aufträgen, die sie empfangen haben, so daß ein und dasselbe Gesetz teils auf Grund unmittelbarer Demokratie, teils auf Grund parlamentarischer Oligokratie gegeben wird, indem dann realiter Subjekt des betreffenden Gesetzgebungsaktes teils gewisse Volksteile sind, deren Aufträgen sich ein Teil der Abgeordneten gefügt hat, teils aber einige Abgeordnete, die nach ihrem eigenen Befehlwillen gestimmt haben. Wenn solche Verhältnisse andauern und sich mannigfach entwickeln, dann kann man die betreffende Staatsart empirisch gar nicht eindeutig bestimmen, sondern nur ideologisch, indem man einfach von „Demokratie“ spricht, oder bloß juristisch-normativ, indem man einige Formeln der betreffenden Verfassungsurkunde zitiert, ohne an die Wirklichkeit zu denken.

Wie bereits festgestellt wurde, kann man die Parlamentsrepublik nicht als „Demokratie“ bezeichnen, wenn man als „Demokratie“ einen Staat bezeichnet, in welchem das Volk Inhaber der Herrschermacht ist, wie es auch dem ursprünglichen Sinne des Wortes „Demokratie“ entspricht. Da aber die Parlamentsrepublik meist auch als „Demokratie“ bezeichnet wird, ist es doch nötig, zu untersuchen, ob nicht das Wort „Demokratie“ auch noch in einem Sinne verwendet wird, der von dem ursprünglichen Sinne abweicht. Einen solchen anderen Sinn kann das Wort „Demokratie“ offenbar annehmen, wenn man das Wort „Kratos“ nicht im Sinne von „oberster Gewalt, ursprünglicher Herrschermacht, Souveränität“, sondern in dem weiteren Sinne von „Macht, Gewalt, eventuell Zuständigkeit überhaupt“ nimmt. Dann ergibt sich nämlich die Möglichkeit, als „Demokratie“ auch jeden Staat zu bezeichnen, in welchem dem Volke als der Gesamtheit der Untertanen zwar nicht die ursprüngliche Herrschermacht zusteht, aber doch eine andere „politisch“ bedeutsame Macht, Gewalt, Zuständigkeit, nämlich eben jene, die Inhaber der Herrschermacht periodisch zu wählen. Diese Ausweitung des Sinnes des Wortes „Demokratie“ spielt neben ideologischen Momenten eine große Rolle, wenn man die Parlamentsrepublik auch als „Demokratie“ bezeichnet. Bezeichnet man aber die Parlamentsrepublik auch als „Demokratie“, dann muß man sich jedenfalls darüber klar sein, daß das Wort „Demokratie“ in einem Sinne verwendet wird, der sich nicht mehr auf eine bestimmte Staatsform, Staatsart bezieht, denn die Verschiedenheit der Staatsarten kann sich nur auf die Verschiedenheit der Besonderung von „Staat schlechtweg“ als „ursprünglicher Herrschermacht eines ausübungs-

bereiten Inhabers“, nicht aber auf die Verschiedenheit der Bestellung der Inhaber der Herrschermacht gründen. Indes muß bedacht werden, daß vom Sachverhalte „Staat“ der Sachverhalt „Staatsverfassung“ unterschieden werden muß, und daß es nicht nur verschiedene Staatsarten (Staatsformen), sondern auch verschiedene Staatsverfassungsarten (Staatsverfassungsformen) gibt. Die Verfassung eines Staates ist ein anderer Zustand, als jener Staat selbst, nämlich ein Zustand, welcher jene Allgemeinen enthält, die als Gesamtheit der Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß in besonderen stets gleichen Fällen in einem stets gleichen Verfahren an Stelle dieses Staates stetig aufeinanderfolgend andere Staaten treten, welche mit dem ersten Staate und untereinander hinsichtlich *a*) der Zahl, des Mitwirkungsverhältnisses und der Ausübungsbereitschaft der Staatsmacht-Inhaber und *b*) der von der Staatsmacht betroffenen Menschen gleich sind, und je andere, doch stets nach gleichen Grundsätzen bestimmte Staatsmacht-Inhaber aufweisen. Die Verfassung eines Staates ist somit ein Zustand, welcher jene Allgemeinen enthält, die als Bedingungen für eine stetige, jenen Staat einschließende Folge von gleichen Staaten in Betracht kommen, also für einen stetigen Übergang des Staates in andere gleiche Staaten¹⁾. Bezeichnet man nun die Parlamentsrepublik als eine Demokratie, so bezeichnet man mit dem Worte „Demokratie“ offenbar keine Staatsart, sondern eine Staatsverfassungsart, nämlich jeden Staat, dessen Verfassung so beschaffen ist, daß er in besonderen stets gleichen Fällen in ihm gleiche Staaten dadurch übergeht, daß das Staatsvolk neue Inhaber der Staatsmacht wählt. In diesem Sinne, nämlich in der Bedeutung des Wortes „Demokratie“ als einer Staatsverfassungsart, kann man dann die Parlamentsrepublik als „Demokratie VI“ bezeichnen. „Demokratie VI“ ist jedoch — um es nochmals zu betonen — nur dann vorhanden, wenn die Institution des „freien Mandates“ tatsächlich vorhanden ist, ist hingegen die Institution des „imperativen Mandates“ vorhanden, so liegt nicht „Demokratie VI“ als eine besondere Staatsverfassungsform, sondern „Demokratie V“ als eine besondere Staatsform vor, und wenn beide Institutionen nebeneinander bestehen, liegt eine eigentümliche Mischung von „Demokratie V“ und „Demokratie VI“ vor.

„Demokratie VI“ hat offenbar zahlreiche Unterarten, denn mit jedem besonderen Wahlsystem ist eine besondere Unterart von „Demokratie VI“, also auch eine besondere Verfassungsform bestimmt. Es wäre Aufgabe einer umfassenden Verfassungslehre, die durch die Verschiedenheit der Wahlsysteme sich ergebenden Verschiedenheiten der Verfassungsarten klar herauszuarbeiten, im vorliegenden Zusammenhange kann diese Aufgabe nicht gelöst werden. Von besonderer Be-

¹⁾ Vgl. meine oben zitierte Abhandlung „Staat und Staatsgrundgesetz, Staatsverfassung und Staatsverfassungsgesetz“.

deutung ist aber offenbar in diesem Zusammenhange die Frage, welchen Kreis von Personen zu wählen das Volk die Macht hat. Man könnte auch hier an eine Identität denken, nämlich an eine Identität des Volkes als Gesamtheit der Wahlmächtigen mit der Gesamtheit der Wählbaren, so daß also jeder Untertan wählen, aber auch gewählt werden könnte. Indes ist diese Identität praktisch nicht verwirklicht, vielmehr der Kreis der Wählbaren kleiner als der Kreis der Wahlmächtigen, so daß sich also das Volk nur als Gesamtheit der Wahlmächtigen, nicht aber als Gesamtheit der Wählbaren darstellt.

Von „Demokratie VI“ muß wieder unterschieden werden „Demokratie VII“ als jene Staatsverfassungsart, innerhalb welcher jeweilig vom Volke ein Einzelner — nicht ein Parlament — zum Inhaber der Staatsmacht gewählt wird. Bezeichnet man nämlich mit dem Worte „Demokratie“ überhaupt auch Staatsverfassungsarten, in welchen der Übergang der Staatsmacht an neue Inhaber kraft Volkswahl vor sich geht, so muß man auch eine solche Verfassung eines Staates, kraft welcher nur ein Inhaber der Staatsmacht gewählt wird, als „Demokratie“ bezeichnen, da sich kein Grund dafür finden läßt, nur jene Staatsverfassungsart als „Demokratie“ zu bezeichnen, in welcher eine Mehrheit von Personen vom Volke zum Inhaber der Staatsmacht gewählt wird. „Demokratie VII“ liegt jedoch keineswegs vor auf Grund von Verfassungsurkunden, welche die Wahl eines Parlamentes durch das Volk vorsehen und gleichzeitig die Wahl eines an der Gesetzgebung nicht beteiligten Präsidenten der Republik durch das Volk. Denn ein solcher Präsident der Republik ist überhaupt nicht Inhaber der Staatsmacht, der Souveränität; er kann keine gültigen Befehle geben, sondern es sind ihm gewisse Zuständigkeiten verliehen, deren Ausübung als Bedingung für das Staatsleben wichtig oder auch unentbehrlich ist, die aber niemals die Herrschermacht, die Souveränität darstellen. „Demokratie VII“ ist vielmehr eine Art von Verfassung eines Staates, der sich als solcher als „Monokratie“ darstellt, „Demokratie VII“ ist nur eine einer Monokratie adäquate Verfassungsform, ebenso wie „Demokratie VI“ nur eine einer Oligokratie adäquate Verfassungsform darstellt.

Mit dem Worte „Demokratie“ wird aber auch bezeichnet eine Staatsart, in welcher nicht bloß einem vom Volke gewählten Parlamente oder auch einem vom Volke gewählten Einzelnen die Staatsmacht zusteht, sondern überdies auch dem Volke selbst, und zwar derart, daß für gewisse Fälle das Parlament oder der Einzelne, für andere Fälle aber das Volk selbst zur Ausübung der Herrschermacht bereit ist. Diese insbesondere durch die Institution des Referendums gekennzeichnete Staatsart wird gewöhnlich als „halbunmittelbare Demokratie“ bezeichnet und soll in diesem Zusammenhange als „Demokratie VIII“ bezeichnet werden. Es ist klar, daß „Demokratie VIII“ zahlreiche Unterarten in sich birgt, je nachdem, ob jene „mittelbare“

Demokratie, welche mit einer „unmittelbaren“ Demokratie zusammengestellt ist, „Demokratie VI“ oder „Demokratie VII“ ist, je nachdem, ob die in Frage kommende „unmittelbare“ Demokratie eine „Demokratie I oder II oder II oder IV“ ist.

Die bisherigen Erörterungen haben ergeben, daß das Wort „Demokratie“ sowohl zur Bezeichnung besonderer Staatsarten als auch zur Bezeichnung besonderer Staatsverfassungsarten verwendet wird. Es ergibt sich aber schließlich die Frage, ob nicht Demokratie als Staatsart und Demokratie als Staatsverfassungsart doch irgendein identisches Allgemeines aufzuweisen haben, so daß der gemeinsame Gebrauch des Wortes „Demokratie“ auch logisch, nicht bloß durch Üblichkeit, gerechtfertigt wäre. Der Weg, ein solches identisches Allgemeines zu finden, eröffnet sich, wenn man das Wort „Demokratie“ nicht im Sinne von „Innehabung der ursprünglichen Herrschermacht durch das Volk“, sondern im weiteren Sinne von „Macht des Volkes zur Beeinflussung der Ausübung der Staatsmacht“ nimmt. Allerdings kann sich in jedem wie immer gearteten Staate ein Einfluß des Volkes auf die Ausübung der Staatsmacht ergeben, ein Einfluß des Volkes darauf, ob bestimmte Verhaltensarten überhaupt durch Befehle getroffen werden und durch Befehle welchen Inhaltes. Von dieser sich immer und überall ergebenden Einflußmöglichkeit muß man jedoch unterscheiden die Fälle von Staaten, in welchen das Volk — also die Gesamtheit der Untertanen — stetig und durchgängig diese Macht besitzt, also die Macht des erwähnten Einflusses hinsichtlich jedes in Frage kommenden Befehles. Verwendet man nun das Wort „Demokratie“ zur Bezeichnung jedes Staates, in welchem das Volk die Macht hat, jede Ausübung der Staatsmacht zu beeinflussen, so kann man sowohl die bisher erörterten Staatsarten als auch die bisher erörterten Staatsverfassungsarten als „Demokratien“ bezeichnen. In den mit dem Worte „Demokratie“ bezeichneten Staatsarten hat das Volk jene Macht, weil es selbst Inhaber der Staatsmacht, also Subjekt der Staatsmachtausübung ist, in den mit dem Worte „Demokratie“ bezeichneten Staatsverfassungsarten hat das Volk jene Macht, weil es die Macht hat, zu Inhabern der Staatsmacht Personen zu wählen, welche die Staatsmacht im Sinne des Volkes ausüben werden.

Indes darf doch nicht verkannt werden, daß sich die Auffindung eines solchen identischen Allgemeinen für alle mit dem Worte „Demokratie“ bezeichneten Sachverhalte zwar als grundsätzlich möglich erweist, aber doch einen im wesentlichen bloß ideologischen, nicht realistischen Wert besitzt, vor allem deshalb, weil „ständiger Einfluß des Volkes auf die Ausübung der Staatsmacht“ doch nur einen nicht sehr klaren Sinn hat, und wie bereits dargelegt wurde, bei den verschiedenen erwähnten Staatsarten meist gar nicht ein Einfluß des Volkes auf die Ausübung der Staatsmacht, sondern nur der Einfluß eines bestimmten Teiles des Volkes in Frage steht. Infolgedessen bleibt es vom Stand-

punkte einer sauberen, klaren, realistischen Erfassung der fraglichen Sachverhalte doch dabei, daß das Wort „Demokratie“ in seiner üblichen weiten Verwendung ein vieldeutiges Wort ist, daß man die mit dem Worte „Demokratie“ bezeichneten Staatsarten von den mit dem Worte „Demokratie“ bezeichneten Staatsverfassungsarten grundsätzlich unterscheiden muß, und daß im strengen, ursprünglichen, und allein Eindeutigkeit verbürgenden Sinne des Wortes eigentlich nur der mit dem Worte „Demokratie I“ bezeichnete Sachverhalt den Namen „Demokratie“ verdient, und außerdem etwa noch jener Sachverhalt, der als „Demokratie V“ bezeichnet wurde, soweit er sich als „mittelbare Demokratie I“ erweist. Hingegen stellen „Demokratie II—IV“ bereits Staatsarten dar, welche die Demokratie in Verbindung mit anderen Staatsarten zeigen, während die anderen mit dem Worte „Demokratie“ bezeichneten Staatsarten als solche keine Demokratien darstellen. Neben allen diesen Staatsarten gibt es noch verschiedene Arten der „Quasi-Demokratie“. Da alle diese Staatsarten auch noch viele Unterarten haben, ist es klar, welche Fülle der verschiedensten Staatsarten gewöhnlich mit dem Worte „Demokratie“ belegt wird. Daraus muß der Schluß gezogen werden, daß wissenschaftliche und politische Schriften, in welchen die Vieldeutigkeit des Wortes „Demokratie“ überhaupt nicht oder nur sehr unvollkommen aufgeklärt wird, einen geringen Erkenntniswert besitzen. Dasselbe gilt von den zahlreichen Äußerungen der Tagespolitik, welche sich verteidigend oder angreifend mit irgendeinem von ihnen „Demokratie“ genannten Sachverhalte beschäftigen. Auch einigermaßen zutreffende Wert- oder Unwerturteile über die Demokratie setzen voraus, daß man erst genau weiß, welchen Sachverhalt man gerade nach seinem Werte oder Unwerte beurteilt, setzen voraus, daß man Wert- und Unwerturteile, die sich auf irgendeinen „Demokratie“ genannten Sachverhalt beziehen, nicht auf einen ganz anders gearteten, aber üblicherweise auch „Demokratie“ genannten Sachverhalt überträgt.

III. Kapitel.

Der Wertungsgehalt der demokratischen Ideologie und die Realität der Parlamentsrepublik.

„Freiheit“, „Gleichheit“ und „Brüderlichkeit“ sind jene Grundwerte, welche die Anhänger der Demokratie stets auf ihre Fahnen geschrieben haben. Von diesen drei Werten ist jener der Brüderlichkeit eigentlich ein metapolitischer Wert, nämlich der Wert der tatsächlichen wirtschaftlichen und sonstigen Gleichheit aller Staatsuntertanen, der auch mit dem Worte „Solidarität“ oder „Sozialismus“ bezeichnet werden kann. Dieser Wert ist an sich nicht der Wert einer bestimmten Staatsart, sondern ein Wert, dessen Verwirklichung als Zweck eines bestimmten Staates gesetzt wird. Immerhin schreibt sich die Verbindung der „Brüderlichkeit“ mit der „Freiheit“ und „Gleichheit“ daher, daß man eben ursprünglich meinte, daß gerade eine die Werte „Freiheit“ und „Gleichheit“ beinhaltende Staatsart, nämlich die Demokratie, vorzüglich geeignet sei, den Staatszweck der „Brüderlichkeit“ zu verwirklichen. Später hat man darüber anders gedacht, die Verwirklichung der „Brüderlichkeit“ nicht mehr von der Demokratie, sondern von einer „proletarischen Diktatur“ erwartet, ein Zeichen dafür, daß man eingesehen hatte, daß die demokratische Republik keineswegs notwendig auch eine sozialistische Republik in sich schließe oder herbeiführe, daß die Verwirklichung der politischen Werte „Freiheit“ und „Gleichheit“ keineswegs notwendig auch eine Verwirklichung des Wertes „Brüderlichkeit“ bedeute.

Will man die Frage beantworten, ob man mit der Verwirklichung der Demokratie die Freiheit verwirklichen wollte und ob die Demokratie wesentlich eine Verwirklichung der Freiheit bedeutet, so muß man sich selbstverständlich darüber klar sein, was man eigentlich mit dem Worte „Freiheit“ bezeichnen will. Das Wort „Freiheit“ ist ein reines Beziehungswort, es besagt nur, daß irgend etwas, insbesondere ein Mensch, von irgend etwas „frei“ ist, d. h. daß ihm irgendein seelisches oder leibliches Allgemeines nicht zugehört oder auch, daß er von einer besonderen Lage, die für ihn Lust oder Unlust herbeiführen könnte, nicht betroffen ist. Wird von irgendeiner besonderen menschlichen Freiheit gesprochen, so muß man der

Klarheit halber immer nicht nur das Subjekt der Freiheit, sondern auch das Objekt, den Gegenstand der Freiheit, also das, wovon der Mensch frei ist oder sein soll, bezeichnen, denn das Postulat der menschlichen Freiheit schlechthin ist offenbar sinnlos, da seine Verwirklichung bedeuten würde, daß dem Menschen weder irgendetwas zugehört — er also nicht mehr besteht — noch er auch von irgendeiner Lage betroffen wird — also die Welt zu bestehen aufgehört hat. Spricht man aber im Zusammenhange mit der Demokratie von der Freiheit, so ist gemeint eine Freiheit der Menschen von den Beziehungen der Herrschermacht und der Herrschaft oder doch eine Freiheit der Menschen von besonderen Beziehungen der Herrschermacht und der Herrschaft, also das, was man die „politische Freiheit“ nennt. Im ersteren Falle ist das Postulat der menschlichen Freiheit das Postulat des Anarchismus, das Postulat einer herrschaftslosen menschlichen Ordnung. Die demokratische Bewegung war gerichtet gegen den Monokratismus, ihre Stichworte waren Kampf- und Ablehnungsworte gegen den Monokratismus. Dem Postulate der Freiheit insbesondere unterlegte man den Sinn „Freiheit von monokratischer Herrschermacht“. Diese Freiheit glaubte man verwirklichen zu können durch die Gleichheit Aller in der Staatsbeziehung, also derart, daß eben jeder Untertan auch Inhaber der Staatsmacht wurde. Mit der Verwirklichung dieser Gleichheit glaubte man aber nicht nur die Freiheit jedes einzelnen Menschen von den Monokraten im bisherigen Sinne, sondern überhaupt die Freiheit jedes einzelnen Menschen von einer Herrschermacht eines anderen Menschen verwirklichen zu können, also gewissermaßen den Archismus in einen Anarchismus umgewandelt zu haben. Es wurden bereits gewürdigt die bekannten sophistischen Ausführungen des Klassikers der demokratischen Ideologie, Rousseaus, mit welchen er zu beweisen sucht, daß, wenn der Allgemeinwille gelte, eigentlich jeder nur sich selbst gehorche. Die Irrtümer dieser Lehre müssen hier nicht neuerlich hervorgehoben werden. Auch in der von Rousseau gedachten Republik unterliegt jedermann der Herrschermacht anderer Menschen. Man kann aber den Freiheitsbegriff Rousseaus abschwächen, indem man sagt, daß wenigstens in der von ihm gedachten Republik die größtmögliche Anzahl von Menschen, die Mehrheit, nur dann einem Gesetze unterworfen sei, wenn sie ihm zugestimmt habe, während allerdings die Minderheit auch ohne ihre Zustimmung beherrscht werden könne. Indes muß immerhin bedacht werden, daß jeder der Untertanen hinsichtlich der verschiedenen Gesetze bald der Mehrheit, bald der Minderheit angehört, so daß er in zahlreichen Fällen ohne seine Zustimmung beherrscht wird, wogegen er allerdings in anderen Fällen wieder nur mit seiner Zustimmung beherrscht wird — wenn man überhaupt von einer Zustimmung, beherrscht zu werden, sprechen kann. Aber es muß auch noch ferner bedacht werden, daß jener, der hinsichtlich eines besonderen Gesetzes zu der betreffenden, das Gesetz beschließenden

Mehrheit gehört hat, in zahlreichen Fällen auch nicht frei handeln konnte, vielmehr seinen ursprünglichen Willen dem Willen Anderer anpassen mußte, damit überhaupt ein Gesetz zustande kommen könne. Diese Anpassung ist allerdings ein Vorgang, der frei ist von dem Bewußtsein, einer fremden Herrschermacht unterworfen zu sein, aber doch immerhin ein Vorgang, der sehr häufig das Bewußtsein beinhaltet, mangels Anpassung in der Minderheit zu bleiben, also dann einem Gesetze ohne eigene Zustimmung unterworfen zu sein. Alles in allem kann gesagt werden, daß die Demokratie im Sinne Rousseaus, also die sogenannte unmittelbare Demokratie, die politische Freiheit der Einzelnen nur in sehr unvollkommenem Maße schützt und insbesondere keine Gewähr dafür bietet, daß nicht eine große Minderheit, deren Ansichten aus irgendeinem Grunde auf die anderen Volksteile nicht übertragbar sind, dauernd einer fremden Herrschermacht unterworfen ist, wenn auch keiner monokratischen Herrschermacht. Es zeigt sich also, daß das Postulat „Verwirklichung der politischen Freiheit durch die politische Gleichheit“, d. h. „Verwirklichung der politischen Freiheit durch die Demokratie“ in der Wirklichkeit nur in verhältnismäßig geringem Maße verwirklicht werden kann, da auch die Demokratie einen Raum für ausgedehnte politische Unfreiheiten offen läßt.

Ist aber das Grundpostulat des Demokratismus „Verwirklichung der politischen Freiheit durch die politische Gleichheit“, so unterscheidet er sich in wesentlicher Weise von dem Liberalismus, dessen Grundpostulat „Verwirklichung gewisser Freiheit von der Staatsmacht durch Beschränkung der Staatsmacht“ ist. Während also der Demokratismus den Einzelnen die Freiheit von „willkürlichen“, „ungerechten“ Eingriffen der Staatsmacht dadurch zu sichern meint, daß er eben die Demokratie, die politische Gleichheit Aller, verwirklicht, strebt der Liberalismus danach, die Freiheit der Einzelnen von „willkürlichen“, „ungerechten“ Eingriffen der Staatsmacht dadurch zu verwirklichen, daß er die Inhaber der Staatsmacht — wer immer sie sind — an bestimmten Ausübungen der Staatsmacht hindert. „Besondere Organisation der Staatsmacht hinsichtlich der Inhaber“ ist also das Freiheitsmittel des Demokratismus, „besondere Beschränkung der Ausübung der Staatsmacht“ ist das Freiheitsmittel des Liberalismus. Der Liberalismus steht dem Demokratismus an sich nicht feindselig gegenüber, denn er billigt den Demokratismus insoweit, als er in der Tatsache einer kollektiven Innehabung der Staatsmacht eine Beschränkung des Herrscherwillens eines Einzelnen, und dadurch eine gewisse Gewähr für die Vermeidung „ungerechter“ Ausübung der Herrschermacht anerkennt. Aber der Liberalismus erkennt, daß auch das Gesetz als Ausdruck des „Allgemeinwillens“ sehr „willkürlich“ und „ungerecht“ sein könne, er mißtraut jeder wie immer organisierten Staatsmacht und sucht deshalb ihre Ausübung durch Mittel zu beschränken, welche der Demokratismus nicht kennt und nicht kennen kann, weil sie alle

einem Mißtrauen gegenüber dem Volkswillen entspringen und diesem Volkswillen Schranken auferlegen. Demokratismus und Liberalismus müssen also strenge voneinander unterschieden werden und nur die Tatsache, daß aus bestimmten historischen Gründen der Demokratismus und der Liberalismus in der Neuzeit zu gleicher Zeit aufgetreten sind und zusammen den Sieg über den Monokratismus erfochten haben, so daß also die meisten der seit 150 Jahren geschaffenen Verfassungsurkunden eine Verbindung von Demokratismus und Liberalismus darstellen, hat bewirkt, daß diese beiden politischen Richtungen immer wieder miteinander verwechselt werden, daß man häufig den Demokratismus bekämpft und verteidigt, während man den Liberalismus meint, und umgekehrt. In den Gedankengängen jener politischen Klassiker, welche die in den neueren Verfassungsurkunden zum Niederschlage gekommene Ideologie geschaffen haben, kommt der Gegensatz zwischen Demokratismus und Liberalismus immer wieder zu klarem Ausdrucke. So sagt der Klassiker des Demokratismus, Rousseau, im VI. Kapitel des ersten Buches seines „Gesellschaftsvertrages“: „Es ist noch zu bemerken, daß der öffentliche Beschluß, welcher alle Untertanen gegenüber dem Souverän verpflichten kann, wegen der zweifachen Beziehung, in welcher jeder von ihnen betrachtet ist, wegen des entgegengesetzten Grundes den Souverän nicht sich selbst gegenüber verpflichten kann und daß es also gegen das Wesen der politischen Körperschaft ist, daß der Souverän sich ein Gesetz auferlegt, welches er nicht übertreten kann Aber die öffentliche Körperschaft oder der Souverän, welcher seinen Bestand nur aus der Heiligkeit des Vertrages schöpft, kann sich niemals, nicht einmal sich selbst gegenüber, zu etwas verpflichten, was jenem ursprünglichen Akte Abbruch tut, wie etwa einen Teil seiner selbst zu veräußern, oder sich einem anderen Souverän zu unterwerfen. Den Akt zu verletzen, durch welchen er besteht, würde bedeuten, sich selbst zu vernichten; und das, was nichts ist, kann auch nichts hervorbringen Der Souverän nun, der nur aus den Privaten besteht, die ihn bilden, hat weder noch kann haben ein Interesse, welches dem ihrigen entgegengesetzt wäre; folglich hat die souveräne Gewalt kein Bedürfnis nach einem Bürgen gegenüber den Untertanen, denn es ist unmöglich, daß die Körperschaft allen ihren Gliedern schaden will; und wir werden gleich sehen, daß sie keinem als Einzelnen schaden kann. Der Souverän ist immer dadurch, daß er ist, auch das, was er sein soll.“ Im III. Kapitel des zweiten Buches („Ob der Allgemeinwille sich irren kann“) sagt Rousseau: „Es ergibt sich aus dem Voranstehenden, daß der Allgemeinwille immer rechtmäßig ist und daß er immer auf das öffentliche Wohl gerichtet ist.“ Im IV. Kapitel des zweiten Buches („Von den Grenzen der souveränen Gewalt“) sagt Rousseau: „Dadurch sieht man, daß die souveräne Gewalt, vollkommen absolut, vollkommen geheiligt, vollkommen unverletzlich, wie sie ist, niemals überschreitet noch überschreiten kann die Grenzen der allgemeinen

Vereinbarungen, und daß jeder Mensch vollkommen verfügen kann über das, was ihm von seinen Gütern und von seiner Freiheit durch jene Vereinbarung gelassen wurde, so daß der Souverän niemals berechtigt ist, einen Untertanen mehr als einen anderen zu belasten, weil dann die Angelegenheit eine private wird und er also nicht mehr zuständig ist.“ Aus diesen Gedanken Rousseaus ergibt sich, daß er irgendeine Beschränkung der Volkssouveränität für undenkbar hält, aber auch für überflüssig, da eben schon durch die von ihm gedachte Organisation der Staatsmacht die Freiheit des Einzelnen zur Genüge gesichert sei.

Um nun den Unterschied der demokratistischen Ideologie von der liberalistischen Ideologie zu verstehen, vergleiche man etwa mit den eben angeführten Sätzen Rousseaus gewisse Ausführungen aus dem Werke „The Federalist“, welches im Jahre 1788 erschien und einen Kommentar zu der Verfassungsurkunde der Vereinigten Staaten vom 17. September 1787 in Form einer Reihe von Abhandlungen, welche Alexander Hamilton, John Jay und James Madison zu Autoren haben, darstellt. Der Geist dieser Abhandlungen ist tief beeinflußt von den Gedanken Lockes und Montesquieus. So wird in der IX. Abhandlung nach Erwähnung der den antiken Republiken vorgeworfenen Mängel gesagt: „Aber es kann nicht geleugnet werden, daß die Bilder, welche von der republikanischen Staatsform entworfen worden sind, nur zu richtige Kopien des Originals waren. Wenn es sich als unmöglich herausgestellt hätte, Vorbilder einer vollkommeneren Art zu ersinnen, so müßten die aufgeklärten Freunde der Freiheit die Sache einer solchen Art von Staat als unhaltbar aufgeben. Aber die Staatswissenschaft hat wie die meisten anderen Wissenschaften große Fortschritte gemacht. Die Wirksamkeit verschiedener Grundsätze, welche in der Antike entweder überhaupt nicht oder nur unvollkommen bekannt waren, ist heute wohl bekannt. Die richtige Verteilung der Macht in verschiedene Abteilungen; die Einführung gesetzlichen Gleichgewichtes und gesetzlicher Hemmung; die Einsetzung von Gerichten, die aus Richtern bestehen, welche ihr Amt solange inne haben, als sie sich gut verhalten; die Vertretung des Volkes in der Gesetzgebung durch von ihm selbst gewählte Abgeordnete: dies sind völlig neue Erfindungen, oder haben doch in der neueren Zeit den Hauptfortschritt zur Vollendung gemacht. Es gibt Mittel, und machtvolle Mittel, durch welche die Vorzüge der republikanischen Staatsform beibehalten, und ihre Nachteile vermindert oder vermieden werden können.“ In der X. Abhandlung werden die Gefahren des Parteiwesens und die Mittel der Abhilfe erörtert, worauf gesagt wird: „Aus diesem Gesichtspunkte muß man folgern, daß eine reine Demokratie, als welche ich meine eine Gesellschaft, welche aus einer kleinen Zahl von Bürgern besteht, die sich versammeln und persönlich herrschen, kein Heilmittel gegen das Unglück des Parteiwesens zuläßt. In fast jedem Falle wird eine Mehrheit des Ganzen eine gemein-

same Leidenschaft oder ein gemeinsames Interesse fühlen und eine solche Verständigung und Übereinstimmung ergibt sich aus dieser Staatsform selbst; und da gibt es nichts, was hemmen könnte die Verlockungen, die schwächere Partei oder einen schädlichen Einzelnen zu opfern. Daher kommt es, daß solche Demokratien immer Schauspiele von Unruhe und Kampf waren; daß man sie immer unvereinbar gefunden hat mit persönlicher Sicherheit und den Eigentumsrechten und daß sie im allgemeinen ein eben so kurzes Leben gehabt haben als ihr Tod ein gewaltsamer war. Theoretische Politiker, welche diese Staatsform beschützt haben, haben irrtümlich angenommen, daß dadurch, daß man die Menschen zu einer vollkommenen Gleichheit der politischen Rechte bringt, sie auch zugleich in ihren Gütern, in ihren Meinungen und in ihren Leidenschaften einander vollkommen angeglichen würden. Eine Republik, worunter ich eine Staatsform verstehe, in welcher Repräsentation Platz greift, eröffnet eine ganz andere Aussicht, und verspricht jenes Heilmittel zu sein, nach welchem wir suchen. Untersuchen wir die Punkte, in welchen sie sich von einer reinen Demokratie unterscheidet . . . Die beiden großen Unterschiede zwischen einer Demokratie und einer Republik sind: erstens, daß in der letzteren die Staatsgewalt an eine kleine Zahl von Bürgern delegiert ist, welche von den übrigen gewählt werden; zweitens, die größere Zahl der Bürger, und die größere Ausdehnung des Gebietes, auf welches sich die Republik beziehen soll.“ In der XIV. Abhandlung wird gesagt: „Der Irrtum, die republikanische Staatsform auf ein kleines Gebiet zu beschränken, ist in den vorangehenden Abhandlungen klar gemacht und widerlegt worden. Ich bemerke hier nur, daß er seinen Ursprung und seine Bedeutung der Verwechslung der Republik mit der Demokratie verdankt, indem man auf die erstere Folgerungen anwendet, welche aus dem Wesen der letzteren gezogen sind. Die wahre Unterscheidung zwischen diesen Staatsformen ist auch bereits bei einer früheren Gelegenheit angegeben worden. Sie besteht darin, daß in einer Demokratie das Volk selbst sich versammelt und die Staatsmacht ausübt; in einer Republik versammelt sich das Volk und übt die Staatsmacht aus durch seine Repräsentanten. Folglich muß eine Demokratie auf ein kleines Gebiet beschränkt sein. Eine Republik kann über ein großes Gebiet ausgedehnt werden.“ In der XXVIII. Abhandlung wird ausgeführt, wie die Freiheit der Einzelnen geschützt sei durch die Gewaltenteilung zwischen den Bundesstaaten und den Einzelstaaten, es wird also hier die Autonomie der Einzelstaaten betrachtet unter dem Gesichtspunkte eines Schutzes der Freiheit durch Gewaltenteilung. U. a. wird gesagt: „Aber in einem Bundesstaate kann das Volk ohne Übertreibung der Herr seines eigenen Geschickes genannt werden. Da eine Gewalt fast immer der Rivale einer anderen Macht ist, wird der Bundesstaat immer bereit stehen, die Anmaßungen des Einzelstaates zu hemmen, und dieser Staat wird dieselbe Neigung gegenüber dem Bundesstaate haben. Das Volk wird,

indem es sich in eine der beiden Wagschalen wirft, ihr Übergewicht sichern. Wenn seine Rechte durch die eine verletzt werden, kann es sich der anderen als eines Mittels der Abhilfe bedienen. Man kann es sicher als ein Axiom unseres politischen Systems annehmen, daß die Einzelstaaten in allen möglichen Beziehungen vollkommene Sicherheit gegen Eingriffe in die persönliche Freiheit durch den Bundesstaat bieten werden.“ In der XXXIX. Abhandlung wird gesagt: „Wenn wir Zuflucht nehmen zu einem Kriterium der verschiedenen Grundsätze, auf welchen die verschiedenen Staatsformen beruhen, so können wir die Republik bestimmen in dem Sinne, daß sie sei, oder daß man wenigstens den Namen verwende, auf eine Form des Staates, welche alle Gewalten unmittelbar oder mittelbar von der großen Gesamtheit des Volkes ableitet, und in welchem die Staatsgewalt ausgeübt wird durch Personen, welche ihre Ämter solange es ihnen beliebt, aber durch eine beschränkte Zeit, oder solange sie sich gut verhalten, inne haben. Für eine solche Staatsform ist es wesentlich, daß die Staatsgewalt von der großen Gesamtheit des Volkes abgeleitet ist, nicht von einem unbedeutenden Teil des Volkes, oder von einer begünstigten Klasse desselben; sonst könnte eine Handvoll von tyrannischen Adeligen, welche ihre Willkürherrschaft durch eine Delegation ihrer Gewalten ausüben, auf den Rang von Republikanern Anspruch erheben, und für ihre Staatsform den ehrenvollen Titel einer Republik verlangen. Es ist genügend für eine solche Staatsform, daß die herrschenden Personen entweder unmittelbar oder mittelbar durch das Volk eingesetzt worden sind; und daß sie ihre Ämter auf eine der eben angegebenen Weisen inne haben; sonst würde jeder Staat in den Vereinigten Staaten, und ebenso jeder andere Volksstaat den republikanischen Charakter verlieren.“ In der XLVII. Abhandlung wird gesagt: „Die Häufung aller Gewalten, der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen, in denselben Händen, sei es in denen eines einzigen, oder weniger oder vieler, sei es erblicher, sei selbstergriffener, sei es auf Wahl beruhender Gewalten, kann als die wahre Bestimmung der Tyrannei behauptet werden.“ In der LI. Abhandlung wird gesagt: „Um die getrennte Ausübung der verschiedenen Staatsgewalten, welche bis zu einem gewissen Grade allseits als wesentlich für den Schutz der Freiheit anerkannt wird, gehörig zu begründen, ist es klar, daß jede besondere Gewalt ihren besonderen Willen haben muß; und folglich so eingerichtet werden muß, daß die Glieder jeder Gewalt möglichst wenig Einfluß auf die Bestellung der Glieder der anderen Gewalten haben . . . In der republikanischen Staatsform herrscht notwendigerweise die gesetzgebende Gewalt vor. Das Heilmittel für diesen Übelstand besteht darin, die Gesetzgebung in mehrere Zweige zu teilen; und sie durch unterschiedene Wahlarten und unterschiedene Zuständigkeiten so wenig miteinander zu verbinden, als es das Wesen ihrer gemeinsamen Funktionen und ihre gemeinsame Abhängigkeit vom Volke zuläßt. Es dürfte sogar not-

wendig sein, gegen gefährliche Übergriffe durch weitere Vorsorge Schutz zu schaffen Erstens. In einer einzelnen Republik ist die gesamte, vom Volke übergebene Macht der Ausübung durch einen einzigen Träger unterworfen; und Übergriffe werden verhütet durch eine Teilung der Staatsmacht in verschiedene und getrennte Abteilungen. In der zusammengesetzten Republik Amerika ist die vom Volke übergebene Macht zunächst zwischen zwei verschiedenen Machtträgern aufgeteilt, und dann ist der jedem Träger eingeräumte Teil noch in verschiedene und getrennte Abteilungen untergeteilt. Daraus entspringt eine doppelte Sicherheit für die Rechte des Volkes. Die verschiedenen Machtträger werden einander beaufsichtigen Zweitens. In einer Republik ist es von großer Bedeutung, daß nicht nur die Gesellschaft gegen Bedrückungen durch ihre Herrscher geschützt wird, sondern daß auch ein Teil der Gesellschaft gegen die Ungerechtigkeit eines anderen geschützt wird Da alle Macht in den Vereinigten Staaten von der Gesellschaft abgeleitet und abhängig sein wird, wird die Gesellschaft selbst in so viele Teile, Interessen und Klassen von Bürgern zerbrochen sein, daß die Rechte der Einzelnen oder der Minderheit sich gegenüber eigen-nützigen Mehrheitsverbindungen in einer geringen Gefahr befinden werden. In einem freien Staate muß die Sicherheit der bürgerlichen Rechte ebenso groß sein, wie jene der religiösen Rechte.“ In der LXX. Abhandlung wird ausgeführt: „Stärke der Vollzugsgewalt ist ein wesentlicher Zug jeder guten Staatsform. Sie ist notwendig zum Schutze der Gemeinschaft gegenüber auswärtigen Angriffen; sie ist nicht weniger wesentlich für einen festen Vollzug der Gesetze; für den Schutz des Eigentums gegen solche außerordentliche und rücksichtslose Verbindungen, welche zeitweilig den gewöhnlichen Lauf der Rechtspflege unterbrechen; für die Sicherheit der Freiheit gegen Unternehmungen und Angriffe des Ehrgeizes, des Parteiwesens und der Anarchie: Jeder Mensch, der nur ein wenig mit der römischen Geschichte vertraut ist, weiß, wie oft die Republik Zuflucht nehmen mußte zu der absoluten Gewalt eines einzelnen Mannes, unter dem furchterweckenden Titel eines Diktators, und zwar sowohl gegen die Intriguen ehrgeiziger Einzelner, welche eine Tyrannis erstrebten, und die Aufruhr von ganzen Klassen der Gesellschaft, deren Verhalten den Bestand des ganzen Staates bedrohte, als auch gegen die Einbrüche auswärtiger Feinde, welche Rom mit Eroberung und Zerstörung bedrohten Da man es also für anerkannt ansehen kann, daß alle vernünftigen Menschen die Notwendigkeit einer starken Vollzugsgewalt zugeben, bleibt nur übrig, zu untersuchen, welches die Elemente sind, welche jene Stärke begründen? Inwieweit können diese verbunden werden mit anderen Elementen, welche die Sicherheit im republikanischen Sinne begründen? Die Elemente, welche die Stärke der Vollzugsgewalt, begründen sind erstens Einheitlichkeit; zweitens Dauer; drittens eine entsprechende Vorsorge für ihre Stützung; viertens entsprechende Zuständigkeiten.

Die Elemente, welche Sicherheit im republikanischen Sinne begründen, sind erstens eine entsprechende Abhängigkeit vom Volke; zweitens eine entsprechende Verantwortlichkeit.“

Die Axiome des Demokratismus sind also die folgenden: 1. Inhaber der Souveränität als ursprünglicher Herrschermacht ist nur das Volk (Grundsatz der Volkssouveränität). 2. Das souveräne Volk besteht aus den gesamten, ungeschiedenen, weil in allen politisch wesentlichen Beziehungen gleichen Staatsuntertanen (Grundsatz der „nation une et indivisible“). 3. Das Volk stellt eine einzige, gesamtstaatliche Körperschafts-Gesamtheit dar, welcher alle Staatsuntertanen gleichmäßig unterworfen sind (Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze). 4. Praktisch genommen ist es die Mehrheit der Staatsuntertanen, welche die Herrschermacht inne hat (Grundsatz der Souveränität der jeweiligen Mehrheit). 5. Der souveräne Volkswille kann niemals und auf keine Weise beschränkt werden, er ist immer aus sich selbst heraus legitimiert (Grundsatz der Unbeschränkbarkeit des an sich legitimen Volkswillens). 6. Die Volkssouveränität kann niemandem übertragen, sie kann nur durch das Volk selbst ausgeübt werden (Grundsatz der Unveräußerlichkeit der Volkssouveränität, der Ablehnung der Repräsentation des Volkswillens). 7. Die Volkssouveränität kann niemals und auf keine Weise geteilt werden (Grundsatz der Unteilbarkeit der Volkssouveränität, der Ablehnung jeder Autonomie innerhalb des Staates, Grundsatz der zentral und einheitlich ausgeübten Souveränität).

Hingegen sind die Axiome des Liberalismus: 1. Jede wem immer zustehende Souveränität ist beschränkt durch gewisse Grundsätze der Gerechtigkeit und die Ausübung jeder wem immer zustehenden Souveränität wird illegitim, wenn sie einem dieser Grundsätze widerspricht (Grundsatz der Beschränkung jeder Souveränität durch die Gerechtigkeit und der alleinigen Legitimierung der Ausübung der Souveränität aus der Gerechtigkeit). 2. Jeder einzelne Staatsbürger soll auch gegenüber der Souveränität Freiheit gemäß der Gerechtigkeit genießen, insbesondere Freiheit in der Bewahrung und Betätigung seiner Ungleichheit im Verhältnisse zu anderen Staatsuntertanen (Grundsatz der gerechten Freiheit jedes Staatsuntertanen, insbesondere der Freiheit in der Ungleichheit, gegenüber der Souveränität). 3. Zur Sicherung der Beschränkung der Souveränität und der ihr entsprechenden Freiheit der Staatsuntertanen dient die Verwirklichung der Grundsätze des Repräsentativsystems, der Gewaltenteilung, der Autonomie bestimmter Volkskreise, der Erklärung von Bürgerrechten, der Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechtes). Es ist also klar, daß der Demokratismus und der Liberalismus an sich zwei sehr verschiedene Lehren darstellen, der Demokratismus ist eine besondere Staatslehre, eine Lehre von der Inhabung der Staatsmacht durch das Volk, der Liberalismus hingegen ist eine Lehre von der Freiheit gegenüber jeder Staatsmacht,

also eigentlich für sich gar keine bestimmte Staatslehre. Da aber, wie bereits erwähnt wurde, Demokratismus und Liberalismus aus bestimmten historischen Gründen zusammen aufgetreten sind und zusammen den Monarchismus aus dem Felde geschlagen haben, kam es dann auch zu einer Verbindung dieser beiden Lehren, wie die meisten der seit 150 Jahren geschaffenen Verfassungsurkunden zeigen, insbesondere in ihrer typischen Aufspaltung in die Bestimmungen über die Organisation der Staatsgewalt einerseits, die Erklärung von Bürgerrechten andererseits. Diese Verfassungsurkunden zielten auf eine besondere Staatsart, welche man jene der „liberalistischen Demokratie“ genannt hat und welche in diesem Zusammenhange als „Demokratie IX“ bezeichnet werden kann. „Demokratie IX“ schließt auch die „Demokratie VI“, die Parlamentsrepublik, ein, ist aber darüber hinaus gekennzeichnet durch die Verwirklichung der anderen erwähnten liberalistischen Grundsätze.

Demokratismus und Liberalismus sind aber nicht nur in der politischen Geschichte zusammen angetreten, sondern sie haben auch seit 150 Jahren ununterbrochen miteinander gerungen. Als ein Sieg des Liberalismus — wenigstens in rein ideologischer Hinsicht — ist zu bezeichnen der Sieg des Repräsentativsystems über die „unmittelbare“ Demokratie. Aber der Liberalismus hat diesen Sieg doch nur durch eine Täuschung erringen können, nämlich dadurch, daß er die Parlamentsrepublik als eine Art der Demokratie hinstellte, indem er die Verwirklichung der echten Demokratie durch die Erfindung einer Schein-Demokratie, die in Wahrheit nur eine besondere Oligokratie ist, verhinderte. Hier steckt auch die Wurzel jenes Sprachgebrauches, in welchem die Parlamentsrepublik ebenfalls als „Demokratie“ bezeichnet wird, es ist eine ideologisch beschönigende Wurzel, man wollte die Demokratie verhindern und doch behaupten, daß man eine Demokratie verwirklicht hatte. Gewöhnlich wird die „Bourgeoisie“ beschuldigt, in allen Verfassungskämpfen der neueren Zeit Träger des Liberalismus gegenüber dem Demokratismus gewesen zu sein, um dem nach echter Demokratie strebenden Proletariate die Früchte der Revolutionen zu rauben. Eine solche Behauptung mag richtig oder unrichtig sein, jedenfalls trifft sie nicht das Wesen des Gegensatzes von Demokratismus und Liberalismus, eines Gegensatzes zweier politischer Systeme, die nicht an die Trägerschaft einer bestimmten Klasse gebunden sind und zweifellos in jeder wie immer gearteten historisch-politischen Situation auftreten können. Man muß bedenken, daß die Forderungen des politischen Liberalismus sich ja keineswegs nur gegen die reine Demokratie richten, sondern grundsätzlich gegen jede unbeschränkte Souveränität, gegen jeden Absolutismus, mag er von wem immer ausgeübt werden. Der Demokratismus wollte und will an Stelle des monarchischen Absolutismus einen anderen Absolutismus setzen, eine unbeschränkte Herrschermacht eines einzigen Faktors, nämlich des „Volkes“. Der Liberalismus hingegen wollte und will mit jedem Absolutismus brechen, er will, daß

jede Herrschermacht welches Faktors immer durch gewisse Grundsätze zugunsten der Freiheit der Einzelnen beschränkt werde. Der Demokratismus ist also Absolutismus, wenn man mit dem Worte „Absolutismus“ eine „unbeschränkte Herrschermacht“ meint. Er ist aber auch „Absolutismus“ in dem Sinne, daß er nur den Willen eines besonderen Faktors, nämlich eben den Volkswillen, als den richtigen Willen, richtig in bezug auf die Erfüllung der Bedürfnisse der Staatsuntertanen, anerkennt. Es ist eine grobe Verkennung der ideologischen Grundlagen der Demokratie, wenn gesagt wird, daß dem Demokratismus die Weltanschauung des „Relativismus“ entspreche, jene Weltanschauung, nach welcher jede Meinung etwas Wahres und etwas Unwahres enthält. Zunächst nämlich handelt es sich bei der Legitimierung einer politischen Anschauung weniger um Wahrheit und Unwahrheit von Meinungen als um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Herrscherwillens in Beziehung zu dem Ziele „Erfüllung der Volksbedürfnisse“. Abgesehen davon aber kann man sagen, daß es überhaupt keine politische Anschauung gibt, welche auf dem Relativismus ihr Forderungsgebäude aufbauen würde, denn jede Forderung danach, daß ein bestimmter Faktor und kein anderer die Souveränität inne haben solle, geht aus von der Voraussetzung, daß nur der Wille dieses Faktors richtig in der erwähnten Beziehung sein könne. Infolgedessen hat auch Rousseau, der Klassiker des Demokratismus, mit größter Festigkeit behauptet, daß der Allgemeinwille niemals „irren“ könne und deshalb auch nicht beschränkt werden dürfe, er hat eben die absolute Richtigkeit des Volkswillens als Grundlage des Demokratismus behauptet. — ob diese Behauptung selbst richtig ist, ist eine ganz andere Frage. Wird gesagt, daß der Demokratismus eine „relativistische“ Weltanschauung voraussetze, so denkt man an die Tatsache, daß in der Demokratie jeder grundsätzlich dazu berufen ist, seinen Willen in den Herrscherwillen eingehen zu lassen — ohne Rücksicht auf die Richtigkeit seines Willens. Ist man aber einmal soweit, daß man nicht mehr an die absolute Richtigkeit des Volkswillens glaubt, dann steht man in Wahrheit gar nicht mehr auf der Grundlage der demokratischen Ideologie, sondern sucht nur nach einer neuen Rechtfertigung des Demokratismus aus dem Bewußtsein heraus, daß der Volkswille jenseits von Richtigkeit steht oder stehen kann, man sucht also zu einem „credo, quia absurdum“ zu gelangen, um immer noch den Demokratismus aufrecht erhalten zu können. Der Versuch der Rechtfertigung des Demokratismus aus dem Relativismus ist also nur das Zeichen dafür, daß die politische Anschauung des Demokratismus ihren ideologischen Boden zu verlieren beginnt, daß man aber den bereits erkannten Grundmangel der Demokratie durch ein dialektisches Kunststück zu einem Grundvorteil umzustempeln sucht. Klar betrachtet bedeutet die Behauptung, daß der Demokratismus der Weltanschauung des Relativismus entspreche, nichts anderes als: Der Glaube an den Demokratismus steht jenseits

des Reiches der Richtigkeit, die Demokratie ist eine Staatsart, die mit der Richtigkeit des herrschaftlichen Willens nichts zu tun hat. Jene Behauptung ist aber auch in gewisser Beziehung der Ausdruck einer Verwechslung des Demokratismus mit dem Liberalismus. Der Liberalismus nämlich — nicht der Demokratismus — ist gegenüber dem Willen der Inhaber der Staatsmacht, und zwar aller Inhaber der Staatsmacht, insofern „relativistisch“, „skeptisch“ eingestellt, als er von der Annahme ausgeht, daß jeder wie immer geartete Inhaber einer Staatsmacht hinsichtlich der Richtigkeit seines herrschaftlichen Willens irren kann, weshalb eben der Liberalismus darauf dringt, daß jede Souveränität durch eine gewisse gesicherte Freiheitssphäre der einzelnen Untertanen eingeschränkt werde. „Relativistisch“ ist freilich der Liberalismus nur insofern, als er an keine absolute Richtigkeit irgendeines Herrscherwillens glaubt, aber in diesem Mißtrauen ist der Liberalismus selbst „absolutistisch“, dieses Mißtrauen ist sein absolutes Dogma und ebenso sein Glaube daran, daß die Sicherung einer Freiheitssphäre der einzelnen Untertanen ein Wert sei.

Es wurde bereits betont, daß allerdings auch der Demokratismus nach „Freiheit“ strebt, daß er aber als Mittel zur Sicherung der Freiheit im Gegensatz zum Liberalismus nur die Zuteilung der Souveränität an das Volk ins Auge faßt. Da sich aber dieses Mittel als ziemlich untauglich zur Erreichung des gedachten Zieles erwiesen hat, kann man sagen, daß der reale Demokratismus sich kennzeichnet als „Gleichheit in der Unfreiheit“, hingegen der reale Liberalismus als „Freiheit in der Ungleichheit“. Die verhängnisvolle Verwechslung von Demokratismus und Liberalismus zeigt sich insbesondere darin, daß man die Beziehung des realen Demokratismus einerseits, des realen Liberalismus andererseits zu der „Freiheit“ nicht oder nicht genügend klar unterschied. Dies tritt mit besonderer Deutlichkeit hervor in der Behandlung des Problems der nationalen Minderheiten, da häufig mit der größten Bestimmtheit behauptet wird, daß die Demokratie jene Staatsart darstelle, welche allein mit den Interessen der nationalen Minderheiten verträglich sei, während man richtigerweise nur sagen kann, daß der Liberalismus ihren Interessen zuträglich sei. Aus den Axiomen des Demokratismus ergibt sich nämlich mit unausweichlicher Folgerichtigkeit, daß in der Demokratie die Ausübung der Staatsmacht der Mehrheit, also dem nationalen Mehrheitsvolke, zur Verfügung steht und daß dieser Mehrheit alle Staatsuntertanen in gleicher Weise unterworfen sind — der Grundsatz der „nation une et indivisible“! Demokratie bedeutet — man sollte sich dies endlich einmal klar machen; statt in demokratischen Deklamationen zu schwelgen — zentralistische Gestaltung des Staates, d. h. zentralistische Gestaltung der Macht der nationalen Mehrheit, bedeutet insbesondere Ablehnung jeder autonomen Selbständigkeit besonderer Volkskreise, bedeutet Aufhebung der Gewaltenteilung zwischen Gesetzgeber und Regierung durch das parlamen-

tarische Regierungssystem, bedeutet Ablehnung der Verfassungsgerichtsbarkeit, weil durch eine solche Gerichtsbarkeit einem Zweige der Bureaucratie die Möglichkeit geboten würde, den „Volkswillen“ zu berichtigen, bedeutet somit auch Unterwerfung des Gesetzesvollzuges unter den Willen der Volksmehrheit, bedeutet Abneigung gegen die Unabhängigkeit der Gerichte, d. h. eine Unabhängigkeit vom Willen der Volksmehrheit —, kurz bedeutet Ablehnung aller Institutionen, durch welche eine gewisse Freiheit Einzelner oder besonderer Volkskreise von dem Willen des „ganzen“ Volkes, d. h. seiner Mehrheit erzielt werden kann, bedeutet also eben die Ablehnung des Liberalismus, der die „Freiheit in der Ungleichheit“ ist. Hingegen liegt das Interesse aller nationalen Minderheiten in der Aufrechterhaltung und Ausgestaltung aller Institutionen, durch welche ihnen eine gewisse Freiheit von der Staatsmacht, d. h. von dem Willen der Mehrheit gewährleistet wird. So stehen auch alle Vorschläge, die bisher zum Schutze der nationalen Minderheiten ausgearbeitet worden sind, nicht auf dem Boden des Demokratismus, sondern auf dem Boden des Liberalismus, also auf dem Boden der Behauptung einer gewissen Freiheit von jeder Staatsmacht, mag sie im übrigen demokratisch oder wie immer gestaltet sein. Allerdings hat es sich gezeigt, daß ein für die nationalen Minderheiten wertvoller Liberalismus keineswegs der überlieferte Liberalismus sein kann, daß vor allem die Gewährung der bisher üblichen Freiheitsrechte an einzelne Individuen in der Verfassungsurkunde für die nationalen Minderheiten nicht ausreicht, vielmehr ergänzt werden muß durch eine Reihe neuer liberaler Institutionen, in welchen nicht die einzelnen Individuen, sondern die körperschaftlich organisierten nationalen Minderheiten selbst Subjekte verfassungsurkundlich gewährleisteter Rechte werden.

Die Verwechslung von Demokratismus und Liberalismus macht sich auch in starkem Maße geltend bei den sich insbesondere seit dem Weltkriege immer mehr häufenden ideologischen Angriffen auf die aus dem XIX. Jahrhundert überkommenen Staatsformen, indem man Angriffe auf den Demokratismus richtet und den Liberalismus meint, und umgekehrt. Diese Vermengung zweier verschiedener politischer Systeme erklärt sich allerdings auch daraus, daß man eben überhaupt jene Staatsform beseitigen will, welche ein Kompromiß zwischen Demokratismus und Liberalismus darstellt. Aber es ist dennoch notwendig, die beiden politischen Richtungen des Demokratismus und des Liberalismus scharf voneinander zu unterscheiden. Wer ein Gegner des Demokratismus ist, der lehnt ab jene Staatsform, innerhalb welcher das Volk in dem früher dargelegten Sinne Subjekt der Staatsmacht ist, und lehnt auch ab jene Staatsverfassungsform, innerhalb welcher eine periodische Erneuerung der Subjekte der Staatsmacht durch Volkswahlen erfolgt. Wer hingegen ein Gegner des Liberalismus ist, der lehnt jede Beschränkung der Staatsmacht in jeder wie immer gearteten

Staatsform ab, er lehnt also auch ab, daß den Einzelnen eine besondere Freiheitssphäre gegenüber der Staatsmacht gewährleistet werde. Man kann also ein radikaler Demokrat sein und doch gleichzeitig ein erbitterter Anti-Liberaler, ja der folgerichtige Demokrat muß sogar ein Anti-Liberaler sein, da jede liberale Institution den Sinn hat, die Staatsmacht und also die Macht des Volkes zu beschränken, somit einen Zweifel an der absoluten Werthhaftigkeit des Volkswillens beinhaltet. Umgekehrt kann man ein leidenschaftlicher Liberaler und doch ein erbitterter Anti-Demokrat sein, und dies ist dann der Fall, wenn jemand der Meinung ist, daß es unzweckmäßig sei, die Staatsmacht dem Volke anzuvertrauen, er aber überdies der Meinung ist, daß eine gewisse Freiheitssphäre der Einzelnen gegenüber jeder Staatsmacht gesichert sein müsse. Es gibt insbesondere auch solche, welche gerade deshalb leidenschaftliche Anti-Demokraten sind, weil sie leidenschaftliche Liberale sind, da sie meinen, daß gerade die Demokratie die Neigung zeige, alle Freiheitsrechte der Einzelnen zugunsten einer unbeschränkten Durchsetzung des Volkswillens zu beseitigen. Die letztere Ansicht findet eine Stütze in der Verfassungsgeschichte der letzten 150 Jahre, die gezeigt haben, daß zwar in den Verfassungsurkunden meist auf eine „liberale Demokratie“ gezielt wurde, die tatsächliche Entwicklung aber die liberalen Institutionen, wie die Gewaltenteilung, zugunsten des einheitlichen unbeschränkbareren Volkswillens bei Seite geschoben hat.

Jene politischen Bestrebungen, mit welchen seit dem Weltkriege auf eine Beseitigung der bisherigen Staats- und Verfassungsformen hingearbeitet und diese Beseitigung auch in einer Reihe von Staaten erreicht wurde, werden gewöhnlich unter dem Namen von „Diktatur-Bestrebungen“ zusammengefaßt, so daß sich die beliebte Antithese von „Demokratie“ und „Diktatur“ ergeben hat. Das Wort „Diktatur“ wird aber, wie eine nähere Untersuchung zeigt, in dieser Antithese in einem doppelten Sinne aufgefaßt, nämlich als „Herrschermacht eines Einzelnen“ — Gegensatz zu der Demokratie — und als „unbeschränkte Herrschermacht“ — Gegensatz zum Liberalismus. In diesem Zusammenhange kann der Sachverhalt der Diktatur nicht eingehend erörtert werden, es sei nur berührt die Frage, welcher Unterschied eigentlich zwischen einer Diktatur in dem eben erwähnten Doppelsinne und einer absoluten Monokratie besteht. Der Umstand, daß der Diktator revolutionär zur Herrschermacht gelangt ist, kann nicht maßgebend sein, da ja selbstverständlich auch eine absolute Monokratie einen revolutionär bedingten Anfang haben kann. Was aber bei dem Worte „Diktatur“ als unterscheidendes Merkmal gegenüber der absoluten Monokratie gedacht wird, ist der Ausnahms-Zustand, d. h. die Diktatur wird gedacht als ein Zustand, der gegenüber einer anderen als beständig gedachten Staatsform irgendwie eine vorübergehende Ausnahme bildet. Dies tritt deutlich hervor hinsichtlich jener Diktatur, welche in den Verfassungsbestimmungen selbst für gewisse Zeiten und Umstände, also eben als Ausnahme

zugelassen ist. Es handelt sich hiebei um Bestimmungen, durch welche zwei verschiedene Staatsarten in Aussicht genommen werden, von denen die eine, z. B. die demokratische, den normalen Zustand, die andere aber, die diktatorische, einen ausnahmsweisen Zustand bilden soll. Aber auch dann, wenn eine Diktatur einen revolutionären, in Verfassungsbestimmungen nicht vorgesehenen Anfang hat, wird sie als Ausnahmezustand insofern und insolange gedacht, als zwar die Staatsform der Herrschermacht eines Einzelnen besteht, aber sich noch keine Verfassung herausgebildet hat, nach welcher die Gesamtheit der Bedingungen dafür vorhanden ist, daß sich künftig in gewissen Fällen ein stetiger Übergang der Herrschermacht von einem Einzelnen an einen anderen Einzelnen vollzieht. Auch in diesem Falle steht die Diktatur — wenigstens vorläufig — als ein Ausnahmefall, als ein singulärer Fall da, da eben noch keine Chance besteht, daß die Staatsform der Diktatur zu einer Verfassungsform wird, also keine Chance, daß künftig immer die Staatsmacht an einen Einzelnen übergeht. Sobald aber eine solche Chance, eine solche Verfassung vorhanden ist, kann richtig nicht mehr von „Diktatur“ gesprochen werden, sondern muß von „Monokratie“ gesprochen werden, wobei es ganz gleichgültig ist, in welcher Weise sich der Übergang der Staatsmacht von einem Einzelnen an einen anderen Einzelnen vollzieht, sei es nach dynastischen Erbgrundsätzen, sei es im Wege der Wahl durch irgendwelche Faktoren. Als Staatsform ist also auch die Diktatur eine Monokratie, und wenn man sie nicht derart bezeichnet, dann liegt eben der Grund darin, daß man sie als einen Ausnahmezustand betrachtet, als Monokratie aber nur jenen Staat, in welchem ein Einzelner verfassungsmäßig die Staatsmacht inne hat. Jedenfalls also bildet die Diktatur als Monokratie einen Gegensatz zu der Demokratie. Sie wird aber auch gewöhnlich als ein Gegensatz zum Liberalismus gedacht, nämlich als eine unbeschränkte Monokratie. Ob der Gegensatz zum Liberalismus für den Sachverhalt „Diktatur“ wesentlich ist, ob nicht eine ausnahmsweise Monokratie, welche eine gewisse Freiheitssphäre der Einzelnen anerkennt, doch als Diktatur zu bezeichnen wäre, mag in diesem Zusammenhange auch dahingestellt bleiben.

Die jüngsten Diktaturen werden auch als „fascistische“ Diktaturen bezeichnet, es wird aber auch der Fascismus selbst als ein Gegner des Demokratismus und Liberalismus angesehen. Der Fascismus ist eine Lehre, welche die Staatsform der Fasciokratie für das Ideal hält, eine Staatsform, innerhalb welcher keineswegs das ganze Volk, sondern nur ein Teil desselben, nämlich ein Bund gleichgesinnter Menschen Subjekt der Herrschermacht ist. Die Fasciokratie steht also in einem wesentlichen Gegensatze zu der Demokratie, die Fasciokratie ist wesentlich Oligokratie (Aristokratie). Wenn nun von fascistischer Diktatur gesprochen wird, so scheint es sich um einen Widerspruch im Beiworte zu handeln, da „Fasciokratie“ die Innehabung der Herr-

schermacht durch einen Bund, hingegen „Diktatur“ die Innehabung der Herrschermacht durch einen Einzelnen bedeutet. Der Widerspruch löst sich aber, wenn man bedenkt, daß mit dem Worte „fascistische Diktatur“ gemeint ist eine Diktatur jemandes, der gleichzeitig Führer eines vom ganzen Staatsvolke verschiedenen Bundes ist und diesen Bund, nämlich dessen Interessen, Meinungen und Wünsche, als Diktator repräsentiert, vielleicht auch von diesem Bunde zum Führer bestellt wurde. Das Wort „fascistische Diktatur“ muß also in analoger Weise verstanden werden wie das Wort „plebiszitäre Demokratie“ („Demokratie VII“), welches einen Staat bezeichnet, in welchem ein vom Volke gewählter Einzelner die Staatsmacht inne hat, dieses Volk repräsentiert. Ebenso wie die plebiszitäre Demokratie eigentlich keine Demokratie im Sinne der Innehabung der Herrschermacht durch das Volk ist, ist die „fascistische Diktatur“ keine Fasciokratie in dem Sinne, daß ein Bund die Herrschermacht inne hat, in jedem der beiden Fälle handelt es sich um eine Monokratie, jedoch mit dem Unterschiede, daß im ersteren Falle der Monokrat vom Volke gewählt ist und das Volk repräsentiert, im letzteren Falle hingegen der Monokrat von einem Bunde irgendwie bestellt ist und den Bund repräsentiert. Ist aber die Fasciokratie an sich zweifellos ein Gegensatz zur Demokratie, so doch kein wesentlicher Gegensatz zum Liberalismus, anders ausgedrückt: zwischen der Innehabung der Staatsmacht durch einen Bund und der Anerkennung einer gewissen Freiheitssphäre der Einzelnen besteht kein ausschließender Gegensatz. Wenn aber dennoch der gegenwärtige Fascismus jeder Art sich als erbitterter Gegner sowohl des Demokratismus als auch des Liberalismus gibt, somit zur fascistischen Diktatur führt, so erklärt sich dies nur aus der historischen Situation, aus welcher für den Fascismus sich gerade die Aufgabe der Beseitigung der überkommenen liberal-demokratischen Staatsformen ergab. Aber im Wesen des Fascismus überhaupt liegt der Gegensatz zum Liberalismus nicht, es wäre in einer anderen historischen Situation durchaus denkbar, daß sich ein liberalistischer Fascismus entwickeln würde.

Eine gründliche Abwägung der im Kampfe zwischen Demokratismus und Fascismus vorgebrachten Wert- und Unwerturteile dürfte sich weder auf Haß- und Liebegefühle noch auf dogmatisch-apriorische Wertungen stützen, sondern ausschließlich auf eine nüchterne Durchforschung der bisherigen — immerhin schon sehr reichlichen — Erfahrung von den mit den einzelnen Staatsformen verbundenen Werten und Unwerten, und auf Urteile, die mit möglichster Vorsicht aus dieser Erfahrung gezogen werden. Daß sich selbst auf diesem Wege vollkommen schlüssige und allgemein gültige Wert- und Unwerturteile ergeben würden, ist kaum zu erwarten, immerhin würden diese Urteile weit grundhaltiger sein, als die im politischen Tageskampfe um Demokratie oder Fascismus gewöhnlich gebrauchten, weder durch Sachkenntnis noch durch den Willen zur Wahrheit getrübbten Urteile. In diesem

Zusammenhänge ist es nur wichtig, jene wertenden Grundgedanken herauszuarbeiten, auf Grund welcher der Faschismus den Kampf gegen den Demokratismus und Liberalismus begonnen und fortgesetzt hat. Eine solche Erörterung führt aber überhaupt dazu, zu erörtern, auf welchen Gründen „die Krise der Demokratie“ beruht.

Das Grunddogma des Demokratismus ist die Annahme eines Subjektes „Volk“, das einen einheitlichen oder doch annähernd einheitlichen, absolut werthhaften Willen jederzeit besitzt. Um den Sinn dieses Dogmas vom einheitlichen Willenssubjekte „Volk“ zu erfassen, muß man sich daran erinnern, daß der dem Dogma entsprechende Begriff, wie die meisten politischen Begriffe, ursprünglich ein Kampf- und Gegensatzbegriff gewesen ist. Die absolute Monokratie stellte eine Herrschaftsbeziehung dar, auf deren einer Seite als Subjekt ein Einzelner, auf deren anderer Seite als Objekt das Volk stand. Wollte man nun an Stelle dieser Herrschaftsbeziehung eine andere setzen, in welcher das Volk nicht nur die Beherrschenseite, sondern auch an Stelle des verschwundenen Monokraten die Herrscherseite einnahm, so war dies offenbar nur dann als durchführbar zu denken, wenn man das „Volk“ als irgendwie einheitliches Willenssubjekt auffassen und deshalb auch zum Subjekte der Herrschaft machen konnte — denn etwas, was nicht ein Willenssubjekt ist, kann nicht als Subjekt einer Herrschermacht und Herrschaft in Frage kommen. Einer solchen Auffassung vom Volke lag zunächst die Täuschung zugrunde, daß jene, die bisher in dem Willen, den Monokraten zu beseitigen, einig oder einigermaßen einig gewesen waren, auch sonst einig oder einigermaßen einig wären, und man also dieses kollektive Willenssubjekt nur in den Sattel setzen müsse, damit es reiten könne, in den Sattel der Herrschermacht, der bisher vom Monokraten eingenommen war. Klar ist, daß bei dieser Annahme auch die große Neigung mitspielte, Worte, die eine Gesamtheit von verschiedenen Einzelwesen bezeichnen, zur Bezeichnung eines von jenen Einzelwesen verschiedenen, sie überragenden und sie umfassenden Einzelwesens zu verwenden. Aus dem Umstande, daß sich das Wort „Volk“ als grammatisches Subjekt in Sätzen verwenden läßt — „das Volk will“, „das Volk leidet“ usw. — schloß man, daß sich das Volk auch als logisches Subjekt von Urteilen in der Bedeutung eines Einzelwesens verwenden lasse, während in Wahrheit in allen Urteilen, deren grammatisches Subjekt das Wort „Volk“ ist, das logische Subjekt immer eine Gesamtheit von Menschen darstellt, eine Gesamtheit, die aber nicht selbst wieder ein Mensch oder etwas ähnliches ist. Insbesondere kann der Satz: „Das Volk will etwas“ immer nur die Bedeutung haben: „Eine besondere Gesamtheit von Menschen will etwas“, „Die dieses Volk bildenden Menschen insgesamt wollen etwas“, „Jeder einzelne der zu diesem Volke gehörenden Menschen will etwas“. Nun ergibt sich freilich die für die Ideologie der Demokratie entscheidende Frage, ob das Volk ein einheitliches Willens-

subjekt ist. Diese Frage richtet sich auf das „Volk im staatlichen Sinne“, nicht auf das „Volk im nationalen Sinne“. Wenn jemand leugnet, daß das Volk ein einheitliches Willenssubjekt ist, so kann leicht das Mißverständnis entstehen, er leugne das Dasein von „Völkern im nationalen Sinne“, das Dasein von Nationen. Im Zusammenhange dieser Ausführungen aber kann dieses Mißverständnis wohl nicht mehr entstehen, da ja im vorstehenden das Wesen der Nation dargelegt wurde. Ist es aber auch unzweifelhaft, daß „Völker im nationalen Sinne“ als Gemeinschafts-Gesamtheiten bestehen und dieses Bestehen für die menschliche Geschichte von größter Bedeutung ist, so darf doch wieder nicht das Bestehen von Völkern als nationaler Willens-Gemeinschafts-Gesamtheiten überschätzt werden, da die nationalen Gemeinschaften in der größeren Zahl der Fälle nicht Willens-Gemeinschaften, sondern Gefühls- und Gedanken-Gemeinschaften sind. Diese Tatsache wird nur in den meisten Fällen verdeckt dadurch, daß man das Wort „Wollen“ in einem sehr erweiterten, und deshalb ungenauen Sinne nimmt, und den Sachverhalt „Wollen“ mit anderen Sachverhalten, wie etwa mit dem „Interesse“, dem „Bedürfnis“, dem „Bedarf“, auch mit dem „Wünschen“, verwechselt. Als „Interesse“¹⁾ jemandes kann man bezeichnen alles das, was für ihn ein Wert oder ein Unwert ist, also alles Allgemeine, das für ihn als Bedingung für Lust- bzw. Unlustgewinn in Betracht kommt. Das Wort „Interesse“ wird allerdings nicht bloß in einem „objektiven“ Sinne gebraucht, sondern auch in einem „subjektiven“ Sinne, nämlich zur Bezeichnung des Gedankens jemandes, daß irgend etwas für ihn ein Wert oder Unwert sei. Ein „Bedürfnis“ jemandes liegt vor, wenn jemand ein Allgemeines als Wert für ihn denkt, als Bedingung für den Gewinn einer Lust, durch deren Gewinn eine dem Denkenden gegenwärtig zugehörige Unlust beseitigt würde. Das, was in diesem Falle als Wert gedacht ist, ist das „wonach“ das Bedürfnis besteht, ist der „Bedarf“. Es wird aber das Wort „Bedürfnis“ nicht bloß in dem eben erwähnten „subjektiven“ Sinne gebraucht, sondern auch in einem „objektiven“ Sinne, nämlich zur Bezeichnung eines Allgemeinen, das als Bedingung dafür in Betracht kommt, daß jemand eine Lust gewinnt, durch deren Gewinn er eine ihm gegenwärtig zugehörige Unlust verlieren würde. Ob man nun die Worte „Interesse“ und „Bedürfnis“ in einem „objektiven“ oder in einem „subjektiven“ Sinne verwendet, so bezeichnen sie jedenfalls immer Sachverhalte, welche von dem „Wollen“ verschieden sind. Dieser Unterschied ist klar, wenn man die Worte „Interesse“ und „Bedürfnis“ in einem „objektiven“ Sinne verwendet, denn in diesen Fällen bezeichnet man mit ihnen Beziehungen, aber kein Seelisches, während selbstverständlich das Wollen immer etwas Seelisches, etwas Seelen Zugehöriges ist. Aber

¹⁾ Hinsichtlich der Sachverhalte „Interesse“ und „Bedürfnis“ vgl. meine „Allgemeine Gesellschaftslehre“, S. 31, 72.

auch wenn man die fraglichen Worte in „subjektivem“ Sinne verwendet, bezeichnen sie zwar Seelisches, aber keineswegs ein Wollen. Insbesondere bezeichnet das Wort „Bedürfnis“ im „subjektiven“ Sinne den Gedanken an ein Allgemeines, das als Bedingung dafür in Betracht kommt, daß der Denkende eine Lust gewinnt, durch welche eine ihm gegenwärtig zugehörige Unlust beseitigt würde — ein solcher Gedanke findet sich zwar auch im „Wollen“, aber das Wollen ist mit einem solchen Gedanken noch bei weitem nicht erschöpft. Das Wollen ist nämlich immer ein Seelen-Augenblick, in welchem sich eine gegenwärtige Unlust findet und der Gedanke an eine Wirkungsreihe, welche durch eigenes Tun herbeigeführt werden, und in welcher sich schließlich eine Wirkung ergeben wird, durch welche der Verlust der gegenwärtigen Unlust und der Gewinn einer Lust herbeigeführt werden wird. Im Wollen gedachte „Zweckwirkung“ ist stets jene Wirkung, in welcher die eigene Seele die gegenwärtige Unlust durch Gewinn einer Lust verliert, im Wollen gedachte „Zielwirkung“ ist stets jene auf Grund des Wollens zu bewirkende Veränderung eines Einzelwesens, durch deren Erfahrung die Zweckwirkung eintreten wird, im Wollen gedachte Mittelwirkungen sind alle jene Wirkungen, durch welche schließlich die Zweckwirkung herbeigeführt werden wird, die Zielwirkung also ist auch eine der Mittelwirkungen, die letzte der Mittelwirkungen vor der Zweckwirkung¹⁾. Im „Bedürfnis“ hingegen fehlt nicht nur der Gedanke, daß der Verlust der eigenen gegenwärtigen Unlust und der gleichzeitige Gewinn einer eigenen Lust durch eigenes Tun herbeigeführt werden wird, sondern es fehlt überhaupt der Gedanke an eine Reihe von Mittelwirkungen, vielmehr wird nicht einmal eine Zielwirkung gedacht, sondern jenes Allgemeine, das in einer Zielwirkung gewonnen würde als Wert, d. h. als Bedingung dafür, daß die eigene Seele eine gegenwärtige Unlust verliert und eine Lust gewinnt. Hat z. B. jemand Unlust an seinem Durste und das „Bedürfnis“ nach Trinkwasser, so denkt er bloß Wasser als Etwas, dem Bedingungen dafür zugehören, daß er die gegenwärtige Unlust verlieren und Lust gewinnen würde, er denkt aber keineswegs, daß er durch eigenes Tun eine besondere Wirkungsreihe hervorrufen wird, in welcher sich schließlich die Wirkung „getrunkenes Wasser“ ergeben wird. „Will“ jedoch jemand Wasser trinken, dann weiß er immer, daß er durch besonderes eigenes Tun eine besondere Wirkungsreihe hervorrufen wird, in welcher er schließlich Wasser trinken wird, er weiß also z. B., daß er zum Brunnen gehen, Wasser pumpen und es dann trinken wird. Ein vorhandenes Bedürfnis ist also sehr häufig eine Bedingung dafür, daß jemandem ein besonderes Wollen zugehörig wird, ist aber selbst noch keineswegs ein Wollen. Häufig aber führt ein vorhandenes Bedürfnis deshalb nicht zu einem Wollen, weil jener, dem

¹⁾ Hinsichtlich des Unterschiedes von „Zweckwirkung“ und „Zielwirkung“ vgl. meine „Allgemeine Gesellschaftslehre“, S. 77 ff.

das Bedürfnis zugehört, keine Mittelwirkungen kennt, die er durch eigenes Tun herbeiführen und durch die er das ihm zugehörige Bedürfnis befriedigen kann, d. h. durch welche er die Verwirklichung des in seinem Bedürfnisse gedachten Wertes herbeiführen, seine gegenwärtige Unlust beseitigen und Lust gewinnen kann.

Betrachtet man nun ein „Volk im nationalen Sinne“, so ist zunächst überhaupt, insbesondere aber auch wegen des Bestehens nationaler Gemeinschafts-Beziehungen, d. h. deshalb, weil den Volksangehörigen zahlreiches Seelisches gemeinsam zugehört, immer auch sehr viel gemeinsame Unlust vorhanden, es sind aber auch stets sehr viele gemeinsame Interessen vorhanden, d. h. es gibt immer sehr viel Allgemeines, daß als Wert bzw. Unwert für alle Volksgenossen insgesamt in Betracht kommt. Es darf freilich nicht angenommen werden, daß etwa innerhalb eines „Volkes im nationalen Sinne“ nur gemeinsame Unlust und nur gemeinsame Interessen vorhanden sind, vielmehr werden in diesen Hinsichten auch immer viele Unterschiede bestehen. Es werden ferner innerhalb eines „Volkes im nationalen Sinne“ immer auch zahlreiche gemeinsame Bedürfnisse im „objektiven“ und „subjektiven“ Sinne bestehen, d. h. es werden zahlreiche Allgemeine bestehen, deren jedes als Bedingung dafür in Betracht kommt, daß eine den Volksangehörigen gemeinsame Unlust unter Gewinn von Lust beseitigt würde, und es werden zahlreiche gemeinsame Gedanken an solche Allgemeine bestehen. Selbstverständlich werden allerdings auch immer viele nicht allen Volksangehörigen gemeinsame Bedürfnisse im „objektiven“ und „subjektiven“ Sinne vorhanden sein. Wenn man aber das Wort „Wollen“ in seinem strengen Sinne nimmt, wird man auch innerhalb eines „Volkes im nationalen Sinne“ nur verhältnismäßig selten ein gemeinsames Wollen oder doch ein der großen Mehrheit der Volksangehörigen gemeinsames Wollen feststellen können. Solche Fälle echter Wollens-Gemeinschaft wird man insbesondere in großen historischen Augenblicken feststellen können, aber auch in diesen Augenblicken wird man mit der Annahme eines echten „gemeinsamen Wollens“ doch nur sparsam sein können. Denken wir uns etwa den seelischen Zustand eines Volkes X, das am Beginne eines Krieges mit dem Volke Y steht, so wird es gewiß sehr häufig vorkommen, daß das ganze Volk X oder doch seine überwiegende Mehrheit ein geradezu leidenschaftliches Bedürfnis hat, das Volk Y zu besiegen, zu schlagen, und es wird sich dann auch der Gedanke einstellen, daß dieser Erfolg durch eigenes Tun herbeigeführt werden wird. Und doch wird man nur in verhältnismäßig seltenen Fällen von einem echten Wollen sprechen dürfen, und zwar deshalb, weil die meisten, denen das Bedürfnis zugehört, nicht wissen, durch welches besondere Tun und durch welche besonderen Mittel — durch welche besonderen Kampfhandlungen — der Sieg herbeizuführen ist, die Besonderheit dieser Mittel vielmehr meist nur den militärischen Fachleuten bekannt ist. Die Fälle echter Wollens-Gemeinschaft werden

aber noch viel seltener sein innerhalb eines „Volkes im staatlichen Sinne“, das aus mehreren „Völkern im nationalen Sinne“ zusammengesetzt ist. Immer aber werden die Fälle echter Wollens-Gemeinschaft selten sein, wenn man nicht an die großen historischen Augenblicke, sondern an den Alltag denkt, wenn man insbesondere an die zahlreichen legislativen Probleme denkt, die im Alltage eines modernen Staates immer wieder, ja unerschöpflich, auftauchen. Es kann einfach nicht geleugnet werden, daß im politischen Alltage sogar fast immer Spaltungen des Volkes in mehrere Gruppen stattfinden. Denkt man z. B. an die Frage, ob in einem bestimmten Staate die Einkommensteuer erhöht werden soll, so werden sich etwa die folgenden Gruppen ergeben können und meist ergeben. Eine Gruppe I umfaßt alle jene, welchen überhaupt die Unlust daran zugehört, daß die Staatseinnahmen zu klein sind, und diese Gruppe I wird sich wieder in zwei Untergruppen gliedern, nämlich in die Gruppe jener, welchen die erwähnte Unlust zugehört und das Bedürfnis, diese Unlust durch Erhöhung der Einkommensteuer zu beseitigen, und die Gruppe jener, welchen diese Unlust zugehört, und das Bedürfnis, diese Unlust durch irgendein anderes Mittel, z. B. durch irgendeine andere Steuer, zu beseitigen. Eine Gruppe II umfaßt alle jene, welchen überhaupt keine Unlust daran zugehört, daß die Staatseinnahmen zu gering sind, welche vielmehr mit der gegenwärtigen Höhe der Staatseinnahmen zufrieden sind und welchen deshalb jede Erhöhung der Staatseinnahmen unerwünscht wäre. Eine Gruppe III umfaßt alle jene, welchen die gegenwärtigen Staatseinnahmen zu hoch erscheinen, ein Bedürfnis nach Herabsetzung der Staatseinnahmen haben, und aus diesem Grunde jede Erhöhung der Staatseinnahmen ablehnen. Eine Gruppe IV hingegen umfaßt alle jene, welchen die gegenwärtige Höhe der Staatseinnahmen überhaupt gleichgültig ist, die also in dieser Beziehung weder eine Unlust noch ein Bedürfnis haben. Innerhalb der Gruppe I wird es aber wieder nur verhältnismäßig wenige geben, denen nicht bloß ein Bedürfnis, sondern geradezu ein Wollen nach Erhöhung der Einkommensteuer zugehört, da die meisten keine genügend klare Vorstellung von der einschlägigen Materie haben werden, um zu wollen, daß die Einkommensteuer auf bestimmte Weise, durch bestimmte Mittel erhöht werde. Insoferne es aber solche Menschen gibt, denen ein bezügliches Wollen zugehört, so werden sie sich wieder in verschiedene Gruppen gliedern, da die einen diese, die anderen jene Erhöhung der Einkommensteuer wollen werden. All dies wird noch viel deutlicher hervortreten, wenn es sich um andere Probleme handelt, hinsichtlich welcher bestimmte Kenntnisse noch viel weniger verbreitet sind, wie wenn man etwa an die organisatorische Umgestaltung irgendeiner Armee oder an die Einführung einer obligatorischen Altersversicherung oder an die Änderung eines Währungssystems denkt. Es wäre einfach eine leere Fiktion, wenn man annehmen wollte, daß hinsichtlich dieser und zahl-

reicher anderer legislatorischer Probleme ein einheitlicher Volkswille oder auch nur der einheitliche Wille irgendeiner Mehrheit des Volkes besteht, denn in Wahrheit gehört in allen diesen Fällen meist nur einem Teile des Volkes ein Bedürfnis zu, während nur wenigen ein wahres Wollen zugehört, und auch wieder kein einheitliches Wollen.

Wenn man dies ins Auge faßt und unvoreingenommen durchdenkt, so muß man dazu gelangen, die Richtigkeit des Grunddogmas des Demokratismus, nämlich des Dogmas von einem Willenssubjekte „Volk“, das geeignet ist, Inhaber der Souveränität zu sein, zu bezweifeln. Die klassische und für die spätere Zeit maßgebende Formulierung hat dieses Dogma durch Rousseau erhalten, in dessen Ausführungen es zum Dogma vom „Allgemeinwillen“ wird. Es wurde bereits angeführt die Bestimmung des „Gesellschaftsvertrages“, welche Rousseau im VI. Kapitel des ersten Buches seines „Gesellschaftsvertrages“ gibt: „Jeder von uns vergemeinschaftet seine Person und seine ganze Macht unter der höchsten Leitung des Allgemeinwillens; und wir erhalten jedes einzelne Glied als unteilbaren Teil des Ganzen. Die „höchste Leitung des Allgemeinwillens“ bedeutet zweifellos die Souveränität des Volkswillens und es fragt sich nun, wie Rousseau diesen Volkswillen bestimmt. Im I. Kapitel des zweiten Buches sagt Rousseau: „Die erste und wichtigste Folge aus den angeführten Grundsätzen ist, daß allein der Allgemeinwillen die Kräfte des Staates nach seinem Zwecke lenken kann, welcher das Allgemeinwohl ist; denn wenn der Widerstreit der Privatinteressen die Gründung von Gesellschaften notwendig gemacht hat, so ist es die Übereinstimmung dieser selben Interessen, welche sie möglich gemacht hat. Das, was in diesen verschiedenen Interessen das Gemeinsame ist, bildet das gesellschaftliche Band; und gäbe es keinen Punkt, in welchem die Interessen übereinstimmen, so könnte keine Gesellschaft bestehen. Es ist also ausschließlich nach diesem gemeinsamen Interesse, nach welchem die Gesellschaft regiert werden soll.“ Aus diesen Darlegungen Rousseaus geht klar hervor, daß er den Allgemeinwillen als einen solchen Willen betrachtet, der auf das „Gemeininteresse“ gerichtet ist und als Gemeininteresse betrachtet Rousseau das Gemeinsame in den Einzelinteressen. Da aber der Allgemeinwille der Wille des Volkes ist, ist Rousseau offenbar davon überzeugt, daß der Gegenstand des Volkswillens immer und notwendig das Gemeininteresse ist. Deshalb sagt Rousseau im III. Kapitel des zweiten Buches: „Es folgt aus dem Vorangehenden, daß der Allgemeinwille immer gut und auf das allgemeine Wohl gerichtet ist, aber es folgt daraus nicht, daß die Beschlüsse des Volkes immer dieselbe Richtigkeit hätten: Man will immer sein Bestes, aber man sieht es nicht immer: niemals verdirbt man das Volk, aber man täuscht es häufig, und nur in diesem Falle scheint es das Schlechte zu wollen. Häufig besteht ein großer Unterschied zwischen dem Willen Aller und dem Allgemeinwillen; der letztere bezieht sich nur auf das Gemeininteresse, der erstere bezieht sich auf das Privatinteresse, und



ist nichts als eine Summe von privaten Willen; aber man ziehe von diesen Willen jene äußersten ab, welche sich gegenseitig aufheben, so bleibt als Summe der Unterschiede der Allgemeinwille. Wenn, sobald das hinreichend unterrichtete Volk beschließt, die Bürger untereinander keine Verbindungen hätten, würde aus der großen Zahl der Unterschiede immer der Allgemeinwille hervorgehen, und die Beschlußfassung wäre immer gut. Sobald aber erworben wird, sobald sich Teilvergesellschaftungen auf Kosten der großen Vergesellschaftung ergeben, wird der Wille jeder dieser Gesellschaften allgemein in Beziehung auf ihre Glieder und privat in Beziehung auf den Staat; man kann dann sagen, daß nicht mehr so viele Abstimmende als Menschen vorhanden sind, sondern nur so viele als Gesellschaften vorhanden sind. Die Unterschiede werden weniger zahlreich und bieten ein weniger allgemeines Ergebnis. Schließlich, wenn eine dieser Gesellschaften so groß wird, daß sie das Übergewicht über alle anderen erlangt, zeigt sich als Ergebnis nicht mehr eine Summe der kleinen Unterschiede, sondern ein einziger Unterschied; dann gibt es keinen Allgemeinwillen mehr, und die Ansicht, welche siegt, ist nur eine Privatansicht. Um also einen Ausdruck des Allgemeinwillens zu haben, ist es wichtig, daß es im Staate keine Teilgesellschaft gibt, und daß jeder Bürger für sich allein abstimmt. Dies war die einzigartige und erhabene Einrichtung, welche der große Lykurg getroffen hatte. So daß, wenn Teilgesellschaften vorhanden sind, man ihre Zahl vervielfachen und ihre Ungleichheit verhindern muß, wie es Solon, Numa und Servius taten. Diese Vorsichtsmaßnahmen sind die einzigen, welche geeignet sind, zu bewirken, daß der Allgemeinwille immer aufgeklärt ist, und daß das Volk sich niemals täuscht.“ Im IV. Kapitel des zweiten Buches sagt Rousseau: „Warum ist der Allgemeinwille immer gut, und warum wollen alle beständig das Glück jedes einzelnen von ihnen, wenn nicht deshalb, weil es keine Person gibt, welche nicht das Wort ‚Jedermann‘ gebraucht und an sich selbst denkt, während sie für alle stimmt? Daraus ergibt sich, daß das, was den Willen allgemein macht, weniger die Zahl der Stimmen ist als das Gemeininteresse, welches sie eint; denn in einer solchen Einrichtung unterwirft sich jeder notwendigerweise den Bedingungen, welche er den anderen auferlegt: Wunderbare Übereinstimmung des Interesses und der Gerechtigkeit, welche den gemeinsamen Beschlüssen den Charakter der Billigkeit gibt, welcher in der Erörterung jeder Privatangelegenheit verschwindet, da ein gemeinsames Interesse fehlt, welches die Richtlinie des Richters zu jener der Partei macht.“ Aus diesen und ähnlichen Gedankengängen Rousseaus geht hervor, daß sein Begriff des Allgemeinwillens, der immer das Gemeininteresse zum Gegenstande hat, nicht immer mit dem Volkswillen übereinstimmen muß, daß aber Rousseau annimmt, daß doch jede Allgemeinabstimmung bei Ausschluß von Parteien einen Ausdruck des Allgemeinwillens ergibt. Was Rousseau zunächst anstrebt, ist ein Staat, in welchem der Gegenstand des Herr-

scherwillens immer das Allgemeininteresse ist. Dieses Postulat kann man anerkennen, wenn man auch den Begriff des Allgemeininteresses anders bestimmen wird als Rousseau. Rousseau meint aber ferner, daß ein solcher Herrscherwille gerade durch die von ihm vorgeschlagene Methode der Abstimmung Aller unter Ausschaltung des Parteiwesens am besten getroffen wird — und in dieser Beziehung ergeben sich Zweifel, welche durch die Sophismen Rousseaus nicht beseitigt werden. Man muß also festhalten, daß Rousseaus Begriff des Allgemeinwillens, der das öffentliche Interesse zum Gegenstande hat, zunächst eine Ideal-konstruktion ist, die aber Rousseau durch die von ihm gedachte Staatsform der Republik verwirklichen zu können meint, daß also eigentlich für Rousseau der Volkswille nur insoweit werthhaft ist, als er dem „Allgemeinwillen“, d. h. einem Willen, der das öffentliche Interesse zum Gegenstande hat, entspricht, nicht aber an sich werthhaft ist. Der politische Wert an sich ist für Rousseau das „Allgemeininteresse“, das „öffentliche Interesse“, er geht nicht aus von der absoluten Werthhaftigkeit des Volkswillens, sondern von der Tatsache des Bedürfnisses nach Befriedigung des Allgemeininteresses, und meint allerdings, daß dieses Bedürfnis durch den Volkswillen am besten befriedigt werde, so daß der Volkswille wertvoll ist als Mittel zur Verwirklichung des Allgemeinwillens, zur Befriedigung des öffentlichen Interesses. In späterer Zeit aber hat man die Werthhaftigkeit des Volkswillens an sich verkündet und hat sich dadurch auch oft die Untersuchung ersparen wollen, ob der Volkswille wirklich ein Mittel oder das beste Mittel zur Befriedigung des öffentlichen Interesses darstellt. Zum Zweifel an diesem Mittelwerte des Volkswillens in Beziehung auf die Befriedigung des öffentlichen Interesses gesellt sich aber auch noch der Zweifel daran, ob ein solcher Volkswille überhaupt besteht, und ob nicht der Wille, abzustimmen, sehr häufig verschieden ist von dem Willen, eine bestimmte Gesetzgebungsaufgabe in bestimmter Weise zu lösen. Rousseau selbst verdammt, wie sich eben gezeigt hat, das Parteiwesen, denn er meint, daß durch das Parteiwesen der Wille des Volkes verfälscht werde, d. h. Rousseau selbst weiß, daß die Tatsache einer Volksabstimmung noch keineswegs einen Beweis dafür liefert, daß jene, die in bestimmter Weise abgestimmt haben, einen bestimmten freien Willen hinsichtlich der Lösung des betreffenden Gesetzgebungsproblems hatten, vielmehr häufig ohne Einsicht in das Problem so stimmen, wie es ihnen innerhalb ihrer Partei eingeredet oder gar vorgeschrieben wurde. Allerdings ist Rousseau der optimistischen Meinung, daß bei Fortfall des Parteiwesens jeder Abstimmende seinen bestimmten Willen hinsichtlich der Frage äußern würde, er ist also der optimistischen Meinung, daß jedermann hinsichtlich jedes Gesetzgebungsproblems einen bestimmten Willen habe und haben könne, und sogar einen Willen, der Rücksicht auf jedermann nimmt. Dieses Dogma Rousseaus, das Dogma von der Fesselung des wahren Volkswillens durch das Partei-

wesen, ist aber auch ein Dogma der folgenden Zeit geblieben und hat lange Zeit verhindert, daß man das Parteiwesen in seiner wahren Bedeutung gewürdigt und daß sich die Gesetzgebung mit ihm beschäftigt hat. Es ist also durchaus unrichtig, wenn behauptet wurde, daß die Abneigung gegen das Parteiwesen ein Erbe aus der monarchischen Zeit sei. Vielmehr ist die Abneigung gegen das Parteiwesen der demokratischen Ideologie immanent: Aus der Annahme, daß es hinsichtlich jedes Gegenstandes einen einheitlichen, werthhaften Volkswillen gebe, muß die Abneigung gegen das Parteiwesen entspringen, weil man annimmt, daß das Parteiwesen darin bestehe, durch menschliche Tücke und menschlichen Unverstand, also künstlich, den natürlich vorhandenen einheitlichen Volkswillen zu spalten, ebenso wie die Einheitlichkeit des an sich guten Willens Gottes gespalten und verdorben wird, wenn die einzelnen Menschen ihren Willen an Stelle des Willens Gottes setzen. Bricht man aber mit dem Dogma von dem einheitlichen, absolut werthhaften Volkswillen, sieht man ein, daß jedes Volk hinsichtlich der meisten Gesetzgebungsaufgaben in verschiedene Gruppen gespalten ist, die meist nicht einmal Gruppen mit einheitlichem Willen, sondern bloß Gruppen mit einheitlichen Bedürfnissen sind, erkennt man, daß das Problem der richtigen Staatsform nicht darin besteht, dem „von Natur aus“ einheitlichen und werthhaften Volkswillen die künstlichen Fesseln zu nehmen, sondern in der gewaltigen Fülle der vorhandenen einzelnen Bedürfnisse das Allgemein-Interesse zu erkennen und dieses Allgemein-Interesse zu befriedigen, dann muß man zu einer ganz anderen Ansicht der Dinge kommen. Vor allem wird dann klar, daß man das Problem des Überganges von der Monokratie zur Demokratie nicht darin hätte erblicken dürfen, an die Stelle des monokratischen Willens einen Volkswillen zu setzen, sondern darin, wie eine Staatsform zu finden und zu verwirklichen sei, innerhalb welcher unter stetiger tätiger Mitwirkung des Volkes aus den zahllosen einzelnen Bedürfnissen das Allgemein-Interesse festgestellt und befriedigt werden kann. Eine solche Betrachtung des Problems führt allerdings weit ab von jeder Umschmeichelung des Volkes mit seinem von Natur aus guten und richtigen Willen. Daß man diesem Volkswillen trotz aller offiziellen Lobpreisung immer mißtraute, zeigt aber vor allem der Liberalismus, und da die meisten der seit 150 Jahren ersonnenen Verfassungsurkunden auf eine liberalistische Demokratie abzielen, kann man sagen, daß seit 150 Jahren bei der Abfassung von Verfassungsurkunden fast immer danach gestrebt wird, das Dogma von dem einheitlichen, an sich werthhaften Volkswillen in seinen Wirkungen durch andere Institutionen, insbesondere eben durch die liberalistischen Institutionen, abzuschwächen oder zu beseitigen. Dieses Bestreben ist freilich in den meisten Fällen ziemlich unwirksam geblieben, die grundsätzliche Anerkennung des Dogmas von dem einheitlichen,

werthaften Volkswillen, der Ausgang von dem Grundsätze der Volkssouveränität, durch welchen die tatsächliche Spaltung des Volkes in verschiedene Gruppen, insbesondere politische Parteien, verdeckt wird, hat fast immer die Wirkung gehabt, daß die liberalistischen Institutionen entweder bedeutungslos oder von geringer Bedeutung geworden sind gegenüber dem — nein, nicht gegenüber dem Volke, sondern gegenüber den Parteien! Betrachtet man nämlich die wirklichen Staatsformen, die sich auf Grund der liberal-demokratischen Verfassungsurkunden entwickelt haben, so ergibt sich durchschnittlich der paradoxe Sachverhalt, daß die Verfassungsurkunden ihrem Sinne nach nicht oder nur sehr unvollkommen verwirklicht worden sind, daß sich aber auch nicht etwa nur die demokratischen Sinnelemente oder nur die liberalen Sinnelemente dieser Verfassungsurkunden verwirklicht haben, sondern daß eine Staatsform entstanden ist, deren Wesen in jenen Verfassungsurkunden kaum vorgesehen war, eine Staatsform, deren Wesen durch das Vorhandensein und die Macht der politischen Parteien bestimmt ist und die, wenn man sie auch, wie es üblich ist, mit dem Namen „Demokratie“ belegen will, als „Demokratie X“ zu bezeichnen wäre. „Demokratie X“ ist sozusagen die Wirklichkeit der in den verschiedenen Verfassungsurkunden in Aussicht genommenen „Demokratie VI“ und „Demokratie IX“; man könnte sie auch als die „Parteien-Demokratie“ bezeichnen, wobei selbstverständlich das Wort „Demokratie“ wieder nicht in seinem eigentlichen und reinen Sinne, sondern nur im gebräuchlichen Sinne genommen wird.

Die Wirklichkeit dieser „Parteien-Demokratie“ hat sich besonders herausgebildet, seit es innerhalb des Repräsentativsystems, innerhalb der verschiedenen Parlaments-Republicen, zum Übergange von der „Honoratioren-Demokratie“ zur „Massen-Demokratie“ gekommen, d. h. seit das auf gewisse privilegierte Personenkreise eingeschränkte Wahlrecht zu einem „allgemeinen“ Wahlrechte ausgestaltet worden ist. Innerhalb der Honoratioren-Demokratie konnte man noch immerhin mit einem gewissen Rechte von einem einheitlichen Willens-Subjekte „Volk“ sprechen, denn dieses Volk setzte sich im wesentlichen nur aus Adel und Bürgerschaft, insbesondere Großbürgerschaft, zusammen, und diese Stände oder Klassen besaßen in weitgehendem Maße gemeinsame Anschauungen hinsichtlich der wichtigsten Gegenstände, wenn auch selbstverständlich keine durchgängige Einheitlichkeit vorhanden war. Sobald aber das Volk, d. h. die Wählerschaft, durch die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes außerordentlich erweitert wurde, zeigte sich sogleich mit voller Deutlichkeit die Aufspaltung dieses Volkes in die verschiedensten Gruppen, insbesondere trat aber nunmehr die sozialwirtschaftliche Klassenspaltung in „Bourgeoisie“ und „Proletariat“ mit überragender Bedeutung hervor. Durch diese sozialwirtschaftliche Klassenspaltung wurde aber überhaupt die sozialwirtschaftliche Spaltung des Volkes in verschiedene Gruppen immer bedeutsamer,

die wirtschaftlichen Interessen überhaupt wirkten immer mehr als Spaltkeime. Dazu kamen in verschiedenen Staaten neu erwachte religiöse Spaltungen und schließlich auch nationale Spaltungen. Die zunehmende Entwicklung und Vervielfältigung des sozial-wirtschaftlichen Lebens verstärkte aber auch in außerordentlichem Maße die immer vorhandene Tatsache, daß die meisten politischen Probleme für die Mehrzahl der Volksangehörigen völlig dunkel wurden, daß die meisten Volksangehörigen zwar dringende Bedürfnisse hatten, sich aber immer weniger selbst ein Urteil über die Mittel der Befriedigung dieser Bedürfnisse bilden konnten, so daß sie darauf angewiesen waren, sich die Mittel der Bedürfnisbefriedigung von einem bestimmten Kreise von Personen, den „Politikern“ empfehlen zu lassen, wobei wieder die meisten Volksangehörigen gar nicht die Möglichkeit besaßen, den Wert dieser einzelnen Empfehlungen irgendwie selbst zu prüfen, vielmehr auf den Eindruck der jeweiligen Agitation angewiesen waren, derart von Hoffnung zu Hoffnung, aber auch von Enttäuschung zu Enttäuschung eilten, und schließlich bei einer tiefen Skepsis hinsichtlich aller politischen Angelegenheiten oder wenigstens hinsichtlich der Staatsform „Parlaments-Republik“ endeten. Dies sind — in äußerster Kürze angedeutet — die seelischen Voraussetzungen für das Entstehen dessen, was man „Partei-Herrschaft“ nennt. Die ideologische Voraussetzung für das Entstehen der Partei-Herrschaft bildet das der Wirklichkeit in keiner Weise entsprechende Dogma vom einheitlichen, werthhaften Volkswillen, die organisatorische Voraussetzung bilden die meisten Verfassungsurkunden der letzten 150 Jahre, die, von jenem Dogma ausgehend, das Parteiwesen ideologisch-vornehm übersahen und alle Vorgänge nur auf ein Volkssubjekt zurückdeuteten. In der Parlaments-Republik hat allerdings das Dogma vom einheitlichen werthhaften Volkswillen einen anderen Inhalt als in der echten, „unmittelbaren“, Demokratie. Für die letztere Staatsform bedeutet dieses Dogma, daß das Volk hinsichtlich jedes einzelnen Gesetzgebungsproblems einen einheitlichen und richtigen Willen besitze, für die erstere Staatsform hingegen bedeutet das Dogma, daß das Volk immer einen einheitlichen und richtigen Willen hinsichtlich der Auswahl jener Personen habe, welche am besten geeignet sind, die Gesetzgebungsprobleme zu lösen. Aber gerade das Dogma in seiner letzteren Gestaltung bot eine besonders günstige Grundlage für die Entwicklung der Partei-Herrschaft, nämlich die Möglichkeit, jede wie immer geartete, aus dem Volke gewählte Oligokratie durch Rückbeziehung auf den Willen des Volkes zu legitimieren, auf den Willen eines Volkes, der gar nicht als einheitlicher Wille und gar nicht als echter Wille vorhanden war, und soweit er vorhanden war, zum großen Teil erzeugt war durch die Agitation jener, welche als Gewählte dann ihre oligokratischen Handlungen durch die Berufung auf einen von ihnen selbst erzeugten „Volkswillen“ legitimierten.

Zunächst waren ja die politischen Parteien eine Notwendigkeit, denn es ist klar, daß die Massendemokratie, die Demokratie des allgemeinen Wahlrechtes, zu einem Chaos hätte führen müssen, wenn sich nicht politische Parteien gebildet hätten, durch welche eine gewisse Gliederung des Volkes nach bestimmten Grundanschauungen ermöglicht und verwirklicht wurde. An sich waren also die politischen Parteien keine Erfindung des Teufels, sondern einfach jene Wirklichkeit, die man an Stelle des fiktiv als einheitlichen Willenssubjektes gesetzten Volkes fand und jener Anker, mittels dessen allein die Massendemokratie inmitten des Chaos der Volksspaltungen einen gewissen Halt finden konnte. Da aber eben die den Verfassungsurkunden zugrunde liegende Ideologie mit den politischen Parteien nicht rechnete, sie nicht als Träger grundlegender Zuständigkeiten in das Staatsleben einzubauen suchte, mußten sich die Dinge so entwickeln, daß schließlich die politischen Parteien nicht bloß der Rettungsanker der mit der Wirklichkeit unsanft zusammenstoßenden demokratischen Ideologie wurden, sondern sich in der Wirklichkeit an jene Stelle des Staates setzten, wohin die Ideologie das einheitliche Volkssubjekt gestellt hatte, nämlich an die Stelle des Souveräns. „Volksherrschaft“ ist also die Ideologie der Parlaments-Republik, „Partei-Herrschaft“ aber ist ihre Wirklichkeit. Noch genauer gesehen stellt sich die Sache eigentlich so dar, daß schon die bezüglichen Verfassungsurkunden die Volkssouveränität durch die Formel, „daß alle Gewalt vom Volke ausgehe“ — im Gegensatz zu der Formel, „daß alle Gewalt dem Volke zustehe“ — zugunsten eines anderen Faktors, nämlich des Parlamentes, mediatisierten, daß aber auch die Formel von der Parlamentsouveränität doch in weitem Maße nur eine ideologische Formel war oder wurde, da das Parlament seine Souveränität wegen der Macht der politischen Parteien nicht oder nur unvollkommen auszuüben imstande war. „Demokratie X“ in ihrer jüngeren Gestaltung ist zweifellos eine der verwickelsten Staatsformen, wenn nicht die verwickelste, insbesondere ist die Frage schwer zu beantworten, wem in „Demokratie X“ eigentlich die Souveränität zusteht. Die Staatslehre hat sich über diese Schwierigkeiten meist mit der Auslegung verfassungsurkundlicher Ideologien hinweggeholfen, aber die Wirklichkeit von „Demokratie X“ ist doch heute zur Genüge bekannt, da diese Wirklichkeit zu immer lebhafteren Klagen Anlaß geboten und schließlich zu jenen Zuständen bzw. Ereignissen geführt hat, welche man insgesamt als „Krise der Demokratie bzw. des Parlamentarismus“ bezeichnet. Im vorliegenden Zusammenhange genügt es, die Wirklichkeit von „Demokratie X“ in Kürze darzustellen, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Tschechoslowakische Republik. Die Wirklichkeit in anderen Staaten ist in Einzelheiten eine andere, in den wesentlichen Zügen aber doch dieselbe bzw. sie ist es gewesen, solange die Staatsform „Demokratie X“ vorhanden war.

Es ist kein Wunder, daß das Hauptinteresse der demokratistischen Ideologie bis vor kurzer Zeit den Problemen des Wahlrechtes zugewendet war. Zunächst handelte es sich immer um eine möglichst Verallgemeinerung des Wahlrechtes, dann aber überhaupt um die Auffindung des besten Wahlsystems. In dieser Beziehung sind sehr zahlreiche Entwürfe erdacht und teilweise auch verwirklicht worden. Aber trotzdem sind es vor allem auch die Vorgänge bei den Parlamentswahlen, welche zu immer schwereren Zweifeln an dem Werte von „Demokratie X“ Anlaß gegeben haben und geben. Für „Demokratie VI“ ist es wesentlich, daß alle Untertanen das Wahlrecht besitzen und daß alle durch ein allgemeines Gesetz Bezeichneten gewählt werden dürfen. Das allgemeine Wahlrecht bedeutet also auch die Allgemeinheit des Rechtes, jeden zu wählen, den ein allgemeines Gesetz als wählbar bezeichnet. Eigentlich würde „Demokratie VI“ verlangen, daß jeder Untertan wählen und gewählt werden kann, so daß das allgemeine Wahlrecht bedeuten würde, daß jeder Untertan einen beliebigen anderen Untertan zum Mit-Souverän gültig wählen kann. Darin aber, daß üblicherweise gesetzlich der Kreis der Wählbaren weit enger gezogen ist als der Kreis der Wahlberechtigten, liegt schon ein starkes Abrücken vom rein demokratischen Gedanken, und zwar dadurch, daß eben die Wahlsoeveränität des Volkes durch den Kreis der Wählbaren eingeschränkt wird. Immerhin aber ist „Demokratie VI“ nur dann vorhanden, wenn die Wahlberechtigten jeden beliebigen, durch ein allgemeines Gesetz Zugelassenen zum Mit-Souverän wählen dürfen. Aber in „Demokratie X“ ist entgegen dem Wortlaute der Gesetze der faktische Kreis der Wählbaren weiter eingeschränkt, allerdings nicht in dem Sinne des „Nicht-Gewähltwerden-Dürfens“, aber in dem Sinne des „Nicht-Gewähltwerden-Könnens“. Die Ideologie, nach welcher das Volk nach seinem eigenen Willen seine Vertreter wählen soll, ist freilich kaum verwirklichbar. Entweder nämlich überläßt man es tatsächlich jedem Einzelnen, nach seinem Wissen und Gewissen jenen zu wählen, den er für den Besten hält. Dies würde, in Reinheit durchgeführt, sogar das Verbot jeder Wahlwerbung, jeder Beeinflussung zum Zwecke einer bestimmten Stimmenabgabe, bedeuten. Aber dann würde sich fast immer in den chaotischen Wahlergebnissen zeigen, welche Fiktion das Dogma vom einheitlichen Volkswillen darstellt. Oder aber man baut die Wahlen derart auf, daß man die Wahlwerbung durch bestimmte schon vorhandene Volksgruppen, insbesondere durch die politischen Parteien, zuläßt. Dann muß man aber immer dazu gelangen, daß im wesentlichen die wahlwerbenden Gruppen, nicht aber das Volk als Gesamtheit der Wahlberechtigten, bestimmen und bestimmen können, wer Aussicht hat, gewählt zu werden. So sind es z. B. nach § 21 des Gesetzes vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 123, betreffend die Erlassung einer Wahlordnung in das Abgeordnetenhaus in der Fassung des Gesetzes vom 15. Oktober 1925, Slg. Nr. 205 in der Tschechoslowaki-

schen Republik „die Parteien“, welche vor den Wahlen die Kandidatenlisten vorzulegen haben. Diese Kandidatenlisten müssen mit den amtlich beglaubigten Unterschriften von wenigstens einhundert Wählern aus irgendeinem Teile dieses Wahlkreises versehen sein. Aber der ganze Aufbau der Wahlgesetzgebung zeigt, daß man mit den Worten „die Parteien“ an die bestehenden (und sich etwa noch bildenden) politischen Parteien als dauernde Organisationen gedacht hat. Faßt man insbesondere das System der Wahlen mit gebundenen Listen ins Auge, wie es z. B. auch § 40 des erwähnten tschechoslowakischen Gesetzes geschaffen hat — „Der Wähler darf die Kandidatenliste irgendeiner Partei abgeben. Streichungen, Vorbehalte und andere Änderungen haben keine Wirkung“ —, so ist zu sagen, daß die politischen Parteien es sind, welche vor den Wahlen bestimmen, welche Personen überhaupt Aussicht haben, gewählt zu werden, da nicht auf die Kandidatenliste einer als dauernde Organisation bestehenden Partei gesetzte Personen überhaupt keine oder nur eine sehr geringe Aussicht haben, gewählt zu werden. Auf diese Weise werden bei jeder Wahl alle jene Personen, welche nach dem Gesetze wählbar sind, aber nicht auf eine Kandidatenliste einer politischen Partei gesetzt wurden, von der faktischen Wählbarkeit ausgeschlossen, wenn sie auch vielleicht nach ihrem persönlichen Ansehen die Aussicht hätten, gewählt zu werden. Die Institution der gebundenen Kandidatenlisten bedeutet aber nicht bloß, daß die politischen Parteien nach ihren Wertungen innerhalb der gesetzlich Wählbaren die faktisch Wählbaren von den faktisch nicht Wählbaren sondern, sondern bedeutet auch, daß die politischen Parteien den faktisch Wählbaren durch die Reihung auf den Kandidatenlisten verschiedene Chancen, gewählt zu werden, zuweisen können. Im ganzen bedeutet also das System der Wahlen nach gebundenen Listen, daß Wertungen, die nach der demokratischen Ideologie wesentlich dem Volke als Gesamtheit der einzelnen Wahlberechtigten zustehen, den politischen Parteien anheimfallen — also ein weiterer Schritt, der innerhalb von „Demokratie X“ in der Abwendung vom demokratischen Grundgedanken gemacht wird. Wer sind aber die politischen Parteien? Keineswegs sind es Organisationen, welche etwa zusammen das Volk, die Gesamtheit der Wahlberechtigten, umfassen, sondern Organisationen, die zusammen immer nur einen Teil des ganzen Volkes umfassen, Organisationen, die hierarchisch und fast immer derart aufgebaut sind, daß innerhalb ihrer keineswegs demokratische Grundsätze herrschen, vielmehr gewisse mehr oder weniger umgrenzte Organe es sind, welchen die faktische Entscheidungsmacht zufällt. So ergibt sich die Aufstellung von Kandidaten für die Parlamentswahlen durch eine Partei meist mittels eines Zusammenwirkens gewisser Lokalorgane mit einem Zentralorgan, wobei keineswegs eine Abstimmung aller in der betreffenden Partei Organisierten notwendig oder auch nur üblich ist. Man kann deshalb durchschnittlich richtig sagen, daß die Aufstellung

der Kandidatenlisten in einer politischen Partei durch eine kleine Gruppe von Honorationen und Bürokraten erfolgt, welche gerade die Macht haben, „den Hebel zu drücken“, sich als „Organe“, als „Repräsentanten“ der betreffenden Partei zu benehmen, und daß die Gesamtheit dieser in einer Partei jeweilig entscheidenden Honorationen und Bürokraten aller politischen Parteien, zusammen im Verhältnisse zu der Gesamtheit aller Wahlberechtigten meist einen verschwindend kleinen Bruchteil darstellt. Die verfassungsgesetzlich vorgeschriebenen Wahlen in ein Parlament bedeuten unter solchen üblichen Umständen — es ist schon oft gesagt worden — nichts anderes, als daß das Volk als Gesamtheit der einzelnen Wahlberechtigten zwischen jenen Gruppen von Kandidaten wählt, welche die politischen Parteien aus der Gesamtheit der gesetzlich Wählbaren nach anonymen Methoden ausgewählt haben. „Souverän“ ist also das Volk nur mehr in der Auswahl zwischen Personengruppen, welche die politischen Parteien vorher ausgewählt haben, aber nicht mehr in dem Sinne, daß es jeden gesetzlich Wählbaren mit Aussicht auf Erfolg wählen kann. Diese Sachlage wird noch verschärft dadurch, daß, wenn eine Anzahl von überlieferten Parteien vorhanden ist, die Wahlaussichten für eine neu gegründete Partei meist sehr ungünstige sind, und daß die vorhandenen Parteien immer die Neigung haben, die Wahlgesetzgebung so zu gestalten, daß der Bildung neuer Parteien und ihrer erfolgreichen Wahlwerbung möglichst viele Hindernisse in den Weg gelegt werden. So bestimmt etwa § 29 des erwähnten tschechoslowakischen Gesetzes: „Die mit der Vervielfältigung der Kandidatenlisten verbundenen Kosten werden zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von den Parteien getragen. Eine Partei, die in keinem Wahlkreise ein Mandat erlangt hat, trägt den ganzen mit der Vervielfältigung ihrer Kandidatenlisten verbundenen Aufwand. Für jenen Teil des Aufwandes, den sonst der Staat tragen würde, haften solidarisch die Kandidaten dieser Partei sowie die Wähler, welche die Kandidatenliste unterschrieben haben, und er wird von ihnen im Wege der politischen Exekution eingetrieben, wenn er nicht binnen acht Tagen nach der Aufforderung bezahlt wurde.“ Es bestimmt ferner § 51 dieses Gesetzes: „Beim zweiten Skrutinium werden bloß die Stimmen jener Parteien berücksichtigt, welche gemäß § 49 eine Kandidatenliste übergeben und wenigstens in einem Wahlkreise ein Mandat erlangt haben.“

Wer hat aber Aussichten, von den maßgebenden Organen einer politischen Partei in ihre Kandidatenlisten aufgenommen zu werden? Die meisten Aussichten, in eine Kandidatenliste an ersten Stellen aufgenommen zu werden, haben Personen, welche schon seit längerer Zeit in der Parteibürokratie „mit Erfolg“ tätig waren, d. h. meist über eine gute Rednergabe verfügen und über die Gabe, je nachdem, wie es im Augenblicke notwendig ist, das Parteiprogramm als grundlegenden Kodex für das ganze menschliche Leben zu deuten, oder das Partei-

programm durch ölige Formeln seines ursprünglichen Sinnes zu berauben. Ob diese Parteibureaukraten aber „mit Erfolg“ tätig waren, haben wieder vorzüglich jene meist schon etwas ältlichen Parteibonzen zu beurteilen, welche gerade die offiziellen Führer der Partei sind — so daß die „bewährte alte Garde“ dafür sorgen kann, daß von der „erst zu bewährenden jungen Garde“ nur jene als Gewählte in das Parlament einrücken, welche geneigt sind, in den Bahnen der alten Garde weiter zu wandeln. Revolutionen innerhalb einer politischen Partei sind dadurch erschwert, daß es die alte Garde ist, welche nicht nur das Monopol der Auslegung und Verleugnung des Parteiprogramms besitzt, sondern — was wichtiger ist — über die Parteikasse verfügt. Aussicht, auf eine Kandidatenliste zu kommen, haben auch Personen, welche sich in wichtigen, der Partei nahestehenden wirtschaftlichen oder sozialen Organisationen „erfolgreich“ betätigt haben. Unter solchen Umständen ist dafür vorgesorgt, daß die alte Parlamentsgarde überhaupt durchschnittlich alle Wahlen überlebt, wenn eine Partei bei Wahlen geschlagen wird, sind es meist die — im Rahmen der Partei — kleineren Sterne, welche vom parlamentarischen Himmel verschwinden, während jene Parlamentarier, welche einmal in einer Partei eine hervorragende Rolle gespielt haben, bei einiger Geschicklichkeit damit rechnen können, fast immer gewählt zu werden. Das Volk hat bei dem System der gebundenen Kandidatenlisten fast keine Möglichkeit, einen parlamentarischen „Volkstribunen“, dessen Beseitigung in allen eingeweihten Kreisen als notwendig erachtet wird, zu beseitigen. Selbst wenn Wähler in solcher Absicht für eine andere Partei als bisher stimmen, und damit eine Niederlage ihrer Partei herbeiführen, sind es doch nur die kleineren Parlamentarier, welche die Kosten zahlen. Viele Wahlgesetze enthalten eine besondere Versicherungsklausel für bewährte Parteigrößen, welche sie gegenüber dem Volke unabhängig stellt. So bestimmt § 49 des erwähnten tschechoslowakischen Wahlgesetzes: „Spätestens vor Eröffnung des zweiten Skrutiniums übergeben die Mitglieder der Zentralwahlkommission bzw. die Vertrauensmänner dem Vorsitzenden der Kommission die Kandidatenlisten ihrer Parteien, die in beliebiger Zahl Namen von Kandidaten, jedoch nur von solchen enthalten können, die von diesen Parteien in einem Wahlkreise kandidiert und beim ersten Skrutinium nicht gewählt worden sind.“ Wenn jemand unter diesen Umständen behaupten will, daß die „Demokratie X“ besonders geeignet sei, die politischen Führer auszuwählen und an die Spitze zu bringen, so wird man ihn als einen großen Optimisten betrachten müssen. Der Beweis für eine solche Eignung von „Demokratie X“ verläuft meist in der Richtung der Behauptung, daß eben „Führer“ da sind, nämlich Personen, welche eine Parteiorganisation in der Hand haben und sich deshalb bei allen Akten des Parlamentes und bei der Bildung einer neuen Regierung wichtig machen können. Aber auch dann, wenn in

„Demokratie X“ ein wirklich bedeutender Politiker irgendwie an die Spitze gelangt ist, müßte man immer noch untersuchen, ob er nicht trotz „Demokratie X“ an die Spitze gelangt ist. Im allgemeinen hat aber das souveräne Volk keine Sehnsucht nach einer solchen Untersuchung. Ist eine Größe der eigenen Partei an die Spitze gelangt, so sorgt schon die Parteipresse dafür, die großen Führerqualitäten zu preisen, ist aber die Größe einer anderen Partei an die Spitze gelangt, dann sorgt die eigene Parteipresse dafür, die Führerqualitäten solange zu leugnen — „unglaubliches Versagen des Herrn X, das wir immer erwartet haben“ — bis er wieder in den Hintergrund tritt, was aber nicht bedeutet, daß er sein Mandat verliert.

Das System der gebundenen Kandidatenlisten gibt den Oligokraten innerhalb der politischen Parteien die Möglichkeit, aus dem Kreise der überhaupt gesetzlich Wählbaren unabhängig vom Volke eine Auswahl zu treffen. Immerhin aber hat das Volk doch noch eine wichtige Macht, nämlich jene, zu bestimmen, wie viele von den verfügbaren Gesamtstellen jede einzelne Partei während der kommenden Wahlperiode im Parlamente besetzen wird, und die Macht, zu bestimmen, durch welche Personen jede Partei in dem künftigen Parlamente vertreten sein wird, so daß die Partei nicht die Möglichkeit besitzt, sich während der Wahlperiode im Parlamente durch beliebige Personen vertreten zu lassen. Durch verschiedene Praktiken ist es freilich möglich geworden, daß die politische Partei auch während der Wahlperiode einem aus ihrer Kandidatenliste Gewählten das Mandat nimmt, aber immerhin kann doch nur jemand nachrücken, der sich auf einer Kandidatenliste bei der letzten Wahl befunden hat. So ist also der Kreis jener Personen, durch welche eine Partei während einer Wahlperiode im Parlamente vertreten wird bzw. vertreten werden kann, durch die Aufstellung der Kandidatenlisten für die letzten Wahlen ein geschlossener. Das bedeutet selbstverständlich, daß das System der gebundenen Kandidatenlisten bei den politischen Wahlen ein Kompromiß darstellt zwischen dem Grundsatz, daß das Volk zwischen einzelnen Personen als Wahlwerbern entscheidet, somit auch die Verantwortung dafür trägt, aus welchen einzelnen Personen sich jeweilig das Parlament zusammensetzt, und dem Grundsatz, daß das Volk zwischen Parteien als Wahlwerbern entscheidet, somit auch die Parteien die Verantwortung dafür tragen, aus welchen einzelnen Personen sich das Parlament zusammensetzt, während das Volk nur die Verantwortung dafür trägt, wie viele Stellen jede Partei in jeder Wahlperiode im Parlamente besetzt. Auf Grund dieses Kompromisses ergibt sich eine Lage, in welcher während der Wahlperiode Irrtümer hinsichtlich der Befähigung von als Kandidaten aufgestellten und gewählten Personen nur innerhalb des Kreises der überhaupt das letzte Mal auf die Kandidatenlisten gesetzten Personen berichtigt werden können und sich die Parteien bei allen parlamentarischen Geschäften durch die Gruppe

ihrer Gewählten im Parlamente vertreten lassen müssen, gleichgültig, ob diese Gewählten der betreffenden Materie nahe stehen oder nicht. Eine allgemeine oder besondere Qualifikation der Mit-Inhaber der Herrschermacht hinsichtlich ihres Wissens und Könnens bzw. die vorgängige Feststellung einer solchen Qualifikation kommt nach der demokratischen Ideologie überhaupt nicht in Frage, da sie ja widersprechen würde dem Grundsatz, daß alle Untertanen die Macht haben sollen, an der Erlassung der Gesetze entscheidend mitzuwirken. Dieser Grundsatz wird allerdings bei der ungeheuer zunehmenden Verwicklung aller gesellschaftlich-politischen Angelegenheiten immer paradoxer, die Vermutung, daß gerade für die Ausübung der Herrschermacht besondere Qualifikationen nicht notwendig sind, wird immer haltloser. Es ist schwer, keine Satire zu schreiben, wenn man z. B. bedenkt, daß die Richter und Verwaltungsbeamten, also jene Personen, welchen die Anwendung der Gesetze anvertraut ist, eine Reihe von schwierigen Fachprüfungen machen und eine lange praktische Vorbereitungszeit vollbringen müssen, um auch nur zu einer untergeordneten Gesetzesanwendungsstelle zugelassen zu werden, während jene, welche die Gesetze zu geben haben, keines Beweises besonderen Wissens und Könnens bedürfen. Zum Mit-Souverän kann im allgemeinen nach dem Gesetze jeder gewählt werden, der ein bestimmtes Alter erreicht hat, wenn auch ein höheres Alter, als notwendig ist, um das Wahlrecht ausüben zu dürfen. Das Vorrücken in ein höheres Alter ist aber sehr häufig nicht begleitet von einer Zunahme des für die Gesetzgebung erforderlichen Wissens und Könnens, sondern nur von einer Abnahme der Fähigkeit, Vorurteile zu überwinden, die das zufällige Jugendmilieu mit sich gebracht hat, von einer Abnahme der Lust, das eigene Wissen zu erweitern und ohne Rücksicht auf die eigenen Interessen für eine Sache zu wirken. Jedenfalls ist Vorrücken im Alter kein Verdienst, das überhaupt oder allein für die Ausübung der Herrschermacht zu qualifizieren vermag — in dieser Beziehung wird nur meist auf eine Zunahme der „Besonnenheit“ und auf eine Abnahme der Neigung zum „Radikalismus“ verwiesen, was häufig nichts anderes heißt, als „Zunahme der Neigung, im Trotte der alten Garde mitzugehen“ und „Abnahme der Neigung, Neues zu schaffen“. Die Praxis der „Demokratie X“ hat allerdings ein gewisses Ersatzmittel für die gesetzlich fehlende Ausbildungsnotwendigkeit der künftigen Parlamentarier, der künftigen „Partial-Souveräne“, geschaffen, da eben, wie bereits gesagt wurde, durchschnittlich die in der Bureaukratie einer politischen Partei Bewährten die besten Aussichten haben, auf eine Kandidatenliste gesetzt zu werden. Aber daß die Ausbildung in einer Parteibureaukratie einen Ersatz für eine besondere Ausbildung zum „Partial-Souverän“ bieten kann, wird man füglich bezweifeln müssen. Die erstere Ausbildung erfolgt im Parteigeiste, nicht im Staatsgeiste, sie ist orientiert an Parteiraision, nicht an Staatsraison, sie erfolgt häufig im Geiste

von Parteien, die anti-staatlich eingestellt sind, und jedenfalls ist die Ausbildung im Geiste der Eroberung möglichst großer Teile der Staatsmacht kein Ersatz für die Ausbildung im Geiste der Ausübung der Staatsmacht. Die Frage der besonderen Qualifikation zur Ausübung der Herrschermacht ist jene Frage, welche die geheime Qual jedes denkenden Demokraten darstellt, weil sie der wunde Punkt der demokratischen Ideologie ist, den man entweder überhaupt nicht sehen oder durch weise Reden über das „Führerproblem in der Demokratie“ zum Verschwinden bringen will. Dieser wunde Punkt ist aber ein Punkt des irrationalen Glaubens, der in die moderne rationale Zeit gar nicht mehr paßt, eines irrationalen Glaubens an die absolute Werthhaftigkeit des Volkswillens, der an Stelle des Glaubens an die absolute Werthhaftigkeit des Willens Gottes getreten ist. Sagt jemand, daß man doch, um einen Prozeß führen zu lassen, zu einem speziell ausgebildeten Menschen, nämlich eben zu einem Advokaten gehe, während man die Prozeßgesetze vom Herrn Jedermann geben lasse, so antwortet der Demokrat gereizt, solche Rede sei einfältige oder boshafte Demagogie. In Wahrheit ist aber der Demokrat nur gereizt, weil er im geheimen weiß, daß die getadelte Rede eine grundlegende Demagogie in der demokratischen Ideologie getroffen hat. Der gereizte Demokrat sagt auch, daß man doch gute Politik nicht erlernen könne, sondern, daß man zum guten Politiker geboren werde und seine angeborene Begabung durch allgemeine Erfahrung ausbilde. Auch das ist aber Demagogie, denn ob jemand ein sehr guter Advokat ist, hängt ebenfalls von einer angeborenen Begabung ab, aber eine gute Ausbildung kann immerhin verhindern, daß jemand ein sehr schlechter Advokat wird. Im übrigen handelt es sich bei den meisten Gesetzgebungsangelegenheiten nicht an sich um politische Angelegenheiten, sondern um Angelegenheiten fachlichen Wissens, und wenn jemand etwa behauptet, daß ein Einkommensteuergesetz oder ein Gesetz über die Altersversicherung an sich eine politische Angelegenheit sei, so beweist er eben nur, daß er ein Parlamentarier ist, aber er beweist nicht, daß er geeignet ist, an der Entscheidung über ein gutes Einkommensteuergesetz oder Altersversicherungsgesetz mitzuwirken. Es ist ja auch allgemein bekannt, daß heute der wesentliche Inhalt der Gesetze nicht mehr durch die Parlamentarier bestimmt wird, sondern durch die Ministerialbureaukratie, und daß der Durchgang durch das Parlament heute oft nur eine Verwirrung des Textes des Entwurfes nach sich zieht. Die Frage der besonderen Wissensqualifikation der Gesetzgeber kann nicht mehr beiseite geschoben werden, die Verweigerung ihrer Beantwortung hat zum großen Teil die Schuld daran, daß die Parlamente ihre Autorität als Kraft, eine Überzeugung von Richtigkeit zu erwecken, verloren haben, ihre baldige richtige Beantwortung ist ein Lebensinteresse des Parlamentaris-

mus, das weit wichtiger ist als das Interesse an irgendwelchen Reformen des Wahlsystems.

Zeigen die politischen Wahlen, wie ein in den Verfassungsurkunden unbekannter Faktor, die politischen Parteien, mit überragendem Einflusse hervortreten, so tritt der Einfluß der politischen Parteien noch deutlicher hervor, wenn man die Tätigkeit des gewählten Parlamentes selbst betrachtet. Die Durchsetzung des imperativen Mandates in der Wirklichkeit — gegen ausdrückliche Bestimmungen der Verfassungsurkunden — ist es, welche der „Demokratie X“ den wesentlichen Zug aufprägt. Wenn z. B. § 22 der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik sagt: „Die Mitglieder der Nationalversammlung üben ihr Mandat persönlich aus; sie dürfen von niemandem Aufträge empfangen“, so hat sich der zweite Satz dieser Bestimmung in keiner Weise durchgesetzt und das bedeutet, wie bereits ausgeführt wurde, daß sich eigentlich auch nicht die geplante „Demokratie VI“, die Parlamentsrepublik, durchgesetzt hat. Die Wege der Durchsetzung des imperativen Mandates stimmen in den verschiedenen Staaten nicht ganz miteinander überein, und außer der Art der Durchsetzung ist auch der Grad der Durchsetzung ein verschiedener. Aber überall besteht das imperative Mandat darin, daß die Parlamentarier nicht mehr nach eigenem Wissen und Gewissen, also frei von Drohungen Anderer, abstimmen können, sondern nach Befehlen, Imperativen Anderer abstimmen müssen, nach Imperativen, die selbstverständlich oft in der Ausdrucksform verhüllt sind, aber immer in irgendeiner Weise die wesentlichen Sinnmomente jedes Befehles enthalten, nämlich den Wunsch nach einem bestimmten Verhalten — insbesondere also nach einer bestimmten Art der Abstimmung des betreffenden Parlamentariers — und eine Drohung für den Fall der Enttäuschung des Wunsches — insbesondere also die Drohung, daß der betreffende Parlamentarier bei den nächsten Wahlen kein Mandat mehr erlangen oder gar sein gegenwärtiges Mandat auf irgendeine Weise verlieren würde. „Demokratie X“ ist aber gekennzeichnet dadurch, daß die Parlamentarier nicht zu ihren Wählern in der Beziehung von imperativen Mandataren stehen, sondern zu ihren Parteien, d. h. zu jenen Parteien, auf deren Kandidatenliste sie gewählt wurden. In der Tschechoslowakischen Republik ist das System des imperativen Mandates im Verhältnisse der Parlamentarier und ihrer Parteien in einer besonders eigentümlichen und wirksamen Weise ausgebildet worden auf Grund der Spruchpraxis des Wahlgerichtes, welche den politischen Parteien die denkbar größten Möglichkeiten in die Hand gegeben hat, die Parlamentarier strenge bei der Stange zu halten und sie überhaupt nur zu gebundenen Parteibeauftragten zu machen. Die Wirkungen dieses ganzen Zustandes bestehen darin, daß den parlamentarischen Sitzungen, Verhandlungen und Abstimmungen eine fast nur mehr formale Bedeutung zukommt, da alle wirklichen Verhandlungen und Entscheidungen sich außerhalb

der parlamentarischen Sitzungen, in den Sitzungen der Parteiorgane oder in zwischenparteilichen Sitzungen abspielen. Das bedeutet aber, daß „Demokratie X“ nicht bloß, wie sich aus schon Gesagtem ergibt, in keiner Weise eine wahre Demokratie darstellt, sondern auch keine wahre Parlamentsrepublik darstellt, vielmehr als „Schein-Demokratie“ und als „Schein-Parlaments-Republik“ zu kennzeichnen ist. Es würde eingehender Zergliederung der Wirklichkeit und weitausgreifender theoretischer Überlegungen bedürfen, um mit einiger Klarheit darlegen zu können, welche Staatsart in Wahrheit „Demokratie X“ darstellt, sich hinter dem parlamentarisch-demokratischen Scheine von „Demokratie X“ verbirgt. Sicher ist, daß in „Demokratie X“ dem Parlamente, nicht den politischen Parteien die Souveränität zusteht. Aber die Mitglieder des Parlamentes sind gehindert, diese Souveränität auszuüben, sie üben sie unter dem Zwange des imperativen Mandates nur scheinbar aus, d. h. indem sie abstimmen, erteilen sie keine Befehle, sondern sie sprechen nur in der Absicht, die Verwirklichung der an sie gerichteten Drohungen zu verhindern, Befehlsätze aus, ohne aber wesentlich das sonst mit solchen Sätzen gemeinte Verhalten der Adressaten tatsächlich zu erstreben¹⁾. Dies ist zunächst nur eine schematische Formulierung des Tatbestandes, der in Wirklichkeit dadurch außerordentlich verwickelt wird, daß einzelne Mitglieder des Parlamentes, welche in ihren Parteien eine hervorragende Stellung einnehmen, selbst die Initiatoren eines bestimmten an die sonstigen Parlamentarier der Partei gerichteten Imperativs sein können, daß es Fälle gibt, in welchen die Parteien ihren Parlamentariern die Abstimmung freigeben usw. — so daß die Wirklichkeit in „Demokratie X“ ein geradezu unentwirrbares Gemenge von „freien“ und „gebundenen“ Abstimmungen der Parlamentarier darstellt und es äußerst schwierig ist, zu bestimmen, wer eigentlich hinsichtlich bestimmter Gesetze Herrschafts-subjekt ist. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird man allerdings sagen können, daß die Parlamentarier nur derart abstimmen, wie es ihnen ihre Parteien vorgeschrieben haben, so daß also in „Demokratie X“ das Parlament zwar der Souverän ist, aber kein ausübungsbereiter Souverän, da die Mitglieder des Parlamentes nicht bereit sind, ihre Souveränität auszuüben, d. h. Befehle zu geben, sondern nur bereit sind, jenen Befehlsätzen zuzustimmen, welche ihre Parteien gewünscht haben. Da nun aber, wie bereits gesagt wurde, die „politische Partei“ in ihrer Aktion gewöhnlich nichts anderes ist als die Aktion einiger ihrer Organe, die aber gegenüber der Öffentlichkeit einen Charakter weitgehender Unbestimmtheit und Anonymität besitzen, so ist

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz „Nationalversammlung und Politische Partei in der Tschechoslowakischen Republik“, „Prager Juristische Zeitschrift“, 1932 — eine Besprechung des Buches Paul Hartmanns „Die politische Partei in der Tschechoslowakischen Republik“ (Brünn, 1931).

die Wirkung des entscheidenden Einflusses der politischen Parteien auf das politische Leben — des Einflusses auf die Bildung der Kandidatenlisten für die Wahlen und des imperativen Einflusses auf die Tätigkeit der Gewählten — die, daß überhaupt alles politische Entscheidende in „Demokratie X“ in weitgehendem Maße den Charakter der Anonymität, der Geheimheit annimmt, daß es außerordentlich schwer wird, zu den vor den Untertanen in Erscheinung tretenden politischen Akten das wahre Willens-Subjekt aufzufinden. „Demokratie X“ begünstigt also auch in hohem Maße die Unverantwortlichkeit.

Haben in „Demokratie X“ die politischen Parteien erstens die Macht der Auswahl der faktisch Wählbaren, und zweitens die Macht über die Ausübung der parlamentarischen Souveränität erlangt, so haben sie drittens auch die Macht erlangt, die Regierung zu bilden, denn das sogenannte „parlamentarische Regierungssystem“ ist in Wahrheit das „parteimäßige Regierungssystem“, da es ja immer nur die Mehrheitspartei oder die Mehrheitsparteien sind, welche die Regierung bilden. Daß durch das parlamentarische Regierungssystem die für „Demokratie IX“ geplante Gewaltenteilung zwischen Parlament und Regierung beseitigt wird, ist allgemein bekannt. Dadurch verliert zunächst ein großer Teil der auf „Demokratie IX“, auf die „liberalistische Demokratie“, zugeschnittenen Verfassungsbestimmungen seinen Sinn. Man muß bedenken, daß — wie z. B. die englische Verfassungsgeschichte zeigt — das Parlament ja ursprünglich überhaupt nicht als ein absoluter Souveränitätsfaktor innerhalb eines Staates gedacht war, sondern als ein Gegenfaktor gegen den monarchischen Faktor, den es zu beschränken hatte, so daß also erst die beiden Faktoren zusammen den „Souverän“ darstellen sollten. Beim Übergange von der „konstitutionellen Monarchie“ zu der „demokratischen Republik“ wird aber der im Verhältnisse zum monarchischen Faktor beschränkende Faktor „Parlament“ zum alleinigen Souveränitätsfaktor, es wird das, was bisher eine Schranke des Absolutismus war, zum Träger eines Absolutismus. In den neueren Verfassungsurkunden hat man aber dieser grundlegenden Veränderung nicht oder nur in geringem Maße Rechnung getragen, so daß nunmehr verschiedene Institutionen, welche innerhalb des Systems der konstitutionellen Monarchie einen die Freiheit schützenden Sinn hatten, sinnlos wurden. Es ist z. B. klar, daß die verfassungsurkundlichen Bestimmungen über die Immunität der Mitglieder des Parlamentes den Sinn hatten, die Mitglieder gegen die dem Monarchen unterstehende Vollzugsgewalt zu sichern, wobei ein gegenüber dem Monarchen an der Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der Parlamentarier einheitlich interessiertes Parlament vorausgesetzt wurde. Fiel aber der Monarch weg und wurde die Regierung nur ein Ausschuß der Mehrheit des Parlamentes, so lag im allgemeinen kein Anlaß mehr vor, die Mitglieder

der Mehrheit des Parlamentes gegen ihren eigenen Regierungsausschuß zu schützen, für die außerhalb der Regierungsmehrheit stehenden Mitglieder des Parlamentes boten aber die alten Immunitätsbestimmungen keinen Schutz. In ähnlicher Weise haben auch z. B. die traditionellen Bestimmungen über die Möglichkeit von Interpellationen, von Mißtrauensvoten usw. ihren Sinn verloren. Ein anderes wichtiges Beispiel bilden die gesamten üblichen Rechteerklärungen in den Verfassungs-urkunden. In der konstitutionellen Monarchie machte sich das Bedürfnis nach der Möglichkeit gerichtlicher Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze weniger geltend, weil die Gesetze durch das Zusammenwirken zweier verschiedener Faktoren zustande kamen und durchschnittlich angenommen werden konnte, daß die im allgemeinen zwischen Krone und Parlament bestehende Spannung ausreichen werde, um grobe Verfassungsverletzungen durch ein Gesetz zu verhindern. In der demokratischen Republik hingegen, die eine absolutistische Staatsform ist, weil sie nur einen — wenn auch kollektiven — Souveränitätsträger kennt, macht sich immer das Bedürfnis nach einer Verfassungsgerichtsbarkeit geltend, weil sonst die Einhaltung der Verfassungs-urkunde dem Parlamente faktisch anheimgestellt ist. Auch wenn man annimmt, daß die Parlamente verfassungstreu gesinnt sind, darf man doch nicht übersehen, daß es einigermaßen paradox ist, wenn man die Einhaltung einer Verfassungs-urkunde anvertraut einer Körperschafts-Gesamtheit, deren Mitglieder zum großen Teile mangels entsprechender fachlicher Vorbildung gar nicht in der Lage sind, die Tragweite vieler verfassungsurkundlicher Bestimmungen überhaupt oder genügend zu erfassen.

Das parlamentarische Regierungssystem ist also nur der Ausdruck dafür, daß an Stelle einer „konstitutionellen“ Staatsform, in welcher einander beschränkende Souveränitätsfaktoren vorhanden sind, eine absolutistische Staatsform, die sogenannte „demokratische Republik“, getreten ist. Die Absolutheit des Parlamentes bedeutet aber selbstverständlich nichts anderes als die Absolutheit jener Partei oder jener Parteien, welche gerade die die Regierung stellende Mehrheit im Parlamente darstellt bzw. darstellen. Die Gefahr dieser Absolutheit ist keineswegs dadurch gebannt, daß es sich nur um eine temporäre Absolutheit handelt, daß die absolute Macht nur bis zu den nächsten Wahlen oder bis zur Bildung einer neuen Parteienkoalition dauert. Denn die jeweilige Mehrheit im Parlamente kann durch besondere Gesetze die Chancen ihrer Gegner für die nächsten Wahlen sehr herabsetzen, ja sogar auch vernichten, und jedenfalls die eigenen Chancen für die Zukunft sehr verbessern — in der Tatsache, daß eine Mehrheit im Parlamente auf gesetzlichem Wege den politischen Gegnern den weiteren Wettbewerb um die Macht unmöglich machen kann, zeigt sich mit schärfster Klarheit, daß eine Staatsform vorliegt, die auf Absolutismus aufgebaut ist.

Kommt es aber auch nicht dazu, daß die jeweilige Mehrheit die Innehabung der Souveränität zur legalen Vernichtung der politischen Gegner benützt, was möglich ist, weil im parlamentarischen Regierungssystem kein dem Parlamente gegenüberstehender und es beschränkender Faktor mehr vorhanden ist, so hat das parlamentarische Regierungssystem dennoch schwere Mängel. Findet sich keine Partei, welche für sich die Mehrheit im Parlamente besitzt, so kann die Regierung nur gestellt werden durch eine Koalition mehrerer Parteien, die um so zahlreicher werden sein müssen, als überhaupt die einzelnen Parteigruppen im Parlamente im Verhältnisse zur Gesamtzahl der Parlamentarier kleiner sind. Unter solchen Umständen kann eine Regierungsmehrheit im Parlamente nur durch einen gewissen Ausgleich der in Betracht kommenden Parteigrundsätze zustande kommen und im allgemeinen wird jedes einzelne Gesetz dann das Ergebnis eines Ausgleiches der in Betracht kommenden Parteien sein. Lobpreiser der parlamentarischen Demokratie haben diese Art der Regierung und Gesetzgebung als einen hohen Vorzug dargestellt, weil alles auf „Kompromiß“, auf „Ausgleich“ angelegt sei. Diesem Lobe wird man aber mit großer Zurückhaltung gegenüberstehen müssen. Wenn jener, der zum Vorsitzenden einer Regierung ausersehen ist, es nur werden kann, wenn er durch Verhandlungen mit verschiedenen Parteien eine entsprechende Mehrheit zustande bringt, so wird man im allgemeinen ohne Irrtum sagen dürfen, daß ein solcher Chef der Regierung mit derartigen Fesseln seine Regierung antritt, daß er kaum Großes wird leisten können, ja man wird sogar sagen dürfen, daß jener, der von vornherein auf bedeutsame Pläne verzichtet, weit mehr Aussichten der Bildung einer Regierungsmehrheit haben wird als ein Anderer. Betrachtet man aber die Sache vom Standpunkte des Ausgleiches zwischen den die Regierungsmehrheit bildenden Parteien, der vor jedem einzelnen Gesetze zustande kommen muß, so muß man unterscheiden zwischen einem Ausgleich, der hinsichtlich eines Gesetzes zustande kommt und einem Ausgleich, der nur wegen eines Gesetzes zustande kommt. In den ersteren Fällen ist der Inhalt des Gesetzes das Ergebnis eines Ausgleiches. Es ist aber klar, daß ein solcher Ausgleich in vielen Fällen den Wert des Gesetzes vermindert oder gar aufhebt. Soll etwa die Einkommensteuer erhöht werden, um ein Defizit zu beseitigen, so ist es klar, daß dieses Ziel nur bei einer bestimmten Erhöhung erreicht werden kann, ist infolge eines Ausgleiches nur eine geringere Erhöhung möglich, so erreicht das Gesetz nur teilweise seinen Zweck. Ebenso ist es klar, daß gewisse strafbare Handlungen nur dann mit Aussicht auf Erfolg bekämpft werden können, wenn Strafen einer bestimmten Schärfe angedroht werden, werden die Strafandrohungen infolge eines Ausgleiches gemildert, so verfehlt das Gesetz überhaupt seinen eigentlichen Zweck, und erfüllt dann nur den Zweck, den Anschein zu erwecken, daß man etwas getan habe — allerdings ein wichtiger Zweck

innerhalb „Demokratie X“. Was aber die zweite Art eines Ausgleiches anlangt, so besteht sie darin, daß zwar die eine Partei ihren Willen hinsichtlich eines bestimmten Gesetzes durchsetzen kann, dafür aber wieder der anderen Partei dazu verhelfen muß, daß diese ihren Willen hinsichtlich eines anderen Gesetzes durchsetzt. Dieses Junktim ganz heterogener Gesetzgebungsmaterien ist immer die Begleiterscheinung des parlamentarischen Regierungssystems mit einer Koalitionsmehrheit und ist offenbar in den meisten Fällen durchaus schädlich, da irgendeine Partei dafür, daß sie einem vom Standpunkte des Staates unerläßlichen Gesetze zustimmt, Gesetze durchsetzen kann, die sonst unbedingt abgelehnt worden wären, weil sie schädlich oder überflüssig sind. Daß die Gesetzgebung auf Grund vorhergehenden Ausgleiches höchstens einen Notbehelf, nicht aber einen Vorzug von „Demokratie X“ darstellt, zeigt sich am besten in der Tatsache, daß in allen Staaten, welche diese Form haben, wenn die Lösung großer Aufgaben unvermeidlich ist, in irgendeiner Weise zu „Ermächtigungsgesetzen“ gegriffen wird, kraft welcher die Regierungen ohne Notwendigkeit von Ausgleichsverhandlungen gewisse Verfügungen treffen dürfen. Durch die im übrigen meist verfassungswidrige Institution der Ermächtigungsgesetze ist bewiesen, daß man die übliche Gesetzgebung auf Grund von Verhandlungen und Ausgleich doch für den Ernstfall ungeeignet hält, daß also „Demokratie X“ eine Staatsform ist, die bestenfalls in ruhigen Zeiten mit geringen Problemen ohne Schaden für den Staat angewendet werden kann.

Das parlamentarische Regierungssystem bringt aber noch die Tatsache mit sich, daß es die Verwaltung als Ausübung der Vollzugsgewalt den Einflüssen der politischen Parteien aussetzt und damit ruiniert. Da nämlich die Mitglieder der Regierung nicht bloß Inhaber der Regierungsgewalt, sondern auch noch Inhaber der Vollzugsgewalt, Leiter der Ministerien als der obersten Verwaltungsämter, sind, ist bei dem parlamentarischen Regierungssystem auch die Trennung der gesetzgebenden Gewalt von der Vollzugsgewalt in weitem Maße aufgehoben, da die ganze Verwaltung zur Verfügung der die Regierungsmehrheit bildenden Parteien bzw. jener Partei gestellt ist, deren Minister ein bestimmtes Ressort übertragen ist. So ergibt sich der paradoxe und allen Vorstellungen vom Rechtsstaate widersprechende Zustand, daß einerseits die meisten Verwaltungszweige durch Gesetze geregelt sind, andererseits aber die Art und Weise, wie diese Gesetze angewendet werden, davon abhängt, welche politischen Parteien gerade die Mehrheit im Parlamente besitzen. Der Wahlkampf wird also aus einem Kampfe darum, wie die künftige Gesetzgebung gestaltet sein soll, auch zu einem Kampfe darum, wie die frühere Gesetzgebung sich praktisch auswirken soll, denn durch den Einfluß der jeweiligen parlamentarischen Mehrheit kann ein von einer früheren Mehrheit beschlossenes Gesetz im Vollzuge durchaus umgedeutet oder

sogar sein Vollzug praktisch ausgeschaltet werden, ohne daß es eines ändernden oder aufhebenden Gesetzes bedürfen würde. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit bietet gegenüber dieser weniger von den Gesetzen als von den jeweiligen Wahlergebnissen abhängigen Verwaltung einen nur geringen Schutz, da sie nur langsam funktioniert und überdies dem Ermessensmißbrauche ziemlich machtlos gegenübersteht. Die unzähligen Klauseln der neueren Verwaltungsgesetze, in welchen die Regierung zu durchführenden Verordnungen oder die einzelnen Behörden zur Anwendung von Ermessen ermächtigt werden, stellen alle nur Einfallspforten für den Einfluß der jeweiligen Parlamentsmehrheit dar und sind, wenn man die Sache, nicht bloß die Form, prüft, eine Parodie auf den Begriff des Gesetzes-Staates, welchem allein Rousseau den Titel „Republik“ geben wollte.

Der Zustand der Verwaltung in „Demokratie X“ wäre aber nicht vollständig dargestellt, wenn man nicht der „Interventionen“ der Parlamentarier bei den verschiedenen Behörden gedenken wollte, der „Interventionen“, welche auch die Mitglieder der jeweiligen Minderheitsparteien vornehmen, obwohl die Interventionen in den Verfassungs-urkunden verboten sind. Für „Demokratie X“ ist eben charakteristisch, daß alle in ihr relevanten politischen Vorgänge entweder in der betreffenden Verfassungsurkunde nicht ins Auge gefaßt oder verboten sind. Die Interventionen der Parlamentarier haben den Zweck, bestimmte Verwaltungsakte zu beschleunigen oder zu verzögern, den Inhalt von Verwaltungsakten und insbesondere die Richtung der Ermessensanwendung zu beeinflussen. Die politischen Parteien haben durch die Institution des imperativen Mandates die Souveränität des Parlamentes zu einer Schein-Souveränität herabgedrückt, durch die Interventionen ihrer Parlamentarier drücken sie in zunehmendem Maße die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in wichtigen Angelegenheiten zu einer Schein-Zuständigkeit herab, denn in vielen Fällen wird es einem Verwaltungsbeamten faktisch kaum möglich sein, Interventionen von Parlamentariern einen erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen, insbesondere wenn der Parlamentarier jener Partei angehört, welche auch den Minister als Chef des betreffenden Verwaltungszweiges gestellt hat. Die Ordnungen des Verwaltungsverfahrens kennen die zuständigen Behörden, die Parteien, die Rechtsvertreter der Parteien, aber sie kennen einen wichtigen Faktor des Verwaltungsverfahrens nicht — nämlich den intervenierenden Parlamentarier, sie kennen diese Realität ebensowenig, wie die Verfassungsurkunden die politischen Parteien kennen. Wie immer man also „Demokratie X“ betrachtet, so gelangt man zu dem Schlusse, daß es sich um eine Parlamentsrepublik handelt, welche durch eine Art von Degeneration zu einer ganz eigentümlichen Staatsform wurde, in welcher mehr oder weniger anonyme und durch kein Gesetz geregelte Organisationen — die politischen Parteien — die verfassungsmäßigen Institutionen

benützen, um alle staatlichen Vorgänge nach ihrem Willen zu lenken und dadurch diese Institutionen ihres verfassungsmäßigen Sinnes berauben. „Demokratie X“ ist also vom Standpunkte der betreffenden Verfassungsurkunden aus gesehen durch einen Schein, nämlich durch den Schein der Einhaltung der Verfassungsurkunden, charakterisiert, vom Standpunkte der Wirklichkeit aus aber durch das Vorwiegen von Vorgängen, deren letzte Initiatoren anonym sind, und sich unter der Tarnkappe einer ideologisch verklärten Kollektivität der Verantwortung entziehen. „Demokratie X“ ist es, welche die Krise des demokratischen und parlamentarischen Gedankens hervorgerufen hat. Das Problem einer Umgestaltung von „Demokratie X“ kann aber nicht gelöst werden durch den Rückgang zur eigentlichen Parlamentsrepublik. Denn wenn auch gesagt werden kann, daß „Demokratie X“ eine Degenerationsform der Parlamentsrepublik, von „Demokratie VI“, ist, so muß doch auch gesagt werden, daß die Parlamentsrepublik ihrem Wesen nach zu einer solchen Degeneration neigt, ja wahrscheinlich überhaupt nur eine ideologische Staatsform ist, deren Verankerung in einer Verfassungsurkunde immer zu „Demokratie X“ führt. Das Problem kann nicht durch Rückschritt zu irgend etwas, sondern nur durch Fortschritt zu etwas Neuem, es kann nur „radikal“ gelöst werden, d. h. dadurch, daß man an die Wurzeln von „Demokratie X“ greift und sie aus dem politischen Erdreiche reißt.

IV. Kapitel.

Vorschläge für eine Umgestaltung der Parlamentsrepublik.

Daß die Parlamentsrepublik zu einer Parteienrepublik geworden ist und wohl immer wieder werden muß, ist eine Folge des Dogmas vom einheitlichen Volkswillen, vom Volke als einem möglichen Subjekte der Souveränität, sei es auch nur der Souveränität, zeitweilig die Herrscher zu wählen. Das Dogma entsprach nicht der Wirklichkeit, welche als einigermaßen feste Kollektivsubjekte innerhalb des Volkes nur die Parteien zeigte, so daß die Parteien früher oder später in Wirklichkeit die dem Volke ideal zugedachten Rechte an sich rissen. Eine ungezügelter Parteiherrschaft hätte sich wahrscheinlich nicht ergeben können, wenn man das Problem des Überganges von der Monokratie zur Demokratie von vornherein nicht unter dem Aspekte eines einheitlichen Volkes als möglichen Subjektes der Souveränität, sondern unter dem Aspekte der stetigen Gespaltenheit des Volkes betrachtet hätte. Die letztere Betrachtung hätte freilich die ganze Verfassungsgeschichte des XIX. Jahrhunderts in eine andere Bahn gelenkt, als welche sie tatsächlich beschritten hat. Heute aber, nach einer Erfahrung von 150 Jahren, inmitten einer Krise des demokratischen und parlamentarischen Gedankens, ist es unbedingt nötig, zu erkennen, daß schon an der Wurzel der demokratischen Ideologie sich der grundlegende Irrtum findet, der alle üblen Folgen nach sich gezogen hat. Dieser Irrtum ist eben das Dogma vom einheitlichen Willenssubjekte „Volk“ als möglichem Träger der Souveränität. Auf Grund dieses Dogmas wurde an die Stelle des Monokratensubjektes und seines Willens das Volkssubjekt mit seinem Willen gesetzt, und es zeigte sich bald, daß ein Absolutismus durch einen anderen Absolutismus abgelöst worden war. Diesen Absolutismus glaubten die Anhänger der Demokratie dadurch ausgeschaltet zu haben, daß eben nicht mehr eine Person, sondern die Gesamtheit der Untertanen Inhaber der Souveränität wurde, so daß die Willen aller Untertanen in der Ausübung der Herrschermacht einander einschränken. Sicher ist, daß jede Übertragung der Souveränität an ein Kollektivsubjekt insofern eine Einschränkung des Absolutismus bedeutet, als sich eben nunmehr im allgemeinen kein einzelner Herrscher-

wille rein ausleben kann, vielmehr jeder einzelne Herrscherwille nur zusammen mit anderen Herrscherwillen Aussicht auf Geltung hat. Ob aber die Erwartung des Ausschlusses des Absolutismus sich in der „unmittelbaren“ Demokratie voll oder auch nur halbwegs erfüllt, mag hier dahingestellt bleiben. In der Parlamentsrepublik aber kommt hinsichtlich der Ausübung der Souveränität eine Einschränkung des Willens eines Untertanen durch den Willen aller anderen Untertanen nicht in Frage, da eben Inhaber der Souveränität nur das Parlament als eine vom Volke gewählte Körperschafts-Gesamtheit bzw. gewöhnlich als zwei vom Volke gewählte Körperschafts-Gesamtheiten ist. Wenn nun auch durch die Tatsache, daß diese Kollektiv-Subjekte Inhaber der Herrschermacht sind, ein Absolutismus innerhalb des Kreises der Parlamentarier ausgeschlossen oder sehr erschwert ist, so ist doch durch diese Tatsache in keiner Weise ausgeschlossen ein Absolutismus des Parlamentes gegenüber der Gesamtheit des übrigen Volkes, was eben, wie bereits dargelegt wurde, der Liberalismus immer gewußt hat und durch die bekannten liberalistischen Institutionen zu verhindern suchte. Der Demokratismus hält die Gefahr des Absolutismus des Parlamentes gegenüber dem Volke auch deshalb für gering oder doch wenig beachtenswert, weil er auf dem Standpunkte steht, daß es sich doch nur um einen Absolutismus der jeweiligen Mehrheitsparteien gegenüber den Minderheitsparteien handle, so daß doch nur die unvermeidliche Beherrschung der Minderheit durch die Mehrheit Platz greife, wobei ohnehin ein Wechsel der Mehrheit immer möglich sei. Diese auf den ersten Blick einleuchtende und deshalb sehr beliebte Meinung erweist sich aber bei näherer Betrachtung als durchaus illusorisch. Was bedeutet es nämlich, wenn man sagt, daß die Mehrheitsparteien im Parlamente die Herrschaft ausüben und deshalb auch etwa absolut gegenüber dem Volke vorgehen können? Das bedeutet nur, daß es sich um eine Mehrheit von Parlamentariern gegenüber den anderen Parlamentariern handelt, und zwar um eine Mehrheit von Parlamentariern, welche gewählt wurden aus den Kandidatenlisten von politischen Parteien, welche bei den letzten Wahlen zusammen die Mehrheit der Volkstimmen erhalten haben. „Herrschaft der Mehrheitsparteien im Parlamente“ bedeutet also „Herrschaft jener Parlamentarier, welche Vertreter der politischen Parteien sind, die bei den letzten Wahlen die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben“, bedeutet aber deshalb noch keineswegs „Herrschaft jener Parlamentarier, hinter welchen gegenwärtig und insbesondere hinsichtlich des Inhaltes des eben beschlossenen Gesetzes die Mehrheit des Volkes steht.“ Es ist sehr wichtig, diese gemachte Unterscheidung stets zu beachten. Gewöhnlich überträgt man die Ideologie der unmittelbaren Demokratie auf jene der Parlamentsrepublik. In der unmittelbaren Demokratie kann man von einer Beherrschung der Minderheit durch die Mehrheit sprechen, aber in der Parlamentsrepublik kann man davon nicht einmal in dem Sinne

sprechen, daß wenigstens die gerade die Herrschaft ausübenden Parlamentarier die Mehrheit des Volkes zustimmend hinter sich haben. Denn, daß eine Partei X bei Wahlen eine bestimmte Zahl von Stimmen und daraufhin eine bestimmte Zahl von Mandaten erhalten hat, bietet nicht die geringste Gewähr dafür, daß sie nicht bereits kurze Zeit später einen großen Teil ihres Anhanges im Volke verloren hat, was aber, wenn die Wahlperiode andauert, in der Zahl der Mandate nicht zum Ausdruck kommt. Überdies bedeutet der Umstand, daß eine bestimmte Zahl von Personen bei den Wahlen ihre Stimme für eine bestimmte Partei abgegeben hat, noch keineswegs, daß diese Personen damit von vornherein die Zustimmung gegeben haben zu allen Gesetzen, für welche die Parlamentarier dieser Partei dann in der kommenden Wahlperiode stimmen, zu Gesetzen, die meist inhaltlich das Ergebnis eines zwischenparteilichen Ausgleiches sind, der sicher vielen Wählern nicht gepaßt hätte. Aus diesen und ähnlichen Gründen kann das Problem des Absolutismus der Mehrheit des Parlamentes gegenüber den Untertanen nicht vernebelt werden dadurch, daß man es als das Problem des Absolutismus der Mehrheit des Volkes gegenüber der Minderheit des Volkes darstellt, es muß vielmehr dieses Problem in seiner Reinheit erfaßt werden, also als Problem einer absoluten Oligokratie.

Nun wäre es aber ein großer Irrtum, zu meinen, daß dieses Problem gelöst werden kann dadurch, daß man den liberalen Institutionen, wie Gewaltenteilung, Schutz in der Verfassungsurkunde gewährleisteter Rechte, Selbstverwaltung usw. wieder Leben verschafft. Gewiß würde auf diese Weise eine Verbesserung des politischen Zustandes in der Richtung erzielt werden, daß die Gesetzgebung an gewisse in der Verfassungsurkunde formulierte Richtlinien gebunden und dadurch auch ein gewisser Freiheitsraum der einzelnen Untertanen gesichert würde. Es wäre also jener „Absolutismus“, welchen der Liberalismus tadelnd im Auge gehabt hat, verhindert oder gemäßigt. Aber das Problem des Absolutismus reicht viel tiefer, als es der hauptsächlich um die Freiheit der Untertanen besorgte Liberalismus gesehen hat. Das Problem, den Absolutismus im Sinne der Möglichkeit willkürlicher Eingriffe in die Freiheit und das Vermögen der Untertanen dadurch auszuschließen, daß man die Gesetzgebung an gewisse verfassungsurkundlich formulierte Richtlinien bindet, dieses typisch liberalistische Problem ist zwar heute auch vorhanden, aber es tritt doch in den Hintergrund gegenüber dem anderen Probleme, dem Probleme des Absolutismus in dem Sinne, daß das ganze Staatswesen nur aufgebaut wird auf einer einzigen Methode, zu einer sachlich richtigen Gesetzgebung zu gelangen. Insbesondere im heutigen, unter den furchtbaren Folgen des Weltkrieges leidenden, Europa tritt zurück und muß zurücktreten der Wert einer gewissen Freiheit des einzelnen Staatsuntertanen von der Staatsgewalt hinter dem Werte einer Ausübung der Staatsgewalt, die sachlich richtig in dem Sinne ist, daß sie die Folgen des Weltkrieges

für die einzelnen Staaten möglichst bald beseitigen hilft und die gewaltigen gesellschaftlichen Probleme, die schon vor dem Weltkriege bestanden haben, aber durch den Weltkrieg sehr verschärft worden sind, einer Lösung entgegenführt. Somit tritt das Problem einer sachlich richtigen Ausübung der Staatsmacht in den Vordergrund und gegenüber diesem neuen gewaltigen Probleme erscheint die Ideologie des Demokratismus und Liberalismus heute im Lichte einer manchmal geradezu gespenstischen Überlebtheit.

Den Ausgangspunkt für jeden Weg, der zu einer Lösung jenes Problems führen kann, muß die Einsicht bilden, daß das Dogma vom einheitlichen Volkssubjekte als möglichem Träger der Souveränität der Wirklichkeit nicht entspricht. Ein Weg, welcher zur Lösung des Problems führt, ist jener, welcher durch die Einführung einer diktatorischen Staatsform beschriftet wird. Sowohl durch eine proletarische als auch durch eine fascistische Diktatur soll die Fiktion des bestehenden einheitlichen Volkssubjektes ausgeschaltet und erst als künftig zu erreichendes Ziel gesetzt werden, indem man das bisher in Wahrheit gespaltene Volk durch eine Diktatur auf der Grundlage des proletarischen bzw. des nationalen Interesses allmählich zu einem wirklich einheitlichen Subjekte gestalten will. Der nationale Fascismus insbesondere, der das Partei- und Klassenwesen zu überwinden sucht, setzt es sich eigentlich zum Ziele, jene einheitliche Nation, welche der Demokratismus nur fiktiv voraussetzte, nunmehr wirklich zu schaffen, und schon aus diesem Grunde ist die beliebte Antithese „Demokratie-Fascismus“ nicht ganz zutreffend, es sei denn, daß man bei dem Worte „Demokratie“ nur an die sogenannte „parlamentarische Demokratie“ denkt. Denkt man hingegen an die „unmittelbare“, „radikale“ Demokratie, so kann die fascistische Diktatur auch als eine Diktatur der Erziehung aufgefaßt werden, welche einem Volke jene Gleichartigkeit geben soll, die es erst befähigen würde, ein einheitliches Souveränitätssubjekt zu sein.

Will man eine solche Diktatur vermeiden, so zeigt sich aber noch ein anderer Weg zur Lösung jenes Problems, ein Weg, dessen Ausgangspunkt die Einsicht in die Gespaltenheit des Volkes ist und an dessen Endpunkte eine Staatsform steht, in welcher dieser Gespaltenheit Rechnung getragen wird, während die bisherigen Verfassungsurkunden diese Gespaltenheit nicht sehen wollten und deshalb anonymen Oligokratien Vorschub leisteten. Aus dem Dogma von dem einheitlichen Volkssubjekte als möglichem Träger der Souveränität mußte sich folgerichtig ergeben, daß die Grundlage des Aufbaues des Staates Willensäußerungen des Volkssubjektes zu sein haben, die sich entweder als Abstimmungen über Gesetze oder als Wahlen von Repräsentanten darstellen. Denkt man insbesondere an die repräsentative Demokratie, so ist die Folge jenes Dogmas die, daß das Volk seinen „Willen“ durch Wahlen von Repräsentanten zum Ausdrucke zu bringen hat und daß der Staat dann im Sinne der letzten Willensäußerungen des Volkes,

und da gewöhnlich einander widersprechende Willensäußerungen zustande kommen, im Sinne eines Ausgleiches zu führen ist. Hat man aber erkannt, daß das Volk nicht nur niemals einheitlich will, sondern überhaupt einen echten politischen Willen nur in verhältnismäßig geringem Maße zu haben und zu zeigen vermag, so muß man zur Grundlage des Staatsaufbaues nicht die Tatsache eines an sich legitimierten Volkswillens machen, sondern muß ausgehen von der Tatsache, daß im Volke zahllose Bedürfnisse vorhanden sind und daß es der Zweck des Staates ist, diese Bedürfnisse möglichst zu befriedigen. Von den Bedürfnissen durch Ausübung der Staatsmacht zu der Befriedigung der Bedürfnisse zu gelangen ist das Problem der zweckmäßigen Organisation des Staates, nicht aber ist es das Problem einer solchen Organisation, von einem — imaginären — Volkswillen zu der Befriedigung des Volkswillens zu gelangen. Im einzelnen umfaßt das Problem einer zweckmäßigen Organisation des Staates die folgenden Teilprobleme: Möglichkeit rascher und sicherer Feststellung der vorhandenen Bedürfnisse, Möglichkeit sachlicher Prüfung der festgestellten Bedürfnisse nach ihrer Erfüllbarkeit überhaupt und nach ihrer Erfüllbarkeit ohne Schädigung der Erfüllbarkeit gleichwertiger oder wichtiger Bedürfnisse, Möglichkeit der Erfüllung der als erfüllungswürdig festgestellten Bedürfnisse im Wege der Ausübung der Staatsmacht, im Wege der Herrschaft. Dieses Gesamtproblem kann man auch durch eine diktatorische Staatsform lösbar erachten, wenn man von der Ansicht ausgeht, daß ein Einzelner am besten in der Lage ist, jenes Problem zu lösen. Die Lösung, die hier vorgeschlagen wird, unterscheidet sich aber von jener Lösung dadurch, daß das Volk nicht bloß zum Objekte der politischen Entscheidungen gemacht, vielmehr eine organisierte, stetige tätige Mitwirkung des Volkes bei der Lösung des Problems vorgeschlagen wird, allerdings eine Mitwirkung anderer Art, als sie bisher üblich war. Diese Mitwirkung des Volkes muß eine mehrfache sein, nicht wie bisher in der Parlamentsrepublik eine einfache. Es müssen eben mehrere Methoden zusammen angewendet werden, um das Problem der Bedürfnisfeststellung, der Bedürfnisabwägung und der Bedürfnisbefriedigung im Wege der Ausübung der Staatsmacht zweckmäßig lösen zu können, da jede einzelne Methode erhebliche Fehlerquellen in sich birgt. Hält man an dem Grundgedanken der Parlamentsrepublik fest, daß das Volk nicht selbst die Herrschermacht ausübt, sondern nur die Inhaber der Herrschermacht für gewisse Zeit wählt, so bedeutet die Ausschließung des politischen Methodenabsolutismus, daß das Volk in mehrfacher, je verschiedener Weise Personen als Inhaber der Staatsmacht wählt und diese Personen zusammen die Staatsmacht ausüben. Auf diese Weise kann aber auch jener Absolutismus, den der Liberalismus meint, und der sich in der Parlamentsrepublik als Absolutismus des Parlamentes, insbesondere der Abgeord-

netenkammer, also als Absolutismus der jeweiligen Regierungsparteien, dargestellt, überwunden werden.

Betrachtet man etwa die gegenwärtigen Verhältnisse in der Tschechoslowakischen Republik, so ist eigentlich nur ein gesetzgebender Faktor vorhanden, nämlich, da der Senat nur ein Schatten des Abgeordnetenhauses und der Präsident der Republik kein Gesetzgebungsfaktor ist, das Abgeordnetenhaus, also die jeweilige Mehrheit der Parlamentarier im Abgeordnetenhause. Vom Wissen und Können dieser jeweiligen Mehrheit hängt während der Dauer ihres Bestandes das Schicksal aller in Frage kommenden Gesetze und ihres Inhaltes ab, obwohl die betreffende Mehrheit fast immer in einer in Beziehung zu der betreffenden Materie zufälligen Art und Weise sich zusammengefunden hat und überdies häufig nicht einmal die Mehrheit des Volkes repräsentiert. Gewiß ist es richtig, daß die Gesetzesvorlagen von den Fachministerien ausgehen — aber wenn man der Ansicht ist, daß in Parlamente diese Gesetzesvorlagen nur angenommen werden, so ergibt sich die Frage, ob nicht das Parlament überflüssig ist. Jedenfalls verhält sich die Sache so, daß, wenn die Regierungsmehrheit „Nein“ sagt, das betreffende Gesetz, solange dieselbe Mehrheit besteht, nicht erlassen werden kann, wenn auch etwa in fachlichen Kreisen oder in der Mehrheit des Volkes die Überzeugung von der Notwendigkeit der Erlassung dieses Gesetzes besteht, und daß, wenn die Regierungsmehrheit zu einem Gesetze „Ja“ sagt, dieses Gesetz verbindlich wird, obwohl sein Inhalt starke sachliche Fehler enthält, die schon im Entwurfe enthalten sein können, oft aber nur das Ergebnis des zwischen den einzelnen Regierungsparteien zustande gekommenen Ausgleiches sind. Es ist eben in der Parlamentsrepublik, in welcher faktisch nur ein Einkammersystem besteht, die Souveränität in die Hände einer im Verhältnisse zu den gerade auftauchenden Staatsaufgaben meist nur zufällig zusammengerateten Mehrheit von Parlamentariern gelegt, die aber doch im Verhältnisse zum Volke eine absolute Macht hat. Man darf sich dann, wenn die Frage, ob dieses oder jenes Gesetz zu erlassen ist und welchen Inhalt es haben soll, oft nach reinen Zufällen von parlamentarischen Gruppenverbindungen entschieden wird, nicht wundern, daß eine Krise des Parlamentarismus vorhanden ist, weil das Vertrauen in die Zweckmäßigkeit dieser Staatsform mit der Autorität des Parlamentes dahinschwindet.

Von grundlegender Bedeutung ist es also, den Absolutismus in der Gesetzgebung zu beseitigen und den Gesetzgebungsprozeß so zu gestalten, daß hiebei mehrere Faktoren — nicht bloß die jeweilige Mehrheit der Abgeordneten — ein entscheidendes Wort mitzureden haben. Die Einführung eines echten Zweikammersystems an Stelle des scheinbaren Zweikammersystems, innerhalb dessen der Senat nur ein Schattendasein führt, genügt aber nicht, es empfiehlt sich vielmehr, das Gesetzgebungssystem der konstitutionellen Monarchie mit seinen

drei Gesetzgebungsfaktoren dadurch nachzubilden, daß man auch dem Präsidenten der Republik ein gewisses Gesetzgebungsrecht einräumt.

Zunächst fragt es sich, welche Rolle die politischen Parteien, um deren Absolutismus es sich eigentlich in der gegenwärtigen Parlamentsrepublik handelt, in einer neugestalteten Parlamentsrepublik zu spielen hätten. Die Antwort auf diese Frage lautet dahin, daß die politischen Parteien als ein Faktor der Gesetzgebung neben anderen fortbestehen, aber aus ihrer absoluten Machtstellung verdrängt werden müßten. Der methodische Absolutismus, welcher darin liegt, daß das Volk als Gesamtheit der Wahlberechtigten ein Parlament wählt, was praktisch genommen eben darauf hinauskommt, daß das Volk für die Wahlperiode die ganze Macht jenen Parteien übergibt, deren Vertreter sich während der Wahlperiode im Parlamente jeweilig zu einer Mehrheit zusammenfinden werden, dieser methodische Absolutismus im Staatsaufbaue muß beseitigt werden, nicht aber müssen überhaupt die politischen Parteien beseitigt werden. Das Verlangen nach Beseitigung des politischen Parteiwesens hat seinen Grund letzten Endes nur in dem Glauben an das Dogma von dem von Natur aus einheitlichen Volkswillen, der nur durch die Tücke der Parteien zerspalten und verdorben wird. Gelingt es den politischen Parteien, die Macht in so absoluter Weise an sich zu reißen wie in der Parlamentsrepublik, dann erhebt sich immer der Ruf nach Beseitigung der Fesseln, welche das Parteiwesen — sowie früher der absolute Monarch — dem Volkswillen angelegt hat, der Ruf nach radikaler, unmittelbarer Demokratie, oder der Ruf nach einem Diktator, der aber auch nur die Aufgabe haben soll, dem wahren Volkswillen Geltung zu verschaffen. Glaubt man hingegen an jenes Dogma nicht, so wird man dem Parteiwesen an sich nüchterner und gerechter gegenüberstehen, man wird aber allerdings eine Staatsorganisation, die auf der alleinigen Methode der Parteiherrschaft aufgebaut ist, für äußerst unzweckmäßig ansehen.

Bricht man mit dem Dogma vom natürlicherweise einheitlichen Volkswillen, der nur künstlich durch die Parteien gespalten, verdorben oder gefesselt wird, so ist auch der Weg frei zu einer Staatsorganisation, innerhalb welcher die politischen Parteien einen wichtigen — wenn auch keineswegs den einzigen — verfassungsurkundlich und gesetzlich genau geregelten Faktor bilden, denn bisher war es gerade das Grunddogma des Demokratismus, das Dogma vom einheitlichen Willenssubjekte „Volk“ als möglichem Träger der Souveränität, welches eine verfassungsurkundliche und gesetzliche Erfassung des politischen Parteiwesens verhindert und dadurch die absolute Parteiherrschaft ermöglicht hat. Auch das „Volk“ tauchte allerdings bisher nur sozusagen am Rande der Verfassungsurkunden auf, nämlich insbesondere als jenes Volk, welches sich eine Verfassungsurkunde gibt, als jenes Volk, von welchem die gesamte Staatsgewalt ausgeht und als jenes Volk, welches die Gesamtheit der Wahlberechtigten darstellt. Nunmehr wäre das

Volk in einer weit breiteren und grundlegenden Art und Weise in die Verfassungsurkunde einzuführen, aber eben nicht das Volk als ein ungegliedertes Kollektivum, sondern das Volk nach seinen politisch wichtigen Gliederungen, deren eine das politische Parteiwesen ist.

Das würde vor allem bedeuten, daß das Abgeordnetenhaus nicht mehr mit dem rein abstrakten Namen „Volkskammer“ zu belegen wäre, sondern mit dem Namen „Parteienkammer“, der schon jetzt dem realen Wesen dieser Kammer entspricht. Würden aber derart die Parteien selbst als Gesetzgebungsfaktoren, also als Staatsfaktoren anerkannt sein, dann ergäbe sich die zwanglose Folgerung, daß das Parteiwesen nicht weiter in der Sphäre einer gesetzlichen Unbestimmtheit und Geheimtheit verbleiben kann, sondern einer genauen gesetzlichen Regelung bedarf. Ist es ja schon heute mehr als paradox, daß etwa jede kleine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Gemeinde gesetzlich geregelt ist, während die — falls sie an der Parlamentsmehrheit teilnehmen — mit absoluter Macht ausgestatteten Parteien einer solchen Regelung entbehren.

Durch ein eingehendes Gesetz über die politischen Parteien wäre zu bestimmen, was eine politische Partei ist, unter welchen Voraussetzungen eine neue politische Partei begründet werden kann, welche Organisation jede politische Partei haben muß, wie die Organe der Partei zu bestellen sind, durch welche Organe die Partei die ihr verfassungsurkundlich zugewiesenen Staatsfunktionen auszuüben hat, ob und in welchen Personen eine politische Partei für bestimmte Fakten zivil- und strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann usw. Als gesetzlicher Begriff der politischen Partei wäre festzulegen, daß sie eine Vereinigung von Wahlberechtigten auf Grundlage eines bestimmten politischen Programms zu dem Zwecke ist, um bei den Wahlen in die Parteienkammer (und andere Vertretungskörper) Stellen in diesen Körperschafts-Gesamtheiten mit Anhängern jenes politischen Programms zu besetzen. Diese gesetzliche Bestimmung des Sachverhaltes „politische Partei“ würde entsprechen der Funktion, welche die politischen Parteien in der gedachten Staatsform hätten, nämlich ein Gesetzgebungsfaktor (neben anderen) zu sein, und würde die Handhabe für die Beurteilung bilden, ob eine politische Partei durch irgendeine Handlung den ihr gesetzlich zugeteilten Wirkungskreis überschritten hat. Was nun die Frage der Zulassung einer neuen politischen Partei anlangt, so wäre vor allem zu bestimmen, daß eine neue politische Partei nur dann zuzulassen ist, wenn die in ihrem Programme formulierten politischen Ziele nicht solche sind, welche an sich Strafgesetzen widersprechen oder nur durch strafgesetzlich verpönte Handlungen erreicht werden können, oder wenn sich nicht ergibt, daß die Partei ihre politischen Ziele nicht bloß im Wege des Wahlkampfes, sondern durch eine Betätigung erreichen will, die verfassungsmäßig nicht als Bestätigung der politischen

Parteien anerkannt ist. Jene, die als Gründer einer neuen politischen Partei auftreten wollen, haben ein entsprechendes Gesuch an die Regierung zu richten, welche darüber in erster Instanz zu entscheiden hat. Daß in solchem Falle die Regierung zu entscheiden hat, ist deshalb nicht bedenklich, weil — wie sich aus den folgenden Ausführungen ergeben wird — die Regierung gar nicht mehr als ein Ausschuß der Mehrheitsparteien gedacht ist und überdies eben nur in erster Instanz entscheidet. Wird das Gesuch um Zulassung einer neuen politischen Partei von der Regierung abgewiesen, was nur derart begründet werden kann, daß das vorgelegte Programm einer strafgesetzlichen Bestimmung oder eine geplante Betätigung der Partei der verfassungsurkundlich bestimmten Zuständigkeit der Parteien widerspricht, so können die abgewiesenen Gesuchswerber eine Berufung bei einem zu schaffenden Staatsgerichte einbringen. Ist das Gesuch abgewiesen worden, weil das vorgelegte Programm der Partei einer strafgesetzlichen Bestimmung widerspricht, so hat das Staatsgericht unter Zuziehung des Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreters des Obersten Gerichtes zu entscheiden, da es sich ja schließlich nur um die Entscheidung einer strafrechtlichen Frage handelt, die sich von den strafgerichtlichen Fragen nur dadurch unterscheidet, daß nicht ein bereits verwirklichter Tatbestand nach einem Strafgesetze beurteilt wird, sondern ein erst zu verwirklichender, weil geplanter Tatbestand. Ist das Gesuch von der Regierung deshalb abgewiesen worden, weil eine geplante Betätigung der zu gründenden Partei außerhalb der verfassungsurkundlich festgelegten Zuständigkeit der politischen Parteien liegt, so entscheidet das Staatsgericht ohne solche Zuziehung, da es sich dann um eine rein verfassungsrechtliche Frage, um eine Frage der Auslegung der Verfassungsurkunde handelt. Auf analoge Weise ist die Frage einer eventuellen Auflösung einer politischen Partei zu behandeln. Eine politische Partei kann aufgelöst werden, wenn sie sich tatsächlich Ziele setzt, die strafgesetzlich verpönt sind oder mit Mitteln arbeitet, die strafgesetzlich verpönt sind, oder sich in einer Weise betätigt, daß sie die den politischen Parteien verfassungsurkundlich zugewiesenen Zuständigkeiten in bedeutendem Maße oder überhaupt zu wiederholtem Maße überschreitet. Die Regierung kann eine politische Partei wegen strafbarer Handlungen nur auflösen, wenn diese strafbaren Handlungen durch ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil festgestellt sind, und durch das betreffende Urteil überdies festgestellt wurde, daß diese strafbaren Handlungen der Partei selbst zurechenbar sind, weil entweder diese strafbaren Handlungen eine notwendige Folge des Programms der Partei sind oder von dem obersten Parteiorgane veranlaßt, unterstützt, gebilligt oder nicht verhindert wurden. Hat die Regierung eine politische Partei aufgelöst, weil sie sich außerhalb ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit betätigt, so kann die Berufung an das Staatsgericht mit aufschiebender Wirkung erhoben werden.

Die Frage der gesetzlich vorgeschriebenen Organisation der politischen Parteien kann nicht ohne Bezugnahme auf die Frage der Gestaltung der Wahlen gelöst werden, da ja die politischen Parteien ein Faktor der Wahlwerbung und Gesetzgebung sein sollen. Das, was man heute „politische Partei“ nennt, besteht aus einer bestimmten Anzahl von in der Partei organisierten Mitgliedern und aus einer mehr oder weniger großen Anzahl von nach den Parteistatuten gebildeten Organen, welche in irgendeiner Weise „für die Partei“ auftreten. Selbstverständlich ist die Zahl der in einer Partei organisierten Mitglieder durchschnittlich eine weit geringere als die Zahl der Personen, welche bei Wahlen ihre Stimme für Kandidatenlisten dieser Partei abgeben. Nennt man jene Personen, welche bei den letzten Wahlen ihre Stimmen für eine bestimmte Partei abgegeben haben, ohne Mitglieder dieser Partei zu sein, „Parteianhänger“, so muß man hinsichtlich jeder Partei unterscheiden zwischen den „Parteimitgliedern“ und den „Parteianhängern“, wobei wieder unter den „Parteimitgliedern“ die „Parteiorgane“ hervorragen. Die „Parteiorgane“ sind verschieden abgestuft, sie lassen sich wieder einteilen in die „parlamentarischen Parteiorgane“, d. h. die auf Kandidatenlisten der Partei gewählten Personen, welche als Organe der Partei im Parlamente fungieren und die „außerparlamentarischen Parteiorgane“, welche als sonstige Organe der Partei fungieren. Wenn man das Volk als Gesamtheit der Wählerschaft ins Auge faßt, so zerfällt es hinsichtlich der Parteien in solche Personen, die Mitglieder einer Partei sind, und solche, die bloß Anhänger einer Partei sind, d. h. bei den letzten Wahlen ihre Stimme einer bestimmten Partei gegeben haben bzw. bereit sind, dieser Partei ihre Stimme bei den nächsten Wahlen zu geben. In diese beiden Gruppen zerfällt das Volk allerdings nur dann, wenn annähernd alle Untertanen sich an den Wahlen beteiligen, wie dies insbesondere beim Bestehen der Wahlpflicht der Fall ist — sonst müßte man drei Gruppen unterscheiden, nämlich die Gruppe jener, welche Mitglieder einer bestimmten Partei sind, die Gruppe jener, welche Anhänger einer bestimmten Partei sind, und die Gruppe jener, welche sich für die Parteien und die Wahlen in keiner Weise interessieren, also auch den Wahlen fernbleiben.

Geht man aber auch nur von politischen Verhältnissen aus, innerhalb welcher das Volk in die Gruppe der Parteimitglieder und die Gruppe der Parteianhänger zerfällt, so ist doch klar, daß schon diese Gruppierung innerhalb des Volkes eine beträchtliche Ungleichheit der politischen Chancen mit sich bringt. Auf die Aufstellung der Kandidatenlisten haben im besten Falle nur die Mitglieder einer bestimmten Partei einen verschieden bemessenen Einfluß, den Haupteinfluß haben jedenfalls die Parteiorgane verschiedener Art. Jene, die nicht Angehörige einer Partei sind, haben auf die Aufstellung der Kandidatenlisten gar keinen Einfluß, sie können nur im Wahlakte zwischen den verschiedenen Kandidatenlisten wählen — obwohl jene, die nicht „organisierte“ Mitglieder

einer bestimmten Partei sind, oft die überwiegende Mehrheit des ganzen Volkes darstellen. Durch die Einführung der Wahlpflicht soll über die politische Gleichberechtigung hinaus eine politische Gleichbetätigung, nämlich allgemeine Ausübung des Wahlrechtes, gesichert werden. Mit dieser Tendenz im Widerspruche steht aber die Tatsache, daß es vom Willen jedes Einzelnen abhängt, ob er Mitglied einer bestimmten Partei werden will oder nicht, so daß sich ganz verschiedene Grade des Einflusses auf die Aufstellung der Kandidatenlisten und damit auch auf die Zusammensetzung der zu wählenden Kammer ergeben. Soll nun eine der beiden Kammern als Parteienkammer organisiert werden, soll also diese Kammer der Ausdruck einer besonderen Gliederung des Volkes sein, so ist es notwendig, daß tatsächlich das ganze Volk durchgängig in politische Parteien gegliedert ist. Aber dieser Begriff der durchgängigen Gliederung des Volkes in politische Parteien kann verschieden gedeutet werden, nämlich entweder dahin, daß alle Untertanen Mitglieder oder alle Untertanen Anhänger einer Partei sein müssen. Die Lage, daß alle Untertanen Anhänger einer bestimmten Partei sein müssen, ist durch die Institutionen der gebundenen Kandidatenlisten und der Wahlpflicht schon jetzt vorhanden, nur gemildert durch den Umstand, daß eine bestimmte Zahl von Untertanen zusammen eine neue Partei gründen können, welche an der Wahlwerbung teilnimmt. Jenem aber, der nicht in der Lage ist, eine neue Partei zu gründen, bleibt nichts anderes übrig, als seine Stimme für eine der bestehenden Parteien abzugeben und damit Anhänger der Partei zu werden, allerdings nur mit Wirkung für die nächste Wahlperiode. Die andere Lage, nämlich die durchgängige Gliederung des Volkes in Parteimitglieder besteht gegenwärtig in keiner Weise, es wäre aber eine solche Lage die Voraussetzung für die radikale Lösung des Problems der gesetzlichen Regelung der Parteien als Verfassungsfaktoren bildender Körperschafts-Gesamtheiten öffentlichen Rechtes. Man könnte dann mit den Institutionen des Parteienregisters und des Parteienzwanges arbeiten. Parteienregister wären in allen Gemeinden anzulegende Verzeichnisse der in jeder Gemeinde ansässigen Mitglieder der einzelnen Parteien. In die Parteienregister wären alle Wahlberechtigten einzutragen, die Parteienregister würden an Stelle der Wählerverzeichnisse treten. Jeder Wahlberechtigte müßte also in das Register einer Partei eingetragen sein, aber selbstverständlich stünde es ihm frei, zu bestimmen, in das Register welcher besonderen Partei er sich eintragen lassen will. Die erfolgte Eintragung eines Wahlberechtigten in das Register einer bestimmten Partei würde nur für einen Zeitraum von zwei Jahren gelten, da jeder Wahlberechtigte immer innerhalb der letzten beiden Monate des zweiten Jahres seine Übertragung in das Register einer anderen Partei herbeiführen lassen könnte. Auf diese Art und Weise würde also das Volk immer für zwei Jahre in Parteien gegliedert sein und es wäre jederzeit amtlich feststellbar, wer

zu einer bestimmten Partei gehört, wie viele Mitglieder irgendeine Partei in einem bestimmten Zeitpunkte umfaßt. Diese Gliederung des gesamten Volkes in politische Parteien, die immer für zwei Jahre gültig wäre, würde also auch insofern einen Parteienzwang bedeuten, als jeder Wahlberechtigte verpflichtet wäre, bei der ursprünglichen Anlage der Parteienregister oder im Zeitpunkte, da er das Wahlrecht erlangt und somit in die Parteienregister aufgenommen werden muß, eine bestimmte Partei anzugeben, in deren Register er eingetragen sein will. Alle jene in einer Gemeinde ansässigen Wahlberechtigten, welche etwa die Angabe einer bestimmten Partei, in deren Register sie eingetragen werden wollen, verweigern würden, wären auf die Register der verschiedenen Parteien aufzuteilen nach dem Verhältnisse der Zahl der auf Grund ihres Willens in die Register der verschiedenen Parteien eingetragenen Wahlberechtigten. Der Parteienzwang, also die für jeden Untertanen bestehende Notwendigkeit, in das Register einer bestimmten Partei eingetragen zu sein, würde wahrscheinlich liberalistisch eingestellten Gemüthern, die bei dem Worte „Zwang“ immer ein gewisses Unbehagen fühlen, wenig Freude erwecken. Aber man muß bedenken, daß dieser „Parteienzwang“ eigentlich heute schon durch die Institution der gebundenen Kandidatenlisten in Verbindung mit dem Wahlzwange besteht, insofern eben bei den Wahlen jedermann seine Stimme für eine der wahlwerbenden Parteien abgeben, sich somit als „Anhänger“ einer bestimmten Partei erklären muß. Ein Ausweg besteht nur insofern, als ein Wahlberechtigter, der seine Stimme für keine der wahlwerbenden Parteien abgeben will, seine Wahlpflicht verletzen, also die bezügliche Strafe auf sich nehmen, oder aber eine aus irgendeinem Grunde ungültige Stimme abgeben kann. In beiden Fällen begibt sich der Wahlberechtigte der Ausübung seines Rechtes, also des Einflusses auf das Ergebnis der Wahl. Durch die vorgeschlagene Neuerung würde es aber allerdings keinem Wahlberechtigten mehr möglich sein, sich des Bekenntnisses zu einer bestimmten Partei zu entziehen und damit überhaupt die verfassungsmäßig gedachte Mitwirkung an den politischen Entscheidungen zu verweigern. Vom Standpunkte des Liberalismus ist die Möglichkeit einer solchen Verweigerung durchaus zulässig, ja sogar wünschenswert, da es sich eben nur um eine bestimmte Freiheit, nämlich die Freiheit des Entschlusses, das politische Leben zu beeinflussen oder nicht, handelt. Sieht man aber von der liberalistischen Einstellung ab, so kann es nicht als zulässig erachtet werden, daß die Verfassung eines Staates auf eine bestimmte Tätigkeit der Untertanen abgestellt und es doch gleichzeitig jedem Untertanen überlassen wird, diese Tätigkeit auszuüben oder nicht. Durch die Institutionen der Parteienregister und des Parteienzwanges würde die Möglichkeit gegeben sein, jede politische Partei als eine Körperschafts-Gesamtheit, deren Mitglieder jederzeit bekannt sind, zu organisieren, und zwar derart, daß innerhalb der Partei eine demokratische Ver-

fassung bestünde, auf Grund welcher insbesondere die Parteimitglieder nach bestimmten Richtlinien die Parteiorgane wählen und sonstige rechtlich bedeutsame Akte vornehmen könnten. Vollständig überflüssig würde aber das sein, was man heute „Wahlen in das Abgeordnetenhaus“ nennt. Denn wenn in den beiden letzten Monaten jedes zweiten Jahres die Möglichkeit gegeben ist, sich aus dem Register einer Partei in das Register einer anderen Partei übertragen zu lassen, so kann man etwa bis zum 31. Jänner des folgenden Jahres feststellen, wie viele Mitglieder jede Partei im ganzen Staate zählt und kann dann die Gesamtzahl der Stellen in der Parteienkammer nach dem neu festgestellten Verhältnisse der Zahlen der in die Register der einzelnen Parteien eingetragenen Wahlberechtigten auf die einzelnen Parteien aufteilen. Mit den „Wahlen in das Abgeordnetenhaus“ entfielen aber auch überhaupt die Institution des „Abgeordneten“ im bisherigen Sinne, nämlich des für eine bestimmte Periode zur Entscheidung politischer Angelegenheiten gewählten Parlamentariers, der dann während dieser Periode seine Partei bei allen parlamentarischen Angelegenheiten vertritt. Vielmehr würde das oberste Parteiorgan die Befugnis haben, sich bei jeder parlamentarischen Angelegenheit durch eine beliebige, ihr für diese Angelegenheit geeignet erscheinende Person vertreten zu lassen.

Diese neue Art und Weise, eine gesetzgebende Kammer aus Vertretern der politischen Parteien zusammenzusetzen, wäre zweifellos weit „demokratischer“ als die bisherigen politischen Wahlen, denn nunmehr könnte das Volk nicht bloß seinen politischen Willen alle zwei Jahre äußern, sondern es wären auch die politischen Parteien nicht mehr oder weniger anonyme und vom Volke unabhängige Zwischenschaltungen zwischen Volk und Parlament, sondern das Volk selbst würde darüber entscheiden können, mit welchen Personen die verschiedenen Parteiorganstellen besetzt würden, welche Haltung die Partei zu bestimmten Fragen einzunehmen hat usw. Die politischen Parteien wären also dann nichts anderes als das Volk selbst in einer bestimmten Gliederung, die Parteienkammer wäre in ihrer Gesamtheit auch eine Volkskammer, als eine Kammer, auf deren Tätigkeit das Volk einen ständigen, organisierten Einfluß hat. Welche Einwendungen stehen nun aber einer solchen Lösung entgegen? Zunächst selbstverständlich jene Einwendungen, die sich aus den traditionellen Vorurteilen und Gefühlen ergeben, insbesondere auch aus der Liebe zu der grandiosen Schlamperei und Undurchsichtigkeit, als welche sich das gegenwärtige Partei- und Wahlwesen darstellt, dann aber auch selbstverständlich Einwendungen jener, die irgendwie an der Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes interessiert sind. Mit den letzteren Einwendungen muß man sich allerdings nicht auseinandersetzen, man muß sie nur menschlich „begreifen“ und wissen, daß diese Einwendungen nicht imstande sein werden, die Herbeiführung eines

neuen und besseren Zustandes dauernd zu verhindern, höchstens die Wirkung haben werden, daß dieser neue Zustand nicht ohne Krise herankommt. Die Einwendungen, die ehrlich unter Hinweis auf die Tradition erhoben werden, wird man nicht unbeachtet lassen können, man wird sie aber entkräften können dadurch, daß man nachweist, daß der neue Zustand den demokratischen Idealen in Wahrheit viel besser entsprechen würde als der gegenwärtige Zustand. Aber eben aus dem letzteren Umstande kann sich eine wichtige Einwendung gegen die vorgeschlagene Neuerung ergeben. Diese Neuerung würde es ermöglichen, daß die in das Register einer bestimmten Partei Eingetragenen deren Organe wählen und auch sonst in geordneter Weise jederzeit einen Einfluß auf die Tätigkeit der Partei nehmen könnten. Damit wäre wenigstens der Möglichkeit nach innerhalb der Parteien eine Art von unmittelbarer Demokratie errichtet mit allen ihren Mängeln, nämlich der ständigen Inanspruchnahme aller politischen Beteiligten, dem Hineinreden jedes Berechtigten in alle möglichen Angelegenheiten, der immerwährenden Unruhe usw. Dazu kommt aber noch eine andere Einwendung, nämlich jene, daß durch die Institution der Parteienregister ein wichtiges Interesse verletzt würde, welches gegenwärtig durch die Institution der Geheimheit der Stimmabgabe geschützt ist. Geheimheit der Stimmabgabe dient der Geheimhaltung des Umstandes, daß sich jemand bei Wahlen als Anhänger einer bestimmten Partei erklärt und diese Geheimhaltung würde durch die Institution der Parteienregister gefährdet, ja unmöglich gemacht werden. Zuzugeben ist, daß tatsächlich bei Einführung der Parteienregister es nicht geheim gehalten werden könnte, als Mitglied welcher bestimmten Partei sich jemand für die nächsten beiden Jahre bekennt. Es ergibt sich freilich die Frage, ob das Interesse der einzelnen Untertanen an der Geheimheit der Tatsache, in welchem Parteienregister sie jeweilig eingetragen sind, ein großes ist. Diese Frage wird man verneinen müssen, wenn man sich die Gesamtheit der gedachten neuen Staatsinstitutionen vor Augen hält. Wenn die politischen Parteien verfassungsurkundlich als grundlegende politische Faktoren anerkannt sind, wenn jede einzelne politische Partei auf einer Anerkennung durch die Regierung bzw. das Staatsgericht beruht, wenn ferner — wie noch darzulegen sein wird — die Vollzugsgewalt (Verwaltung) von der Regierungsgewalt zu trennen ist, so daß die Verwaltungsämter von jedem Parteeinflusse befreit sind, dann ist ein Interesse der Untertanen an der Geheimhaltung der Tatsache, daß sie eine bestimmte politische Partei unterstützen, entweder überhaupt nicht mehr vorhanden oder doch im Verhältnisse zu den gegenwärtigen Verhältnissen derart abgeschwächt, daß es wohl vernachlässigt werden kann. Wenn man aber den erwähnten Bedenken gegen die Parteienregister zustimmt, so bietet sich eine andere Problemlösung dar, welche annähernd dieselbe Wirkung hat wie die erstgedachte Lösung. Nach der nunmehr gedachten Lösung legen die politischen Par-

teien dem Volke alle zwei Jahre Kandidatenlisten vor, aber keineswegs Listen von Kandidaten für die Mandate in der Volkskammer, sondern Listen von Kandidaten für die lokalen Parteiämter, etwa für die Parteiämter innerhalb jeder Gemeinde. Die Aufstellung dieser Kandidatenlisten obliegt den gesetzlich festgelegten Parteiorganen in einem gesetzlich zu regelnden Verfahren, wobei bestimmten Minderheiten innerhalb der Organe einer Partei das Recht zu geben ist, besondere Kandidatenlisten vorzulegen. Somit werden alle zwei Jahre die Lokalorgane der Parteien für den ganzen Staat aus dem Volke gewählt, wobei gleichzeitig festgestellt wird, wieviele Stimmen insgesamt auf jede Partei des ganzen Staates entfallen. Die neu gewählten Lokalorgane der Parteien wählen dann auf Grund ihnen von der Partei vorgelegter Kandidatenlisten die Bezirksorgane der Parteien, diese Bezirksorgane wählen dann die Landesorgane, und diese schließlich das Parteizentralorgan für den ganzen Staat. Bei allen diesen Wahlen ist die Vorlage von Kandidatenlisten seitens bestimmter Minderheiten innerhalb der Parteiorgane möglich. Die bisherigen Wahlen in das Abgeordnetenhaus entfallen vollständig. Jede Partei erhält für die nächsten zwei Jahre so viele Stellen in der Parteienkammer — oder richtiger gesagt: soviel Stimmkraft in der Parteienkammer — zugewiesen, als dem Verhältnisse der für sie bei den Wahlen der Parteilokalorgane im ganzen Staate abgegebenen Stimmen zu der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen entspricht. Nimmt man z. B. an, daß in der Parteienkammer im ganzen 150 Stellen zur Verfügung stehen, und daß insgesamt bei den letzten Wahlen der Parteilokalorgane 8 Millionen Stimmen abgegeben worden sind, und zwar 4 Millionen für die Partei A, und je 2 Millionen für die Parteien B und C, so sind die 150 Stellen in der Parteienkammer auf die Parteien A, B und C nach dem Verhältnisse von 2:1:1 aufzuteilen, so daß also die Partei A 75 Stellen erhält, die Parteien B und C hingegen je 37 Stellen erhalten, während die in diesem Falle noch freie Stelle nach Losung an die Partei B oder C vergeben wird¹⁾.

Wie würde nun die Parteienkammer organisiert sein? Eine par-

¹⁾ Den Vorschlag, reine Parteiwahlen einzuführen, die Auswahl ihrer Vertreter und deren Instruierung den Parteien zu überlassen und die Vertreter der Parteien im Parlamente mit der bei den Wahlen festgesetzten Stimmkraft der Parteien stimmen zu lassen, macht Dr. R. M. Delannoy in seinem Aufsätze „Von der gebundenen Liste zur reinen Parteienwahl! Kritik und Neugestaltung des Parlamentarismus“ („Der österreichische Volkswirt“, 17. Jahr, II. Band, 1925, S. 930 ff.). Delannoy denkt jedoch nicht an eine Wahl der Parteienorgane durch das Volk, überhaupt nicht an eine gesetzliche Organisation der Parteien. Vgl. zu den Ausführungen Delannoys den Aufsatz Dr. Karl Polanyis, „Von der Parteienwahl zur reinen Vertreterwahl. Eine Kritik und eine Anregung“ (a. a. O. S. 987 ff.). Diese Kritik ist durchaus liberalistisch-reaktionär eingestellt. Delannoy antwortete in seinem Aufsätze „Nochmals: Von der gebundenen Liste zur reinen Parteienwahl. Eine Antikritik“ (a. a. O. S. 1043 ff.).

lamentarische Kammer der gegenwärtig üblichen Art ist gekennzeichnet dadurch, daß sie eine bestimmte Anzahl von Stellen umfaßt, die nach den Ergebnissen der letzten Wahlen auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien derart aufgeteilt werden, daß jede Partei während der folgenden Wahlperiode eine bestimmte Zahl von Mandaten mit bestimmten Personen besetzt hält, nämlich mit jenen, die sie erfolgreich bei den letzten Wahlen als Kandidaten aufgestellt hat bzw. überhaupt als Kandidaten aufgestellt hat, insofern zunächst erfolglos aufgestellte Kandidaten unter gewissen Umständen im Laufe der Wahlperiode an die Stelle zunächst erfolgreich aufgestellter Kandidaten nachrücken können. Mit dieser Art der Organisation der parlamentarischen Kammern ist gegeben die charakteristische Stellung des „Abgeordneten“, also einer Person, die als Kandidat einer Partei aufgestellt und gewählt wurde, und nun durchschnittlich während der ganzen Wahlperiode die Partei bei den parlamentarischen Verhandlungen und Abstimmungen vertritt, gleichgültig, wie die zahlreichen parlamentarischen Geschäfte ihrem Gegenstande nach beschaffen sind, gleichgültig, ob der Abgeordnete, dieser merkwürdige Teil-Souverän des XIX. Jahrhunderts, im übrigen ein Grünzeughändler, ein Photograph, ein Bergarbeiter, ein Rechtsanwalt, ein Arzt oder was sonst immer ist. Daß dieses ganze System parlamentarischer Organisation widerspruchsvoll ist, wurde bereits festgestellt. Einerseits überläßt man es den Parteien, die Kandidatenlisten aufzustellen, andererseits hat die Wahl des Volkes zwischen Kandidatenlisten, auf deren Zusammenstellung es keinen Einfluß hat, die Wirkung, daß die Parteien für die ganze Wahlperiode mehr oder weniger an die von ihnen aufgestellten erfolgreichen Kandidaten gebunden und vor allem nicht in der Lage sind, sich bei den einzelnen parlamentarischen Geschäften immer durch jemanden vertreten zu lassen, der mit der betreffenden Materie vertraut ist, also durch jemanden, der Fachmann ist. Ist es nicht ein geradezu paradoxer Zustand, daß der größte Teil der Wähler auf die Zusammenstellung der Kandidatenlisten keinen Einfluß, seine Stimme aber doch die Wirkung hat, daß die Partei an die ohne Einfluß der Wähler aufgestellten Kandidaten für eine gewisse Zeit durch den Einfluß der Wähler gebunden wird? Ist es nicht aber auch ein paradoxer Zustand, daß man die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten anvertraut sieht Personen als Abgeordneten, die gewiß keinen Ausbund von Schlechtigkeit und Unfähigkeit darstellen, deren sachliche Qualifikation für die Erledigung der ihnen anvertrauten Angelegenheiten aber in den meisten Fällen auch von jenem, der ihnen persönlich wohlwollend gegenübersteht, geleugnet werden muß, wenn er diese Personen, ihren Bildungsgang und die Reichweite ihres Wissens und Könnens kennt? Wahrscheinlich wird eine spätere Zeit phantastisch nennen eine Staatsform, in welcher die Lösung der schwierigsten Probleme anvertraut ist einer Gesamtheit von Personen, von welchen keine sachliche Qualifikation verlangt wird und

die ihre souveräne Stellung immer nur Ereignissen verdanken, die sich im Verhältnisse zu der Geeignetheit für die Lösung der ihnen anvertrauten Aufgaben nur als Zufälle erweisen, als Zufall der Volksstimmung des letzten Wahltages, als Zufall einer angeborenen Rednerbegabung, die noch keine sonstige Begabung verbürgt, als Zufall der Begabung, in allen Richtungen Hoffnungen erwecken zu können usw. Man kann ruhig sagen, daß das parlamentarische Leben, also jener Sektor des gesellschaftlichen Lebens, innerhalb dessen die Souveränität ausgeübt wird, heute schon der einzige Sektor des gesellschaftlichen Lebens ist, in welchem für die Teilnehmer nicht gewisse Qualifikationen nachprüfbares Wissens und Könnens gefordert sind, in welchem im Gegenteil solche Qualifikationen verlacht und beiseite geschoben werden, weil jeder Dilettantismus durch die Qualifikation der Souveränität legitimiert erscheint. Der Demokratismus und der Liberalismus haben mit ihrer illusionären Ideologie dahin gewirkt, daß die Grundbegriffe der Staatslehre und Politik vollständig in Verfall, ja in Mißachtung geraten sind. Zu diesen Begriffen gehört auch der Begriff der Souveränität, den man als eine überflüssige oder gar schädliche Konstruktion wegleugnen wollte, weil man eben eigentlich den Staat, die ursprüngliche Herrschermacht, als eine überflüssige oder gar schädliche Konstruktion beseitigen wollte. Aus diesem Grunde und deshalb, weil man immer noch auch in der Parlamentsrepublik mit dem Begriffe der Volkssouveränität arbeitete, hat man immer mehr außer acht gelassen, daß das Parlament ein Souverän ist, daß jedes Mitglied des Parlamentes einen Teil- und Mit-Souverän darstellt, und daß eine Innehabung der Souveränität nur durch gewisse Qualitäten gerechtfertigt werden kann. In der Zeit der absoluten Monarchie hat die Idee der Prinzenziehung, der Erziehung des künftigen Monokraten, eine große Rolle gespielt und in dieser Idee kam eben das Bewußtsein zum Ausdruck, daß die Innehabung der Souveränität durch besondere Qualitäten gerechtfertigt werden müsse. Diese Idee ist in der Parteienrepublik vollkommen verloren gegangen, jedermann ist eben berechtigt, einmal Teil- und Mit-Souverän zu werden, wenn es ihm nur gelingt, erfolgreicher Wahlkandidat zu sein, und daß dieser Erfolg seinerseits häufig gerade von menschlichen Qualitäten abhängt, die sonst zu den übelsten gerechnet werden, ist mehr als bekannt.

Die Idee einer besonderen geistigen Vorbereitung für die Ausübung der Souveränität kann aber nur dann wieder zu Ehren kommen, wenn die Institution der Abgeordneten im heutigen Sinne zum Verschwinden gebracht wird. In der Parteienkammer soll zunächst der bisherige Unterschied zwischen den Vollsitzungen und Ausschusssitzungen abgeschafft werden, indem jede Angelegenheit in einem Ausschusse endgültig erledigt wird. Es werden besondere zwischenparteiliche Fachausschüsse gebildet, in welchen jede Partei durch 1—2 Personen vertreten wird, die ihr Zentralorgan beliebig bestimmen

kann. Dadurch wird den Parteien die Möglichkeit gegeben, sich bei jeder parlamentarischen Angelegenheit durch jene Personen vertreten zu lassen, die sie für die geeignetsten hält, insbesondere durch der Partei und der betreffenden Materie nahe stehende Fachleute. Diese jeweiligen Fachleute beraten die Angelegenheit mit dem Parteizentralorgan, sie legen zusammen mit dem Zentralorgan jene Richtlinien fest, nach welchen sie bei den Verhandlungen in dem betreffenden zwischenparteilichen Ausschüsse vorzugehen haben, sie berichten dem Zentralorgan ständig über den Fortgang der Verhandlungen und stimmen schließlich nach dem Auftrage des Zentralorgans ab, wobei immer jede Partei eine Stimmkraft hat, welche der Zahl der ihr nach den Wahlen zugewiesenen Stellen in der Parteienkammer entspricht. Auch während der Verhandlungen über eine bestimmte Materie kann die Partei jederzeit ihre bisherigen Vertreter durch andere ersetzen, es kann aber auch jeder Parteienvertreter jederzeit auf die Vertretung in der betreffenden Angelegenheit verzichten. Dadurch wird der Gewissenszwang, der mit dem imperativen Mandate verbunden ist, ausgeschlossen. Aber die Institution des imperativen Mandates ist im Verhältnisse zwischen dem Parteizentralorgan und den Vertretern der Partei in den zwischenparteilichen Ausschüssen unbedingt einzuführen. Schon heute hat sich diese Institution im Verhältnisse zwischen den Parteien und ihren Abgeordneten durchgesetzt und es ist gegen diese Institution schon deshalb nichts einzuwenden, weil die Abgeordneten hinsichtlich eines Großtheiles der ihnen anvertrauten Angelegenheiten gar nicht in der Lage sind, ein sachliches Urteil zu fällen, man ihnen also auch nicht die Verantwortung für ihre Abstimmungen zumuten kann; überdies kann selbstverständlich keiner Partei zugemutet werden, jemandem zu einem Mandate zu verhelfen, ohne die Sicherheit zu haben, daß es nach ihren Wünschen ausgeübt wird. Das Mißtrauen gegen das imperative Mandat — übrigens ein durchaus undemokratisches, aber liberalistisches Gefühl — ist unbegründet, es hat wahrlich keinen Sinn, einerseits Personen ohne besondere Qualifikationen zur Ausübung der Souveränität zu berufen, andererseits aber diesen Personen eine Überzeugungsfreiheit hinsichtlich jener zahlreichen Materien zubilligen zu wollen, denen sie mehr oder weniger fremd gegenüberstehen.

Die völlige Beseitigung der Vollsitzungen, die völlige Verlegung der Verhandlungen und Entscheidungen in zwischenparteiliche Ausschüsse erleichtert und beschleunigt die parlamentarischen Arbeiten in beträchtlichem Maße, insbesondere können jederzeit verschiedene Gegenstände gleichzeitig verhandelt und entschieden werden. Wie bereits erwähnt, stimmt der Vertreter einer Partei in jedem zwischenparteilichen Ausschüsse mit der Stimmkraft seiner Partei, die immer für zwei Jahre festgelegt ist. Indes wird es notwendig sein, die Autorität der Beschlüsse der zwischenparteilichen Ausschüsse auch dadurch zu

erhöhen, daß man für jeden gültigen Beschluß eine Mehrheit von mindestens drei Fünfteln verlangt, damit man Entscheidungen, welche nur an einer Stimme oder an wenigen Stimmen gehangen sind, vermeidet. Überdies muß verlangt werden, daß der Vertreter jeder Partei bei seiner Abstimmung in kurzer, übersichtlicher Weise die Gründe bekannt gibt, aus welchen ihm seine Partei den Auftrag erteilt hat, mit „Ja“ oder mit „Nein“ zu stimmen. In einem zu jedem Stücke der Sammlung der Gesetze und Verordnungen erscheinenden Anhang ist insbesondere hinsichtlich jedes Gesetzesbeschlusses genau anzugeben, welche Partei mit „Ja“ und welche mit „Nein“ gestimmt hat, wobei auch die eben erwähnten, bei der Abstimmung abgegebenen Erklärungen abzudrucken sind. Dadurch werden die Parteien unter erhöhte Verantwortlichkeit gegenüber der öffentlichen Meinung gestellt. Ist nun die Parteienkammer nichts anderes mehr als eine Gesamtheit von zwischenparteilichen Ausschüssen, in deren jedem jede Partei sich durch beliebige Personen vertreten lassen kann, so ergibt sich die Frage, ob nicht durch diese Organisation die Macht der Parteien vergrößert statt verkleinert würde. Zur richtigen Beantwortung dieser Frage muß zunächst bedacht werden, daß durch die erwähnten Reformen in wesentlichen Punkten nur ein Zustand anerkannt würde, der schon verwirklicht ist, insbesondere der Zustand, daß der Schwerpunkt der politischen Ereignisse ohnehin längst außerhalb der Vollsitzungen der Kammern liegt, so daß die Vollsitzungen nur eine verfassungsmäßig einzuhaltende Form darstellen. Im übrigen wäre jene Frage vielleicht mit „Ja“ zu beantworten, wenn die Parteienkammer — wie bisher die Abgeordnetenkammer — tatsächlich der einzige Träger der Souveränität wäre. Dies soll aber — wie sich gleich zeigen wird — keineswegs mehr der Fall sein, vielmehr würde die Parteienkammer bloß ein gesetzgebender Faktor neben anderen sein, so daß schon dadurch die Macht der Parteien gegenüber dem gegenwärtigen Zustande stark eingeschränkt wäre. Der Umstand aber, daß die Parteienkammer kein Gesetzgebungsmonopol besitzen würde, sie vielmehr mit einer anderen Kammer und dem Präsidenten der Republik hinsichtlich der Ausübung der Souveränität konkurrieren müßte, wird die Parteien auch zwingen, sich in den zwischenparteilichen Ausschüssen durch Personen vertreten zu lassen, die, abgesehen von ihrer Parteistellung, Ansehen genießen, insbesondere als Fachleute hinsichtlich der fraglichen Materie — da sonst bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den gesetzgebenden Faktoren die öffentliche Meinung kaum für die Parteienkammer Stellung nehmen würde, wenn die anderen gesetzgebenden Faktoren ihren Standpunkt besser begründen. Die Parteienkammer wird aber auch keine Möglichkeit mehr besitzen, von der Regierung eingebrachte Gesetzentwürfe zu verschleppen. Es wäre nämlich der Regierung das Recht zu geben, der Parteienkammer eine bestimmte Frist — die nicht kleiner als vier Wochen sein darf — für die Beschlußfassung zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die

Parteienkammer aus dem bezüglichen Gesetzgebungsprozesse ausgeschaltet wäre.

Die gedachte Organisation der Parteienkammer kann als Ausdruck des Gedankens eines „offenen“ Parlamentes angesehen werden, eines Parlamentes, das grundsätzlich jederzeit allen Staatsbürgern offen steht, insofern sie für die Erledigung einer öffentlichen Angelegenheit qualifiziert erscheinen und von einer Partei für diese Angelegenheit als ihr Vertreter entsendet werden. Diese Organisation ist zweifellos „demokratischer“ als die gegenwärtige Organisation, kraft welcher für die Wahlperioden geschlossene Kreise von Oligokraten bestehen. Das Volk wählt also nicht nur alle zwei Jahre unmittelbar und mittelbar die Organe der Parteien, sondern es steht auch niemals einem abgeschlossenen Kreise von Abgeordneten gegenüber, es hängt nicht mehr von den Zufällen der Wahl ab, wer im Parlamente irgend etwas mitzureden hat, sondern jedermann kann jederzeit grundsätzlich für eine bestimmte Angelegenheit in das Parlament berufen werden. Das Volk wählt also alle zwei Jahre bestimmte Organe, nämlich die Parteiorgane, welche dann hinsichtlich jeder parlamentarischen Angelegenheit zu bestimmen haben, wer sie bearbeiten soll.

Die Parteienkammer soll aber, wie bereits gesagt wurde, keineswegs der einzige Träger der Souveränität, der einzige gesetzgebende Faktor sein. Zunächst soll ein echtes Zweikammersystem eingeführt werden und das bedeutet, daß neben die Parteienkammer eine zweite Kammer zu setzen ist, welche aber nach ganz anderen Grundsätzen zusammengesetzt ist als die Parteienkammer und deshalb auch in der Lage ist, ein echter Träger der Souveränität neben der Parteienkammer zu werden. Es wurde bereits betont, daß der Grundfehler der gegenwärtigen Parteienrepublik im Absolutismus liegt, im Absolutismus in dem Sinne, daß nur eine einzige Methode angewendet wird, um die Volksbedürfnisse festzustellen und herrschaftlich zu befriedigen — die Methode der Wahl von zwei Kammern, die beide nur Parteienkammern sind — und im Absolutismus in dem Sinne, daß die Parteien, welche gerade in den Kammern über die Mehrheit der Mandate verfügen, eine absolute Macht inne haben. Die Wahlen von Kammern bergen aber immer viele Fehlerquellen in sich, so daß das mit Rücksicht auf die Verhältnisse höchste Maß von Richtigkeit in der Feststellung, gegenseitigen Abwägung und Befriedigung der Bedürfnisse nicht einmal annähernd erreicht werden kann. Um in der Terminologie des Demokratismus zu sprechen, kann gesagt werden, daß die Wahlen von Kammern aus dem Volke niemals einen annähernd richtigen Ausdruck des „Volkswillens“ ergeben, so daß auch noch eine andere Methode, den „Volkswillen“ zum Ausdrucke zu bringen, angewendet werden muß. Anders gesagt: Es muß neben den Wahlen von Kammern aus dem Volke, oder neben das, was nach den voranstehenden Vorschlägen an Stelle dieser Wahlen zu treten hätte, noch eine zweite

Methode angewendet werden, um die im Volke enthaltenen Kräfte in der Richtung einer sachgemäßen Bedürfnisbefriedigung zu mobilisieren.

Erhebt sich nun die Frage, wie die zweite Kammer zusammengesetzt werden soll, so können verschiedene Antworten gegeben werden, von denen aber, wenn man auch die zweite Kammer irgendwie nur durch eine Tätigkeit des Volkes zusammensetzen will, vor allem jene in Frage kommt, welche sich aus dem ständischen Gedanken ergibt. Eine Auseinandersetzung mit dem Gedanken des Ständewesens und seiner Erneuerung für einen Aufbau des Staates kommt in diesem Zusammenhange nicht in Frage, da sie weit über den Rahmen dieser Schrift hinausgehen würde. Aus diesem Grunde muß auch darauf verzichtet werden, den bereits sehr zahlreichen Vorschlägen für eine Zusammensetzung von gesetzgebenden ständischen Kammern in diesem Zusammenhange weitere genaue Vorschläge anzureihen. Es genügt, festzustellen, daß die Ständekammer nichts anderes sein soll, als eine Reihe von Ausschüssen, welche aus Vertretern der Berufskörperschaften bestehen, und daß diese Ausschüsse in derselben Weise tätig sein sollen, wie die zwischenparteilichen Ausschüsse, aus welchen sich die Parteienkammer zusammensetzen würde. Unrichtig ist es, wenn gesagt wird, daß in einer demokratischen Republik für eine Ständekammer kein Platz ist — im Gegenteil ist eine solche Kammer geeignet, dem demokratischen Gedanken eine viel stärkere Grundlage zu geben, als die bloße Parteienkammer mit ihrem einseitigen Absolutismus. Die gedachte Ständekammer wäre — dies muß festgestellt werden — nicht minder ein Ausdruck des „Volkswillens“ als die Parteienkammer. Ist es nämlich nötig und auch möglich, sämtliche Untertanen in verschiedenen Berufskörperschaften zu organisieren, so daß jeder Untertan in irgendeiner Weise an der Wahl der Organe irgendeiner Berufskörperschaft und damit auch mittelbar an der Wahl der Vertreter der Berufskörperschaften in der ständischen Kammer teilnimmt, so ist es klar, daß eine zweite Methode vorliegt, um den „Volkswillen“ zum Ausdrucke zu bringen. Wenn dies geleugnet wird, so liegt der Grund darin, daß man eben vom Dogma vom einheitlichen Volkswillen ausgeht, der nur durch Wahlen in dem bisher üblichen Sinne zum Ausdrucke gebracht werden kann, während alles andere „undemokratisch“ sei. Wird aber mit jenem Dogma gebrochen, gelangt man zu der Einsicht, daß es sich immer nur um Methoden handeln kann, wie das Volk an der Feststellung der Bedürfnisse, ihrer Abwägung und herrschaftlichen Befriedigung Teil nimmt, so ist es klar, daß die zweite der erwähnten Methoden sehr geeignet ist, die Mängel der ersten Methode auszugleichen und zu der Wirkung zu führen, daß das gesamte in einem Volke vorhandene Wissen und Können zur Lösung jener Aufgaben mobilisiert wird.

Man kann nur fragen, wie die beiden Kammern zur Lösung jener Aufgaben zusammenwirken sollen. In dieser Beziehung wären die beiden

Kammern völlig gleichberechtigt zu stellen, insbesondere wäre eine Konstruktion zu vermeiden, innerhalb welcher die Ständekammer nur die wirtschaftlichen Aufgaben zu erledigen hätte. Eine solche Konstruktion verbietet sich schon deshalb, weil eine Trennung wirtschaftlicher von politischen Aufgaben nicht möglich ist. Der Gedanke einer solchen Trennung ist ein typisch liberalistischer Gedanke, der beinhaltet, daß die wirtschaftlichen Aufgaben unabhängig von den politischen Aufgaben gelöst werden können — aber eine solche „reine“ Wirtschaft gibt es nur in theoretischen Büchern über Nationalökonomie. Sind beide Kammern gleichberechtigt, so bedeutet dies, daß sich stets beide Kammern mit jeder Vorlage, insbesondere mit jeder Gesetzesvorlage, zu beschäftigen haben. Hat also ein Ausschuß der Parteienkammer einen Gesetzesbeschluß gefaßt, so ist er der Ständekammer zu unterbreiten. Lehnt ihn der betreffende Ausschuß der Ständekammer ab, so kann er nur kundgemacht werden, wenn der betreffende Ausschuß der Parteienkammer neuerlich mit einer Mehrheit von vier Fünfteln beschließt. Analoges gilt, wenn zuerst ein Ausschuß der Ständekammer einen Gesetzesbeschluß gefaßt hat. Auf diese Weise kann eine bedeutende Erhöhung der Autorität der Kammern erzielt werden. Denn ein Gesetz kann nur verbindlich werden, wenn zwei nach ganz verschiedenen Methoden zusammengesetzte Kammern zu dem Gesetze Stellung genommen haben, und entweder ein übereinstimmender Wille der beiden Kammern vorhanden ist, oder doch eine der beiden Kammern mit großer Mehrheit nach zweimaliger Behandlung der Angelegenheit den betreffenden Beschluß gefaßt hat. Ausgeschlossen wird es also sein, daß Gesetze auf Grund der Vereinbarung anonymer Oligokratien mit einer kleinen Mehrheit zustande kommen.

Es muß aber noch ein dritter Gesetzgebungsfaktor geschaffen werden, der für den Fall bereit steht, daß eine Notlage eine rasche Maßnahme fordert. Dies führt zu der Frage der Regierungs- und Vollzugsgewalt. Die Regierungsgewalt stellt eine Gruppe von anderen Zuständigkeiten dar als die Vollzugsgewalt. Deshalb führt auch etwa das dritte Hauptstück der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik den Titel „Die Regierungs- und Vollzugsgewalt“. Die Vollzugsgewalt¹⁾ umfaßt alle jene Zuständigkeiten, durch deren Ausübung in gültigen Gesetzen gedachte Sachverhalte durch die Staatsorgane in die Wirklichkeit überführt werden, insbesondere also die Zuständigkeit für den Erlaß von Durchführungsverordnungen, die Zuständigkeit für den Erlaß von Entscheidungen und Verfügungen in Verwaltungsangelegenheiten und die Zuständigkeit zur zwangsweisen Durchführung von Gesetzen. Die Regierungsgewalt hingegen umfaßt Zuständigkeiten,

¹⁾ Zum Begriffe der „Vollzugsgewalt“ vgl. meine Abhandlung „Zur Frage der Zulässigkeit von Ermächtigungsgesetzen nach der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik“, „Prager Juristische Zeitschrift“, 1934, Heft 1—3.

durch deren Ausübung keineswegs gültige Gesetze durchgeführt, sondern andere Aufgaben gelöst werden. Die meisten der zur Regierungsgewalt gehörigen Zuständigkeiten sind im § 64 der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik aufgezählt; es handelt sich im wesentlichen um Funktionen, die unmittelbar auf Grund der Verfassungsurkunde ausgeübt werden und durchaus politischer Natur sind. Es sprechen aber nun sachliche Gründe gegen die übliche Vereinigung der Regierungs- und Vollzugsgewalt in der Hand der Regierung. Diese Gründe ergeben sich insbesondere innerhalb des „parlamentarischen Regierungssystems“, in welchem die Regierung aus der parlamentarischen Mehrheit entnommen wird. Dieses System muß im Zusammenhange mit der Vereinigung der Regierungs- und Vollzugsgewalt in der Hand der Regierung zu einer Verwirrung der Verwaltung führen, da mit der Regierung auch der Vollzug der Gesetze, die Verwaltung, in eine Abhängigkeit von den Mehrheitsparteien gerät. In dieser Beziehung ist das parlamentarische Regierungssystem durchaus unvereinbar mit der liberalistischen Idee des Rechtsstaates, denn das parlamentarische Regierungssystem ist ein Mittel der Demokratie, bedeutet die Herrschaft der jeweiligen Mehrheit auch über den Vollzug der Gesetze. Der parlamentarische Einfluß auf den Vollzug der Gesetze macht sich aber auch dadurch geltend, daß grundsätzlich alle Parlamentarier bei den Verwaltungsbehörden „intervenieren“, um Entscheidungen der Verwaltungsbehörden zu beschleunigen oder zu verzögern, und insbesondere, um das Ermessen der Verwaltungsbehörden in bestimmte Richtungen zu lenken. Die bezüglichlichen Verbote in den Verfassungsurkunden haben sich als gänzlich unwirksam erwiesen. Diesen schweren Übelstand kann man radikal nur dadurch beseitigen, daß man mittels einer neuen Gewaltenteilung die Regierungsgewalt möglichst von der Vollzugsgewalt trennt. Vollständig zu beseitigen wäre die Verordnungsgewalt, denn das Verordnungswesen ist bei den gegenwärtigen Verhältnissen nichts anderes als das Faulbett des Parlamentes und das Diktaturbett der Bureaucratie. Die Durchführung von Gesetzen durch Verordnungen ist überflüssig, wofern die Gesetzgebungssubjekte nicht zu bequem oder unfähig sind, die von ihnen zu regelnden Materien erschöpfend zu regeln. Die übrigen Zuständigkeiten der Vollzugsgewalt wären überhaupt oder in weitem Maße auf besondere Verwaltungsämter (Vollzugsämter) aufzuteilen, die justizförmig zu organisieren und von der Regierung durchaus unabhängig zu stellen wären, so daß die Ministerien im bisherigen Sinne verschwinden würden. Die verschiedenen Verwaltungsämter wären einander keineswegs instanzenmäßig über- und untergeordnet, vielmehr wären alle Verwaltungsangelegenheiten, d. h. alle Angelegenheiten des Vollzuges gültiger Gesetze, nach ihrer Bedeutung an Bezirksverwaltungsämter, Kreisverwaltungsämter, Landesverwaltungsämter und Reichsverwaltungsämter derart aufzuteilen, daß sich immer nur ein Ver-

waltungsamt mit jeder einzelnen Verwaltungssache unabhängig befassen würde und der Rechtszug von diesem Verwaltungsamte sofort an ein Verwaltungsgericht ginge.

Eine solche Organisation der Verwaltung würde nicht bloß für den einzelnen Staatsbürger große Vorteile gegenüber dem jetzigen, schwer qualifizierbaren Zustande der Verwaltung bieten, sondern auch sonstige Vorteile mit sich bringen. Der Einfluß der politischen Parteien, und überhaupt von Faktoren, welche die Verfahrensordnungen nicht kennen, auf das Verwaltungsverfahren wäre beseitigt oder weitgehend zurückgedrängt, die Mitglieder der Regierung wären von der großen Last der obersten Leitung der Verwaltung, die sie aus Zeitmangel und fachlicher Unzuständigkeit schon heute meist nur nominell tragen können, befreit. Die Regierung wäre also dann ein Kollegium, welches auf die politische Führung des Staates beschränkt wäre, hingegen mit dem Vollzuge der Gesetze nichts mehr zu tun hätte. Die Zuständigkeiten der Regierung als solcher wären etwa die folgenden: *a)* die gesamte Außenpolitik einschließlich der Vorbereitung des Abschlusses zwischenstaatlicher Verträge, deren Gültigkeit jedoch an die Zustimmung der Außenausschüsse der beiden Kammern zu binden wäre; *b)* die Gesetzesinitiative einschließlich der Vorbereitung von Gesetzentwürfen. Eine solche Initiative wäre auch jeder der beiden Kammern zuzubilligen, jedoch nur, wenn der betreffende Antrag in einer Kammer mit mindestens zwei Fünfteln der gesamten Stimmkraft gestellt wird; *c)* die Organisation und Leitung der gesamten bewaffneten Macht; *d)* die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit; *e)* die Ernennung der Beamten, jedoch wäre in dieser Beziehung ein Zusammenwirken mit irgendeinem unabhängigen Kollegium vorzuschreiben, um Willkürlichkeiten und Parteinfluß möglichst auszuschließen. Ein solches Kollegium wäre etwa aus den Vorsitzenden der höchsten Gerichte zu bilden. Als Subjekt der Regierungsgewalt wäre grundsätzlich der Präsident der Republik zu bestimmen, und da er also mit der politischen Führung des Staates betraut wäre, so müßte er, um demokratischen Grundsätzen zu entsprechen, aus dem Volke gewählt werden, wodurch ihm die nötige Legitimität und Unabhängigkeit verschafft würde. Die Wahlperiode wäre auf vier Jahre festzusetzen, Wahlvorschläge könnten erstattet werden vom abtretenden Präsidenten selbst, von der Mehrheit und besonderen Minderheiten jeder Kammer, und von den höchsten Gerichtshöfen zusammen. Die Abneigung gegen die Wahl des Präsidenten der Republik entspringt den gleichen Motiven wie etwa die Abneigung gegen kurze Wahlperioden und andere Institutionen, durch welche die Macht der Parteioligokratien beschränkt würde. Es ist eine durchaus willkürliche Annahme, daß „demokratisch“ nur die Wahl einer Körperschafts-Gesamtheit aus dem Volke, nicht aber die Wahl eines Einzelnen aus dem Volke sei, und daß ein Einzelner nicht in der Lage sei, das Volk zu „repräsentieren“. Sicher ist vielmehr, daß in gewissen Fällen

ein Einzelner viel mehr als eine Gesamtheit einander hemmender Personen in der Lage sein wird, die Volksinteressen zu wahren und das im Augenblicke Nötige zu tun, das sonst durch eine Vielheit von Privatinteressen verhindert würde. Infolgedessen muß auch die Wahl des Präsidenten der Republik durch das Volk als eine wichtige Methode, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes mitzuwirken, anerkannt werden.

Der Präsident der Republik muß aber, da ihm die politische Führung des Staates anvertraut ist und er sich auf die Volkswahl stützen kann, die Möglichkeit besitzen, sein Amt nicht bloß formal, sondern wirklich auszuüben, wie es ihm sein Wissen und Gewissen vorschreibt. Der Präsident der Republik hat deshalb auch Vorsitzender der Regierung zu sein, er kann aber einen Stellvertreter im Vorsitz der Regierung ernennen. Hinsichtlich der Auswahl seiner Mitarbeiter in der Regierung ist der Präsident der Republik möglichst unabhängig zu stellen. Er kann allerdings nicht vollständig unabhängig gestellt werden, da dies die Unverantwortlichkeit der Regierung bedeuten würde. Da der Präsident selbst unverantwortlich sein müßte, wäre die Verantwortung für jeden Regierungsakt von den übrigen Mitgliedern der Regierung zu tragen. Diese Verantwortung wäre so zu gestalten, daß die Regierung nicht leichtsinnig gestürzt und ihr die Richtung des Handelns nur von einer beträchtlichen Mehrheit der beiden Kammern vorgeschrieben werden könnte. Deshalb wäre ein gemeinsamer Überwachungsausschuß beider Kammern zu bilden, dem die Überwachung der Verfassungsmäßigkeit der Tätigkeit der Regierung obliegen würde. Dieser Ausschuß könnte auf Grund eines mit einer Mehrheit von drei Fünfteln gefaßten Beschlusses bei einem Staatsgerichte als Verfassungsgerichte das Feststellungsurteil beantragen, daß eine bestimmte Regierungshandlung einem bestimmten Verfassungsgesetze widerspricht. Gibt das Staatsgericht einem solchen Antrage statt, so verliert die betreffende Amtshandlung ihre Gültigkeit und darf nicht mehr wiederholt werden. In ähnlicher Weise wäre auch die Erhebung einer Anklage gegen die Regierung wegen bewußter Verletzung der Verfassungsgesetze zu regeln, aber mit dem Unterschiede, daß ein solcher Antrag mit einer Mehrheit von vier Fünfteln gefaßt sein müßte. Schließlich könnte der Überwachungsausschuß den Präsidenten der Republik mit einer Mehrheit von vier Fünfteln zwingen, die Regierung oder bestimmte Mitglieder derselben zu entlassen. Ein solcher Beschluß dürfte jedoch nicht die Form eines allgemein gehaltenen Mißtrauensvotums haben, sondern müßte die Gründe genau angeben. Die Regierung wäre also verantwortlich nicht etwa allein gegenüber den politischen Parteien, sondern einem aus beiden Kammern gebildeten Überwachungsausschusse, und durch die erwähnten qualifizierten Mehrheiten wäre verhindert, daß die Regierung leichtsinnig gestürzt wird. Andererseits wäre aber die Regierung nicht unverantwortlich, sondern könnte beseitigt werden, wenn

dies nach der Meinung einer großen Mehrheit der Partei- und Berufskörperschaften nötig wäre.

Der Regierung unter Führung des Präsidenten der Republik müßte aber auch ein subsidiäres Gesetzgebungsrecht gegeben werden, da sie sonst durch Verweigerung der Zustimmung zu Gesetzesvorlagen gefügig gemacht werden und überdies eine Lage entstehen könnte, in welcher aus anderen Gründen die Erledigung einer wichtigen Gesetzesvorlage unmöglich wäre. Hat zunächst der Ausschuß einer Kammer einen von einem Ausschusse der anderen Kammer abgelehnten Gesetzentwurf nicht neuerlich mit einer Mehrheit von vier Fünfteln angenommen, wohl aber mit einer Mehrheit von drei Fünfteln, so ist das Gesetz dennoch zu verkündigen, wenn die Regierung ausdrücklich dem Beschlusse beitrifft, so daß in diesem Falle das gültige Gesetz durch einen übereinstimmenden Beschluß der Regierung und von drei Fünfteln der annehmenden Kammer zustande kommt. Ein solches Gesetz kann nur durch einen übereinstimmenden Beschluß beider Kammern in normaler Weise außer Kraft gesetzt werden. Ist ferner ein Gesetzesbeschluß in beiden Kammern deshalb nicht zustande gekommen, weil in keiner der beiden Kammern die erforderliche Mehrheit von drei Fünfteln erreicht wurde, so kann die Regierung dennoch den betreffenden Entwurf als Gesetz in Kraft setzen, wenn sich wenigstens in jeder der beiden Kammern zwei Fünftel der Stimmen für diesen Beschluß ergeben haben. In diesem Falle ist also die Regierung zusammen mit zwei Fünfteln der Stimmen in jeder der beiden Kammern Gesetzgeber. Hat schließlich ein Gesetzentwurf nur in einer der beiden Kammern zwei Fünftel der Stimmen für sich, so kann die Regierung eine vom Präsidenten der Republik unterzeichnete Kundmachung erlassen, in welcher sie die Notwendigkeit des Inkrafttretens des betreffenden Gesetzes begründet und verkündigt, daß das Gesetz vierzehn Tage später in Kraft treten werde. Erhebt innerhalb dieser Frist jene Kammer, in welcher der Entwurf nicht einmal zwei Fünftel der Stimmen für sich gehabt hat, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen Widerspruch, so unterbleibt das Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes. In ähnlicher Weise kann die Regierung auch Staatsverträge in Kraft setzen.

Gegenüber diesen die Stellung des Präsidenten der Republik betreffenden Vorschlägen kann die Einwendung erhoben werden, daß die Gefahr einer Verdrängung der Kammern durch den Präsidenten der Republik in dem Sinne bestünde, daß die Kammern zu bloß formal bedeutsamen Faktoren würden. Diese Gefahr besteht aber in Wahrheit nicht, wenn beide Kammern regelmäßig und sachgemäß funktionieren, wenn sie insbesondere imstande sind, durch die Art ihrer Tätigkeit sich eine genügende Autorität zu verschaffen, und wenn alle politischen Faktoren gewillt sind, sich verfassungsmäßig zu verhalten. Will allerdings ein politischer Faktor dies nicht tun, so gibt es keine wie immer geartete Verfassungsurkunde, welche ihn daran hindern kann, sofern

er sich die nötige Macht und Autorität verschafft. Zeugnis dessen sind in jüngster Zeit gerade die Ereignisse in Staaten mit durchaus liberal-demokratischen Verfassungsurkunden gewesen. Sind aber alle politischen Faktoren gewillt, sich verfassungsmäßig zu verhalten, so würde eine Verdrängung der Kammern durch den Präsidenten der Republik nur dann stattfinden können, wenn die Kammern nicht in der Lage wären, ihre Funktionen mit Autorität wirkender Sachlichkeit auszuüben, wenn sie also auch das Vertrauen des Volkes verlieren würden. Dann wäre aber gegen eine Verdrängung der Kammern durch den Präsidenten der Republik nichts einzuwenden, denn niemals darf und kann eine Verfassungsurkunde den Zweck haben, zu bewirken, daß versagende und autoritätslose Staatsorgane künstlich erhalten werden, wohl aber darf als zweckmäßig eine Verfassungsurkunde angesprochen werden, welche für Fälle solchen Versagens ein verfassungsmäßiges Ersatzorgan in Bereitschaft hält.

Die hier vorgeschlagenen Verfassungsreformen sollen nur die wesentlichsten Richtungen wünschenswerter Verbesserung andeuten, keineswegs aber einen irgendwie vollständigen Entwurf einer neuen Verfassung geben. Selbstverständlich ist, daß schon durch die gedachten Reformen ein weitgehender Umbau der sonstigen Verfassung des Staates erforderlich wäre. Andere freilich werden einem solchen Umbau eine andere Richtung zu geben wünschen, insbesondere eine Richtung, die nach rückwärts führt, zu den freien Kandidatenlisten, zum freien Mandate usw. Aber solche Wünsche haben kaum eine Aussicht auf Verwirklichung, und wenn sie verwirklicht würden, würde diese Verwirklichung kaum an den tatsächlichen Verhältnissen etwas ändern, an den Verhältnissen, die nun einmal ganz andere sind, als zu jener Zeit, in welcher man vor allem an die „Freiheit“ der einzelnen Persönlichkeit dachte. „Reaktionär“ sind alle politischen Wünsche zu nennen, nach denen vergangene Institutionen wieder hergestellt werden sollen und was „reaktionär“ ist, kann also immer nur aus dem gerade gegenwärtigen Zeitpunkte der Geschichte heraus entschieden werden, nicht aus irgendeinem vergangenen Zeitpunkte, wie etwa aus den Jahren 1789 und 1848 heraus. Deshalb muß heute „reaktionär“ jeder genannt werden, der Institutionen, welche vielleicht in der Mitte des XIX. Jahrhunderts einen Sinn hatten, wieder einführen will, nämlich insbesondere jene Institutionen, welche ihre Wurzeln in der Zeit des individualistischen Liberalismus hatten und durch die Wirklichkeit längst ausgeschaltet sind. „Konservativ“ hingegen sind heute alle jene zu nennen, welche die gegenwärtigen Formen der parlamentarischen Demokratie erhalten, konservieren möchten. Sowohl die reaktionären als auch die konservativen Liberal-Demokraten denken „geschichtlich“ in dem Sinne, daß sie das ihnen durch die Geschichte des letzten Jahrhunderts Überlieferte für das allein Wertvolle oder Endgültige halten, „ungeschicht-

lich“ aber in dem Sinne, daß sie übersehen, daß auch die Staatsformen in den Strom der Geschichte getaucht sind und mit dem Strom der Geschichte vorüberziehen, während immer neue Staatsformen nach ihnen auftauchen. „Fortschrittlich“ hingegen sind heute jene, welche der Überzeugung sind, daß wir neuen Staatsformen entgegengehen und daß wir denkend und tätig diese neuen und gewiß wieder verschiedenartigen Staatsformen vorbereiten müssen. Einen solchen Vorbereitungsversuch stellen die Ausführungen dieser Schrift dar.

Anhang.

Die Gedanken dieser Schrift habe ich bereits in Kürze in den im folgenden aufgezählten Leitaufsätzen dargelegt:

- „Demokratie oder Fascismus?“ „Reichenberger Zeitung“ vom 19. November 1933.
- „Absolute oder konstitutionelle Demokratie?“ „Reichenberger Zeitung“ und „Tagesbote“ vom 23. November 1933.
- „Der Sinn des Parlamentarismus.“ „Reichenberger Zeitung“ und „Tagesbote“ vom 25. November 1933.
- „Parlament und politische Partei.“ „Reichenberger Zeitung“ und „Tagesbote“ vom 26. November 1933.
- „Die Volkskammer und ihre Zusammensetzung.“ I. „Reichenberger Zeitung“ und „Tagesbote“ vom 7. Dezember 1933. II. „Reichenberger Zeitung“ und „Tagesbote“ vom 8. Dezember 1933. III. „Reichenberger Zeitung“ vom 10. Dezember 1933 und „Tagesbote“ vom 9. Dezember 1933.
- „Die gesetzliche Organisation der politischen Parteien.“ „Reichenberger Zeitung“ vom 12. Dezember 1933 und „Tagesbote“ vom 10. Dezember 1933.
- „Ständestaat?“ „Reichenberger Zeitung“ und „Tagesbote“ vom 14. Dezember 1933.
- „Die Ständekammer und ihre Zusammensetzung.“ „Reichenberger Zeitung“ und „Tagesbote“ vom 15. Dezember 1933.
- „Die Regierungs- und Vollzugsgewalt.“ I. „Reichenberger Zeitung“ und „Tagesbote“ vom 16. Dezember 1933. II. „Reichenberger Zeitung“ und „Tagesbote“ vom 17. Dezember 1933.

Auf die von den beiden erwähnten Zeitungen gestellten, meine Vorschläge betreffenden Fragen haben in der „Reichenberger Zeitung“ vom 31. Dezember 1933 Dr. Emil Hacha, Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtes, Dr. I. Hoetzel, Universitätsprofessor in Prag, Dr. Franz Adler, Privatdozent in Prag, sowie Dr. Heinz O. Ziegler, Prag, geantwortet. Im „Tagesboten“ vom 31. Dezember 1933 und vom 7. Jänner 1934 haben die bereits erwähnten Herren, ferner auch Dr. F. Weyr, Universitätsprofessor in Brünn, Dr. Franz Bacher, Mitglied des Abgeordnetenhauses, Dr. Jan Kapras, Universitätsprofessor in Prag und Mitglied des Senates, und Dr. Jaroslav Stranský, Privatdozent in Brünn und Mitglied des Abgeordnetenhauses, geantwortet.

Über den Gegenstand meiner erwähnten Leitaufsätze sprach ich am 15. Jänner 1934 in Prag in einem Vortrage „Reform der parlamentarischen

Demokratie“ (Vgl. die Berichte im „Prager Tagblatt“, in der „Bohemia“, in der „Reichenberger Zeitung“ und im „Tagesboten“ vom 16. Jänner 1934.)

Zu meinen Vorschlägen wurde in einer Reihe von Tageszeitungen Stellung genommen: „Reformovat či zrušit?“, Leitaufsatz des „České Slovo“ vom 4. Jänner 1934, „Die Krise der Demokratie und der Umbau der Staatsverfassung“, Leitaufsatz des Privatdozenten Dr. Franz Adler in der „Reichenberger Zeitung“ vom 6. Jänner 1934, „Biegen oder Brechen“, „Prager Mittag“ vom 17. Jänner 1934, „Reform — zu welchem Zwecke?“, Leitaufsatz im „Sozialdemokrat“ vom 18. Jänner 1934, „Zu der Reform der parlamentarischen Demokratie“, Leitaufsatz des Abgeordneten Dr. Gustav Peters in der „Bohemia“ vom 21. Jänner 1934, „Feinde der Demokratie“, Leitaufsätze in der „Rumburger Zeitung“ vom 24. und 28. Jänner 1934, „Zwei Diskussionen“, Leitaufsatz im „Aussiger Tagblatt“ vom 31. Jänner 1934, „Demokratie à la Sander“, „Prager Mittag“ vom 31. Jänner 1934, „Alle Macht kommt vom Volke her“, Leitaufsätze in der „Rumburger Zeitung“ vom 2. und 4. Feber 1934, „Reform der parlamentarischen Demokratie“, „Rundschau“ vom 4. Feber 1934, „Merkwürdige Bundesgenossenschaft“, Leitaufsatz in der „Rumburger Zeitung“ vom 9. Feber 1934, „Zur Reform der parlamentarischen Demokratie“, „Deutsche Hochschulwarte“, 2. Heft, Feber 1934. Zu diesen Äußerungen habe ich Stellung genommen: „Zu der Reform der parlamentarischen Demokratie“, Leitaufsatz in der „Bohemia“ vom 23. Jänner 1934, „Biegen oder Brechen“, „Prager Mittag“ vom 26. Jänner 1934, „Schlußwort“, Leitaufsätze in der „Reichenberger Zeitung“ und im „Tagesboten“ vom 25. und 26. Jänner 1934.

Zu dem Gegenstande dieser Diskussion vgl. auch meine beiden Leitaufsätze „Tardieu gegen den französischen Parlamentarismus“, „Reichenberger Zeitung“ und „Tagesbote“ vom 1. und 2. März 1934.